Mone

Geschichte der Volkswirthschaft aus Urkunden.

1859

rary, University of Michigan

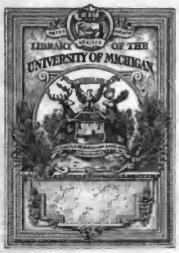

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HB
75
.M742

Digitized by Google

4 F. 1. Pol. Ec. 2514 5.12.2.1 Red

Beiträge

zur

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Geschichte der Volkswirthschaft

aus Urkunden.

Von

F. J. Mone,

Archivdirektor zu Karlsruhe.

Aus dem zehnten Bande der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins besonders abgedruckt.

Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1859.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Dem Rathe sachkundiger Männer folgend habe ich diese Schrift in einem besondern Abdruck herausgegeben, obgleich sie zunächst nur die Geschichte der Volkswirthschaft am Oberrhein behandelt und deshalb vielleicht nicht geeignet ist, außerhalb ihrem provinciellen Kreise Beachtung zu finden. Es schien aber ihre weitere Verbreitung nützlich, um auch Andere zu veranlassen, die Geschichte der Volkswirthschaft ihrer Länder zu untersuchen, indem durch mehrere Monographien dieser Art nicht nur die allgemeine Geschichte der Nationalökonomie an Vollständigkeit gewinnen, sondern auch die Wissenschaft in Theorie und Praxis gefördert werden kann. Nach dieser Absicht möge vorliegende Schrift beurtheilt werden, und wenn sie auch wenig zu diesem Zwecke beiträgt, so wird man es ihr zu gute halten, weil sie ursprünglich nur bestimmt war,

Digitized by Google

den volkswirthschaftlichen Inhalt der Urkunden zu erläutern, die in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins abgedruckt sind.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Seite

Einleitung 1

Erste Abtheilung. Maße und Preise.

I. Maße 6
A. Morgenmaß 6
a. bestimmtes oder Ruthenmaß. Abtheilungen des Morgens . 6
α. Bruchtheile 7
α. Frechten, fractae, partes 7
β. Mitmal, Viertel 7
γ. Zweitel, Sadel oder Sechstel 7
b. Ungefähre Stücke 8
b. unbestimmtes oder Schätzungsmaß 8
A. Saatschätzung 9
B. Pflugschätzung 9
C. Arbeits- oder Handschätzung 9
B. Gütermaß 9
A. Ganze Güter, Herrengüter 10
α. Mansus, Huben oder coloniae 10
β. Pfarrgüter, dotes, Widum 11
B. Theil- oder kleine Bauerngüter 13
α. Schupposen 13
β. Lunagia, Montaggüter 14
γ. Lehen 15
δ. Gebraiten 15
C. Wohnplätze 16
C. Hohlmaße 17
A. Fruchtmaße 17
B. Weinmaße 20

II. Preise 21
A. Nach dem Areal, Bodenpreise 22
a. Morgenpreise 22
1. Aecker 22
2. Wiesen 25
3. Weingärten 25
4. Wald 27

Digitized by Google

Seite

b. Güterpreise 27
1. Häuser 27
α. in den Städten 27
β. Bauernhäuser 31
γ. Mühlen 31
2. Mansen 31
3. Huben 33
4. Schupposen 34
5. Hofgüter 35
α. Bauernhöfe 35
β. Adelshöfe 36
γ. Kloster- und Stiftshöfe 37
δ. Stadthöfe 38
6. Dörfer 38

B. Nach dem Ertrage, Produktenpreise 38
a. Rohproduktenpreise 38
1. Fruchtpreise, normale und hohe 39
2. Ergebnisse 43
A. Statistische 43
B. Volkswirthschaftliche 46
3. Weinpreise 50
4. Ergebnisse 52
5. Vieh- und Futterpreise 53
A. Pferde 53
α. Arbeitspferde 54
β. Kriegspferde 54
γ. Luxuspferde 55
B. Rindvieh 56
C. Schweine 57
D. Schafe 57
E. Geflügel 58
F. Fische 58
b. Industriepreise 58
1. Kleidung 59
A. Kleidungsstoffe 59
B. Fertige Kleidungsstücke 59
2. Hausrath 60
α. Baumaterial 60
β. Feuerung 60
γ. Metallwaaren 60
δ. Fettwaaren 61
ε. Hanfwaaren 61

III. Geldumlauf 61
A. Geldmenge durch Prägung, Baarvorrath 61
B. Geldumsatz 62

Digitized by Google

Seite

α. baarer 62
a. lokaler, Marktumsatz 62
b. allgemeiner, Handelsumsatz 62
β. Credit, Zinsfuß 62
1. nach der Zeit 63
αα. Jahresrenten 63
ββ. Leibrenten 65
γγ. Erbrenten 66
2. nach dem Stande 66
αα. Bauerngülten 66
ββ. Herrengülten 67
γγ. Burglehen 69
3. Geldkrisen 71
4. Wirkung des Zinsfußes 73

Zweite Abtheilung. Arbeit 75

I. Arbeitslohn 76
A. Ständige Arbeit 76
1. Arbeitslohn der Landwirthschaft, Lidlohn . . . 76
a. Gesinde oder Dienstboten 77
α. Gesindelohn für Hof- und Feldarbeiten . . . 77
β. für Hausarbeiten 80
b Dienste von unbestimmter Dauer 80
α. Frohnden 80
β. Gemessene Dienste, operae 81
2. Arbeitslohn der Gewerbe, Werklohn 83
a. Schneider und Weber 83
b. Baugewerbe 84
c. Andere Gewerbe 86
B. Unständige Arbeit, Taglohn 86

II. Wirthschaft oder Betrieb 88
A. Selbstbau 89
1. Verwaltung 92
a. der Arbeit. Maier 93
b. des Ertrags. Keller 94
2. Aufsicht 95
a. Tägliche 96
b. Periodische 98
3. Bilanz. Vergleichung der Einnahme und Ausgabe . . 101
a. Kosten der Verwaltung 101
b. Abgang 103
c. Ertrag 103
d. Resultat 107
B. Lehenbau 108
1. Persönliche Verhältnisse des Pachtwesens . . . 109

Digitized by Google

Seite

a. Standesverschiedenheit der Bauern 112
α. Freie Pächter 112
β. Unfreie oder hörige Pächter 113
b. Rechte und Pflichten 115
A. beim Erbpacht 115
α. Eingehen der erblichen Pachtverbindlichkeit . . 115
a. Familienbau 115
b. Gesellschaftsbau 119
(1) Rottenpacht 120
(2) Trägerpacht 121
c. Gemeindebau 122
β. Wirkung oder Rechte derselben 124
a. Theilbarkeit der Güter 124
b. Anhäufung derselben 125
c. Vorkauf 126
d. Baupflicht 127
γ. Auflösung des Pachtverhältnisses . . . 127
a. Weg- oder Abzug 127
b. Entlassung 129
c. Tod 130
B. beim Zeitpacht 133
α. Arten desselben 134
a. nach den Personen der Pächter . . . 134
(1) Zeitpacht der Individuen . . . 134
(2) Zeitpacht der Gesellschaften . . . 135
b. Nach der Dauer des Pachtes . . . 137
(1) kurzer Zeitpacht 137
(2) langer Zeitpacht 138
β. Betrieb des Zeitpachts 144
a. In Bezug auf die Fruchtbarkeit des Bodens . 144
b. auf dessen Bearbeitung 147
2. Sächliche Verhältnisse des Pachtwesens 149
a. Erträgniß der Naturalwirthschaft 149
α. bei den Theilgütern 150
β. Ertrag der Zinsgüter 152
a. Qualität der Zinsfrüchte 153
b. Quantität derselben 153
(1) relative Fruchtmenge des Ertrags . . 154
(a) nach Aernteberichten 154
(b) nach dem Zehnten 154
(2) Pachtfrüchte 157
(a) Zinsfrüchte von geschlossenen Gütern . 160
(b) von einzelnen Morgen in Erb- u. Zeitpacht 167
c. Umwandlung derselben 170
d. Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen . . 171
b. Geldwirthschaft 171
α. Geldzinse 171

Digitized by Google

Seite

β. Verhältniß zu den Naturalzinsen . . . 174
γ. Einfluß der Pachtzinse auf den Landbau . . 175

III. Vermögen 176
A. Bestand der Privatvermögen 176
1. Theile derselben 176
2. Größe 179
a. Standesvermögen 180
α. Ausstattung der Bauers- und Bürgerstöchter . . 181
β. Bewidmung und Morgengabe in adeligen Häusern . 182
a. Städtischer Adel 182
b. Landadel 182
A. Edelleute 182
B. Grafenhäuser 183
C. Fürstenhäuser 184
b. Pfründenvermögen 184
α. Pfarreipfründen 185
β. Altar- oder Messepfründen 186
γ. Stiftspfründen 187
δ. Pensionen 190
B. Gebrauch des Vermögens 191
1. zum eigenen Unterhalt 191
2. zum fremden Bedarf 194
C. Bewegung des Vermögens 194
1. Erhaltung desselben 195
2. Verminderung desselben 195
a. Abgaben 195
α. Vogteigelder 196
β. Steuern 201
b. Schulden 203
c. Verarmung 204
Urkunden vom 13.—16. Jahrhundert 208

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Der Zweck der Volkswirthschaft ist, durch Kapital oder Arbeit die Lebensbedürfnisse zu befriedigen; hätten diese ein bestimmtes Maß, so ließe sich darnach auch die Größe des Kapitals und der Arbeit angeben und der Begriff des Nothwendigen feststellen, was aber bei der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Die Wissenschaft mag es versuchen, über diese Gegenstände annähernde theoretische Bestimmungen zu finden, der Geschichtforscher muß sich an die Thatsachen halten, wie sie vorliegen, sie in ihrem richtigen Zusammenhang darstellen und so gut er kann erklären.

Wenn der Zweck der Volkswirthschaft die einzelne Person betrifft, so ist in so fern das Wort nicht passend; wenn man aber unter Volkswirthschaft das Resultat der gesammten individuellen Wirthschaften versteht, um es als Seitenstück der Staatswirthschaft aufzufassen, so ist das nur eine Abstraction, bei der man nicht vergessen darf, daß das Volk als Ganzes keine Haushaltung führt, also auch keine Wirthschaft, weil es für die Bedürfnisse der zu ihm gehörigen Individuen nicht zu sorgen hat. Um daher irrige Begriffe zu vermeiden, sind hier unter Volkswirthschaft die gesellschaftlichen Verhältnisse zu verstehen, innerhalb welcher die Wirthschaft der Individuen betrieben wird. Hieraus folgt, daß einer dem andern in die Hände arbeiten muß, weil das Produkt des einen nur Tauschwerth erhält durch das Produkt des andern, in welcher Verbindung man von einem Reichthum des Ganzen oder des Volkes reden kann, was aber uneigentlich ist, weil die Summe der Tauschwerthe nicht vom Ganzen sondern von den Individuen hervorgebracht wird. Ohne Noth keine Arbeit, daher ist in dieser Untersuchung das Bedürfniß und der Verdienst der Einzelnen betrachtet, nicht der Reichthum des Ganzen.

Man gibt wol auch als Zweck der Volkswirthschaft die Erzeugung des Reichthums an (production des richesses), damit legt man aber einen doppelten Irrthum in den Begriff, der praktisch üble Folgen haben kann. Denn dadurch wird das Ziel der Wirthschaft der maßlose

Digitized by Google

Erwerb, und die Mittel, ihn zu erreichen, führen zur Schwindelei der Spekulation; jenes iſt aber der politiſchen Klugheit, dieſes der Solidität entgegen, und die Kriſen der neueſten Zeit haben hinlänglich bewieſen, wie verderblich ſolche Verirrungen ſind. Wenn man über den jetzigen Materialismus klagt, ſo geſteht man damit ein, daß unſere Bildung nicht im Stande iſt, dieſe Ausartung der menſchlichen Thätigkeit zu hindern. Die Kriſen des Unglücks, die er verurſacht, unterbrechen ihn nur eine Zeit lang, ändern aber ſeine Natur nicht, und die Warnungen der Klugheit ſind ſo wenig ein Mittel ſeiner Selbſtbeſchränkung als die Civiliſation.

Da bei der Volkswirthſchaft wie bei jeder menſchlichen Thätigkeit die umſichtigſte Arbeit fehlſchlagen kann, weil der Menſch mit Einflüſſen zu thun hat, über die er nicht Herr iſt, wie z. B. Naturereigniſſe und Umſturz ſocialer Verhältniſſe, ſo ſind die Reſultate der Arbeit weder im Ganzen noch Einzelnen von den Völkern und Individuen abhängig, ſondern ſtehen unter göttlicher Leitung, was auch in manchen Werken über die Geſchichte der Volkswirthſchaft anerkannt iſt [1]. Darauf muß die geſchichtliche Beurtheilung Rückſicht nehmen, denn Maß und Ziel der Volkswirthſchaft wird verſchieden, je nachdem ſie auf chriſtlichen Grundſätzen beruht oder nicht. Wie die Leute im Mittelalter durch ihr Vermögen mancherlei chriſtliche Zwecke gefördert, darüber ſind weit mehr Urkunden bekannt als über die Art und Weiſe, wie ſie ihr Vermögen erworben haben, daher auch in dieſer Beziehung die Unterſuchung des Gegenſtandes nützlich iſt.

Das Bedürfniß einer Geſchichte der Volkswirthſchaft hat ſich in unſerer Zeit ſo fühlbar gemacht, daß ſchon mehrere Werke darüber erſchienen ſind, theils allgemeine, welche das Alterthum bis zur Neuzeit umfaſſen, theils beſondere, welche nur einen Zeitraum, z. B. das Mittelalter behandeln. Da man bei dem praktiſchen Zwecke dieſer Wiſſenſchaft vorzüglich auf die Reſultate ſieht, welche ſich aus deren Geſchichte ergeben, ſo iſt für die ältere Zeit die Entwicklung der volkswirthſchaftlichen Perioden in ihrem organiſchen Zuſammenhang zu erforſchen, und für die neuere Zeit die Folgen der Grundſätze, die man angewandt hat. Die Reſultate laſſen ſich nur richtig verſtehen und beurtheilen, wenn man ſie im Zuſammenhang mit ihren Urſachen betrachtet; reißt man ſie von dieſer Verbindung los und vergleicht ſie mit den Erſcheinungen anderer Zeiten und Länder, ſo kommt man zu unrichtigen Anſichten und Urtheilen, die der Theorie und Praxis ſchaden. Denn die Neuzeit iſt nicht ihrer Neuheit wegen beſſer als das Alterthum, ſondern nur in ſo fern, als die neuen Ergebniſſe in ihrem

Digitized by Google

ursächlichen Zusammenhang besser sind als die älteren in dem ihrigen. Was sich unter seinen gegebenen Verhältnissen zweckmäßig entwickelt hat, verdient Anerkennung, es mag neu oder alt sein.

Die gewönlichen Bedingungen der Arbeit und des Umsatzes erlitten im Mittelalter allgemeine und örtliche Störungen wie heutzutage, und wenn solche Krisen sich auch nicht so schnell verbreiteten und so große Kapitalien in Gefahr brachten wie jetzt, so sind sie für den Geschichtforscher dennoch beachtenswerth. Die Chroniken erwähnen aber meist nur die eine Ursache des volkswirthschaftlichen Unglücks, die Theuerung der Lebensmittel durch Mißwachs; die Wirkung anderer Störungen durch Wasser, Feuer u. dgl. übergehen sie, wie auch die Folgen des gehemmten Geldumlaufes und Credits. Diese Thatsachen können daher nur aus Urkunden gesammelt werden, die zwar immer blos einzelne Fälle enthalten, deren Zusammenstellung aber doch die volkswirthschaftlichen Zustände einzelner Gegenden und Zeiten erkennen läßt, was für die Provinzialgeschichte nützlich ist, wenn es auch für die allgemeine Geschichte der Volkswirthschaft nicht hinreicht. Diese hat bis jetzt ihre Belege und Resultate großentheils aus den Arbeiten fremder Schriftsteller gezogen, welche die Geschichte ihrer Volkswirthschaft mehr untersucht haben als wir die unsrige, was ihnen in einer Beziehung leichter war, weil sie mit einheitlichen Ländern zu thun hatten, wir aber auf viele kleinen Territorien Rücksicht nehmen müssen. Man wird daher nicht in Abrede stellen, daß die geschichtliche Erforschung der teutschen Volkswirthschaft für die Wissenschaft wünschenswerth und auch ein unvollkommener Versuch dazu gerechtfertigt ist. Es kommen dabei so manche eigenthümliche Zustände zum Vorschein, daß die Geschichte der Volkswirthschaft, wenn sie darauf Bedacht nimmt, an Manigfaltigkeit und Vollständigkeit nur gewinnen kann.

Die Störungen der Volkswirthschaft, welche nicht von Außen durch Naturkräfte, sondern von Innen durch Menschenkräfte kommen, können sowol dogmatisch als geschichtlich betrachtet werden. Daß zur Volkswirthschaft ein geordneter Zustand des Volkslebens nöthig ist, versteht sich von selbst; diese Ordnung der Zustände war aber nicht zu jeder Zeit dieselbe, noch darf man sie als Socialität überhaupt ansehen, denn der Begriff des socialen Lebens ist unbestimmt, weil er nur ein allmeines Merkmal enthält, er löst daher entweder jede besondere menschliche Verbindung auf, oder er muß sich in jeder verlieren. Was jenem Begriffe fehlt, ist die organische Verbindung des Lebens, deren Zweck Dauer, deren Mittel Zusammenwirken ist; die Dauer verlangt bleibende Mitgliedschaft, das Zusammen-

Digitized by Google

wirken Unterordnung; beidem steht die Willkür des Socialismus entgegen, der keine organisative Lebenskraft besitzt. Dagegen ist die bürgerliche Gesellschaft ein bestimmter Begriff, das korporative Leben auch, weil darin das allgemeine Merkmal der Verbindung durch eine besondere Organisation ausgedrückt wird, und in diesem Sinne sind die socialen Verhältnisse des Mittelalters aufzufassen und zu beurtheilen.

Manche Gegenstände der Volkswirthschaft sind so groß und verwickelt, daß man ihren wirklichen Zustand nur aus vielen und genauen Beobachtungen der thatsächlichen Verhältnisse richtig erkennt, und erst, wenn diese Kenntniß gewonnen ist, sich die Frage gründlich beurtheilen läßt, ob es in der Macht des Menschen liege, jenen Zustand, wenn er verdorben und nachtheilig ist, abzuändern oder nicht. Da die jetzigen Verhältnisse aber nur die Folgen vorausgegangener Ursachen sind, so hat man auch diese zu erwägen und durch die geschichtliche Statistik den Verlauf oder die Entwicklung ihrer Wirkungen zu untersuchen, um die Veränderung zu ermessen, die nach dem ursächlichen Zusammenhang ganz oder theilweise eintreten wird. Die statistischen Rückblicke werden daher den jetzigen staats- und volkswirthschaftlichen Untersuchungen meistentheils zu Grunde gelegt, beschränken sich aber nothgedrungen auf die neueren Zeiten, aus welchen man statistische Aufnahmen besitzt. Diese reichen jedoch für die großen Perioden des Staats- und Volkslebens nicht aus, daher man auch statistische Versuche für ältere Zeiten angestellt hat. Wenn auch Niemand die Unvollkommenheit solcher Versuche übersieht, weil ihre Angaben aus zerstreuten Bruchstücken von verschiedenem Werthe gesammelt werden müssen und es nicht leicht ist, sie in genau bestimmten Größen für jede Zeit auszudrücken, so ist doch ebensowenig ihre Brauchbarkeit zu bezweifeln, wenn sie mit der gehörigen Umsicht gemacht werden, indem manche Thatsachen einen Abschluß haben, der sie wol zur richtigen Vergleichung mit ähnlichen Zuständen eignet. Der Zusammenhang der Ursachen, worauf die statistischen Zahlen beruhen, ist für jede Zeit schwer anzugeben; der Geschichtforscher thut schon genug, wenn er dazu brauchbares Material liefert und vorbereitet, der Fachmann mag daraus die Ergebnisse ableiten, welche für sein Bedürfniß nöthig sind. Zu diesem Zwecke habe ich in der Zeitschrift (Bd. 1 und 5) schon mehrere Beiträge gegeben, welchen auch folgende angereiht werden, wobei es mir hauptsächlich auf möglich genaue Größenbestimmung ankam, damit man darnach die früheren Beispiele bemessen könne. Diese lassen sich durch die Register leicht finden, es sind deshalb wenige hier

Digitized by Google

wiederholt, aber der größern Manigfaltigkeit wegen andere Belege aus Urkundenbüchern gesammelt und mit kurzen Erklärungen versehen, um eine zusammenhängende Behandlung zu erleichtern, denn der Raum erlaubt mir nicht, den Inhalt, der in dieser Menge von Notizen liegt, in allen Beziehungen zu erläutern.

Wie wenig die bis jetzt bekannten Angaben über den alten Münzwerth für solche Forschungen ausreichen, geht aus diesen Beispielen deutlich hervor, bei welchen ich meistentheils die alten Preise nicht in der jetzigen Größe ausdrücken konnte, weil mir eine zuverlässige Reduktion fehlt. Was mir nicht gelungen, mögen Andere ergänzen, und wird daher die Brauchbarkeit dieser Belege nicht verloren sein.

Die folgenden Bruchstücke sind in zwei Abtheilungen geordnet; zur ersten wurden die Belege gesammelt, welche das Maß der körperlichen Gegenstände angeben, womit sich die Volkswirthschaft beschäftigt, in der zweiten ist die Arbeit, deren Mittel und Ergebnisse behandelt, und in dem Anhang Urkunden beigefügt, welche verschiedene Theile der Volkswirthschaft betreffen. Eine systematische Anordnung ließ sich mit dem lückenhaften Stoffe nicht durchführen, ich mußte mich begnügen, denselben in einfacher und deutlicher Uebersicht darzulegen. Das Lückenhafte liegt nämlich mehr in den Quellen selbst als in deren Zusammenstellung, denn es ist bekannt, daß man über den landwirthschaftlichen Theil der alten Nationalökonomie mehr Nachrichten hat als über den gewerblichen und merkantilen, daraus folgt natürlich eine ungleiche Behandlung des Gegenstandes. Und selbst über die Landwirthschaft sind die urkundlichen Angaben oft so undeutlich und unvollständig, daß ihre Prüfung und Berechnung manche Schwierigkeit macht und man damit nicht überall ins Reine kommen kann, was jedoch wiederholten Untersuchungen vielleicht gelingen wird.

[1] Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu' à nos jours, par *Ad. Blanqui*. Paris 1837, besonders der erste Band. Vier Bücher Geschichte der politischen Oekonomie von J. J. Roßbach. Würzburg 1856. 8. Della economia politica nel medio evo, da L. *Cibrario*. Torino 1839. 8. Es ist kein geringes Verdienst Roscher's, daß er in seiner Volkswirtschaft (Stuttg. 1857) 1, 129. 139 flg. 147 ꝛc. oft und unumwunden auf den christlichen Zweck des materiellen Lebens hinweist, denn ohne diesen Zweck fehlt dem Leben der erhaltende und regenerirende Organismus, der sich durch nichts Anderes ersetzen läßt.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Maße und Preiſe.

Das Maß iſt eine conventionelle Beſtimmung der Größe körperlicher Dinge; werden ſie gegen einander umgetauſcht, ſo wird ihr Tauſchwerth im Preiſe ausgedrückt, darum ſind beide Gegenſtände hier zuſammen behandelt.

Die geſchichtliche Erforſchung der Maße hat eine doppelte Aufgabe: 1) die alten Proportionen der Maße zu finden, 2) dieſelben auf die jetzigen Maße zu reduciren. Daß dieſe Arbeit die Grundlage bilden muß, worauf eine richtige Vergleichung der jetzigen Volkswirthſchaft mit der früheren ſtattfinden kann, bedarf keines Beweiſes. Es iſt aber ſchon eine nützliche Vorarbeit, wenn man die alten Proportionen nachweist, denn darnach laſſen ſich manche Verhältniſſe beurtheilen; über die Reduktion der alten und neuen Maße hat man faſt in jedem Lande amtliche Schriften, welchen derjenige folgen muß, welcher den Gegenſtand mit der präciſeſten Genauigkeit zu behandeln hat.

I. Maße A. Morgenmaß.

Das Maß wird entweder beſtimmt oder unbeſtimmt angegeben, jenes, wenn das dem Flächenmaß zu Grunde liegende Längenmaß angezeigt wird, was ſelten der Fall iſt, dieſes, wenn die Fläche nach Schätzung bemeſſen wird. In beiden Fällen ſind die Unterabtheilungen des Flächenmaßes nur genau in ihren Verhältnißzahlen, ungenau, weil ſich deren wirkliche Größe nicht beſtimmen läßt.

Das Wort Acker bedeutet manchmal ein Flächenmaß, und wird daher auch von Wieſen und Wäldern gebraucht. Es kommt lediglich auf die Gewonheit der Gegenden an, ob man darunter einen Morgen oder ein anderes Flächenmaß zu verſtehen hat, denn die Benennung erſcheint in weit entlegenen Orten, z. B. im Elſaß und in Thüringen. Henneberg. Urk. B. 3, 89, 129.

a. Beſtimmtes oder Ruthenmaß.

Die Ruthe war unter den Karolingern in Baiern 10 Schuh lang. *Ried* cod. Ratisbon. 1, 8. Nach der Urk. v. 1302 bei Baur U. B. v. Arnsburg S. 225 waren bei Minzenberg 8 Ruthen (virgarum mensurae) $2^1/_2$ Morgen, alſo der Morgen $3^1/_5$ Ruthen. Dieſe Angabe ſcheint irrig.

Unterabtheilungen des Morgens.

Sie beſtanden entweder 1) in Bruchtheilen, oder 2) in ungefähren Stücken; jene kommen unter dem Namen Frechten oder fractae vor, welcher ſowol die Zwei- als die Dreitheilung des Morgens umfaßt, die gewönlichen Namen für jene Theilung ſind aber

Viertel, für dieſe Zweiteil. Die ungefähren Stücke hatten verſchiedene Namen je nach ihrer Größe.

Bruchtheile. Das Ackermaß im Unterelſaß war im 15. Jahrh. nach der Zwei- und Dreitheilung gebräuchlich, nach jener machten 4 Vierdegezal einen Acker oder Morgen, nach dieſer war ein Zweiteil zwei Drittelsmorgen. Salbuch von Schwarzach Nr. 4 f. 20.

Zweitheilung. Frechten *(fractae partes.)* Agri, qui dicuntur *fractum quartale*. Von 1260 — 1263 in Niederbaiern. Notiz. Bl. 6, 575. 5, 191. Alſo Halbviertelsäcker. Eine Frechte nach der Viertheilung, während ſie am Rheine nach der Dreitheilung gemacht wurden. Ztſchr. 5, 64. Agri dicti *vrehte* bei Kreuznach. 1270. *Guden.* 3, 1140. Eine andere Form iſt *frochte*, die noch mehr an fracta erinnert: duos terminos terre arabilis dictos *geren* sive *frochten*. Urk. von 1300 bei *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 86. Das Wort gere kommt zur Bezeichnung langer ſchmaler Aecker oft vor, es heißt Zipfel.

Mitmal. Zur Zweitheilung des Morgenmaßes gehört auch das alte Wort mitmal, jetzt Mitmel, womit in Vorarlberg ein Viertelsmorgen von 9000 Quadratfuß bezeichnet wird. Bergmann's krit. Beitr. zur Geſchichte Vorarlbergs S. 142. Mitmal beſteht aus zwei Wörtern, das erſte kommt als mitus im Elſaß vor vom Jahr 797, und nur vom Ackerfeld, mitus de terra araturia. *Zeuss* trad. Wizenb. p 170 flg. Das zweite Mal bedeutet in der Schweiz ein Viertel Acker oder Reben. Stalder, Idiot. 2, 192. Es kommt auch im Brabäntiſchen dachmael vor, welches der vierte Theil eines Bunders (bonnier) oder 100 Ruthen war. Die Bedeutung von Mal iſt Ziel, Gränze und mit kommt her von medius, Mitmal bezeichnet alſo urſprünglich ein hälftig getheiltes kleines Grundſtück, oder auch ein Viertel, wenn es nämlich auf ein doppelt ſo großes Grundſtück bezogen wurde. Die Benennung Mite gieng auch in das Münzweſen über, wo es ebenfalls die einfache Zweitheilung oder die doppelte (Viertheilung) bezeichnet, niederländiſch mijt, hochteutſch, Mittlin, lateiniſch mallia, medala. mita. S. *Du Cange* s. v. Schmeller, Wörterb. 2, 650. Ztſchr. 6, 268. Will man Mit von meta herleiten, ſo iſt Mal die Ueberſetzung davon, aber der Begriff unbeſtimmt; ſoll es von mitten oder mittel herkommen, ſo würde die Form des Wortes Mittemal oder Mittelmal lauten, die mir bis jetzt nicht bekannt iſt; wurde Mal die Gränze des Halbmorgens genannt, ſo iſt Mitmal wie Mittwoch gebildet und bedeutet die Hälfte des Halbmorgens.

Dreitheilung. Zweitel *(duale*, d. h. Zwei Drittel). Was in unſern teutſchen Urkunden Zweitel heißt, wird in den ältern lateiniſchen des 10. Jahrh. mit dieſen Worten ausgedrückt: duae partes unius jugeri, oder jugerum duarum partium. *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 1, 424. 430, 458, 473.

Satel oder Sechstel. Eine Ackertheilung muß ich hier erklären, weil ſie unter gleichem Namen landſchaftlich verſchieden war und zu verfehlten Erklärungen Anlaß gab. In der Wetterau und Naſſau kommt in alten Urkunden ein Ackermaß vor, ſadale genannt, jetzt Sodel, und bedeutet einen Viertelsmorgen, was man unnöthiger Weiſe auf Salland u. dgl. bezogen hat, womit es gar nicht zuſammenhängt (Wigands Wetzlar. Beitr. 1, 259. 375). In der Baar, Schweiz, Breisgau und am Bodenſee war die Form ſâtel, Plur. ſâtelle,

Digitized by Google

sautel, im Dem. sauteli, Plural sætelin, dessen Größe aber vom Viertel verschieden war, denn die Reihenfolge ist immer Juch, Sautel, Vierling, und bei dem Fruchtmaß wird der Vierling für ein halbes Viertel, also für ein Achtel genommen (So im Konstanzer Güterbuch des Domkap. von 1461). Daraus wird ersichtlich: 1) daß sadale, sodel und sautel das nämliche Wort, aber von Sal und Sedel durchaus verschieden sind; 2) daß Sautel kein Viertel ist, sonst würde dafür auch fiertel stehen, welches Wort in dem Güterbuch oft vorkommt. Es ist seiner Bedeutung nach ein Sechstel, wurde also am Bodensee richtig nach der Dreitheilung des Ackermaßes verstanden, aber in der Wetteran mit der Viertheilung verwechselt, wie man sich überhaupt merken muß, daß in den alten Gütermaßen die Drei- und Viertheilung durch einander gebraucht wurde. Da bis zu 13 Sautel Aecker vorkommen, so zeigt dies an, daß die Morgen sehr getheilt waren. In andern Gegenden wurde Sautel in Sattel germanisirt, hat aber damit auch keinen Zusammenhang, sondern besteht aus zwei celtischen Wörtern, welche den sechsten Theil oder ein Sechstel bedeuten. Denn daß der Satel wirklich ein Theilstück war, sagen die Urkunden selbst: duas *agrorum partes*, que vulgo dicuntur *sâtelle*. Ztschr. 8, 368. Das Wort scheint in Baden gänzlich abgekommen, was seinen nichtteutschen Ursprung bestätigt. In Baur's Urk. B. von Arnsburg werden S. 265 vom Jahr 1310 erwähnt zwei sadelae nach einem dimidium juger, was ebenfalls beweist, daß Sadel ein kleines Theilstück war. Ein satel ackers wird auch zu Immendingen an der Donau angeführt. 1383. Urbar von St. Blasien. f. 122. Das Thennebacher Güterbuch von 1341 f. 212 hat die Form satellum agri.

Ungefähre Stücke. Ein Bletz ist bei Wiesen manchmal ein halber Morgen. So heißt es im Urbar v. St. Blasien v. 1383 f. 114: zwei bletzli wiesen, sind wol ein mansmad. In dem sanktblasischen Urbar v. 1352 wird unter pecia ein Grundstück kleiner als ein Morgen verstanden, gewönlich $^1/_2$ bis $^2/_3$ Morgen. f. 15. 16. Am Bodensee kommt die Benennung Land für einen halben Morgen Ackers vor. Urbar v. St. Blasien von 1383 f. 114 von Uhldingen: item 2 lant, sint 1 juchart. Auch zu Thiengen war 1 Ländli ein halber Morgen. 1333. Cop. B. v. Salem 4, 279. Unter Aeckerli verstand man am Bodensee eine halbe Jauchert: zwai aeckkerli, sint geschaeczet uff ein juchart. 1347. Salem. Cop. B. 4, 360.

Die kleinste Ackertheilung war die Furche, deren Größe von der Breite der Schar und der Länge des Ackers abhieng. In einer Urkunde von 1314 heißt es: unum juger minus *duobus sulcis*. Sponh. Cop. B. B. f. 291. Solche kleine Unterschiede mögen vom Minder- und Uebermaß herrühren und sich bei der genaueren Vermessung gezeigt haben. In italiänischen Urkunden werden die Aecker in *ordines*, Ackerzeilen, abgetheilt.

b. Unbestimmtes oder Schätzungsmaß.

Bei den Aeckern wird es nach zwei Rücksichten angegeben: 1) nach der Menge des Samens, die für ein Grundstück erforderlich ist, Saatschätzung; 2) nach der Zahl der Arbeitsthiere, die zum Pflügen verwendet werden, Pflugschätzung. Die Schätzungsgröße der Wiesen wurde nach der täglichen Arbeit eines Mäders gemacht.

Digitized by Google

Saatschätzung. Im Breisgau machten 6 Sester einen Morgen im Jahr 1341, denn im Thennebach. Güterbuch f. 149 steht: **pratulum unum, fere ad quatuor sextaria, sive 1 duale prati.** Ein duale oder Zweiteil war zwei Drittel Morgen, also 6 Sester 1 Morgen. Die Bestimmung der Ackergröße nach der Aussaat war auch am Mittelrhein gebräuchlich, wie folgende Belege zeigen. 1134. Dar uff het he dit jare seeß malder geseyt. 1 stucke, dar uf fallent 3 malder seyde (Saat). Cop. B. v. Ballendar f. 3 zu Karlsruhe. Die Angabe der Ackergröße nach Sestern, welche noch in der Ortenau gebräuchlich ist, kommt auch früher in Frankreich vor, z. B. terra circiter quinque ***sextarios*** seminis capiens. ***Guérard*** cartulair. de France 1 §. 159. Der arpent wurde auch setier genannt und war zwischen 40 und 42 Aren. *Ibid.* §. 151. Den römischen Ursprung dieser Ackerschätzung habe ich in der bad. Urgeschichte 1, 11 flg. nachgewiesen. In Italien wurde die Ackergröße nach dem Fruchtmaß Staja angegeben. Quatuor ***staria*** de terra et dimidium. Urk. von Sinigaglia 1178.

Pflugschätzung. Die Angabe der Größe eines Gutes nach der Arbeit der Pflugochsen (Ztschr. 5, 172 flg.) kommt in Frankreich früher vor als bei uns und hieß dort **bovata**, ***bovee***, war aber im Maße ebenso unbestimmt als in Schwaben. ***Guérard*** cartulair. de France. 1 §. 159.

Schätzung nach Handarbeit, Handschätzung. Die Eintheilung der Wiesen in Schläge kommt im Elsaß vor: ein pferre matte, zwene slege; item ahte slege zů ende brügel. 1325. Cop. B. des Straßburger Münsters f. 123. **Pratum, quod sex viri una die metere possunt.** 1234. Baur's Urk. S. 14. Siehe auch Ztschr. 7, 91. Die Mat oder Gemade hieß in Frankreich **andainus, andena, *andain*, *andin***. Sie war einen Sensenschnitt breit, aber von unbestimmter Länge. ***Guérard*** cartul. de France I. §. 166.

Ueber andere Benennungen der Wiesengröße s. Ztschr. 5, 37. Mannsmad ist teutsch und heißt was ein Mann im Tage mäht, Tagwan ist celtisch und bedeutet Handarbeit, was denselben Begriff bezeichnet, da bei dem Wiesenbau nur Handarbeit stattfindet. S. unten beim Arbeitslohn.

B. Gütermaß.

Es hieng ab von der Organisation des Güterstandes, diese war, so weit die Urkunden am Oberrhein zurückgehen, folgende. Es gab ursprünglich große Landgüter und daher wenig Eigenthümer, sie konnten nur ihre nächsten Güter selbst bewirtschaften und diese nicht alle, die entfernteren mußten sie in Afterbau oder Pacht geben. Daraus folgte nothwendig die Zerstückelung der Güter, weil die Pächter ärmer waren als die Gutsherren, also keine so großen Complexe bebauen konnten wie diese. Die Herrengüter behielten ihr ganzes oder volles Flächenmaß, die Pachtgüter waren aber Theilgüter, d. h. sie hatten nur einen Theil des ganzen Flächengehaltes. Herren- und Theilgüter blieben Complexe oder geschlossene Güter und standen zusammen in einem Gutsverbande, weil sie Familiengüter waren. Das Herrengut hatte also Theilgüter unter sich mit bestimmten persönlichen und dinglichen

Digitized by Google

Rechten und Pflichten, die nach Zeiten und Gegenden ihre Beschaffenheit und Benennung manchmal wechselten, aber stets im Verhältniß der Abhängigkeit blieben. Die ältesten Namen der Herren- und Theilgüter, so wie deren Leistungen und Abgaben sind nicht teutsch, sondern lateinisch und celtisch, was anzeigt, daß diese Organisation aus einer früheren Zeit herrührt, ehe die Teutschen das Land eroberten. In praktischer Hinsicht ist dieser Ursprung für die Volkswirthschaft gleichgültig, der Geschichtforscher muß ihn aber anführen, um die Bedeutung der Worte festzustellen, denn ohne sie versteht man die Sache nicht.

1. Ganze Güter. a. Herrengüter, ***mansus***.

Bis zum 12. Jahrh. wird mansus gewönlich für den Begriff Herren- oder Freigut gebraucht, von dort an auch mit Hube und colonia verwechselt, worunter eigentlich abhängige Güter oder Bauernlehen verstanden wurden. Die Benennung mansus für ein geschlossenes Gut war im Mittelalter in Teutschland und Frankreich verbreitet, und blieb auch in Gegenden, in welchen sich seit dem Ende des 6. Jahrh. Slawen niederließen, wie in Steiermark und Mecklenburg. Sache und Namen bezeichnen daher eine alte Einrichtung, die ebenso vor die teutsche Einwanderung zurück geht wie vor die slawische.

In Oesterreich, Böhmen, Polen und Franken kommt auch das Wort laneus, lanius für mansus vor. Duos ***lanios*** seu mansos, von 1297. Oesterreichers Gesch. v. Banz 2, CXII. Bei ***Du Cange*** s. v. stehen noch mehr Belege.

Zu den Beispielen vom Oberrhein und Schwaben in Bd. 5, 38 flg. folgen hier als Ergänzung noch einige aus andern Gegenden.

Niederrhein. Der Mansus kommt dort mit der doppelten (60 M.) und vierfachen Normalgröße (120 M.) vor, welcher letzte ein Königsmansus hieß, der am Oberrhein nur 60 M. hatte. Ich habe keine Belege für Huben, kann daher nicht sagen, ob die doppelte Größe das Maß für Ritter- oder Adelsgüter war. Der mansus ***laetitis*** zu Bonn hatte 60 Morgen, im J. 1047. Lacomblet Urk. B. 1, 113. An der Niedermaas hatte der Mansus sowol 30, als auch 60 Morgen. 1201. Daselbst 2, 1. 2. Ein ***regalis*** mansus von 120 Morgen Reutfeld wird 1236 das. 2, 110 erwähnt. Zu Grevenbroich und Heinsberg hatte der Mansus 60 Morgen. 1303. 1326. ***Ibid.*** 3, 24. 179.

Hessen und Nassau. Ein Mansus von 22 Morgen zu Raunheim in Hessen von 1275. Baur's Urk. z. hess. Arch. 46. Ein halber Mansus daselbst hatte 16 Morgen, im Jahr 1275. ib. 47. In Nassau wird 1311 der Mansus zu 16 Morgen ***majoris mensurae*** angegeben, und ein anderer zu 18 Morgen. Darunter sind Doppelmaße verstanden, also 32 und 36 Morgen, denn von demselben Jahre wird 1 Mansus in Oberhessen mit 30 Morgen specificirt, und dieser gab gerade so viel Gültfrucht wie jener von 16 Morgen, beide waren also auch von ziemlich gleicher Größe. Baur's Urk. B. v. Arnsburg. 274. 277. 279.

Digitized by Google

b. Bauerngüter.

Coloniae. Die Benennung colonia hat in Bayern im 10. Jahrh. verschiedene Bedeutung. Sie war ein Gut von 36 Morgen Ackerfeld, Wiesen zu 10 Fuhren, einer Hofraite mit Garten und einem Waldstück. Dagegen gab es auch coloniae von 90 Morgen Feld und 50 Fuhren Heu, also beinahe dreimal so groß als jene. Ferner kommen coloniae vor von 60 Morgen Ackerfeld, 20 Morgen Wald und 30 bis 33 Fuhren Heu. *Meichelbeck* hist. Fris. 1, 431. 433. Nach den Urkunden war die erste Art ein höriges Gut, die beiden andern Adelsgüter, der Unterschied ihrer doppelten und dreifachen Größe ist also derselbe, wie bei den mansus am Rhein.

Huben. In Bayern hatte im 10. Jahrh. die hoba 36 Jauchert und wurde auch für 35 Jauchert vertauscht. *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 441. 468. Sie war also um 4 Jauchert kleiner als in Schwaben, vorausgesetzt, daß die Jauchert die gleiche Größe hatte. In Bayern wird auch hoba nobilis und servilis gebraucht (ib. 473. 474), ob aber das Wort hoba für beide Arten die gleiche Morgenzahl anzeige, kann ich nicht sagen. Der Ausdruck hoba *non plena* (*Meichelbeck* p. 455) zeigt eine Verringerung des gesetzlichen Maßes an und ist der hoba *legalis* entgegengesetzt, was auf den geringeren Umfang der hörigen Güter hinführt. Hörige Huben zu 35 Morgen ergeben sich durch Berechnung aus Meichelbeck S. 468, sie waren also den hörigen Colonien gleich.

Zwei Huben bei Ueberlingen nebst 25 Pfd. 5 wurden gegen einen Kelnhof vertauscht. 1359. Salem. Cop. B. 4, 373. Daraus läßt sich auch schließen, daß die Huben ein kleineres Maß hatten als der Kelnhof, sonst würde nicht so viel Geld dazu gegeben worden sein. Die 2 Mansen des Kelnhofes waren also größer als die 2 Huben. Im Breisgau gab es Huben von 20 Morgen Aecker und Holz, also halbe Mansen. Thenneb. Güt. B. f. 53.

Den mansus laetilis hieß man im 12. Jahrh. in Hessen *lazes hube.* Cod. Laur. 3, 195, wo die Anmerkung von Lamey unrichtig ist. Denn die Lazes-Hube zalte deswegen mehr Gült, weil sie größer war als eine hörige Hube, nicht weil der Laze das infimum hominum genus war, wie Lamey behauptet, denn er war ein Halbbauer, der einen halben Königsmansus besaß. Bei Bückeburg hatte eine Hube 34 Morgen. 1391. Wippermann's Urk. B. von Obernkirchen S. 201. Auch die Waldhuben hatten ein bestimmtes Morgenmaß. 1279. *Böhmer* cod. Francof. 1, 189. In Franken bei Heilsbronn wurde die Hube zu 60 Morgen Aecker und 4 Morgen Wiesen gerechnet. 1312. *Freyberg* r. b. 5, 239.

c. Pfarrgüter, *dotes*, Widum.

Daß die Vorschrift Ludwig des Frommen, welcher für jede Dorfpfarrei einen Mansus als Kirchengut verlangte (Ztschr. 5, 46. *Ansegisi* capitl. 1, 85), eine allgemeine war, kann wenigstens für den Oberrhein bewiesen werden, wo die Pfarrgüter in der Regel ein Mansus von 30 oder 40 Morgen waren, je nach der landschaftlichen Größe, selten

Digitized by Google

halbe Mansus, oft aber Verbindungen von 2 oder mehreren Mansen, wenn Dörfer oder Höfe zu einer Pfarrei vereinigt wurden. Obgleich vom 9. bis 13. und den folgenden Jahrhunderten durch Kauf, Schenkung Verlust, Vermessung u. dgl. sich der Flächengehalt der Pfarrgüter an manchen Orten verändern konnte, so sieht man doch schon aus folgendem Verzeichniß, daß die normale Größe des Mansus überall zu Grunde liegt, und daß die Abweichungen davon nicht größer sind als bei andern Gütern, die ausdrücklich Mansen genannt werden.

Belege mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Mansus.

Zellweger Gesch. v. Appenzell. Urk. 1, 51 (von 1061). Gesch. Freund 3, 219 (v. 1178). Obige Vorschrift wird noch 1294 in Uri angeführt, in Ermanglung dessen die Pfarrgenossen den Ertrag eines Mansus auf ihre Güter vertheilten. Geschichtsfreund 3, 233. Eine neue Pfarrdotation von 2 Mansen von 1280 steht bei *Würdtwein* Thuringia p. 222. Es kommt 1182 in Franken vor, daß, um ein Filial von der Mutterkirche zu trennen, diese mit 2 Mansen entschädigt wurde. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 34. Auch einzelne Altäre in Kirchen wurden mit ganzen und halben Huben bewidmet. *Würdtwein* archidioec. Mogunt. 3, 456 flg. *Lang* reg. boic. 2, 166.

Belege durch Uebereinstimmung des Flächenmaßes mit dem Mansus.

Pfarrgüter im Unterelsaß. 1584. Niederlauterbach 35 Morgen ohne die Gärten. Mothern 33½ Morgen. Salmbach 28½ Morgen.

In der bayerischen Pfalz. 1578. Mörstadt 33½ Morgen. Niederhochstatt 30½ M. Niederlustatt 37 M. Steinweiler 36½ M. Erlenbach bei Kandel 32 M. Ingenheim 40 M. Knittelsheim 39¼ M. Knörringen 40½ M. Lengenfeld 40 M.

In Rheinhessen. Offenheim 20 M.

In Baden. Im Jahr 1477 hatte der Weiler Gebhartsweiler (Geboltzwil) im Amt Salem ein Widumgut von 33½ Morgen Aeckern, 8½ M. Wiesen, und gegen 10 Morgen Wald, also ohne diesen einen ganzen Mansus nach dem schwäbischen Maß zu 40 Morgen. Urbar des Domkap. Konstanz von 1383. f. 53 flg. Das Pfarrgut in Hugsweier hatte 20 Morgen. Urbar von 1469. f. 47. Vom Jahr 1578. Obrigheim 46 M. Heddesheim 28 M. Käserthal 48 M. Leimen 28 M. Hoffenheim 39 M. Handschuchsheim 19 M. Rohrbach bei Sinsheim 24 M. Sandhausen 16 M. Schriesheim 36 M. Hasmersheim 39 M.

In Wirtenberg. Schwaigern 36 M. 1578.

Belege doppelter und mehrfacher Größe des Pfarrguts durch Vereinigung von Gemeinden und Kirchen.

In Rheinhessen. Hamm und Eich bei Worms waren 1578 eine Pfarrei, sie hatte in der Markung von Hamm ein Gut von 34 Morgen, in jener von Eich 14 Morgen, also einen ganzen und halben Mansus.

In Baden. 1578. Hockenheim (vereinigt mit Insultheim) 52½ M. Kirchheim (mit Bliggersforst) 50¾ M. Seckenheim (mit Klopheim) 106 M. Neckarau (mit Hermsheim) 148½ M. Oberhausen (mit Rheinhausen) 86½ M. Aecker, 12 M. Wiesen.

Belege mehrfacher Größe ohne bekannte Ursache.

Digitized by Google

In der bayerischen Pfalz. 1578. Mörzheim 85 M. Offenbach 113 M. Impflingen 60 M. Insheim 60 M.

In Rheinhessen. Alsheim 60 M. Aecker, 18 M. Wiesen, im J. 1578. Für das Elsaß s. Bd. 5, 62.

In Baden. 1578. Neckarelz 56½ M. Hilsbach 90 M. Meckesheim 55 M. Eppelnheim 76 M. Wieblingen 84 M.

Im Kanton Schaffhausen und Thurgau hieß man die Schupposen, wenn sie zum Pfarrgut gehörten, auch dotes wie das Pfarrgut selbst, und ihre Besitzer dotarii, Widemer. Urbar des Domkap. Konstanz v. 1383 f. 83. Daher die Benennung scoposa dotarii. f. 4.

2. Theilgüter.

Sie waren Theile des Mansus oder der Hube, entweder nach der Zweitheilung Hälften und Viertel, oder nach der Dreitheilung Drittel und Sechstel, und hatten nach den Gegenden verschiedene Namen (Ztschr. 5, 143 flg.)

Man ersieht diesen Ursprung deutlich aus der Angabe ihrer Grundflächen. Folgende Belege sind aus der Mitte des 13. Jahrh. aus Niederbaiern. Ein Hofgut (curia) hatte in den 3 Feldern 122 Jauchert Aecker und 22 Tagwerk Wiesen, zusammen 144 Morgen, also 3½ Mansus, diesen zu 40 Morgen gerechnet. Ein anderer Bauernhof (curia) hatte in den 3 Feldern 54 Jauchert Aecker, 10 Tagwerk Wiesen, zusammen 64 M., also 1½ Mansus. Ein dritter 22 M. Aecker, 8 M. Wiesen, zusammen 30 M. oder ¾ Mansus. Ein vierter 13 M. Aecker, 5 M. Wiesen, zusammen 18 M. oder ½ Mansus. Ein fünfter 16 M. Aecker, 7 M. Wiesen, zusammen 23 M. oder ½ Mansus. Notiz. Blatt zur österr. Gesch. 5, 263. 264. Nannte man den ersten Hof ein ganzes Gut, so war der zweite ein halbes, der dritte ein Fünftel, die andern ein Siebentels-Gut. In Salzburg war die halbe und Viertelstheilung des Mansus im 11. und 12. Jahrh. gewönlich.

Schupposen als Viertels- und halbe Mansus.

Es genügt hier, das Maß der Schupposen und ihren Gutsverband anzugeben, was die Bedeutung des Wortes betrifft, so genügt es ebenfalls zu sagen, daß es bis jetzt Niemand auf eine befriedigende Art aus dem Teutschen erklären konnte.

Im Urbar v. St. Blasien v. 1352 f. 41 heißt es: unus mansus sive *due* scoposse. Daß es wirklich Schupposen bis zur Größe einer halben Hube gab, erkennt man auch an ihren Gülten und Kaufpreisen. Im J. 1389 wurde bei Luzern eine Schuppos um 36 Gulden verkauft, die 7 Mutt Gültfrucht gab, und 1390 zwei andere, die 2½ Malter oder 10 Mutt gaben, um 40 Gulden, die erste war also beinahe doppelt so groß, als jede der beiden andern. Im J. 1273 wurde eine Schuppos, die auch 7 Mutt bezalte, um 10 Basler Mark Silbers verkauft. Geschichtsfreund 5, 204 flg., 230.

Digitized by Google

Die Größe anderer Schupposen kann annähernd auch nach ihrem Zins bemessen werden. Um das Jahr 1280 zalte ein Mansus im Argau und der Umgegend an Fruchtzins 8 Mutt Waizen, 2 Malter Haber, 1 Mlt. Korn, eine Schuppos aber 2 Mutt Waizen, 2 Mutt Haber, 1 Mutt Korn. Geschichtsfreund 5, 7. Da 4 Mutt 1 Malter machten, so war die Schuppos der vierte Theil des Mansus, alſo $7^1/_2$ Morgen, wenn der Mansus zu 30 Morgen gerechnet wurde, dagegen 10 Morgen, wenn der Mansus 40 Morgen hatte.

Schupposen als Drittels- und Sechstels-Mansus.

Der Geldzins von 1 Jauchert Acker war zu Huttingen bei Lörrach gewönlich 1 ß ₰; da nun in dortiger Gegend die Schupposen, wenn sie Geldzinse gaben, entweder 5 ß 11 ₰ oder 11 ß 10 ₰ entrichteten, so setzt dies ein Flächenmaß von 6 und 12 Morgen voraus, welches sich durch die Naturalabgaben an Hühnern und Eiern auf $6^1/_2$ und 13 Morgen erhöhet, wonach diese Schupposen Drittels- und Sechstelsmansus waren. Urbar v. St. Blasien v. 1352. f. 75. 76. Zu Riehen bei Basel zalten die Schupposen von 15 ß ₰, sie waren also $^3/_8$ Mansus. f. 78. Schupposen von einem Sechstelsmansus gab es auch im Argau. f. 117. ***Tertiam*** **partem unius mansus, quod vulgo appellatur** ***scopos.*** Pfeiffer im Habsburg. Urb. S. 357. Eine Schuppos zu Gallenweiler im Breisgau hatte $3^2/_3$ M. Aecker und $2^1/_3$ M. Wiesen, von jenen gab sie 3 Mutt Spelz (**far**), 1 Malt. 1 Mutt Korn, 1 Sester Haber, von diesen 6 ₰. Urb. von S. Blasien. 1352. f. 13. Alſo eine Sechstelshube.

Die Schupposen wurden in Hälften und Viertel getheilt, eine halbe gab 5 ß ₰ und 6 Vierdung Dinkel, und eine Viertels 3 ß ₰ und 2 Vierdung Dinkel zu Zins, und beide zuſammen wurden für 23 Pfd. ₰ verkauft. 1340. Sol. Woch. Bl. 1824. S. 454. Sieben Schupposen zu Maulburg gaben 12 Vernsel Spelz Rheinfelder Maß Zins. 1388. Cop. B. der Dompräſ. Basel. f. 21. Dadurch wurden Schupposen bis auf $^1/_{10}$ Mansus verkleinert.

Halbe und Viertels-Huben. Die Huben in Baiern waren ganze und halbe, was man an ihren Zinſen und Gülten erkennt, die bei ganzen Huben doppelt ſo groß waren als bei halben. Beiſpiele bei ***Ried*** **cod. dipl. Ratisbon. 1, 630. Viertheilung. Grimm, Weisth. 1, 679. Die Wildhuben in der Drei-Eich durften nur in Viertel getheilt werden. Buri, Drei-Eich Urk. S. 4.**

Montagsgüter, ***lunadia, lunagia.***

Sie kommen faſt nur im burgundiſchen Theile des Oberrheins vor und ihr Weſen und Namen iſt noch nicht hinlänglich erklärt. Sie gehörten aber zu den kleinen Bauerngütern und durften deshalb nicht weiter getheilt werden. S. Ztſchr. 2, 210. 7, 106. 174.

Die Erklärung des Namens Montag, die Pfeiffer im Habsb. Urbar. S. 354 gibt, ſcheint mir aus zwei Gründen unzuläſſig, denn 1) paßt dazu das romaniſche lunadium nicht, 2) wenn man es von mene (Fuhre) ableitet, ſo iſt die Bedeutung ein Frohndtag mit einer Fuhre, kein Gut. Daß mene im Altteutſchen Fuhr heißt, iſt richtig, daß davon menen im Sinne von führen gebildet wurde, auch, aber ebenſo unläugbar iſt der ſchwankende Gebrauch des Wortes, das nie allgemein

Digitized by Google

teutsch war und als unnöthig unterging, weil man für seinen Begriff schon teutsche Wörter hatte. Solche Umstände sind denn doch wol geeignet, die Behauptung des teutschen Ursprungs mit Recht zu bezweifeln.

Daß die lunagia geschlossene Güter waren, scheint folgende Stelle von 1229 anzudeuten: unum lunagium in concambium recepimus pro uno allo lunagio pro 15 libris, additis tribus jugeribus. Soloth. Woch. Bl. 1829 S. 294. Der Tauschpreis war zu 15 Pfund angeschlagen, weil aber das eine lunagium nicht so viel werth war, so wurden noch 3 Morgen dazu gegeben. Im Oberelsaß kommen 1397 die Mendagsgüter als solche vor, die den Huben gleich stehen, aber nicht wie diese in Hälften und Viertel getheilt werden. ***Schöpflin*** Als. dipl. 2, 299. In quolibet manso sunt 4 lunagia. ***Matile*** Neuchat. 1, 75. Darnach war das Lunagium einer Schuppos als Viertelsmansus gleich, oder den schwäbischen Bauernlehen, welche die Größe einer Viertelshube hatten. Auch im Habsb. Urbar S. 24 wird der Mentag zu einer Viertelshube angegeben. De tribus ***lunadiis***, vulgariter 3 ***mendagackern***. Orig. capit. Basil. 15 sec. Quinque ***lunadia***, vulgo dicta ***fünf mendag***, sita in banno ville Geispoltzhein im Oberelsaß gaben eine Erbgült von 3 Vernsel Korn, so viel Spelz und Haber. 1355. Cop. B. der Dompräs. Basel. f. 32. Dem Zinse nach war im Oberelsaß der Mentag etwas mehr als ein Lehen, beide aber waren Theile von Herrschaftshöfen. Habsb. Urbar. S. 10.

Lehen, eigentlich Bauernlehen, *feoda*.

Sie waren ihrer Größe nach dasselbe, was die Theilgüter des Mansus und der Hube; da sie aber in Erbpacht gegeben wurden, so hat man sie nach diesem Rechtsverhältniß Lehen genannt. Ihr Flächengehalt richtete sich ebenfalls nach der Zwei- oder Dreitheilung. S. Bd. 5, 148 flg., 166.

Ein Lehen in Oesterreich wird zu 36 Jauchert Ackerland angegeben im Jahr 1324 bei Zeibig, Urk. B. v. Kloster Neuburg 1, 196. Dieser Größe liegt ein Mansus von 40 Morgen zu Grunde, denn die Wiesen sind dabei nicht bemerkt. Darnach darf man die häufig vorkommenden halben Lehen als halbe Mansus annehmen. Daß die Lehen kleiner waren als die Huben, beweist auch ihre Anführung nach den Huben mit der Bezeichnung: ***praediola***, quae vulgariter ***lehen*** appellantur. ***Freyberg*** r. b. 5, 247. 364. In Franken gab es Höfe, die aus 5 Lehen bestanden. 1384. ***Freyberg*** reg. b. 10, 129. Diese Fünftheilung des Mansus ist ungewönlich. Ein Bauernlehen in Baiern konnte bis zu einer halben Hube groß sein. ***Ried*** cod. 1, 705. Selten werden mansus Lehen genannt wie bei ***Lang*** reg. b. 2, 389.

Gebraiten und Bünden.

Die Braite oder Gebraite war eine Abtheilung des Ackerfeldes, die entweder einem oder mehreren Eigenthümern oder zu einem Hofgut gehörte, das in der Gemarkung lag. Es scheint, daß sie hie und da

Digitized by Google

ganz oder theilweis zehentfrei war und in dieſem Falle ihrer Größe wegen auch ihren beſondern Flurwechſel hatte, was bei einem Hofgute wol geſchehen konnte. Die Gebraiten kommen auch in Oberitalien vor und ihr Weſen iſt noch nicht hinlänglich aufgeklärt.

S. Bd. 5, 261 flg. Das Urbar v. St. Blaſien von 1383 f. 115 enthält darüber folgende Stellen: „Frickingen. Item ſo hant die von Petershuſen da zwein hof, was aekker dar zü gehoerent, es ſien gebraiten oder ander aecker, da nimet das gotzhus (von S. Blaſien) überal die vierden garbe des zehenden. Item die von Salmenswiler hant da ainen hof und wol 4 lehen, dar in gehoerent gebraiten und ander aecker, ... uf dem allem ſament nimet das gotzhus die vierden garb des zehenden. Item der graf vom Hailigenberg het öch da ainen hof, darin gehoerent gantz gebraiten, uf dem nimet das gotzhus die vierden garb des zehenden überal." Es gab alſo Höfe mit und ohne Gebraiten, und ſolche, deren Ackerfeld ganz aus Gebraiten beſtand. Von den Braiten-Aeckern wurde ungetheilter Zehnten gegeben, was auf deren Begriff condominium hinweiſt. Notiz. Blatt zur öſterr. Geſch. 5, 312. 330. Brayda ein Feldſtück, kommt bei Udine 1320 vor. Notiz. Blatt 5, 173. *Campus* breiden. Baur's Urk. 53.

Die Bünden hatten eben ſo wenig ein beſtimmtes oder auch nur ein durchſchnittliches Maß wie die Gebraiten; man weiß aber, daß ſie für den Gemüs- und Handelsbau gebraucht und deshalb von dem andern Felde durch eine Umzäunung getrennt wurden, alſo nicht dem Flurwechſel des Ackerfeldes unterworfen waren. Ztſchr. 5, 259.

Weil die Bünden vom andern Felde abgeſondert waren, ſo hieß man ſie termini, Umgränzung, wie in einer Urk. v. 1300 zu Kreuznach: duos terminos agrorum arabilium, dictos *bunden*. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 86. Pars unius *bunde, sicut stipitibus est signata*, parochie in Dornheim suo tempore sata decimabit. 1250. Baur's Urk. S. 20.

3. Wohnplätze.

Die Landwohnungen am Oberrhein beſtanden aus drei Stücken: 1) Gebäuden, 2) Hofraum, 3) Garten, die Gebäude aus dem Wohnhaus und den Oekonomiegebäuden (Scheuer, Stallung und Schopfen). War der Platz nicht überbaut, aber dazu beſtimmt, ſo hieß man ihn Hausplatz. Haus und Hof hatten auch die Stadtwohnungen, Gärten nicht immer, außer wenn ſie an das pomerium gränzten, welches in den Städten mit einer Mauer umgeben war, wie auf dem Lande die Baumgärten mit dem Etter oder Dorfzaun. Die Größe der Hausplätze kommt in ſo fern in Betracht, als man darnach das Verhältniß des Grundzinſes ermeſſen kann, der darauf ruhte, und ſich dadurch auch die Stadt- und Landbewohnung vergleichen läßt.

Benennungen der Wohnſitze. Die bäuerlichen Wohnungen wurden im

Digitized by Google

Breisgau in dreierlei Weise bezeichnet: **harea** (area, mit der Uebersetzung hofreiti, hofstat), **curia** und **residentia** (mit der Uebersetzung gesesse, hofgesesse). Sie werden auch synonymisch angegeben, **harea *sive* curia**, und oft **curia *sive* residencia**. In dieser konnten mehrere Wohnhäuser stehen, z. B. **curia una sive residencia, *due domus* et ortus**, v. 1341. Thennebacher Güterbuch f. 8. Von **casa** kommt das abgeleitete Wort **casale** Hausplatz, von **curtis** die Ableitung **curtile** oder **curtilis**, **curtualis** Hofplatz oder Hofraite, wofür auch in den Urkunden **curtiferum** gebraucht wird, d. h. Hofumfang, gebildet nach **circumferentia**, oder auch, was ein Hofgebäude trägt, **quod curtem fert. sala**, Herrenhaus, wird der **casa massaricia**, dem Bauernhaus des Colonen entgegengesetzt. ***Fumagalli*** S. 397. 399.

Lage derselben. **Areae, in quibus domus aedificatae *non* sunt, nobis sunt ostensae et demonstratae, earumque *discretio per limites*, seu *fossata* aut *sepes* seu etiam *vias publicas* apparet evidenter**, v. 1311. Geschichtsfreund 5, 246 Durch die Umgränzung unterschied man die Hausplätze wie die Bünden von andern Feldstücken. Der Etterzaun wird **sepegyrus** genannt in einer Urk. von 794 bei ***Ried*** **cod. Ratisb. 1**, 8.

Größe derselben. In Bayern wird die Größe der Hofraiten im 10. Jahrh. zu $1^2/_3$ bis 2 Morgen angegeben und dabei unterschieden, ob sie überbaut oder öd waren. ***Meichelbeck*** **hist. Fris. 1**, 430. 438. 471. Es gab aber auch Höfe (**curtae**) von $2^1/_2$ bis 5 Morgen. ***Ibid.*** 430. Zu Regensburg wird im Jahr 1002 ein Hausplatz von 3200 Quadratfuß angeführt. ***Ried*** **cod. Rat. 1**, 115. Ein anderer aus gleicher Zeit von 6900 Quadratfuß wurde von 3 Besitzern bewohnt, war also von doppelter oder dreifacher Größe. ***ib.*** 118. Die Hofstätten zu Friedberg waren 30′ lang, 30′ breit. 1306. Baur S. 325. Also 900 Quadratfuß. Andere Beispiele Ztschr. 5, 263.

C. Hohlmaße für trockene und flüssige Waaren.

1. Fruchtmaße.

Die früheren Maße am Oberrhein, wie sie vor Einführung der neuen französischen und teutschen bestanden, sind zwar für die Geschichtforschung ein sehr brauchbares und unentbehrliches Hülfsmittel, sie reichen aber nicht für alle Gegenden aus, denn es zeigt sich z. B., daß der Mutt (modius), der nur in den vier Eichstätten in Baden zu Neustadt, Thiengen, Waldshut und Säckingen bestand, im 14. Jahrh. auch großentheils im Breisgau gebräuchlich war. Man muß daher die landschaftlichen Maßangaben aus alten Schriften sammeln nicht nur zur richtigen Bestimmung ihrer Größe, sondern auch ihrer Verbreitung und ihres Alters, aus welchen Gründen ich den Gegenstand in dieser Zeitschrift behandelt habe. Bd. 1, 169. 5, 400 flg.

Da die Hohlmaße sehr verschieden waren, wenn sie auch einerlei Namen hatten, so hat man bei ihrer Vergleichung eine doppelte Schwierigkeit zu überwinden, die Reduction des Maßes und Preises. Denn es galt manchmal an demselben Orte vielerlei Hohlmaß, Ritter- und

Digitized by Google

Bürgermaß, Kloſter- und Speichermaß, für glatte und rauhe Frucht, die unter dem Namen mensura militum, civium, claustralis u. dgl. vorkommen. Baur's Urk. z. heſſ. A. 172.

Das Urbar v. St. Blaſien v. 1383 f. 107 bemerkt zu dem Burgmaß von Kaufbeuren: ein ſchöſſel burgmeſſi, das zwiveltig iſt an dem meſſ.

Schweiz. In Luzern war das Fruchtmaß im 14. Jahrh. dieſes: 16 Viertel waren 1 Malter, 4 Mütte machten auch 1 Malter und 4 Viertel 1 Mutt. Geſchichtsfreund der 5 Orte 1, II, 165. In Schaffhauſen machten 9 Viertel Spelz einen Mutt Weizen. Urbar des Domkap. Konſtanz v. 1383 f. 84. Im Argau und der Umgegend waren im 13. Jahrh. 4 Vierling 1 Viertel (**quartale**), 4 Viertel 1 Mutt (**modius**), 4 Mutt 1 Malter (**maltrum**). Geſchichtsfreund 5, 84—86. Fruchtmaß zu Rheinfelden. 1525. Es machten 12 Becher ein Viertel oder Quart, 12 Quart 1 Viernſel oder Viernzal und 4 Viernzel 1 Mutt. Alſo hatte der Mutt 48 Quart oder 576 Becher. Nach dem alten Urbar. Zu Baſel und der Umgegend war im 15. Jahrh. das Fruchtmaß folgendes: **quatuor sextaria faciunt unum modium, et duo modia** (ſo) **faciunt unum maltrum. 46 sextarii faciunt 3 vernzellas minus 2 sextariis. Origin. capit. Bas. f. 42.** Alſo 4 Seſter = 1 Mutt, 16 Seſter = 1 Vernſel, 2 Mutt = 1 Malter. Die alten Basler Maße ſind angegeben bei Burckhart, der Kanton Baſel S. 196. (S. Gallen 1841. 8).

Am Bodenſee. In den Jahren 778 bis 826 war der **modius** oder Mutt am Bodenſee etwas über ¼ Malter und ſtand einer **sicla** Bier im Preiſe gleich. Das Malter Korn hatte gleichen Preis wie 4²/₇ **siclae** Bier oder 2¹/₇ **siclae** Wein. ***Neugart*** **cod. Alem. 1, 66. 109.** Nach genauem Maße war der Modius auch ſpäter nur ¼ Malter oder ein Viernſel, daß er in obigen Belegen etwas mehr enthielt, rührt wol daher, daß er gehäuft, nicht geſtrichen, gemeſſen wurde; denn dieſes Uebermaß wird zuweilen bemerkt: **siligo et avena in modiis *cumulatis*.** Baur's Urk. z. heſſ. Arch. 125. 129. 134. ***Würdtw.*** **dipl. Mag. 1, 294.** Radolfzell 1487. Der Konſtanzer Hofſchofl war 3 Viertel zu Zell, 4 Ymi machten 1 Viertel, 8 Viertel glatte Frucht, Bohnen und Kernen machten 1 Malter, 16 Viertel rauhe Frucht auch 1 Malter, 4 Humpolt machten 1 Hofſchofl. Nach Rechn. Das Wort Imi, plur. Imina, kommt freilich von **hemina**, war aber in der Reihe der Proportion nur halb ſo groß. Das Malter von Radolfzell war in Konſtanz 1 Mutt. Urbar des Domkap. Konſtanz von 1383. f. 23.

Baar und Wirtenberg. In der Baar galten im Jahr 1374 folgende Fruchtmaße: das von Zürich, Villingen, Neidingen, Mühlheim an der Donau, Stockach und Engen. Urbar v. St. Blaſien. f. 131. Nach dem Züricher Maß machten 4 Viertel 1 Mutt, und 2 Mutt 1 Malter Korn. ***ibid.*** f. 119. Zu Villingen und in der Umgegend machten 4 Viertel 1 Mutt Haber, und 3 Mutt Korn 1 Malter. 1374. Urbar v. S. Blaſien f. 119. Die letzte Angabe iſt unwahrſcheinlich, ergibt ſich aber aus der Berechnung, die jedoch in dem Buche irrig ſein kann. Nach dem Neidinger Maß waren ebenfalls 2 Mutt 1 Malter, ſowol Korn als Haber. f. 129. Die Maßbenennung nach dieſem Dorfe rührt wol daher, weil es ein alter Königshof war. Im Rotweiler Fruchtmaß machten 4 Mutt 1 Malter Veſen (Spelz) und Haber, und 2 Mutt 1 Malter Roggen, 6 Viertel 1 Mutt Haber. Urbar v. S. Blaſien. 1374. f. 137. Im J. 1374

Digitized by Google

verhielt sich das Fruchtmaß zu Roßwangen gegen das Balinger also: 6 Viertel Kernen in jenem Maße waren zu Balingen 9 Viertel Vesen, 10 Scheffel Kernen waren 4 Malter Vesen, und 10 Scheffel Haber Zinsviertelmaß gaben 2 Malter Haber zu Balingen. Urbar v. S. Blas. f. 140. 141. Zu Niederbaldingen machten 2 Mutt 1 Malter Korn. 1374. Urbar v. S. Blasien f. 121. Fruchtmaß zu Weil der Stadt. 1588. Roggen 3 Malter waren gleich 2 Schöffeln, 1 Simeri, 1 Vierling, $3^1/_2$ Ecklin und $^1/_4$ Ecklin Wirtenberger Landmaß. Dinkel waren 2 Malter in Wirtenb. Landm. 1 Schöffel, 4 Simeri, 2 Ecklin. Haber 3 Mlt. in Lbm. 2 Schöffel, 3 Simeri, 2 Vierling, 1 Ecklin, $^1/_4$ Ecklin, d. h. Achtel, Aechtling.

Elsaß. ***Sextarius, quod est sexta pars quartalis*** vel ***sumbrini.*** Urk. von Maursmünster im Elsaß v. 1144. ***Würdtwein*** nov. subs. 7, 134. Nach dem Schwarzacher Salbuch Nr. 4 f. 2 machten im Unterelsaß 4 Vierling 1 Sester, und 6 Sester 1 Viertel. 1340. Der Dreiling hieß in Frankreich tercialis. tertiolus, terceolagium, tercioladium, ***terceau,*** der ungefähr 69 Liter hielt. ***Guérard*** cartul. de France. I. §. 173.

Bayern und Hessen. Zu Speier wurde der Imi in Dreiling abgetheilt, 1577. Domstift. Rechn. S. 47. Also waren 12 Dreiling 1 Simri, und 96 Dreiling 1 Malter glatte Frucht. In speierischen Urkunden wird manchmal modius für Malter gebraucht. Zu Speier rechnete man im 16. Jahrh. bei der Fruchtlieferung 2 Malter Spelz für 1 Malter Waizen. Unum octale ***seu*** maldrum. Von 1299. ***Würdtwein*** mon. Pal. 3, 214. Nach dem Namen octale sind darunter 8 Simri ***(sumeren.)***, also glatte Frucht verstanden, wie in einer Urk. von 1279 bei ***Guden.*** cod. 3, 25. 1156. In teutschen Urk. heißt es ahteil und war auch in Frankfurt gebräuchlich. In speierischen Rechnungen des 16. Jahrh. bedeutet aber octale ein Simri. Das Fruchtmaß zu Worms und der Umgegend war 1286 eingetheilt in maltrum, minae (Simri), quartalia (alt virline) und tercialia (Dreiling). Güterbuch von Kirschgarten. f. 45. In den ältern Mainzer Urk. wird mina (hemina) für Simri gebraucht, daher ist mina avenae cumulata ein gehäuftes Simri Haber. ***Guden.*** cod. 3, 873. Metze und Malter war in Würzburg gleich. 1315. decem ***maldra*** siliginis mensurae herbipolensis, quae ***metze*** nuncupatur. ***Freyberg*** reg. boic. 5, 299.

Rheinthal vom Breisgau bis an die Bergstraße. Das Fruchtmaß zu Neuenburg im Breisgau war 1352 folgendes: 8 Sester machten 1 Malter Waizen oder Korn, 9 Sester 1 Malter Haber, 2 Malter Korn oder Waizen machten 1 Viertel, und 2 Malter Haber 1 Viertel und 2 Sester. Urbar von S. Blasien v. 1352. f. 74. Am Kaiserstuhl im Breisgau war 1615 das Fruchtmaß also: 4 Vierling 1 Sester und 4 Sester 1 Mutt. Zu Eichstetten am Kaiserstuhl hatte das Malter 2 Mutt und das Mutt 4 Sester. Urbar v. 1559. Es war dies eine Verbindung der Zwei- und Dreitheilung. Das Stadtmaß zu Freiburg war von dem Dorfmaß der Umgegend in der Art verschieden, daß 24 Malter Haber Stadtmaß 27 Malter auf dem Lande machten. Urbar v. Konstanz 1383. f. 89. Zu Appenweier und in der Umgegend war im J. 1619 das Fruchtmaß dieses: $2^1/_3$ Vierling machten 1 Sester, und 6 Sester ein Viertel. Nach Rechnungen. Eine sonderbare Verbindung der Drei- und Viertheilung. Drei Ime machten 1 Sester Haber in der Ortenau. Urbar v. Hugsweier. 1469.

Digitized by Google

f. 11. Zu Durlach war das Simri sowol in Vierling als Dreiling abgetheilt. 1532. Zu Seeheim an der Bergstraße die Weinmaß in Dreiling. 1559.

Franken. Zu Grünsfeld machten 8 Metzen 1 Malter. 1378. Cop. B. v. Bronnbach f. 19. Metze und Simri waren also gleich. Daselbst machten 12 Becher 1 Malter Haber. 1579.

Niederrhein. Zu Rhens bei Boppart hatte das Malter Roggen 6 Sumberen (Simri) nach der vroene maissen (Herrenmaß). 1389. Lacomblet U. B. 3, 826. Das Malter zu Neuß hatte 4 sextarios, und 12 Seſter machten einen modius im Jahr 1201. Der Seſter war also ein Viernsel oder 2 Simri am Oberrhein, und 3 Malter ein Mutt. Lacomblet Urk. B. 2, 2.

2. Weinmaße.

Die Meſſung der Gefäße mit Waſſer heißt man Aich und das Meſſen aichen, was von aqua und aequare herkommt, weil die Muttermaße ſchon bei den Römern mit Waſſer gefüllt wurden. Die Schreibung Aich folgt der neueren Regel, Eich der alten, auch zum Unterſchied von Eiche (quercus), was jedoch auch richtiger Aiche geſchrieben würde.

Am Bodenſee. Zu Meersburg machten 6 Becher 1 Viertel und 4 Viertel 1 Aimer. 1444. Nach Urk. Dort war im J. 1666 das Weinmaß folgendes: das Fuder 30 Eimer, der Eimer 32 Maß, alſo das Fuder 960 Maß. Nach Rechn. Im Hegau machten 8 Saum 1 Fuder im J. 1474.

Schweiz. Zu Baſel hatte 1353 das Fuder (carrata) 8 Saum Wein. Cop. B. d. Dompräſ. f. 26. Daſelbſt machten 4 Becher (bicarii) eine Maß (quartale) Wein, der Becher war alſo ein Schoppen. *Böhmer* fontes 2, 25.

Elſaß. Im Elſaß war die Ohm (ama) 2 Seidel (situlae) im J. 1119. *Grandidier* hist. d'Als. 2 p. CCXXXIV. Zu Uſſholz im Oberelſaß machten 24 Amen 8 Saum Wein, alſo 3 Amen einen Saum. 1372. Cop. B. der Baſl. Dompräſ. f. 64. Im Oberelſaß bei Mühlhauſen machten 20 Ohm ein Fuder Wein. 1626. Oelenberg. Rechn. Die Ohm hielt 32 Maß. Zu Thann war der Saum 96 Maß; alſo machten 3 Ohm einen Saum, $6^1/_3$ Saum 1 Fuder. Nach dem Schwarzacher Salbuch Nr. 4 f. 1 machten 6 Viertel eine Ohm im Unterelſaß. 1340.

Breisgau. Im obern Breisgau machten 2 urnae einen Saum (seuma) Wein. Urbar v. St. Blaſien a. 1352. f. 75. Thennebacher Güterb. v. 1341 f. 17. II *amen* vini sive l *söm.* Die Ahm wird lateiniſch urna genannt; ſie war 10 Viertel. X quartalia seu $^1/_2$ soma. ib. f. 180. Nach dem alten Weinmaß waren zu Säckingen 6 Maß 1 Viertel im 14. Jahr. Nach dem Urbar. Zu Eichſtetten am Kaiſerſtuhl war 1559 das Weinmaß dieſes: 20 Viertel 1 Saum. Nach Urbar. Am Kaiſerſtuhl machten 20 Viertel 1 Saum Weinmaß. Thenneb. Güterb. 1341 f. 16. Zu Heitersheim im Breisgau waren 20 Viertel 1 Saum und 8 Saum 1 Fuder Wein. 1460.

Bayern und Heſſen. Zu Edenkoben wurden 40 Logeln für 1 Fuder Wein gerechnet. 1648. Vier Viertel waren 1 Logel, und 4 Logel 1 Ohm. Jetzt macht die Logel 40 Liter, und da 1500 Liter 1000 badiſche Maß oder 1 Fuder ſind, ſo war das Fuder zu Edenkoben um 100 Liter größer. Zu Mainz mach-

Digitized by Google

ten 640 Maß ein Fuder Wein. 1477. *Würdtwein* dipl. Mog. 2, 384. Zu Bensheim war 1578 das Weinmaß dieſes, 1 Fuder war 31 Eimer, 1 Eimer 22 Maß.

Franken. Zu Dittigheim an der Tauber wurde die Maß ſowol in Hälften als in 3 Dreimäßlein getheilt und 39⅜ Maß (wahrſcheinlich 40) machten einen Eimer. 1579. Nach Rechnungen. Zu Grünsfeld und im Taubergrund war das Weinmaß 1578 dieſes: 64 Maß machten 1 Aimer, und 12 Aimer 1 Fuder. Zu Paimar hielt der Aimer nur 48 Maß. Salbuch v. Grünsfeld S. 218. Zu Heilbronn war im Jahr 1687 das Weinmaß dieſes: 24 Maß machten 1 Eimerle, 20 Eimerle waren 1 Fuder. Das Heilbronner Fuder hielt 480 Maß, das ſpeieriſche 720 Maß, jenes verhielt ſich alſo zu dieſem wie ⅔ zu 1. Die rheiniſche Ohm war 3 Eimerle zu Heilbronn. Der wirtenbergiſche Eimer war in Heilbronn 192 Maß, 3 Eimer gaben alſo zu Heilbronn 1 Fuder 6 Maß. Nach Rechn.

II. Preiſe.

Die Preiſe ſind in den alten Schriften entweder direkt oder indirekt angegeben, dieſe muß man durch Berechnung finden; um das Verfahren zu zeigen, habe ich einige Angaben ausführlich nachgewieſen, der Kürze wegen wurden aber bei den meiſten nur die Quellen angeführt, wonach die Berechnung gemacht iſt. Manche Preiſe müſſen aus dem Zinsfuße berechnet werden, ſeine Unterſuchung ſollte demnach vorausgehen, ich habe ſie jedoch an das Ende dieſer Abtheilung geſetzt, um die Gegenüberſtellung der Maße und Preiſe nicht zu unterbrechen.

Da der tägliche Kleinverkehr meiſt mit Scheidemünzen betrieben wird, ſo iſt bei der Reduktion derſelben der leichtere Münzfuß zu Grunde zu legen, für die Gulden- und Pfundwerthe aber der ſchwere. Um nicht zu viel auf die Quellen verweiſen zu müſſen, ſtelle ich hier die Pfenningwerthe des ſpäteren Mittelalters in einer Ueberſicht zuſammen. Der Pfenning unter Karl d. Gr. zu Anfang des 9. Jahrh. war 10 1/7 kr. werth nach Guérard, dem ich folge, um bei dem Ergebniß der Abwägung zu bleiben. Dieſer Werth verminderte ſich am Oberrhein bis zu Ende des 12. Jahrh. auf 5⅞ Kreuzer, alſo in 400 Jahren beinahe um die Hälfte. Bis zum Jahr 1313 ſank der Pfenning in Straßburg auf 3¼ kr. herab, wurde alſo in hundert Jahren um mehr als 2 Kreuzer vermindert. Fünfzig Jahre ſpäter war der Pfenning zu Straßburg nur noch 2¾ kr. werth, zu Baſel 2 kr., und von 1383 an in der Pfalz 1⅞ kr., welcher Werth ſchon 1391 auf 1½ kr. herab kam. Darauf blieb er ſtehen bis 1420, wo er zu 1⅓ kr. geprägt wurde, während er im Breisgau von 1480 bis 1498 von 1⅖ kr. auf 1 1/25 kr. herabgieng. Von da an bis zum erſten Drittel des 16. Jahrh. ſchwankte der Werth des Pfennings im Breisgau zwiſchen 1 1/12 und 1 2/15 kr., und darnach richtete ſich auch der Heller oder

Digitized by Google

Stäbler, bei welchem die Gegenden und Zeiten zu unterscheiden sind, wo 2 oder 3 Heller auf den Pfenning gerechnet wurden.

Wo nicht speziell auf Reduktionen verwiesen ist, da sind dieselben nach den Münzurkunden und dem Geldkurse gemacht, die in dieser Zeitschr. 2, 392 flg., 3, 314 flg., 6, 258 flg., 7, 128., 9, 79 stehen.

Die Preise betreffen entweder das Areal oder dessen Ertrag; nach dem Areal sind es Bodenpreise, nach dem Ertrag Produktenpreise. Der Boden besteht sowol aus vereinzelten Grundstücken, welche nach Morgenpreisen umgesetzt werden, als auch aus verbundenen Grundstücken, für welche Güterpreise galten. Morgen- und Güterpreise sind der in Geld ausgedrückte Tauschwerth für Morgen- und Gütermaß. Die Produkte sind Natural- und Kunstprodukte, jene können gebraucht werden, wie die Natur sie liefert und heißen daher auch Rohprodukte, diese müssen verarbeitet werden; die Preise dafür sind daher Natural- oder Industriepreise, und werden nach Stückzahl, Längen- und Hohlmaß angesetzt, sind also der in Geld ausgedrückte Tauschwerth der Größe und Menge.

Die Bodenpreise richteten sich nach den Produktenpreisen wie heutzutage, denn sie verhielten sich zu ihnen wie das Kapital zum Zinse. Könnte man alle Preisangaben auf unser Geld reduziren, so ließe sich der Unterschied der alten und jetzigen Preisverhältnisse darlegen und in die Untersuchung der eigenthümlichen Zustände jeder Zeit eingehen und sie beurtheilen; da ich aber jene Reduktion für alle Fälle nicht machen kann, so muß ich mich auf einzelne Beispiele beschränken und begnügen, den Zweck solcher Forschungen anzudeuten.

A. Bodenpreise. a. Morgenpreise.

1. Aecker.

Schweiz. Zu Solothurn wurden 16 Morgen Aecker für 12 Pfd. Den. verkauft. 1316. Ein Acker von 6 Morgen um 40 Pfd. Den. 1325. Ferner 8 M. Aecker und 1 Morgen Wiesen für 54 Pfd. Den. 1324. Soloth. Woch. Bl. 1818. S. 194, 226, 247. Im ersten Beispiele kam der Morgen auf 4 ß 9½ Den. im zweiten auf 6 Pfd. 6 ß 8 Den., im dritten auf 6 Pfd. Den. 1 Juchart Acker bei Solothurn um 4½ Pfd. Stäbler Pfenning. 1405. Sol. Woch. Bl. 1823. 304. Ein anderer Morgen kostete 10 Pfd. Den. im Jahr 1310, und 21 Morgen wurden um 61½ Pfd. Den. verkauft. *Ibid.* 1825. S. 283. 293. Von diesen kam der Morgen auf 2 Pfd. 11 ß 4 Den. Zu Altreu an der Aar 1320 der Morgen Acker durchschnittlich für 1 Pfd. 18 ß 4 Den. Solothurner Währung. Urkundio 1, 186. Nach der Straßburger Währung von 1319 macht der Preis 23 fl. 36 kr. Zu Wigoltingen im Thurgau wurde die Jauchert Acker durchschnittlich um 4 Pfd. 12 ß Den. verkauft. 1485. Hausb. des Konst. Domprobst. f. 187.

Oberschwaben und Bodensee. Der Morgen Acker zu Ehingen an der

Digitized by Google

Donau wurde für 1½ Pfd. Heller verkauft. 1317. Salem. Cop. B. 4, 56. So auch zu Mühlhausen. 1318. *ibid.* 90. Ein großer Morgen Acker am Hirschlander Hof bei Stockach für 2 Pfd. Den. 1322. Salem. Cop. B. 4,148. Drei Juchart Aecker bei Petershausen um 14 Pfd. Den. 1414. Cop. B. f. 73. Der Morgen kam auf 4⅔ Pfd. Den. oder 28 fl. unseres Geldes.

Breisgau. Das Kloster Thennebach kaufte zu Biengen im Breisgau 5⅔ Morgen um 4 Mark (nach der Straßburger Währung 96 fl.). Güt. B. f. 24. Also kostete der Morgen nicht ganz 17 fl. Zu Weisweil wurden 26 Morgen Aecker um 34 Pfd. Den. als freies Eigen gekauft. 1280. Also der Morgen um 1 Pfd. 6 ß 1 Den. Thenneb. Güt. B. f. 112. Weitere 28 Morgen um 18 Pfd. Den. 1279. ib. Davon kostete der Morgen nur 12 ß 10 Den.

Ortenau. Der Morgen Acker wurde 1345 zu Renchen verkauft um 3⅓ Pfd. Straßb. Pfenn. Cop. B. von Renchen S. 40. Macht in unserm Gelde 36 fl. 40 kr. S. Ztschr. 2, 415. Das Ackerfeld stand daher in diesem Orte gegen die Wiesen um ein Drittel höher im Preise. Im J. 1325 wurden zu Schwarzach bei Rastatt 3½ Jeuch Aecker und 1 Bletz (weniger als ein Morgen) zu 3 Pfd. Straßburger Pfenn. verkauft. Schwarz. Salb. Nr. 4 f. 165. Nach Ztschr. 2, 415 kostete der Morgen Acker, mit Ausschluß des Wiesenfleckens, in unserm Gelde 10 fl. 39 kr. Ein Acker zu Förch bei Rastatt nicht ganz ein Morgen, um 2 Pfd. 15 Schill. Den. Straßburger. 1360. Ztschr. 8, 220. Das ist 30 fl, 15 kr. unsers Geldes, wonach man den Morgen zu 3 Pfd. Den. oder 33 fl. anschlagen darf.

Elsaß. Zu Gabolzheim bei Hagenau wurde 1368 ein Acker weniger ¼ vierdegezal, d. h. ⅞ Morgen Ackerland, um 6 Pfd. Straßburger Pfenn. (d. i. 66 Gulden) verkauft. Nach einer Urk. Demnach stand der Morgen auf 74¼ Gulden.

Bayerische Pfalz. Zu Kaiserslautern wurden 8 Morgen Aecker für 21 talenta currentis monete verkauft. 1251. Remling Urk. v. Otterberg S. 75. Der Morgen kam also auf 2⅝ Pfund, ob es aber Pfenning oder Heller waren, ist zweifelhaft. Im Jahr 1253 galt das Hellerpfund zu Worms 10 fl. 26 kr. (Ztschr. 6, 261), darnach könnte man den Preis des Morgens Acker zu 26 fl. 11 kr. ansetzen, was mit den Preisen im Bd. 5, 403 ziemlich übereinstimmt.

Speier und Pfalz, beide Ufer. Zu Grombach bei Bruchsal wurden 1446 verkauft 1½ Morgen und 1 Stück Ackers um 53 Gulden, 3 Morgen Acker um 45 Pfd. Heller, ein Weingarten um 16 Gulden, ½ Morgen Weinberg für 6 Pfd. H. Bruchsal. Cop. B. 12 b., f. 226. Der Morgen Acker stand also auf 15 Pfd. H., der Morgen Weinberg nur auf 12 Pfd. H. Bei Mannheim wurden 5⅛ Morgen Wiesen, Aecker und Weingärten um 5 Unzen Silber verkauft. 775. *Cod. Laur.* 2, 54. Also der Morgen für 1 Unze oder 20 Pfenning, nach unserm Gelde 3 fl. 22 kr. Zu Neuenheim bei Heidelberg kaufte das Kloster Schönau im J. 1255 den Morgen Acker um 10 Unzen Heller oder um 16 ß 8 h. *Guden.* syll. 226 (8 fl. 41 kr.). Zu Streichenberg wurde 1596 der Morgen Acker zu 50 fl. angeschlagen. Pfälz. Cop. B. Nr. 41½. f. 178. Zu Niederkirchen bei Deidesheim wurden 18 Morgen Aecker um 14 Pfd. Heller verkauft. Urk. v. 1281. Der Morgen kam also auf 15 Schill. 6 Heller. Das Pfund Heller zu 8 fl. 34 kr. Speierer Währung angesetzt (Ztschr. 9, 83), ko-

Digitized by Google

ſtete der Morgen 6 fl. 43 kr. unſers Geldes. Galt aber noch die Wormſer Währung von 10 fl. 26 kr. für das Pfund Heller (6, 261), ſo ſtand der Morgen auf 8 fl. 5 kr. Zu Mauchenheim wurden 12 Morgen Feld um 15 Pfd. Heller verkauft. 1284. Remling, Abteien in Rheinbayern 2, 371. Der Morgen koſtete 1 Pfd. 5 ß 6 H. (jetzt 10 fl. 42 kr.). Im J. 1481 wurden zu Hochdorf bei Speier 119¾ Morgen Aecker um 210 Gulden verkauft, alſo der Morgen um 1¾ Gulden. Cop. B. des Domſtifts 2 a. f. 3. Zu Bergzabern 68 Morgen Aecker, jeder zu 5½ rhein. Gulden (18 fl. 18 kr.). 1545. Nach Urk.

Odenwald. Ein Morgen Acker koſtete zu Schlierſtatt bei Buchen 1 Pfd. H. im J. 1249. ***Guden.*** 3, 676.

Heſſen auf beiden Ufern. In Rheinheſſen wurden 63 Morgen Ackerfeld zu 119 Pfd. Heller verkauft. 1303. Baur, U. B. v. Arnsburg 228. Alſo der Morgen um 1 Pfd. 17 ß 9 h. Bei Darmſtadt wechſelte der Preis für den Morgen Acker von 10 bis 20 Gulden im J. 1565. Arch. f. heſſ. Geſch. 4. 3, 40. Ein Morgen Acker koſtete 2 Pfd. H. 1323 zu Rosbach in Oberheſſen. Baur 346.

Naſſau und Rheinpreußen. Im Rheingau koſtete 1 Morgen Acker 1 ß Den. im J. 1208. Bodmann rheing. Alterth. 76. Zu Oſſheim in Naſſau wurde 1335 der Morgen Acker um 7 Rechnungsmarken verkauft. ***Corden*** hist. Limburg. 2 §. 413. Drei Morgen Aecker bei Wetzlar wurden 1306 für 12 Mark Pfenning verkauft. ***Guden.*** 3, 35. Zu Grevenbroich koſtete 1303 der Morgen Acker 3 köln. Mark. Lacomblet 3, 24.

Ergebniſſe. Die Bewegung der Preiſe für einen Morgen Acker in früherer Zeit läßt ſich aus obigen wenigen Beiſpielen nicht vollkommen darſtellen, da mir überdies für mehrere Orte und Jahre die Münzreduction fehlt; ich kann daher nur verſuchsweiſe einige Punkte berühren, um zu dieſer Beurtheilung Beiträge zu liefern.

Es zeigen ſich bereits im 13. Jahrh. und noch deutlicher im 14. drei Klaſſen der Ackerpreiſe am Oberrhein, die ſehr wahrſcheinlich nach der verſchiedenen Güte des Bodens gemacht wurden, und ſich zu einander wie die Proportionen 1 . 2 . 3 verhielten. Im 13. Jahrh. war der Durchſchnitt des Preiſes in der niederen Klaſſe 9 fl. 9 kr. unſers Geldes, für die zweite Klaſſe habe ich keinen Beleg, für die dritte nur ein Beiſpiel von 26 fl. 11 kr. Die Preisbewegung ſtieg alſo in der erſten Klaſſe bis auf 10 fl., in der zweiten bis auf 20 fl., in der dritten über 20 fl. Im 14. Jahrh. war der Umfang der Preiſe für die einzelnen Klaſſen größer, er ſtieg in der erſten bis auf 20 fl. (der Durchſchnitt ergibt 18 fl. 44 kr.), in der zweiten bis auf 40 fl. (im Durchſchnitt 33 fl. 27 kr.), in der dritten über 40 fl. (ein Beiſpiel von 66 fl.).

Bei Gütern von großem Umfang ſanken die Klaſſenpreiſe der Aecker, wie ſich im Verfolg ergeben wird, denn die verſchiedenen Rechte und

Digitized by Google

Lasten solcher Güter und die Schwierigkeit, sie überall sorgfältig zu bauen, wie es bei einzelnen Morgen möglich war, mußten nothwendig den Durchschnittspreis des Morgens herabdrücken.

2. Wiesen.

In Hessen. Im J. 1319 wurden in Oberhessen für 15 Morgen Wiesen 16 Mark Pfenn. bezalt und für 11 ß Den. köln. in Erbpacht gegeben. Baur's Urk. B. v. Arnsburg S. 331. Der Morgen stand also auf $12^1/_5$ ß Den. im Ankauf, und der Erbpacht auf $8^1/_5$ Den. Zu Lich wurden $5^1/_2$ Morgen Wiesen um 13 köln. Mk. Den. verkauft. 1306. Daselbst 246. Also der Morgen 1 ß $8^3/_{11}$ Den. Der Morgen Wiesen kostete bei Darmstadt 15 bis 30 fl. im Jahr 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4. 3, 40. Für 10 Morgen Wiesen und 1 Flecken Weinberg wurden zu Friedberg in Hessen 71 Mk. Den. bezalt. 1321. Baur's Arnsb. 353. Demnach kam der Morgen Wiesen etwa auf 10 Mk. Den.

Baden. Ein Morgen Wiesen wurde 1596 zu Streichenberg in der Pfalz für 70 fl. angeschlagen, und ebensohoch ein Morgen Weinberg. Pfälz. Cop. B. Nr. $41^1/_2$. f. 178. 179. Im Jahr 1339 wurde zu Renchen der Morgen Wiesen um 2 Pfd. 3 ß 9 Den. Straßburger Währung verkauft. Cop. B. v. Renchen S. 21. Macht in unserm Gelde 26 fl. 15 kr. S. Ztschr. 2, 415. Der Morgen Wiesen zu Dettingen bei Konstanz galt im J. 1400 5 Pfd. Heller (11 fl. 40 kr.). Cop. B. v. Petershausen f. 67. Der Morgen Wiesen bei Salem kostete 2 Pfd. 5 ß Den. im J. 1323. Salem. Cop. B. 4, 147.

Elsaß. Eine Wiese von 7 Jeuch wurde zu Isenheim für 3 Pfd. Den. in Erbpacht gegeben. 1336. Cop. B. d. Basl. Dompräs. f. 59. Also der Morgen um 8 ß 6 Den.

3. Weingärten.

Elsaß. Sieben Schatz Reben zu Sulz wurden um 22 Pfd. Basler Den. gekauft und für 2 Pfd. Den. in Erbpacht gegeben. 1347. Cop. B. d. Dompräs. f. 56. Dies war ein hoher Erbpacht, $9^1/_{11}$ %, wie der damalige Zinsfuß. Die Hektare wäre darnach auf $54^3/_{14}$ Pfd. H. gekommen und der badische Morgen (0,36 Hektaren) auf $27^1/_3$ Pfd. H. Zu Sulz wurden 8 Schatz Reben um 11 Pfd. neuer Basler Pfenninge verkauft und gaben 1 Pfd. Den. ewiger Gült. 1347. Ibid. f. 57. Das waren wolfeile Reben und theurer Zins, nämlich der Schatz für 1 Pfd. $7^1/_2$ ß Den, und die Gült $9^1/_{11}$ Procent. Zwei Schatz Reben zu Sennheim wurden 1351 für 32 Pfd. Basler Pfenn. verkauft. Ibid. f. 55.

Baden. Zu Bruchsal wurden $2^1/_4$ Morgen Weinberge für 33 Pfd. Heller verkauft. 1305. Cod. maj. Spir. I, 12 zu Karlsruhe. Der Morgen kostete also $14^2/_3$ Pfd. H. oder 66 fl. Zu Odenheim galten 6 Morgen Weinberge 50 Pfd. Heller. Urk. von 1337. Nach der Speierer Währung (7, 128) war die Kaufsumme 312 fl. 42 kr., also kam der Morgen Weingarten auf 52 fl. 7 kr. unsers Geldes. Ein Morgen Weinberg zu Heidelberg kostete 80 Goldgulden im J. 1453. Urk. In jetzigem Gelde 349 fl. 20 kr. Ztschr. 6, 297.

Wirtenberg. Zwei Morgen Weinberg bei Heilbronn wurden um 26 Pfd. H. verkauft. 1285. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 96. Nach unserm Gelde kostete

Digitized by Google

der Morgen 115 fl. 48 kr. Zu Derdingen wurden $11\frac{1}{2}$ Morgen Weinberge mit 90 Pfd. Heller bezalt. 1339. Ztschr. 6, 224. Also der Morgen 7 Pfd. 16 ß 6 h. oder 48 fl. 48 kr. unsers Geldes. Ztschr. 7, 128. Der Morgen Weinberg zu Eßlingen wurde im J. 1314 um 21 Pfd. 18 ß 7 Heller verkauft. *Freyberg* reg. b. 5, 291.

Franken und bayerische Pfalz. Ein Morgen Weinberg am Stein bei Würzburg in der besten Lage kostete 50 Goldgulden im Jahr 1375. Cop. B. v. Bronnbach f. 138. In jetziger Währung ungefähr 330 fl. Von diesem Preise weichen die folgenden sehr ab, die aber wahrscheinlich andere Lagen betreffen. Im J. 1312 kostete ein Morgen Weinberg zu Würzburg 10 Pfd. Heller, ein anderer 14 Pfd. D. im J. 1315, andere 16 Pfd. D. in den Jahren 1315 und 17, und einer nur 7 Pfd. Heller. *Freyberg* reg. boic. 5, 221. 295. 318. 322. 362. Nimmt man das Pfund Heller für jene Zeit durchschnittlich zu 8 fl. an, so wechselte der Preis für den Morgen Weinberg zwischen 56 und 256 Gulden. Zu Heidingsfeld bei Würzburg wurde 1312 der Morgen Weinberg um 11 Pfd. 3 ß Heller verkauft. *Freyberg* reg. boic. 5, 218. Zu Sommerhausen um 20 Pfd. H. im J. 1323. *ibid.* 6, 86. Zu Uffenheim in Franken um 4 Pfd. Heller. 1303. *ibid.* 5, 42. Zu Randersacker um 14 Pfd. H. *ibid.* 6, 96 im J. 1323. Zu Sulzbach am Main galt der Morgen Weinberg 10 Pfd. H. 1299. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 356. Ungefähr 85 fl. Zu Meckenheim wurden 4 Morgen Weinberg für 8 Pfd. H. verkauft. 1219. Cod. maj. Spir. 2, 5. Der Morgen um 2 Pfd. H. (44 fl. 16 kr.). Zu Siebeldingen bei Landau kosteten 2 Morgen Weinberge 19 Pfd. Heller. 1277. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 98. Also der Morgen $9\frac{1}{2}$ Pfd. H. Ungefähr 82 fl. Zu Heiligenstein bei Speier kostete der Morgen Weingarten 100 fl. im Jahr 1588. Urk. Zu Bermersheim wurden 2 Morgen Weinberge für 18 ß in Erbpacht gegeben. 1311. *Würdtw.* 33. Dies entspricht dem obigen Bruchs. Kaufpreis wie 5 Procent. Zu Deidesheim kosteten $1\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg, worauf $\frac{1}{2}$ Osm Weingült lag, 128 fl. 15 kr. im J. 1316. *Würdtwein* mon. Palat. 4, 254. Der Morgen stand also auf 85 fl. 15 kr., ohne die Gült aber etwas höher, nämlich auf 97 fl. 37 kr. nach der Urk. S. 263.

Hessen. Zu Osthofen wurden $4\frac{1}{2}$ Morgen Weinberge für 52 Pfd. Heller verkauft. *Guden.* syll. 292 v. 1288. Also der Morgen 11 Pfd. 11 ß 2 H. Ungefähr 92 fl. 40 kr. Im J. 1301 galten in Hessen $3\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg 20 köln. Mk. D., also der Morgen $5\frac{5}{7}$ Mark oder 3 Pfd. $8\frac{1}{7}$ D. Baur, Urk. B. v. Arnsb. 222. Der Morgen Weingarten galt 30 fl. bei Darmstadt im J. 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4. 3, 40.

Mittelrhein. Der Morgen Weingarten zu Koblenz kostete 80 Mark Pfenn. im J. 1310. Cop. B. v. Vallendar f. 21. Zu Koblenz wurde $1\frac{1}{4}$ Morgen Weinberg um 42 Mark Pf. verkauft. 1310. Urk. Nach unserm Gelde ungefähr 105 Gulden, wonach der Morgen Weinberg auf 84 Gulden zu stehen kam.

Ergebnisse. Obige Bemerkung über den Durchschnitt der Ackerpreise gilt auch hier. Da die Weingärten kostspieliger im Bau und unsicherer im Ertrage sind als die Aecker, so stehen auch die Durchschnittspreise ihrer Klassen höher. Im 13. Jahrh. stieg der Preis der ersten Klasse per Morgen bis auf 50 jetzige Gulden (ein Beispiel von

Digitized by Google

44 fl. 16 kr.), der zweiten bis 100 fl. (im Durchschnitt 87 fl. 20 kr.), der dritten über 100 fl. (ein Beispiel von 115 fl. 48 kr.). Im 14. Jahrh. stieg der Preis der niedern Klasse bis auf 100 fl. (die Beispiele bewegen sich von 32 bis 89 fl., Durchschnitt 63 fl. 52 kr.), die zweite Klasse geht bis 200 fl. (Durchschnitt 138 fl. 30 kr.), die dritte über 200 fl. (Durchschnitt 266 fl. 50 kr.). Ein Beleg des 15. Jahrh. gibt einen Preis von 349 fl. 20 kr., der aber durch die Nähe der Stadt Heidelberg erklärlich ist, welche höheren Preise auch bei den Gärten vorkommen.

4. Wald.

Ein Wald bei Külsheim wurde 1372 per Morgen um 2 fl. 5 ß h. verkauft. Bronnbacher Cop. Buch f. 46. Für 1 Morgen Acker kommt als Tauschwerth $1^2/_3$ Morgen Wald in Baiern vor. ***Kled*** cod. Rat. 1, 81 vom J. 901. Der Morgen Wald mit Stangenholz wurde für 20 fl. Kaufwerth angeschlagen zu Steppach in der Pfalz. 1596. Pfälz. Cop. B. Nr. $41^1/_2$. f. 184. Der Morgen Wald wurde in Schwaben nicht ganz für 22 Heller verkauft. 1292. ***Lang*** reg. b. 4, 511. Im J. 1305 kosteten bei Würzburg 48 Morgen Wald 18 Pfd. 8 ß H. ***Freyberg*** reg. boic. 5, 84. Preis des Morgens 7 ß 8 Heller oder 4 fl. 56 kr.

b. Güterpreise.

Bei den Gütern waren entweder Gebäude oder nicht; in jenem Falle wurde ihr Preis nach der Beschaffenheit der Gebäude bemessen, in diesem nur der Grund und Boden und die nutzbaren Rechte bezalt, die damit verbunden waren. Neben den Wohnungen oder Häusern hatten die Bauern Oekonomiegebäude und die Gewerbsleute Werkstätten und Läden wie jetzt, ihre Preise sind aber selten erwähnt, nur über die ältesten Fabriken, die Mühlen, kommen Preisangaben vor; ich stelle daher die Häuser- und Mühlenpreise zusammen. Da die Ladenmiethe kein Maßstab für den Kostenpreis des Gebäudes ist, so muß ich sie hier übergehen.

1. Häuserpreise.

Es sind die städtischen und ländlichen Häuser zu unterscheiden, beide konnten gleiche Preise haben und doch sehr verschieden sein, was schon daraus hervorgeht, daß die ländlichen Wohnplätze meistens ein größeres Areal hatten, als die städtischen. Die Verschiedenheit der Häuserpreise war in den Städten größer als auf dem Lande, wie noch heutzutage; wo sie mit den ländlichen Preisen zusammen treffen, hat man Holzbauten anzunehmen.

a. In den Städten. Schweiz. Ein Haus zu Basel wurde 1322 um 20 Pfd. D. verkauft und für 20 ß D. in Erbpacht gegeben. Cop. B. d. Dompräs. f. 23. Dies war ein Zinsfuß von 5 Prozent. Ein anderes um 20 ß D.

Digitized by Google

1328. *ibid.* f. 61. Ein anderes um 2 Pfd. 2 ß D 1369. f. 76. Drei Häuser, welche 3 Pfd. 5 ß D. Zins gaben, wurden um 52 Pfd. D. gekauft. 1329. *ibid.* f. 78. Ein anderes wurde 1480 verkauft um 120 Gulden. Necrol. Basil. A. Ein Haus in Kleinbasel kostete 28 Mark Silbers, Basler Gewicht. 1289. Urkundio 1, 39. Zu Solothurn wurde ein Haus von Stein und Holz 1312 um 60 Pfd. D. verkauft, ein anderes um 55 Pfd. D. im Jahr 1413, ein drittes für 116 Flor. Gulden im J. 1414. Soloth. Woch. Bl. 1818. S. 127. 1819. S. 281. 286. Ein viertes zu 80 Pfd. D. v. 1337. S. 257.

Wirtenberg. Haus, Hof, Scheuer und Garten zu Saulgau wurden für 55 Mark fein Silber verkauft. 1317. (1347 fl. 30 kr.) Salem. Cop. B. 4, 346. Ein Eckhaus zu Rotweil wurde mit 260 Pfd. H. bezalt. 1355. Daf. 4. 346. Zu Schwäbisch-Hall gab 1287 ein halbes Haus 2 Pfd. H. Zins. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 102, 115. Das ganze Haus war in unserm Gelde 491 Gulden werth. Eine Hofraite zu Reutlingen wurde um 10 Pfd. H. verkauft. 1342. Salem. Cop. B. 4, 517. Eine andere zu Möskirch (in Baden) um 5½ Pfd. H. 1352. ib. 449. In beiden Städten war der Preis ziemlich gleich.

Baden. Ein Haus zu Ueberlingen wurde um 150 Pfd. D. (900 fl.) verkauft. 1421. Petershäuser Cop. B. f. 190. Ein Haus zu Villingen um 120 Pfd. H. im J. 1380. Ztschr. 8, 233. Ein anderes um 12 Pfd. H., ein drittes um 45 Pfd. H. und ein Erblehenhaus für 33 Pfd. H. 1396. ib. 234 flg. In Ettenheim ein Haus um 37 Pfd. D. (460 fl. 39 kr.) 1324. Thennebacher Güt. B. f. 74. Zwei Häuser zu Freiburg i. B. in der Webergasse, auf welchen 2 Pfd. D. Zins lagen, wurden um 24 Pfd. D. verkauft im Jahr 1351. Urk. Damals war der Zinsfuß zu Freiburg 10% (Ztschr. 3, 311), man muß also dem Kaufpreis noch 20 Pf. D. als Kapital für die 2 Pfd. D. Zins beifügen, wonach die Häuser auf 44 Pfd. D. standen, nach der Straßburger Währung (Ztschr. 2, 415) auf 484 fl. unsers Geldes. Zwei andere Häuser zu Freiburg galten 23 Pfd. D. im J. 1447. Urk. Ungefähr 72 fl. 50 kr. Ein steinernes Haus mit Hofstätte und Zubehör, außer dem Keller, wurde zu Pforzheim um 2 Pfd. Heller zur Miethe gegeben. 1336. Ztschr. 6, 222. Nach dem durchschnittlichen Zinsfuß für jene Zeit und Gegend von 9½ Procent war das Haus mit Hofraite ohne Keller werth 21 Pfd. 1 ß H. In unserm Gelde 131 fl. 38 kr. Ztschr. 7, 128. Ein Haus zu Heidelberg war 1423 nach dem Hauszins 656 fl. unsers Geldes werth. Ztschr. 8, 434. Ein Haus zu Breisach kostete 40 fl. (61 fl. 50 kr.) im J. 1495. Orig. Bas. f. 88.

Bayern. Zu Speier konnte 1277 ein Haus mit einem Keller für 20 Pfd. D. gebaut werden. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 100. Beiläufig 171 fl. 20 kr. Ein Haus daselbst, worauf eine Gült von 11 Unzen Heller (220 H.), 6 ß h. (72 H.) und 1 Kappaun (3 H.) lag, wurde für 20 Pfd. H. verkauft. 1357. Urk. Es trug also nur 3⅓ Procent Erbpacht. Der Kaufpreis war 102 fl. 40 kr. unsers Geldes. Ein Haus zu Speier wurde 1343 für 6 Pfd. H. vermiethet und dabei der Zinsfuß zu 5 Prozent angegeben. Das Haus war also 120 Pfd. H. werth (750 fl. 30 kr.). Lib. cop. capit. Spir. 2, C. f. 60. Ein steinernes Haus mit Zugehörde wurde 1362 zu Speier für 1000 Pfd. Heller (4683 fl. 20 kr.) verkauft. Cod. maj. Spir. 2, f. 173. Ein Haus und Hof daselbst wurde 1387 um 24 Goldgulden (134 fl. 54 kr.) verkauft. Lib. cop. 2,

Digitized by Google

C. f. 22. Ein Haus daselbst kostete 255 rhein. Gulden 1453. Lib. cop. capit. Spir. 2, C. f. 32 (1117 fl. 45 kr.). Ein anderes wurde 1461 um 100 rhein. Gulden gekauft (438 fl. 20 kr.). *Ibid.* f. 76. Ein Haus mit Hofstatt zu Landau wurde um 18 Pfd. Heller verkauft. 1347. Urk. d. i. 112 fl. 34 kr. unseres Geldes. Nach der Zinsberechnung von $5^7/_{12}$ Prozent kostete ein Haus zu Speier 175 fl. 35 kr. im J. 1318. *Würdtwein* mon. Pal. 4, 272. Ein Grafenhaus zu Nördlingen wurde für 690 Pfd. H. verkauft. 1313. *Freyberg* r. b. 5, 247. Ein Hof in Würzburg kostete 60 Pfd. H. 1312. *Ibid.* reg. b. 5, 218. Ein Haus daselbst wurde um 15 Pfd. H. verkauft. 1310. *ibid.* 5, 181. Ein Hof in der Vorstadt daselbst kostete 56 Pfd. Heller. *ibid.* 5, 297. Haus und Hofraite wurden zu Regensburg um 37 Pfd. D. verkauft. 1270. *Ried* cod. 1, 519. Zu Cham kostete ein Haus 20 Pfd. D., und trug $6^3/_{16}$ Prozent Hauszins. 1265. *Ried* 1, 481.

Hessen und Frankfurt. Im J. 1253 wurde ein Haus zu Worms für 3 Pfd. weniger 20 D. in Erbpacht gegeben, und davon noch jährlich 5 Unzen Recognitionsgebühr bezalt. Remling, Urk. B. v. Otterberg 86. Nach der Hellerwährung betrug der Hauszins 30 fl. 37 kr., und nach dem Zinsfuß von 6 Prozent der Hauswerth 510 fl.; da man aber die Abgabe von 5 Unzen zu dem Zinse schlagen muß, so erhöht sich dadurch der Preis des Hauses auf 582 fl. Ein Haus zu Mainz wurde für 880 Pfd. Heller verkauft im J. 1316. *Guden.* cod. 2, 473. Nach der Straßburger Währung jenes Jahres machte diese Summe in jetzigem Gelde 6280 fl. Ein Haus zu Alsfeld in Hessen kostete 100 ß Turnosgroschen und 18 Turnose, im J. 1356. *Guden.* 3, 409. Ein Haus mit Hof und Scheuer wurde zu Frankfurt um 6 Pfd. leichte D. verkauft. 1282. *Guden.* syll. 274. Ein anderes Haus daselbst wurde um 25 ß D. in Erbpacht gegeben. 1284. ib. 281. Ein Edelmannshaus zu Gerlachsheim wurde 1408 um 50 Goldgulden verkauft. *Freyberg* reg. b. 12, 26. Ungefähr 280 fl. nach der Valvation von 5 fl. 37 kr.

Mittelrhein. Haus, Hof und Garten wurden für 53 schwere Gulden zu Thalehrenbreitstein verkauft. 1440. Cop. B. v. Vallendar f. 70. Ungefähr 233 fl. 36 kr. jetziger Währung. Ein Haus zu Wetzlar kostete 38 Mark Pfenning. 1313. *Guden.* cod. 3, 94.

Ergebnisse. **Die Häuserpreise sind so vielerlei als die Standes- und Berufsbedürfnisse ihrer Bewohner; eine Klassifikation derselben kann daher nur den Zweck haben, die durchschnittliche Größe des Häuserkapitals im Verhältniß zu dem übrigen Vermögen des Bewohners kennen zu lernen. Dies trägt bei zur vergleichenden Untersuchung, mit welchem Kapital der Gewerbsmann im Mittelalter für seine Familie ausreichend arbeiten konnte, und welches an demselben Orte ihm jetzt zu dem nämlichen Zwecke nöthig ist. Zu diesem Gebrauche wurde folgende Klassifikation gemacht, wozu auch die Straßburger Häuserpreise in Bd. 5, 403 flg. benützt wurden, um die genaueren Durchschnittszahlen zu erhalten.**

Digitized by Google

Vom 13. Jahrh. kann ich nur 2 Klassen von Häuserpreisen angeben, die erste ging bis zu 100 Gulden, wofür ich kein Beispiel habe, die zweite bis 200 fl., im Durchschnitt 171 fl. 20 kr., die dritte über 200 fl., ein Beispiel von 582 fl.

Im 14. Jahrh. hatte die erste Klasse zwei bemerkbare Abtheilungen, die niedersten Preise stiegen bis auf 200 fl. (Durchschnitt 135 fl. 21 kr.), die zweite Abtheilung bis 300 fl. (Durchschnitt 256 fl. 27 kr.), die zweite Klasse bis 500 fl. (Durchschnitt 409 fl. 27 kr.), die dritte Klasse bis 1000 fl. (Durchschnitt 663 fl. 15 kr.). Außer Verhältniß steht ein niederer Hauspreis von 72 fl. 50 kr. und drei hohe von 1347 fl. 30 kr., 4683 fl. 20 kr. und 6280 fl.

Im 15. Jahrh. steigt die erste Klasse bis auf 500 fl. (Durchschnitt 317 fl. 18 kr.), die zweite bis 1000 fl. (Durchschnitt 778 fl.), die dritte über 1000 fl. (ein Beispiel von 1117 fl. 45 kr.).

Ich habe nicht genug Beispiele von Preisen der Bauernhäuser, um ihr Verhältniß zu den städtischen Wohnungen anzugeben, diese aber lassen schon eine Vergleichung zu mit den Preisen der Aecker und Weingärten. Aus obigen Belegen ergibt sich nämlich folgende Thatsache: die erste Klasse der Preise des 13. Jahrh. verschwindet im 14., die erste des 14. im 15. Jahrh., so daß die zweite Klasse des 13. Jahrh. im 14. die erste wird, und die zweite des 14. im 15. als die erste erscheint. Es hoben sich also die Klassenpreise von Jahrhundert zu Jahrhundert um das Doppelte, woraus folgt, daß man mit dem Preise der ersten Klasse im 15 Jahrh. nicht so gut kaufen konnte, als mit dem der dritten Klasse im 13. Jahrh. Um diese Steigerung der Klassenpreise anschaulich zu machen, füge ich eine kleine Tabelle bei, worin die Preise der Aecker und Weingärten des 15. Jahrh. ausgelassen sind, weil ich dafür nicht genug Belege habe.

Aeckerpreise.			Weingärten.			Häuser in Städten.		
Jahrh.	Klasse.	Preis. Morgen.	Jahrh.	Klasse.	Preis. Morgen.	Jahrh.	Klasse.	Preis.
		fl.			fl.			fl.
XIII.	1	10	XIII.	1	50	XIII.	1	100
	2	20		2	100		2	200
	3	30		3	—		3	300
XIV.	1	20	XIV.	1	100	XIV.	1 a	200
							1 b	300
	2	40		2	200		2	500
	3	60		3	300		3	1000
						V.	1	500
							2	1000
							3	2000

Digitized by Google

β. Bauernhäuſer. Die kleinen ſanktblaſiſchen Erblehen in der Gegend von Ueberlingen, die nur in einem Haus mit Garten beſtanden, zalten 6 bis 7 Schill. Pfenn. Zins. 1374. Urbar v. St. Blaſien f. 114. Zu Nendingen wurde 1374 ein Haus mit Hofſtatt und Scheuer zu 2½ ß H. verliehen, mit dem Beifügen: „und iſt ain ganczi hoffraiti.“ Urbar von St. Blaſien f 123. Zu Bieſingen bei Donaueſchingen wurden im J. 1433 die Bauernhäuſer von 10 bis 40 Pfd. geſchätzt, im Durchſchnitt zu 30 Pfd. Urk. v. Lupfen. Nach der Hellerwährung dortiger Gegend kam ein Haus von 30 Pfd. auf 61 fl. 12 kr., nach der Pfenningwährung auf 122 fl. 24 kr., ich halte jenen Preis für wahrſcheinlicher. Ein Bauernhaus zu Hugsweier wurde 1382 um 11 ß 10 D. Straßburger Währung verliehen. Urbar f. 15. Nach dem damaligen Zinsfuß von 8½ Prozent war das Haus werth 5 Pfd. 7 D. (38 fl. 43 kr.). Haus, Hof, Scheuer und Zubehörde zu Schifferſtatt wurden um 9 Pfd. H. (56 fl. 17 kr.) verkauft. 1320. Cod. maj. Spir. 2 f. 125. Ein Bauernhaus mit einem Theil des Gartens zu Abenheim bei Worms wurde 1308 für 2 Pfd. Heller verliehen. Güterb. v. Kirſchgarten f. 73. Dies war ein hoher Preis.

γ. Mühlen. Die Mühle zu Weildorf bei Salem wurde für 35 Pfd. D. Konſtanzer Währung verkauft. Salem. Cop. B. 4, 74 von 1318. Eine Mühle mit Hofraite und freiem Platze wurde 1501 zu Säckingen für 5 Mutt Kernen Zins verliehen, und 1596 um 850 Gulden verkauft. Urbar S. 18. Eine Mühle zu Freiburg wurde für 36 Mark löthig Silber verkauft. 1319. Salem. Cop. B. 4, 91. Das iſt 72 Pfd. D. S. Bd. 3, 311. Die Mühle zu Hugsweier gab jährlich 30 ß D. Zins. 1437. Urbar f. 19. Eine Mühle zu Speier koſtete 280 Pfd. H. im J. 1276, was in runder Summe 2800 fl. macht. Cod. min. Spir. f. 8. Eine Mühle bei Mainz gab im 12. Jahrh. 40 Malter (achtheil) Zinsfrucht. Serapeum 1857. S. 365. Der vierte Theil einer Mühle zu Dieburg wurde um 63 Pfd. Heller verkauft. 1295. Baur's Urk. S. 151. Die ganze Mühle war alſo 252 Pfund H. werth (2158 fl. 48 kr.). Eine Mühle bei Limburg in Franken wurde zu 30 Pfd. H. (267 fl. 15 kr.) angeſchlagen. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 90 von 1278. Zu Pfungſtatt bei Darmſtadt wurde eine Mühle verkauft um 10 Mark Pfenn. 1229. *Guden.* cod. 5, 756. Eine Mühle zu Hochhauſen an der Tauber wurde um 70 Pfd. H. verkauft. 1338. Cop. B. v. Bronnbach f. 48. Eine Mühle zu Königheim koſtete 20½ Pfd. H. 1295. Cop. B. v. Bronnbach f. 52.

2. Preiſe der Manſen.

Schweiz. Ein Manſus zu Islikon in der Schweiz wurde 1249 zu 25 Mark Silbers verkauft. Geſchichtsfreund 1, 366. Es ſind wahrſcheinlich Rechnungsmarken. Ein Manſus in der Schweiz wurde für 22 Züricher Mark verkauft. 1266. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 181. Wahrſcheinlich Zahlmarken (520 fl. 40 kr.). Im J. 1271 wurde 1 Manſus bei Zürich um 40 Mark Silbers verkauft., d. i. um 916 fl. 40 kr., wonach der Morgen auf 23 fl. 40 kr. kam. Im J. 1272 galt dort ein anderer Manſus 30 Pfd., ohne Beiſatz, ob Pfenning oder Heller. Im erſten Falle war der Kaufpreis 560 fl. und der Morgenpreis 14 fl., im zweiten Falle die Hälfte. Antiq. Mittheil. von Zürich 8, 197. 204. Ein Manſus bei Surſee wurde 1276 für 70 Pfd. 25 ß D. (alſo zu 71 Pfd. 5 ß) verkauft. Geſchichtsfreund 2, 64. Der Morgen galt 1 Pfd. 15 ß 7 D.

Digitized by Google

Hessen und Nassau. Ein Mansus zu Güll in Oberhessen zu 22 köln. Mark verkauft. 1265. ***Guden.*** 3, 1130. Zu Bellersheim wurde ein anderer um 30 Mark köln. Pfenn. verkauft. 1268. ***ibid.*** 3, 1137. Ein dritter zu Altendorf für 16 köln. Mk. 1276. ***ibid.*** 3, 2154. Es waren dies offenbar Mansus von verschiedener Größe, deren Morgenpreis sich daher nicht bestimmen läßt. Ein Mansus zu Bettenhausen in Hessen galt 32¾ Mark Pfenn. 1275. ***Guden. cod*** 5, 762. Der Morgen stand etwas über 1 Mark. Ein Mansus in Hessen wurde für 30 Mark 30 ß Aachener Pfenn. verkauft. 1279. ***Guden.*** 2, 205. Demnach stand der Morgen auf 1 Mark 1 Schill. oder 13 Schill. Bei Limburg in Nassau wurde ein Mansus mit einem Hofe um 32 Rechnungsmarken verkauft. ***Corden. hist. Limb. ms. II §.*** 328 v. 1281. Ein Mansus zu Langengöns in Hessen wurde um 40 Köln. Mark Pfenn. verkauft. 1297. Baur's Urk. S. 222. Ein wohlfeiler Preis, denn der Morgen kam auf 16 ß D., ungefähr 12 fl. 48 kr. Ein Mansus Ackerfeld zu Butzbach galt 40 Mark D., ein halber zu Sobel 15 Mk. 1306. Baur's Arnsb 250. Zu Okriftel am Main wurden 9 Mansus um 210 köln. Mk. D. verkauft. 1317. Baur's Arnsb. 322. Also der Mansus für 23 Mk. 4 ß D. Drei Mansus in Hessen zu 72 köln. Mk. D. verkauft. 1321. ***ibid.*** 356. Der Mansus kam auf 24 Mk. Dieser und der vorige Mansus hatten gleiche Größe, und waren kleiner als das vorhergehende und folgende Beispiel. Zu Selters in Nassau wurde 1 Mansus Ackerland (**16 jugeribus pro manso computandis *mensurae majoris)*** nebst einer Hofraite um 31 köln. Mk. D. verkauft. 1311. Baur's Arnsb. 277. Daselbst wurde ein Hof mit einem Mansus zu 18 Morgen und 1 Morgen Wiesen um 34 köln. Mk. D. verkauft. 1312. ***ibid.*** 279. Ein Mansus, 7 Morgen und ½ Morgen Ackerfeld als Hausplatz wurden in Rödelheim für 56¼ köln. Mk. D. verkauft 1305. ***ibid.*** 241. Ein Mansus in Oberhessen, lauter Ackerland, wurde für 16 köln. Mk. D. verkauft und gab 108 **octalia** Kornzins. 1305. ***ibid.*** 241. Hier sind die **octalia** Simri, also 8½ Malter. Ein Mansus Wald in Nassau verkauft zu 16 Pfd. Heller. 1324. ***ibid.*** 371.

Bayern und Franken. Zu Banz in Franken wurden 4 Mansus um 37 **talenta** verkauft. 1139. Oesterreichers Gesch. von Banz 2, XXIII. Also der Mansus um 9¼ Pfd. Pfenn. Dies macht in runder Summe ungefähr 248 fl., wonach der Morgen etwas über 8 fl. kam. Zwei Mansus zu Ebrach wurden für 60 Pfd. H. verkauft. 1279. ***Lang*** r. b. 4, 91. Der Morgen stand auf 1 Pfd. H. oder 9 fl. 25 kr. (Ztschr. 9, 82) Drei Mansus zu Ruchsen kosteten 60 Pfd. H. im J. 1289. ***Guden.*** cod. 3, 727. Also der Morgen 13⅓ ß H. (4 fl. 27 kr.). Ein Mansus bei Kempten wurde für 10½ Mark Silbers verkauft. 1294. ***Lang*** reg. b. 4, 555. Nach dem Pfenningkurs 26¼ Pfd. D. Zu 40 Morgen kam der Morgen auf 13⅛ ß D. oder 1 Pfd. 6 ß 5 H. Bei Bamberg wurden 5 Mansus für 90 Pfd. Heller verkauft. 1296. ***Lang*** reg. b. 4, 623. Also der Mansus zu 18 Pfd. H., welcher niedere Preis anzuzeigen scheint, daß es Huben waren. Der Morgen kam auf 12 ß h. (ungefähr 4 fl.). In Franken wurden 1½ Mansus für 82 Pfd. H. verkauft. 1306. ***Freyb.*** 10, 106. Darnach kam der Morgen nicht einmal auf 2 Pfd. H., und dennoch gab dieses Gut an Zins 4 Malter Korn, 4 M. Haber, 3 Pfd. 16 ß 8 H., ohne einige Nebenzinse. Der Zinsfuß in Bamberg war damals 7⅙ Prozent ***(ibid.)***, wonach die 8 Malter Gültfrucht zu 2 Pfd. 12 ß 2 H. gerechnet wurden, oder

Digitized by Google

in runder Summe zu 2 Pfd. H. Nach einem andern Belege von Würzburg betrug das Kapital für 1 Malter Gültkorn $3^1/_3$ Pfd. H. in demselben Jahre 1306, demgemäß stand das Malter Korn auf 5 ß 3 h., und obige 4 Malter Gültkorn kosteten 1 Pfd. 1 ß h, also die 4 Malter Haber 19 ß h. Der Zins für den gebauten Morgen betrug $^4/_{15}$ Malter, und alles zusammen in Geld berechnet 3 ß $3^1/_2$ H. per Morgen. Ein Mansus wurde 1305 zu Tauberbischofsheim um 44 Pfd. Heller verkauft. *Guden.* 3, 28. Der Morgen galt 1 Pfd. 9 ß 6 H. Ein Mansus bei Arnstein kostete 20 Pfd. H. 1309. *Freyberg* 5, 166. Der Morgen $13^1/_3$ ß H. Bei Würzburg kostete 1 Mansus 27 Pfd. Heller. 1312. *ibid.* 5, 221. Der Morgen 18 ß h. Ein halber Mansus in Ebenhaid kostete 30 Pfd. H. 1320. Cop. B. von Bronnbach f. 34. Der Morgen also 2 Pfd. H.

Ergebnisse. Wie ich oben erwähnte, zeigen sich die geringern Morgenpreise bei Gütercompleren schon aus den wenigen Beispielen, die ich hier anführen und reduziren konnte. Nimmt man dazu noch die Belege im Bd. 5, 402 fl., so läßt sich ungefähr folgendes Verhältniß aufstellen. Im 8. Jahrh. erscheint der Preis von 3 fl. 12 kr. per Morgen im Gutscompler, und da im 9. Jahrh. der niederste Preis von 45 kr. vorkommt, so gehört dieser in die erste, jener in die dritte Klasse. Im 12. Jahrh. stiegen die drei Klassenpreise von 5 bis 11 fl., im 13. von 3 bis 13 fl., und im 14. ein Beispiel von 23 fl. 43 kr., welches in die dritte Klasse gehört. Im Ganzen also eine ähnliche Steigerung der Klassenpreise wie bei den einzelnen Morgen, aber in jeder Klasse standen die Ackerpreise im Durchschnitt um die Hälfte niedriger als bei den vereinzelten Morgen. Im Geldanschlag des Vermögens machte dieser Unterschied viel aus, denn wer z. B. im 13. Jahrh. 30 Morgen der drei Klassen in einem Mansus oder Gutscomplere besaß, der hatte einen Geldwerth von 240 bis 250 fl., wer aber 30 vereinzelte Morgen der drei Klassen besaß, hatte ein Grundvermögen von 600 fl., konnte also bei der Veräußerung doppelt so viel erlösen als der Eigenthümer des Compleres. Daß mit der zunehmenden Geldwirthschaft diese Preisunterschiede auf die Zersplitterung der Güter wirkten, wird wol nicht zu läugnen sein.

3. Preise der Huben.

Bayern. Zwei und eine halbe Hube bei Regensburg wurden um 6 Pfd. D. gekauft. 1267. *Ried* cod. 1, 499. Also kostete eine Hube $2^2/_5$ Pfd. D. Dagegen aber auch 9 Huben für 70 Pfd. D. 1269. *ibid.* 506. Demnach die Hube $7^7/_9$ Pfd. D. Auch folgende Güter scheinen Huben zu sein. In einer Urk. v. 1265 kommen nämlich praedia vor, die 13 und 14 Pfd. D. kosteten, andere von 7 Pfd. D. Jene gaben $7^9/_{13}$ und $7^1/_7$ Prozent Zins, diese $8^{13}/_{14}$ Prozent. *Ried* 1, 481. Eine Hube in Bayern wurde 1301 für 12 Pfd. Münchener Pfenning verkauft. *Freyberg* r. b. 5, 6. Im Jahr 1308 wurde eine Hube zu Pa-

Digitized by Google

sing um 16 Pfd. Münchener Pfenning verkauft. *ibid.* 5, 132. Zwei Huben bei Regensburg wurden um 20 Pfd. D. verkauft. l. c. 5, 143. Eine Hube bei Kaisersheim, die 2 Pfd. H. Zins gab, wurde um 24½ Pfd. H. verkauft. 1309. *ibid.* 5, 163. Eine andere Hube kostete 24 Pfd. D. 1384. *ibid.* 10, 144 und 1½ wurde um 50 Pfd. Wiener Pfenn. verkauft. S. 145.

Schwaben. Preis einer Hube bei Augsburg 21 Pfd. D. im Jahr 1293. *Lang* reg. b. 4, 527 und 10 Pfd. D. im Jahr 1292. *ibid.* 511. Eine Hube zu Elchingen wurde für 60 Pfd. Heller verkauft. 1329. Salemer Cop. B. 4, 203. Zwei andere Huben daselbst wurden um 640 Pfd. Heller verkauft. 1331. S. 254. Eine halbe Hube mit Haus und Garten zu Wolmatingen wurde um 21 Pfd. D. verkauft. 1303. Petershäuser Cop. B. f. 106. Ungefähr 280 fl.

Franken. Zu Ansbach wurde 1311 eine Hube um 16 Pfd. Heller verkauft, die 8 Unzen Pfenning Zins gab. *Freyberg* reg. b. 5, 210. Der Zins betrug zum Kaufpreise 4⅙ Prozent. In der Gegend von Eichstädt war der Preis einer Hube durchschnittlich 25 Pfd. 7½ ß Heller. 1312. *ibid.* 5, 221. Zwei Huben zu Pülfringen wurden für 13 Pfd. Heller verkauft. 1242. Cop. Buch von Bronnbach f. 9. Eine Hube (hübe) zu Wolfersletten und 14 Morgen Aecker wurden an das Kloster Bronnbach um 14 Pfd. Heller verkauft. 1321. Daselbst f. 140. Die Hube gab jährlich 1 Mlt. Korn und 3 Mlt. Haber, und die 14 Morgen Aecker 14 D. Zins.

Hessen und Nassau. Zu Hadamar kostete 1339 eine halbe Hube 28 talenta den. Hassiacorum. *Würdtwein* archid. Mog. 3. 457. Haus und Hube in Oberhessen wurden um 24 Mark Pfenn. verkauft. 1279. *Guden.* 2, 205.

Thüringen. Eine halbe Hube zu Erbenrode bei Schmalkalden wurde für 9 Pfd. H. verkauft. 1363. Henneberg. Urk. B. 3, 47.

4. Preise der Schupposen in der Schweiz.

Vom J. 1291 werden 2 halbe Schupposen angeführt, deren jede jährlich 2 Mutt Korn, 6 Viertel Haber und 3 Hühner gab, und eine ganze, die 1 Malter Spelz und 3 Hühner entrichtete, und alle zusammen mit den Almendrechten 20 Pfd. D. werth waren. Geschichtsfreund 4, 114. Zwei andere für 63 Pfd. D. 1324. Daselbst 7, 73. Zwei Schupposen bei Sursee wurden für 30 Pfd. (140 fl.) verkauft. 1284. Geschichtsfreund 2, 73. Eine andere in Sursee um 5 Pfd. D. im Jahr 1319. Daselbst 3, 80. Zwei zu Buttisholz 1277 um 35 Pfd. 10 ß D. Das. 2, 66. Eine zu Dietlikon 1279 um 3¼ Mk. Silbers. Ztschr. 6, 233. Preise der Schupposen nach den Urkunden im Solothurner Wochenblatt. Fünf für 300 Pfd. D. 1333. S. W. 1818. S. 254, eine andere um 18 Pfd. D. S. 257, zwei für 26 Pfd. D. 1318. S. 206, drei für 100 Pfd. D. 1329. S. 250. Eine zu Arwangen wurde 1255 um 6 Pfd. 17 ß D. verkauft. S. W. 1824. S. 13. Vier andere 1288 um 8 Mark Silber 4 Pfd. und 12 ß D. und gaben jährlich 2 Pfd. D. Zins. Das. S. 29. Eine andere zu 7 Pfd. 4 ß D. S. 30. 1323 eine zu 16 Pfd. D., 1347 eine zu 30 Pfd. D. 1348 eine zu 31 Pfd. D. S. W. Bl. 1824. S. 434. 1322 und 1380 eine um 23 Pfd. Stäbler, eine um 20 Pfd. D. 1320. S. 562. 11½ Schupposen zu

Digitized by Google

35 Mark Silbers. 1823. S. 145. 3 Schupposen für 80 Gulden Gold. 1383. S. 187. acht zu 500 Pfd. im Jahr 1372. S. 225. Drei und eine Hofstatt für 800 Pfd. Stäbler. 1412. S. W. 1818. S. 280, eine für 36 Flor. Gulden, drei zu 55 rh. Gulden. 1417. 19. S. 290 flg., vier um 100 Flor. Gulden. 1367. S. W. 1821 S. 445, eine für 24½ Pfd. D. 1439. 1818. S. 281.

Lehen. Ein Lehen wurde bei Würzburg um 15 Pfd. H. und 2 H. verkauft. 1312. *Freyberg* 5, 239.

5. Preise der Hofgüter.

Wären in den Urkunden bei Veräußerung von Höfen und Hofgütern jedesmal die Bestandtheile derselben mit ihrem Schätzungs- oder Kaufpreis angegeben, so könnte man die alte und jetzige Landwirthschaft nach ihren Geldwerthen vollkommen vergleichen und ihr Verhältniß zu den andern Theilen der Volkswirthschaft angeben, aber diese Geldgröße des Details läßt sich nur hie und da bei ausführlichen Beispielen bestimmen, in den meisten Fällen ergeben sich nur Vergleichpunkte im Ganzen, die jedoch nicht unerheblich sind. Kennt man nämlich die ganzen und Theilgüter einer Gegend und ihre Preise, so weiß man auch, welches Grundkapital zur Landwirthschaft einer Familie auf jeder Güterstufe erforderlich war, d. h. wie viel Grundvermögen der Viertels-, Drittels- und Halbbauer zu seiner Wirthschaft nöthig hatte, welche Größen sich mit den jetzigen Verhältnissen der Ackerbauern wol vergleichen lassen. Der Preis des Grundvermögens wechselte nach Landschaften im Mittelalter wie heutzutage, man muß daher dieses Preisverhältniß zuvörderst landschaftlich betrachten, dann erst kann beurtheilt werden, wie sich darin eine Gegend und Zeit zur andern verhielt.

Bis zum 12. Jahrh. hießen die mit Gebäuden versehenen Güter curtes, nachher curtes und curiae; sie hatten auch andere Namen je nach der Sitte der Eigenthümer. Die Güter ohne Gebäude wurden praedia genannt, und daß sie schon früh in Bauernlehen abgetheilt wurden, beweist eine Urk. von 1125 bei *Dümge* reg. Bad. p. 129, wo ein predium pro *tribus beneficiis* computatum erwähnt ist.

a. Bauernhöfe.

Franken. Die Bauernhöfe in Franken waren nach dem Areal und der Gült in ganze, halbe und viertel getheilt. Diese letzten hatten nicht überall einen Hof, sondern hießen Gütlein, und waren andern Höfen oder Häusern angeschlossen. Ein solches Gütlein zu Gerchsheim bei Würzburg hatte 15½ Morgen Aecker, 3 Mrg. Wiesen, 2 Mrg. Holzäcker, gab 6 Mlt. Korngült und wurde um 66 Pfd. Heller verkauft. 1367. Dagegen war in Grünenwörth ein kleiner Hof,

Digitized by Google

der 6 Mlt. Korn, 2 Mlt. Waizen und 4 Mlt. Haber, und ein großer, der 16 Mlt. Korn, 2 Mlt. Waizen und 6 Mlt. Habergült gab. 1294. Bronnbach. Cop. B. f. 38. 39. Dieser Hof war seiner Gült nach doppelt so groß als der vorige und viermal größer als der erste. Das Gütlein hatte 20½ Morgen, der kleine Hof wird also 41, der große 82 Morgen gehabt haben. Bei dem Gütlein betrug die Gült mit Einschluß der Wiesen per Morgen ⅓ Malter. Was in Schwaben Kelnhof hieß, wurde in Franken Vorhof genannt, wie im Zinsbuch der Herrschaft Löwenstein von 1475 f. 49.

Zwei Bauernhöfe zu Pülfringen wurden um 20 Pfd. D. verkauft. 1298. Cop. B. v. Bronnbach f. 9. Ein anderer Bauernhof daselbst wurde um 21 Pfd. 13 ß 4 h. verkauft. 1305. f. 10. Ein Adelshof daselbst um den nämlichen Preis 1305. ib. Ein anderer Hof, der 5 Malter Korn und 5 Mlt. Haber gab, wurde um 20 Pfd. h. verkauft. 1395. f. 11. Nach dem Zinsfuß von 10 Prozent, der in dortiger Gegend damals üblich war, kam das Malter Korn auf etwa 6 ß h., und der Haber auf 2 ß h. zu stehen. Ein halber Hof zu Oberwittighausen gab 3 Malter 2 Metzen Korngült, welche um 45½ Gulden verkauft wurde. 1371. Cop. B. v. Bronnbach f. 138. Ein Bauernhofgut bei Aschaffenburg kostete 110 Pfd. h. im J. 1308. *Würdtw.* dipl. Mag. 1, 370.

Schweiz. Im Jahr 1344 wurde ein Gut bei Luzern, das 18 D. Erbzins gab, um 17½ Pfd. D. verkauft, der Erblehenkanon betrug also von 100 Pfenningen ³/₇ D. Dies war wol eines der wolfeilsten Erblehen. Geschichtsfreund 5, 193.

Wirtenberg. Ein Hofgut zu Weigheim bei Villingen wurde für 17 Mark fein Silber (316 fl. 30 kr.) verkauft. 1315. Salem. Cop. B. 4, 32.

Wetterau. Ein Bauernhof (curia) in der Wetterau wurde für 3 Malter Waizengült verkauft. 1325. Baur's Arnsb. 375. Er hatte also einen Preis von wenigstens 9 Morgen Ackerfeld.

Bayern. Ein Gütlein bei Augsburg, bestehend aus einer Hofstatt, 8 Jauchert Aecker und 3 Tagwerk Wiesen, wurde um 51 ungrische Goldgulden verkauft. 1398. *Freyberg* r. b. 11, 138. Das ist nach dem Kurs von 4 fl. 9 kr. in unserm Gelde 211 fl. 39 kr., wonach der Morgen Feld auf 19 fl. 14 kr. kam. Zu Duttweiler bei Neustadt a. d. H. wurde 1482 ein Gut von 238½ Morgen Aecker, 41 M. Wiesen und 3½ Holzrechten, worauf aber ansehnliche Lasten lagen, um 1000 Gulden Speirer Währung verkauft. Cop. B. des Domst. Speier 2 a. Nr. 19. Also der Morgen nicht ganz 4 fl., aber mit Zurechnung der Lasten wol so hoch.

β. Adelshöfe.

Baden. Ein Edelmannshof zu Förch bei Rastatt kostete 300 Pfd. Heller im J. 1335. Ztschr. 7, 460. Ein anderer zu Winden bei Baden kostete 100 Pfd. Heller. 1338. ib. 462. Nach der Speierer Währung in der Ztschr. 7, 128 wurde der erste Hof um 2257 fl. 30 kr., der andere um 752 fl. 30 kr. verkauft.

Digitized by Google

Franken. Ein Adelshof zu Wölchingen bei Bocksberg wurde 1298 dem Kloster Bronnbach mit allen Rechten um 44 Pfd. Heller verkauft. Cop. B. v. Bronnbach f. 140 (gegen 388 fl.) Ein Adelshof zu Ruchsen bei Möckmühl wurde für 42 Pfd. Heller verkauft, 1272. *Guden.* 3, 689 (370 fl.). Ein Adelshof zu Pülfringen, der 7 Mlt. Korn, 7 Mltr. Haber und 12 ß Hellergült gab, kostete 58 Pfd. Heller im J. 1331. Cop. B. v. Bronnbach f. 12. Ein Adelshof zu Hartheim, der in 2 Hälften getheilt war, und 11 Mlt. 2 Simri Korn, 9 Simri Waizen, $10^1/_2$ Mltr. Haber, 4 ß h. Gült gab, wurde um $132^1/_2$ Pfd. und 2 Heller verkauft. 1329. Bronnbach. Cop. B. f. 40. Markgraf Rudolf I v. Baden verkaufte seinen Hof zu Steinheim für 1870 fl. 50 kr. unsers Geldes. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 75. Ein Adelshof zu Reicholzheim wurde 1286 für 50 Pfd. h. verkauft. Cop. B. v. Bronnbach f. 82 (ungefähr 409 fl.). Ein Adelshof zu Aschaffenburg kostete 40 Pfd. Heller. 1316. *Guden.* 3, 138.

Nassau und Hessen. Ein halber Hof (curia) mit 29 Morgen Feld verkauft zu 80 Mark Pfenning 1307 in Nassau. *Guden.* 3, 37. Der Morgen stand also auf 2 Mark 9 ß 5 D. Rechnungsgeld. Die andere Hälfte mit $1^1/_2$ Mansus für denselben Preis. *ib.* 42. Ein Adelshof mit 2 Mansen Rendel in der Wetterau verkauft für 120 Mark Pfenn. Kölner Währung. 1299 *Guden.* 3, 771.

γ. Kloster- und Stiftshöfe.

Das Kloster Günthersthal besaß 1344 einen Hof zu Mengen im Breisgau, bestehend aus 110 Jauchert Aecker und 41 Juch. Wiesen, der im J. 1746 an die Lehenbauern für 7200 fl. verkauft wurde. Güterb. f. 31. Es war also ein Gut von 4 Mansus, wovon der Morgen zu 47 fl. 45 kr. verkauft wurde. Im J. 1352 verkaufte das Kloster zu Waldkirch an die Johanniter zu Freiburg seinen Dinghof, Maierei und Pfarrsatz zu Hugsweier mit allen Gütern und Rechten um 290 Mark löthiges Silbers Freiburger Währung. Urbar v. Hugsweier f. 7. Darunter sind wol auch Rechnungsmarken von 5 Pfd. H. zu verstehen, also 1450 Pfd. Heller, denn 1369 wurde dieser Dinghof an den Comthur zu Dorolzheim im Elsaß und nach seinem Tode an das teutsche Haus zu Rheinau, das von der Comthurei Dorolzheim abhieng, für 1500 Florenzer Gulden verkauft. f. 9. Nach dem damaligen Kurse war dieser Gulden dem Hellerpfunde gleich. Ein Klosterhofgut zu Hochhausen an der Tauber, das 5 Mltr. Korngült jährlich gab, wurde für 60 rhein. Gulden verkauft. *Würdtwein* dioec. Mog. 1. 677. Im Rechnungsgeld 225 jetzige Gulden. Im Jahr 1388 wurde dem Domkapitel zu Köln ein Hof verkauft, bestehend in einem Thurm mit Befestigung, Wohnungen, Weiher, Garten, 71 Morgen Ackerfeld, 5 Morgen Weingärten, 120 Morgen Buschwald, $^3/_4$ Weingarten zur Hälfte verliehen, 1 Fuder Weingült, 6 Simri Waizen, 14 Malter Roggen Erbpacht, 50 Kapaunen, 140 Hühnergülten, 50 Mark Pfenninggült, ein Wirthshaus dabei und von der Mühle 12 Mltr. Roggen und 8 Gulden Erbgült. Der Kaufpreis war 2500 schwere Goldgulden. Lacomblet 3, 824. In jetzigem Gelde 17,708 fl. 20 kr. Ein Hof zu Gronau bei Bilbel wurde für 870 Gulden verkauft. *Würdtwein* archid. Mog. 3, 85 im Jahr 1437 (2856 fl. 30 kr.). Ein Stiftshof zu Rödelheim sammt Zehnt- und andern Rechten wurde um 800 rhein. Gulden verkauft 1425. *id.* dioec. Mog. 3, 84. Nach der Pfälzer Währung von 1420 in unserm Gelde

Digitized by Google

2630 fl. Ein Klosterhof zu Worms kostete 300 Gulden im Jahr 1474. Zorn's Chron. S. 188 (gegen 1830 fl.).

δ. Höfe in Städten.

Zu Speier wurde 1273 ein Hof (curia) um 110 Pfd. Heller (979 fl.) verkauft, und um 4 Pfd. h. in Erbpacht gegeben, der Rückkauf sollte aber im achtzehnfachen Betrag des Erbpachts geschehen. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 72. Der Erbpacht war also $3^{7}/_{11}$ Prozent der Kaufsumme und verhielt sich zum Rückkauf wie $5^{5}/_{9}$ Prozent, welches demnach der jährliche Zinsfuß war. Ein Schönauer Hof zu Worms wurde um 400 Pfd. Heller verkauft 1299. *id.* chron. Schön. 247 (ungefähr 3400 fl.). Zu Oppenheim wurde ein Klosterhof um 4 Mark Kölner Pfenn. Jahreszins verliehen 1314. *Freyberg* reg. b. 5, 286. Nach dem dortigen Zinsfuß war der Hof 71 Mark 6 ß 1 D. werth.

6. Dörfer.

Der vierte Theil des Dorfes Brühl bei Schwetzingen sammt der Vogtei und einem Adelshofe wurde um 410 Florenzer Gulden verkauft. 1361. Cod. maj. Spir. 1, 43 (1668 fl. 10 kr. jetziger Währung). Das Dorf Sandhofen bei Mannheim wurde um 340 Pfd. Heller verkauft. 1300. *Würdtwein* chron. Schönau. 249 (ungefähr 2856 fl.). Die Herrlichkeit über das Dorf Deislingen wurde um 250 alte rhein. Goldgulden (1012 fl. 30 kr.) verkauft. 1407. Mon. Zoll. 1, 409. Burladingen und Mayingen für 1200 Pfd ital. Heller und 200 rh. Goldgulden (ungefähr 4410 fl.) im J. 1408. ib. 416. Der vierte Theil des Dorfes Bischofsheim zwischen Frankfurt und Hanau wurde um 50 kölu. Mark Pfenn. verkauft. 1283. *Guden.* cod. 5, 770.

B. Preise des Ertrags. Produktenpreise.

Da der Bodenertrag in seiner Menge alljährlich wechselt, so sind auch darnach seine Preise einem steten Wechsel unterworfen. Geringe Unterschiede gestatten einen Durchschnitts- oder Mittelpreis anzunehmen, bedeutende Abweichungen steigender Preise geben den Begriff der Theuerung, der keine feste Größe hat, sondern nach Zeiten und Gegenden besonders aufgestellt werden muß. Die Theuerung aus Mißwachs betrifft zunächst die Lebensmittel und wirkt allgemein, man hat daher mehr Nachrichten über solche Theuerungen als über die hohen Preise anderer Waaren, die nicht von täglicher Nothwendigkeit sind und durch andere Ursachen als Mißwachs entstehen können.

Im Argau rechnete man zu Anfang des 14. Jahrh. den Unterschied zwischen einer guten und schlechten Aernte zu einem Drittel, so daß der Ertrag der schlechten Aernte zur fruchtbarsten sich wie $^{2}/_{3}$ zu 1 verhielt. Habsb. Urbar S. 66. 67. Zwei Malter Spelz wurden für 1 Mlt. Korn gerechnet. 1323. *Würdtwein* subs. d. 6, 142. Für 1 Viertel Gerst wurden zu Basel 7 Sester Haber gerechnet. Dies ist bei dem Anschlag in Geld zu beachten. 1472. Origin. Basil. f. 176.

a. Rohprodukte.

Es sind hauptsächlich drei, über welche die meisten Angaben vorkommen, Früchte, Wein und Vieh, seltener werden Holzpreise angeführt.

Digitized by Google

1. Fruchtpreise.

Schweiz. Für 21 Florenzer Goldgulden wurden 2 Vernsel Spelzengült zu Basel gekauft. 1388. Cop. B. der Dompräs. f. 21. Im Thurgau kostete 1482 der Mutt Kernen 1 Pfd. 4 ß D. In Zug 20 ß h. im J. 1485. Geschichtsfreund 2, 99 und 1480, das Malter Korn 4 ß 9 D. S. 92. Zu Baden im Argau kostete 1638 das Stück Kernen durchschnittlich 8 Pfd. 15 ß auch 9 Pfd. D. Ein Stück war in Zürich 1 Mutt glatter Frucht wie im Argau. Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 199. Zu Gottlieben bei Konstanz wurden 15 Mutt Gültwaizen um 54 Pfd. D. gekauft. 1421. Cop. B. v. Petershausen f. 131. Nach der Konstanzer Währung und dem Zinsfuß von 5 Prozent kam der Mutt auf 52½ kr.

Pfeiffer hat in seiner Ausgabe des Habsb. Urbars S. 367 die Preisangaben desselben über Getreide, Vieh, Lebensmittel ꝛc. zusammengestellt. Sie betreffen die Schweiz, Elsaß, Breisgau und Schwaben, und sind daher wahrscheinlich nach verschiedenen Geldkursen zu reduciren.

Bodensee und Hegau. In der Theuerung von 1433 galt das Malter Kernen in der Baar und im Hegau 2 fl. (6 fl. 23 kr. unsers Geldes). Nach Urk. Zu Konstanz aber 30 ß D. (7 fl. 19 kr.) der Mutt, und das Malter Haber 2 Pfd. D. (9 fl. 57 kr.). Quell. Samml. 1, 335. Preis des Malters Haber oder Dinkel zu Radolfzell 10 ß D. (1 fl. 40 kr.) im Jahr 1488. Nach Rechn. Zu Stockach galt das Malter Vesen 13 ß D., 2 Malter Haber 1 Gulden. 1475. Hausb. des Konst. Dompr. f. 182. Fruchtpreise im Hegau 1489 flg. Ein Malter Vesen (Spelz) 17 ß D. Ein Malter Roggen oder Haber 14 ß D. Der Mutt Kernen 16 ß D., auch 15 ß D. oder 1 Gulden; im Jahr 1490 zu Altnau 22 ß D., zu Konstanz 21 ß D. Der Haber 12 ß D. Dagegen 1491 Korn 16 ß D. Der Mutt Kernen stieg zu Konstanz 1490 von 18 bis 22 ß D. Daselbst wurden 2 Mutt Kernengült um 20 Pfd. D. erkauft. Der Zinsfuß war 5 Prozent, der Preis des Mutts Kernen also ½ Pfd. D. 1491. Hausbuch des Domprobstes. Der Mutt Kernen kostete zu Konstanz 80 Batzen oder Schill. Pfenn. im Jahr 1572, also das Malter 8 Pfd. D. Nach Rechn. In Konstanz waren nämlich 2 Mutt 1 Malter glatte Frucht.

Baar und Breisgau. Der Scheffel Kernen kostete zu Villingen 4 ß D. im Jahr 1344. Ztschr. 8, 376. Ein Mutt Roggen zu Säckingen galt 4 ß D. Zinsb. von 1428 S. 24. Zu Freiburg wurden 100 Mutt Zinskorn für 140 Mark fein gekauft. 1320. Salem. Cop. B. 4, 91. Nach dem Zinsfuß von 6 Prozent kostete das Malter 2 fl. 48 kr. Im Breisgau galt 1450 das Malter Haber 8½ bis 9 Plapphart. Alte Rechn. Den Plapphart in runder Zahl zu 8¼ kr. angenommen, stand der Haberpreis zwischen 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 14 kr.

Elsaß. Zu Ranzweiler (Randolzwilr) im Oberelsaß wurden 31 Viertel Frucht, halb Korn, halb Haber, jährlicher Gült um 30 Mark reines und gesetzliches Silber gekauft. 1331. Cop. B. der Dompräsenz Basel f. 16. Darunter ist wol die feine Mark zu verstehen, wonach und nach dem damaligen Zinsfuß von 9½ Prozent, und den Haberpreis zu einem Drittel des Kornpreises angenommen, das Viertel Korn 3 fl. 12 kr. und das Viertel Haber 1 fl. 4 kr. galt. Zu Ballersdorf (Baldersdorf) bei Altkirch wurde eine Gült von 6 Viertel Korn und 6 Viertel Spelz für 60 Florenzer Goldgulden verkauft. 1346. Das. f. 18.

Digitized by Google

Der Goldgulden stand damals auf 4 fl. 41 kr., macht 281 fl., welche nach obigem Zinsfuße 26 fl. 41 kr. Gült entsprechen. Den Spelz zur Hälfte des Kornpreises angenommen stand das Viertel auf 1 fl. 27 kr. und Korn auf 2 fl. 54 kr. Zu Selz und der Umgegend war 1663 der Anschlag der Früchte folgender: das Viertel Waizen $2^1/_2$ fl., Korn 2 fl., Gerst $1^1/_2$ fl., Spelz 1 fl. 12 kr., Haber 1 fl. Pfälz. Cop. B. Nr. 133 f. 307.

Ortenau und Markgrafschaft Baden. Zu Hugsweier bei Lahr kosteten 1469 drei Viertel Roggen 1 fl., vier Viertel Haber auch 1 fl. Nach dem Urbar f. 3. Zu Pforzheim war 1324 der Ablösungsfuß für 1 Malt. Gültkorn 3 Pfd. Heller. Ztschr. 7, 379. Man kann die Ablösung auf 18 fl. 46 kr. unsers Geldes ansetzen (Ztschr. 7, 128). Nach dem Zinsfuß von 10 Prozent kam das Malter auf 2 fl. 20 kr. Zu Oos bei Baden kostete 1360 ein Malter Gültkorn 24 Straßburger Pfenn. oder 1 fl. 6 kr. unsers Geldes. Ztschr. 8, 218. vgl. mit dem Zinsfuß S. 217 und S. 223. Zu Sinzheim bei Baden kostete 1366 das Malter Korn 2 fl. 4 kr., denn es wurde 1 Malter Gültkorn für 2 Pfd. Straßburger Pfenn. verkauft, d. i. 20 fl. 40 kr. (Ztschr. 2, 415). Da nun der Zinsfuß in Baden im J. 1367 zehn Prozent war (Ztschr. 8, 347 flg.), so trugen $20^2/_3$ Gulden an Zins 2 fl. 4 kr., dieß war also der Preis des Malters Korn. Das Malter Korn galt 8 ß D., Haber 5 ß D. zu Langensteinbach 1515.

Bistum Speier und Pfalz. Zu Malsch bei Wiesloch wurden 5 Malter Spelzengült um 10 Pfd. Heller verkauft. Urk. v. 1296. Nach dem damaligen Zinsfuß von $7^3/_4$ Prozent kam das Malter Spelz auf $37^1/_5$ Heller. Das Pfd. H. zu 8 fl. 34 kr. angesetzt (Band 9, 83) galt der Spelz 1 fl. $19^3/_5$ kr. In der Pfalz kostete 1 Mlt. Korn 15 Albus im J. 1539. Cod. Pal. germ. Nr. 96, f. 110 zu Heidelberg. Macht in unserm Gelde 2 fl. 28 kr. nach Ztschr. 2, 409, denn der Albus stand nach dem Preis der Goldmark auf $9^1/_5$ kr. und der Gulden auf 2 fl. 59 kr. Ein Malter Korn zu Weinheim 1504—9 galt 1 fl. 30 bis 38 kr. Ztschr. 1, 191, d. i. 3 fl. 1 kr. unsers Geldes. Zu Bruchsal stand das Malter Waizen auf 10—12 ß D. im Jahr 1577. (1 fl. 35 bis 1 fl. 54 kr.). Zu Handschuchsheim kostete 1578 das Malt. Korn 21 Albus, nach dem Compet. Buch. Ungefähr 2 fl. 6 kr.

Bayerische Pfalz. Zu Weingarten bei Germersheim wurden 30 modii Gültwaizen für 32 Mark reines Silber verkauft. 1236. Cod. min. Spir. f. 16. Nach dem Zinsfuß von 7 Prozent kostete das Malter Waizen 1 fl. 50 kr. Für 80 Pfd. H. wurden zu Godramstein 21 Mlt. Korngült gekauft. 1289. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 172. Also stand das Malter auf 5 ß H. oder 2 fl. 8 kr. Zu Kerzenheim wurden 13 Malter Gültkorn für 50 Pfd. Heller verkauft. 1296. Remling Abteien 1, 350. Also das Malter um 3 Pfd. 16 ß 11 H. Zu Göllheim wurden 25 Malter um 100 Pfd. H. verkauft. 1298. Das. S. 351. Also das Malter um 4 Pfd. H. Der Zinsfuß war $7^3/_4$ Prozent im Speiergau im J. 1299, darnach stand das Malter Korn im ersten Beispiel auf 2 fl. 33 kr., im zweiten auf 2 fl. 39 kr. Nach einer Urkunde v. 1301 wurde zu Mörzheim bei Landau 1 Malter Gültkorn um 4 Pfd. 5 ß H. verkauft, und 1 Pfd. Hellergült mit 1 Malter Gültkorn für 16 Pfd. 15 ß H. Der Rentenkauf für 1 Pfd. H. war also $12^1/_2$ Pfd. H., also ein Zinsfuß von 8 Prozent, demnach kostete 1 Malter Korn 6 ß. $9^1/_5$ H. Das Pfd. H. zu 8 fl. 34 kr. angesetzt, kam das Malter Korn auf 2 fl. 54 kr. Zu Dannstadt bei Speier wurden 10 Malter

Digitized by Google

Gültkorn mit 55 Pfd. H. abgelöst. 1304. Cod. maj. Spir. 1, f. 61. Zu Speier wurde 1326 die Ablösungssumme für 1 Malter (ahteil) Roggengült auf 5½ Pfd. Heller angesetzt. Cod. major Spir. 2, f. 137, das ist 34 fl. 23 kr. (Ztschr. 6, 128). Der Zinsfuß war damals 6¼ Prozent (fol. 157), also stand das Malter Korn auf 2 fl. 36 kr. Nach Berechnung der Urk. bei *Würdtwein* mon. Pal. 4, 256 galt zu Ottersheim bei Landau das Malter Korn 2 fl. 16 kr. im J. 1316. Zu Speier wurden 30 Malter Korngült abgelöst mit 165 Pfd. Heller im J. 1335. Nach Urk. Die Ablösungssumme betrug nach unserer Währung 1031 fl. 56 kr. (Ztschr. 7, 128). Nach einer andern Urk. v. 1330 war in Speier der Zinsfuß 9⅞ Prozent, also trug das Kapital 101 fl. 54 kr. Zins, wofür man 30 Malter Korn haben konnte, also das Malter auf 3 fl. 22 kr. kam. Zu Lachen und Lustadt kostete das Malter Spelz (Kernen) 10½ bis 11½ Batzen. 1577. Zu Landau 12 Batzen (1 fl. 36 kr. bis 1 fl. 49 kr.).

Hessen. Zu Jugenheim bei Oberingelheim wurden 16 Malter Gültkorn für 32 Kölner Rechnungsmarken verkauft. 1289. Frey und Remling U. B. v. Otterberg, S. 187. Nach dem Zinsfuß von 7½ Prozent kam das Malter auf 1 ß 9 D. In der Hellerwährung 5 ß 4 H. (2 fl. 16 kr.). Für 50 Pfd. H. wurde in Rheinhessen im J. 1297 eine jährliche Rente von 12 Malter Korn erkauft (*Guden*. 3, 1184). Da am Mittelrhein der Zinsfuß im Jahr 1296 auf 7⅐ Prozent stand, so kostete das Malter Korn 6 ß 3 H. (2 fl. 40 kr.). Im J. 1297 konnte in der Umgegend von Worms das Malter Gültkorn um 4 Pfd. Heller, und das Malter Waizen um 5 Pfd. H. losgekauft werden. (*Guden*. 3, 1185). Nach dem Zinsfuß von 7¼ Prozent kam das Mlt. Korn auf 6 ß H. (2 fl. 34 kr.) zu stehen und das Mlt. Waizen auf 7 ß. 6 H. (3 fl.). Zu Flörsheim bei Worms wurde im J. 1301 eine Korngült von 40 Maltern um 50 Mark reines Silbers verkauft und dafür als Unterpfand 84 Morgen Aecker gegeben. Frey und Remling Urk. B. v. Otterberg. S. 230. Diese Verhältnisse stimmen mit den damaligen Zuständen jener Gegend überein, die Gült für einen Morgen betrug nämlich nicht ganz 6 Simri oder ¾ Malter (der Durchschnitt der Gegend gibt 13/16 Mltr.), nach dem Kaufpreise kosteten die 40 Malter zu 7¾ Prozent 94 fl. 56 kr., also das Malter 2 fl. 22 kr. Für 10½ Pfd. Heller wurde bei Worms eine Gült von 1 Malter Waizen und 1 Malter Korn erkauft. 1309. Güterb. v. Kirschgarten i. 73. Das Kapital für 1 Malter Gültkorn war also 5 Pfd. 3 ß. H. Im Wormsgau wurden 20 Malter jährliches Zehntkorns um 100 Pfd. Heller, und 28 Malter für 112 Pfd. Heller in vier Dörfern gekauft im J. 1315. Remling Abteien in Rheinb. 1, 331. Die Rente eines Malters Korn konnte also in dortiger Gegend um 4 Pfd. 8 ß 4 H. gekauft werden. Im Durchschnitt betrug das Kapital für 1 Malter Gültkorn (v. 1296 bis 1315) 4 Pfd. 1 ß 9 H. (25 fl. 32⅐ kr.). Wenn man den Zinsfuß dortiger Gegend zu 9 Prozent ansetzt, da er im Jahr 1299 auf 7¾ und 1323 auf 10 Prozent stand, so kostete das Malter Gültkorn durchschnittlich 2 fl. 15 kr. im Jahr 1315. Auch in Weißenburg wurde die Ablösung von 1 Mltr. Gültkorn zu 4 Pfd. Heller angesetzt. 1304. *Guden*. 3, 26. Im Jahr 1323 wurde im Wormsgau eine Fruchtgült von 21 Malter Korn um 100 Pfd. Heller, und eine Hellergült von 4 Pfd. Heller um 40 Pfd. Heller gekauft. Sponh. Cop. B. B. f. 155. Der Zinsfuß war also 10 Prozent, demnach stand das Malter Korn auf 9 Schill. 7 Heller (2 fl. 59⅛ kr.). Im Jahr 1351 war der Zinsfuß zu Kreuznach 10 Prozent und 1352 wurde daselbst eine Korngült von

Digitized by Google

10 Maltern für 100 Pfd. Heller verkauft. Sponh. Cop. B. B. f. 157. Das Malter Korn kostete also 1 Pfund Heller (4 fl. 41 kr.). Im Winter 1407 entstand durch Frost eine Theurung zu Worms, das Malter Korn stieg auf 12 ß H., und das Malter Mehl auf $1^1/_2$ Pfd. Heller. Zorns Chron. S. 165. Ein Mlt. Korn kostete 1 fl., ein Malter Haber 18 Albus bei Darmstadt im J. 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4, 3, 40. Ungefähr 2 fl. 36 kr. und 1 fl. 48 kr.

Franken und Bayern. Das Schaff Waizen kostete in Regensburg $16^3/_4$ Pfenn. im J. 1267 nach Berechnung der Urk. bei ***Ried*** cod. Ratisb. 1, 498. Der Mutt Korn kostete in Salzburg 60 D., Haber 30 D. im J. 1278. ***Ried*** cod. Rat. 1, 552. Angaben über die Preise der Früchte und Lebensmittel zu München im Jahr 1300 stehen bei ***Meichelbeck*** hist. Fris. 2, 105. Zu Holzkirchhausen bei Würzburg wurden 6 Malter Gültkorn für 36 Pfd. Heller verkauft. 1341. ***Würdtwein*** dioec. Mag. 1, 680. Zu Würzburg wurden 12 Mltr. Gültkorn um 40 Pfd. H. verkauft. ***Freyberg*** 10, 102. Also das Malter um $3^1/_3$ Pfd. H. im J. 1306. Sechs Malter Korngült daselbst um 18 Pfd. Heller. 1312. ***ibid.*** 5, 221. Also das Malter für 3 Pfd. H. Daselbst wurde 1312 eine Korngült von 100 Maltern für 500 Pfd. H. gekauft. ***ibid.*** 5, 217. Also das Malter für 5 Pfd. H. Der gewönliche Zinsfuß zu Würzburg war 5 Prozent im Jahr 1320 und es wurden 7 Malter Zinskorn für 23 Pfd. H. verkauft. ***Freyberg*** 6, 2. Das Malter stand also auf 3 ß 3 H. (ungefähr 1 fl. 18 kr.). Dem Kloster Langheim in Franken wurden 30 Malter Gültfrucht für 90 Pfd. Heller verkauft. 1314. ***Freyberg*** l. c. 5, 277. Also 3 Pfd. H. Kapital für 1 Malter Gült. Im J. 1321 aber 4 Pfd. H. ***Ibid.*** 6, 37 und 1323 zu $4^1/_2$ Pfd. Heller. S. 80. Zu Wagenbuch wurden 25 Malt. Korngült um 250 Goldgulden verkauft. 1383. Cop. B. v. Brounbach f. 164. Der Kaufpreis war etwa 1404 Gulden jetziger Währung. Den Zinsfuß zu 7 Prozent angenommen kostete das Malter Korn 3 fl. 3 kr. Zu Weinsberg galt nach dem Zinsbuch der Herrschaft im Jahr 1477 das Simri Kernen im Durchschnitt 18 D., also das Malter 12 ß D. (ungefähr 3 fl. 9 kr.). Zu Großwallstadt am Main auch 4 Pfd. H. Kapital für 1 Mltr. Korngült. 1298. ***Würdtwein*** dipl. Mag. 1, 350, und zu Aschaffenburg ***ib.*** 359. Dagegen 5 Pfd. H. im Wormsgau. 1340. ***Id.*** s. d. 6, 24.

Wetterau, Nassau und Eifel. Im 13. Jahrh. wurden im Rheingau 30 Malter Korn zu 5 Mark angeschlagen und 51 Malter zu $9^1/_2$ Mark. Bodmann rheing. Alterth. 121. Also kostete im Durchschnitt das Malter $^1/_7$ Mark. Der Durchschnittspreis des Malters Korn zu Speier im 13. Jahrh. war 2 fl., darnach wäre die Rechnungsmark auf 14 fl. gestanden. Drei octalia siliginis für 16 ß im J. 1330. ***Guden.*** 3, 272. Bei Gelnhausen wurde 1 Mltr. Gültkorn für 6 Pfd. H. verkauft. 1307. ***Würdtwein*** dipl. Mag. 1, 369. Fünf Malter Korngült wurden um 50 Pfenningmark zu Limburg verkauft. 1340. ***Corden*** hist. Limb. 2, §. 428. Auch um 44 Mark. 1342. §. 429. Im Jahr 1437 wurden zu Frankfurt 28 Achtel (Malter) Korngült als Einkommen von 400 Gulden Kapital erklärt. Arch. f. Frankf. Gesch. 5, 42. Der Gulden zu Frankfurt kann damals zu 3 fl. 15 kr. angesetzt werden (Ztschr. 2, 428) und der Zinsfuß stand auf 5 Prozent, darnach kostete das Malter Korn 2 fl. $19^2/_7$ kr. Im folgenden Jahre 1438 stand das Malter mehr als um das Doppelte höher. Ztschr. 8, 296 flg. Nach Berechnung der Urk. bei Buri Dreieich S. 30 kostete

Digitized by Google

zu Frankfurt das Malter Haber 48 kr. im Jahr 1456. Zu Polch in der Eifel war das Kapital für 1 Malter Korngütt 5 Mark Pfenn. oder 3 Pfd. D. 1323. *Würdtwein* s. dipl. 6. 142. Ebenſo in Naſſau. 1308. *Guden.* 3, 48.

Preis der Hülſenfrüchte. Eine urna olei und 1 Mltr. Erbſen hatten gleichen Preis. 1276. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 90. Zu Konſtanz koſtete 1487 der Mutt Bohnen 17½ ß D., im Jahr 1490 einen Schilling weniger, das Viertel Bohnen 3½ bis 4 ß D. Nach Rechn.

2. Ergebniſſe. Alle Waaren haben eine Geſchichte ihrer Preiſe, weil aber die Fruchtpreiſe von großer Bedeutung ſind, ſo verdienen ſie auch beſonders behandelt zu werden. Ihre Geſchichte beruht auf zwei Unterſuchungen: 1) auf einer ſtatiſtiſchen, 2) auf einer volkswirthſchaftlichen; in der erſten wird die Progreſſion der Fruchtpreiſe, der hiſtoriſche Begriff der Theurung und die Vergleichung mit den jetzigen Verhältniſſen erforſcht, in der zweiten die ſocialen Urſachen der Theurung und deren Abhülfe ſowol durch die Gemeinden als auch die Regierungen.

A. Statiſtiſche Ergebniſſe. Von den bis jetzt gefundenen Fruchtpreiſen am Oberrhein laſſen nur die des Korns eine Durchſchnittsberechnung im 14. Jahrhundert zu, da für andere Perioden und Fruchtgattungen noch zu wenig Beiſpiele geſammelt ſind. Man erkennt drei Durchſchnittspreiſe: im niederſten ſtand das Malter Korn nach unſerm Gelde auf 1 fl. 6 kr., im mittleren auf 2 fl. 33 kr., und im höchſten auf 3 fl. 24 kr., wonach der höchſte Preis ſich zu dem niederſten wie das Dreifache verhielt und der Mittelpreis zu dem niederſten wie das Doppelte. Dieſe Berechnung beruht freilich nur auf 14 Jahren, von 1301 bis 1383, die Belege ſind aber aus jedem Jahrzehnte dieſer Periode geſammelt, gewähren alſo doch einige Zuverläſſigkeit der Durchſchnittspreiſe.

Im Jahr 1303 war in Franken durch Miswachs an Frucht und Wein eine große Theuerung, doch werden keine ſpeciellen Preiſe angegeben. *Freyberg* reg. boic. 5, 47.

Die Preisberechnung für die Beiſpiele des 13. Jahrh. kann ich deshalb nicht ganz genau machen, weil ich für mehrere Orte und Jahre keine Münzreduction habe, und nachbarliche Curſe und dieſe zuweilen nur nach ungefährer Berechnung zu Hülfe nahm. Der gezogene Durchſchnitt wird daher um einige Kreuzer höher oder niederer geweſen ſein, was jedoch nicht verhindert, ſein Reſultat hier anzugeben. Der niederſte Preis des Malters Korn war 1 fl. 50 kr., der mittlere 2 fl. 4 kr., der höchſte 2 fl. 40 kr., die Schwankungen alſo gering, und der höchſte Preis des 13. Jahrh. war im 14. der Mittelpreis.

Digitized by Google

Vom 15. Jahrh. kann ich nur sagen, daß in den Jahren 1433 und 38 eine Fruchttheurung war. In Frankfurt stieg der Kornpreis von 1437 bis 38 auf mehr als das Doppelte, zu Konstanz aber kam das Malter Kernen im Jahr 1433 auf 14 fl. 38 kr. unsers Geldes, und wenn man den Preis desselben im Jahr 1491 von 3 fl. 20 kr. als normal ansieht, so verhielt sich der Theurungspreis dazu wie beinah $4\frac{1}{2}$. Hieraus folgt, daß der Begriff der Theurung im 15. Jahrh. erhöhet war, im 14. stand er zum niederen Preise wie 3 zu 1, im 15. wie $4\frac{1}{2}$ zu 1. Dieses letzte Verhältniß galt zwar nur für einzelne Orte, muß jedoch angeführt werden, um die Größe der Noth gerade für solche Orte ermessen und beurtheilen zu können.

Im 16. Jahrh. waren zwölf Theuerungsjahre, worüber man von Rastatt und Straßburg und von dieser Stadt ein ziemlich vollständiges Verzeichniß hat, welches angibt, daß ein Viertel Korn in der Theurung von 1515 auf 1 fl. 8 kr. unsers Geldes stand, in jener von 1573 aber auf 11 fl. 6 kr. kam, also nicht um das Vierfache, sondern beinah um das Zehnfache des früheren Preises stieg. Im Jahr 1575 kam das Korn auf 5 fl. (11 fl. 20 kr), im Jahr 1578 sank es auf 10 ß D. (2 fl. 16 kr.), welcher Preis als wolfeil bezeichnet wird. Hieraus sieht man, daß der Normalpreis von 1515 bis 1578 sich auf das Doppelte erhoben hat, und daß dieser letzte zu dem Theuerungspreise sich wie 1 zu 5 verhielt.

Das Viertel Waizen galt zu Straßburg 8 bis 9 ß im Jahr 1515 (1 fl. 49 kr.), im Jahr 1578 aber 2 fl. 57 kr., zwischen beiden Normalpreisen liegt der Theuerungspreis von 1575 mit 6 fl. (13 fl. 20 kr.), zu dem sich der erste wie 1 zu $7\frac{1}{3}$, der zweite wie 1 zu $4\frac{1}{10}$ verhält.

Der mittlere Preis für das Malter Korn zu Rastatt war 1 fl. $21\frac{3}{5}$ kr. im Jahr 1518; das Jahr vorher stand es wegen Hagelschlag auf 6 fl. 7 kr., also eine Theuerung über das Vierfache. In den Theuerungsjahren 1531 und 63 kam das Korn auf 4 fl. (9 fl. 4 kr.), im J. 1571 auf 6 fl. (13 fl. 16 kr.) und 1587 auf 8 fl. (18 fl. 8 kr.), während es in Straßburg 1586 nur $5\frac{1}{2}$ fl. (12 fl. 28 kr.) galt. Die Schwankungen der Fruchtpreise waren daher in Rastatt größer als in Straßburg.

Ueber Straßburg s. m. Quell. Samml. der bad. Land. Gesch. 2, 141 flg., über Rastatt m. bad. Arch. 2, 367 flg.

In der Umgegend von Speier zeigt sich das Verhältniß der Korntheuerung in den Jahren 1575 bis 1578 in folgender Weise. Der

Digitized by Google

höchſte Preis in der Stadt war 1577 in unſerm Gelde für das Malter 5 fl. 20 kr., der höchſte Durchſchnittspreis war für die Umgegend 4 fl. 18 kr., der gewönliche Preis nach der Theuerung ſtand auf 2 fl. 53 kr. Dieſer ſtimmt mit jenem zu Straßburg von 1578 zu 2 fl. 16 kr. überein, indem der Unterſchied von 37 kr. nicht in Betracht kommt, der in Orts- und Marktverhältniſſen ſeinen Grund hatte, wie es noch jetzt der Fall iſt.

Im Jahr 1577 koſtete zu Speier das Malter Korn 2 fl. 5 Batzen. Dom. Rechn. Zu Mutterſtadt 1 fl. 9 Batzen, aber auch 2 fl. und wie zu Speier. Zu Neckarau 1 fl. 4 Batzen, 1 fl. 13 Batzen, auch nur 19 Batzen. So auch zu Seckenheim. Zu Nußdorf 2 fl. 2 Batzen im Jahr 1576, dagegen 20 Batzen im J. 1577. Zu Schauernheim 18 Batzen im J. 1578. Zu Venningen 20 Batzen. Der Durchſchnitt für die Theuerungsjahre 1576/77 ergibt den Mittelpreis 2 fl. 2 Batzen, in dem wohlfeilen Jahre 1578 ſtand er auf 19 Batzen, die Theuerung überſtieg alſo den gewöhnlichen Preis faſt um das Doppelte.

Von Worms ſtehen aus dem Anfang des 16. Jahrh. einige Preisangaben in Zorns Chronik dieſer Stadt S. 205. Darnach war im J. 1501 eine Fruchttheuerung, das Viernſel (2 Simri oder ein Viertels-Malter) Korn koſtete 27 Albus (2 fl. 53 kr. unſeres Geldes), Spelz 1 Pfd. H. (2 fl. 16 kr.), Gerſt 20 Albus (2 fl. 8 kr.), Haber 14 Albus (1 fl. 30 kr.). Dagegen wird S. 215 das Jahr 1510 als ein wolfeiles bezeichnet, wo der Fruchtpreis alſo ſtand: 3 Malter Korn 1 Gulden (3 fl. 20 kr.), 4 Malter Haber 1 Gulden, 1 Malter Spelz 9 ß H. (57 kr.). Dieſe Preiſe auf das Malter berechnet, ſo kam in der Wolfeilheit das Korn auf 1 fl. 7 kr. unſers Geldes, der Spelz auf 57 kr., der Haber auf 50 kr.; in der Theuerung das Korn auf 11 fl. 32 kr., der Spelz auf 9 fl. 4 kr., die Gerſt auf 8 fl. 32 kr., der Haber auf 6 fl. Die Theuerungspreiſe verhielten ſich alſo zu den wolfeilen oder niederſten, beim Korn wie $10\frac{1}{3}$ zu 1, beim Spelz wie $9\frac{1}{2}$ zu 1, beim Haber wie 6 zu 1. Die Steigerung vom niederſten zum höchſten Fruchtpreiſe zu Worms war alſo im Anfang des 16. Jahrh. ſo groß als am Ende deſſelben zu Straßburg; beide Städte liegen in fruchtbaren Gegenden und haben leichte Zufuhr, daß demungeachtet der Maximalpreis auf das Zehnfache des niederen ſtieg, beweiſt die Größe der Hungersnoth.

Vom 17. Jahrh. ſtehen viele Angaben der Preiſe auf den Fruchtmärkten der Baar und des Breisgaues im 2. Bande meiner Quell. Sammlung der bad. Landesgeſchichte, die ich übergehen muß, weil ihre Behandlung hier zu weitläufig wäre.

Vergleicht man die Fruchtpreiſe des 19. Jahrhunderts mit den früheren, ſo ergeben ſich für den Oberrhein folgende Verhältniſſe:

Digitized by Google

1) Der jetzige Mittelpreis der Früchte ist im Durchschnitt so hoch als der Theuerungspreis im 16. Jahrhundert. Im Vergleich mit dem 14. Jahrh. beträgt aber der jetzige Mittelpreis das Dreifache des damaligen Theuerungspreises. 2) Die höchste Theuerung des 19. Jahrhunderts war im Jahr 1817, zu Heidelberg erreichte das neubadische Malter Korn am 17. Juni 1817 den höchsten Preis mit 30 fl. 54 kr., in den früheren Jahren war der niederste Durchschnitt des Malters in den Monaten nach der Aernte 7 fl. 34 kr., in den Wintermonaten bis zur Aernte 11 fl. 35 kr. Der Theuerungspreis verhielt sich also zu dem niederen Durchschnitte wie vier zu eins und zu dem Mittelpreise (8 fl. 34 kr.) wie drei und drei Fünftel zu eins. 3) Um den Abstand der früheren Kornpreise von unserm Theuerungspreise zu überschauen, möge diese Zusammenstellung dienen. Die Schwankungen vom gewönlichen zum höchsten Fruchtpreise sind jetzt nicht so groß als in früherer Zeit, was sowol in dem Kartoffelbau als in dem leichteren Verkehr seinen Grund hat; vergleicht man aber die alten Durchschnitte mit unserm Theuerungspreis, so zeigt sich eine große Verminderung des Geldwerthes, denn der Theuerungspreis des Korns im 13. Jahrh. mit 2 fl. 32 kr. ist zwölf und ein drittelmal niedriger als der des 19. Jahrh., der Theuerungspreis im 14. Jahrh. mit 3 fl. 24 kr. ist neunmal geringer als der jetzige, und der Theuerungspreis zu Straßburg im 16. Jahrh. mit 12 fl. 28 kr. steht zwei und ein halbmal niederer als der des 19. Jahrhunderts.

B. Volkswirthschaftliche Ergebnisse. Wenn auch keine andern Ursachen auf die Preiserhöhung der Rohproducte vom 12. bis 16. Jahrh. eingewirkt hätten, so wäre die Steigerung der Preise schon durch die Verminderung des Münzfußes erfolgt. Bei den vielen Münzstätten und den verschiedenen Perioden ihrer Geldverschlechterung gab es aber keine allgemeine Proportion der Preiserhöhung, sondern man muß diese Zunahme wo möglich in einzelnen Orten untersuchen und die Ergebnisse mit andern vergleichen, um dadurch zu finden, ob die Preiserhöhung mit der Münzverringerung gleichen Schritt gehalten habe oder nicht. Im Jahr 1216 war das Pfund Pfenning zu Speier werth 22 fl. 8 kr., oder in Scheidemünzen 24 fl. 32 kr., und das Malter Korn wurde für 1 fl. 21 kr. verkauft. Im Jahr 1355 war das Pfund Pfenning nur noch 12 fl. werth, also die Hälfte der alten Währung, und das Malter Korn stand am Oberrhein im Durchschnitt des Mittelpreises auf 2 fl. 33 kr. Der Geldwerth sank in diesen hun-

Digitized by Google

dert Jahren zu Speier von 1 auf ½, und der Fruchtpreis stieg von 1 auf 2 in richtigem Verhältniß. Davon weicht aber der Theuerungspreis von 3 fl. 24 kr. per Malter ab, denn er ist 2½ mal höher als der niedere Preis. Wäre die Verringerung des Geldwerthes allein die Ursache der Preiserhöhung gewesen, so hätte das Malter Korn zu Speier 2 fl. 42 kr. gekostet; daß es um 42 kr. höher stand, rührte also nicht allein von dem verringerten Münzfuße her, sondern auch von Einflüssen anderer Art. Diese müssen besonders für die Periode vom 16. Jahrh. bis jetzt beachtet werden, denn der Münzfuß hat sich in dieser Zeit nicht in dem Verhältniß verringert, in welchem die Fruchtpreise gestiegen sind.

Bei der Fruchttheuerung im Jahr 1317 strebte man besonders in Bayern den Verbrauch der Früchte zur Bierbrauerei zu beschränken und zwar in ausgedehntem Maße. Kaiser Ludwig der Bayer, sein Vetter Herzog Heinrich nebst andern Fürsten und Herren im Lande und dessen Nachbarschaft schlossen eine Uebereinkunft, in ihren Gebieten die Bierbrauerei ein ganzes Jahr lang zu untersagen, nämlich vom 1. Oct. 1317 bis dahin 1318, und dehnten dieses Verbot auf weltliche und geistliche Inhaber von Brauereien aus. Ueber die Wirkung dieser außerordentlichen Maßregel und den Umfang der Brauerei, wodurch sie veranlaßt wurde, kann ich nichts angeben, wie störend sie aber, außer der Consumtion, in das ganze Zins- und Pachtwesen eingriff, läßt sich unschwer begreifen.

Gemeiner's Regensburg. Chronik 1, 499. *Freyberg* reg. boic. 5, 366. Schon im Jahr 1293 erließen die Herzogen Ludwig und Otto von Bayern in Verbindung mit dem Bischof von Regensburg und dem Grafen Gebhart von Hirschberg dasselbe Verbot. *Ried* cod. Ratisb. 1, 653.

Daß bei allgemeiner Korntheuerung die Gemeinde- und Staatswirthschaft den Privathaushaltungen zu Hülfe kommt, ist eine alte Erfahrung und nur zu untersuchen, wie es jeweils gemacht wurde. Die Vertheilung von Brotfrüchten konnte als Vorschuß oder Geschenk oder als eine Mischung von beiden betrachtet werden; im ersten Falle war der ganze Rückersatz, im dritten ein theilweiser ausbedungen, im zweiten trug die Gemeinde oder der Staat, der die Früchte hergab, den Verlust allein. Der Rückersatz konnte in Geld oder Frucht bestehen, war er in Geld dem Einkaufspreise gleich, so verlor die Gemeinde und der Staat die Zinsen und den Abgang (Speicherschwand) nebst den Verwaltungskosten, wurde die Frucht unter dem Einkaufs- oder Marktpreise abgegeben, so gieng auch diese Preisdifferenz verloren. Dieß war schon bei den Römern gebräuchlich, sie setzten den Fruchtpreis

Digitized by Google

polizeilich fest und entschädigten den Verkäufer durch einen Staatszuschuß, wenn die Polizeitaxe unter dem Preise des Ankaufes stand. (*Tac.* ann. 2, 87).

Bereits im Jahre 1571 war in den pfälzischen Thalgemeinden, die wenig Fruchtbau hatten, die Theuerung so drückend, daß die einzelnen Bewohner die Frucht nicht mehr kaufen konnten, sondern Gemeindeschulden zum Ankauf des Getraides gemacht wurden. Das Dorf Neckargerach nahm mit Bewilligung seines Landesherrn des Pfalzgrafen Friderich IV. auf die Gemeindealmend 400 fl. auf „zu etzlichen malter korns, so wir zu kaufen getrungen, und aber jetzo par auß unserm Seckel nit bezalen können." Die Schuld sollte aber innerhalb zwei Jahren wieder abgetragen werden, was kaum möglich war, da die Theuerung länger fortdauerte. Im nämlichen Jahre erlaubte der Pfalzgraf auch der Gemeinde Haßmersheim im Neckarthal 150 fl. auf ihren Almendwald aufzunehmen, um Korn für ihre Lebsucht anzuschaffen, die Schuld sollte aber auch in den nächsten zwei Jahren abgetragen werden. Nach dem Competenzbuch von 1578 hatte das Dorf 70 bis 80 Haushaltungen; nimmt man im Durchschnitt 75 an, so wird man der Bürgerzahl im Jahr 1571 nahe kommen; Gerach hatte mit Lindach, Reichenbuch und Zwingenberg 99 Haushaltungen. Man darf für 6 Haushaltungen 30 bis 32 Personen rechnen (in den schweizerischen Dörfern kommen $5^3/_{10}$ auf eine Feuerstätte), wonach die entlehnten Kapitalien den Bedarf jener beiden Gemeinden kaum in nothdürftigster Weise deckten. Es ist nicht angegeben, wie der Ankauf, die Vertheilung und der Rückersatz der Früchte geschah, noch auch, wie die Gemeinden bei Nachlaß und Verlust einzelner Schuldposten den betreffenden Theil des Anleihens ersetzten, um die Schuld in der bestimmten Frist abzutragen.

Da nicht alle Gemeinden Almenden zum Unterpfand hatten, so stieg gerade bei diesen die Noth am höchsten und die Regierung mußte auf eine allgemeine Abhülfe der Korntheuerung bedacht sein. Der Pfalzgraf Johann Casimir als Vormünder und Administrator der Pfalz richtete deshalb Vorrathsspeicher ein, die er Nothspeicher nannte, und erließ darüber am 19./29. August 1588 eine Verordnung, die im Pfälzer Copialbuch Nr. 41 f. 197 flg. steht, und die ganze Einrichtung ausführlich angibt. Dadurch erhält man Kenntniß über die Einzelheiten dieses staatswirthschaftlichen Versuches, daher ich einen vollständigen Auszug hier anfüge und voraus bemerke, daß die Nothspeicher nicht vom Zehntertrage gefüllt werden konnten, weil über diesen zu Besoldungen und andern Bedürfnissen schon in fixer Art verfügt war,

Digitized by Google

also keine anderweite Verwendung statt finden konnte und man andere Mittel ergreifen mußte. Die Verordnung setzt zwar voraus, daß der Jahresbedarf eines Nothspeichers durch einen Voranschlag festgestellt wurde, geht aber nicht näher darauf ein, so daß ich nicht im Stande bin, den Umfang der Maßregel und die Mittel ihrer Ausführung zu beurtheilen und mich auf folgende Inhaltsangabe beschränke.

Es wurde vorerst nur ein Nothspeicher zu Heidelberg eingerichtet und wenn derselbe gedeihen sollte, so hatte man die Absicht, noch fünf andere zu errichten durch die geistlichen Gefällverwaltungen zu Landau, Speier, Worms und Oppenheim, aber auf pfälzischen Höfen oder Kellereien, und noch ein fünfter durch die Rechenkammer zu Alzey. Der Heidelberger Nothspeicher wurde also fundirt: 1) die geistliche Gefällverwaltung gab dazu 1000 Malter Korn, 1000 Gulden aus Ueberstand der Stipendien, ferner 1000 Gulden ex massa (Grundstocksvermögen). Die fürstliche Rechenkammer 250 Malter Korn, 250 Gulden. Das Geld sollte sämmtlich zum Ankauf von Früchten verwendet werden. 2) Der minderjährige Kurfürst Friedrich IV. gab aus seinen Prämien 400 fl. dazu. 3) Wenn Stiftspersonen mit Leibrenten sterben, sollen die Leibrenten noch 3 Jahre fortbezalt werden für den Nothspeicher. 4) Wenn Adels- oder Bauernlehen der Pfalz offen werden oder heimfallen, so soll die erste halbjährige Nutzung zum Nothspeicher abgeliefert werden. Von Fürstenlehen aber sollen die Lehensnachfolger auf Ersuchen der Speicherinspectoren etwas abgeben. 5) Wird die Frucht wolfeil, so sollen die fürstlichen Verwaltungen zu Heidelberg und Amberg dem Nothspeicher zinslose Darleihen zum Ankauf der Früchte geben. 6) Wenn für mehr als einen Jahresbedarf Früchte aufgespeichert sind, so sollen die Inspectoren etwas von dem Ueberschuß verkaufen, und das erlöste Geld in wolfeiler Zeit wieder zum Ankauf von Früchten verwenden. 7) Der Landesfürst und seine Nachfolger behalten sich vor, zu diesen Kornspeichern aus ansehnlichen Bastardsfällen, Geldstrafen und Confiscationen etwas beizusteuern. 8) Es soll an alle Aemter der Befehl ergehen, anzuzeigen, ob noch andere Gefälle vorhanden seien, die ohne Nachtheil für den Nothspeicher verwendet werden können, und auch die Privatwohlthätigkeit dafür in Anspruch genommen werden.

Der Kurfürst und seine Nachfolger hatten die Direction dieser Einrichtung, die Inspection der Großhofmeister, Kanzler, hohe Räthe und die Rechenkammer, für welche eine besondere Instruction gegeben werden sollte. Der Rechnungstermin war der 22. Februar, die Berathung bei wichtigen Fällen collegialisch mit Entscheidung des Fürsten.

Digitized by Google

Für Heidelberg wurde ein Speichermeister mit einem Jahrgehalt aufgestellt.

Die Unterstützung durch die Nothspeicher wurde nach folgenden Grundsätzen geregelt: 1) nur bei großer Theuerung wurde daraus Frucht abgegeben, und zwar a. an Gemeinden, die entweder keinen Fruchtbau hatten, oder aus Armuth keinen Getreidevorrath anschaffen konnten; b. an Private, deren Grundbesitz selbst bei sparsamer Haushaltung nicht für ihren Bedarf zureichte. 2) Nicht den Einzelnen, sondern den Gemeinden wurden die Früchte verabfolgt, und zwar auf erhobenen Bericht ihrer Noth und Caution des Wiederersatzes. 3) Die Gemeinden vertheilten die Früchte an die einzelnen bedürftigen Haushaltungen entweder nach der Anzal der Hausgenossen oder nach der Länge der Zeit bis zur nächsten Aernte. 4) An jedem Orte wurde das Malter Frucht um einen ziemlich billigeren Preis taxirt, als der laufende Marktpreis war, und diese Taxe auf Martini desselben Jahres (11. Nov.) bezalt. 5) Es stand den Empfängern frei, den Wiederersatz in Geld oder Frucht zu leisten; dauerte aber die Theuerung um Martini noch fort, so mußten sie einen Theil ihrer Schuld in Frucht abtragen, um den Nothspeicher wieder zu versehen. 6) Die Fruchtaustheilung geschah nur mit Bewilligung der Inspectoren unter Controle der Ober- und Unterbeamten, der Kirchendiener und Almosenpfleger jedes Ortes und erstreckte sich auch auf die Leibeigenen und gemeinschaftlichen Unterthanen.

Pfalzgraf Friderich IV. bestätigte für sich und seine Nachkommen obige Anordnung am 6./16. Jänner 1595 mit Vorbehalt der Abänderungen, welche man für zweckmäßig erachten würde (Pfälz. Cop. B. Nr. 41½. f. 40). Im Jahr 1601 wurde für den Nothspeicher ein besonderes Haus in der Sandgasse zu Heidelberg um 1000 fl. angekauft (194 fl.) und die letzte Nachricht davon kommt 1603 vor. Es scheint nicht, daß der ursprüngliche Plan ausgeführt und in den andern Städten auch solche Vorrathsspeicher eingerichtet wurden.

3. Weinpreise.

Am Bodensee. Im Jahr 1374 stand das Fuder Wein zu Konstanz auf 8 Pfd. D. (62 fl. 13 kr.) und fiel später auf die Hälfte dieses Preises herab. Quell. Samml. 1, 319. Das Fuder Wein zu Konstanz wurde 1395 zu 6 Pfd. D. angeschlagen. Petershäuser Cop. B. f. 159. Nach der Währung von 1400 (Bd. 6, 291) sind es 36 fl. unsers Geldes. Im Jahr 1435 galt das Fuder Wein zu Konstanz 16 bis 18 Pfd. D. (67 fl. 28 kr. bis 77 fl. 12 kr.), und 1 Jauchert gab 1 Fuder Wein. Es war ein Theuerungsjahr. Quell. Samml. 1, 339. Im Jahr 1487 kostete das Fuder zu Konstanz 20 rh. Gulden, gerin-

Digitized by Google

gere Weine auch 17 fl. Nach. Ztſchr. 6, 299 kann man den Gulden rund zu 3 fl. anſetzen, der Preis des Fuders war alſo 51 bis 60 fl. unſers Geldes. Weinpreiſe zu Ach im Hegau 1474, das Fuder 7½ Pfd. D. Hausb. des Conſt. Dompr. f. 87. Im Detail auch höher, nämlich der Saum 18 ß D. Weinpreiſe am Bodenſee 1490. Der Eimer 8 bis 9½ ß D. Zehntwein zu Markdorf nach Abzug der Koſten der Eimer 7½ ß D. oder einen halben Gulden. Im Jahr 1482 koſtete der Saum 30 bis 32 ß D. Im J. 1484 aber 35 ß, und das Fuder 7 fl. im J. 1485.

Schweiz. Im J. 1370 wurde zu Baſel eine Gült von 8 Saum weißen Weins für 112 Goldgulden verkauft. Cop. B. des Dompräſ. f. 62. Im Thurgau koſtete 1487 ein Eimer Moſt 2 ß D.

Elſaß. Zu Straßburg koſtete die Maß Wein 3⅖ kr. im Jahr 1515, im Jahr 1517 aber 8 kr., und das Fuder 26 bis 30 Gulden (58 fl. 56 kr. bis 68 fl.), im J. 1529 ſtieg es auf 32 fl. (72 fl. 32 kr.), 1538 auf 36 bis 40 fl. (81 fl. 36 kr. bis 90 fl. 40 kr.), fiel im J. 1539 auf 4 fl. (9 fl. 4 kr.), und kam im J. 1575 auf 60 bis 80 fl. (136 fl bis 181 fl. 20 kr.) und fiel im J. 1585 wieder auf 9 bis 10 fl. (20 fl. 24 kr. bis 22 fl. 40 kr.). Quell. Samml. 2, 141 flg. Die Ohm Wein koſtete 3½ Pfd. D. im Oberelſaß 1626. Oelenberg. Rechn.

Breisgau. Nach einer Urkunde von 1539 wurde zu Freiburg 1 Saum jährliche Weingült für 10 Gulden gekauft. Dies beträgt jetzt 27 fl.; da der Zinsfuß 5 Prozent war, ſo wurde der Saum zu 1 fl. 21 kr. angeſchlagen. Zu Ebringen bei Freiburg galt damals der Saum 9 Batzen 6 D. (bad. Archiv 2, 362), d. i. 1 fl. 39 kr. Ueber den Weinpreis von Ebringen im Breisgau von 1530 bis 1819 ſ. die Mittheilung von Schreiber im bad. Arch. 2, 361 flg.

Ortenau und Baden. Das Fuder Ortenauer und Elſäßer Wein koſtete im Jahr 1590 zu Raſtatt nach unſerm Gelde 249 fl. 20 kr. Im Jahr 1592 galt der Bruhrainer Wein vor Anfang des Straßburger Biſchofskrieges im höchſten Preiſe 68 fl., durch den Krieg aber ſtieg er auf 158 fl. 40 kr., der Steinbacher galt 238 fl. und der Murgthäler 181 fl. 20 kr. bis 192 fl. 40 kr. Badiſches Archiv 2, 368 flg. Das Fuder Wein galt 4 fl. zu Hugsweier im J. 1469. Urbar f. 3. Mit 550 fl. unſers Geldes wurde im J. 1345 ein Fuder Weingült zu Steinbach bei Baden gekauft. Ztſchr. 8, 72. 2, 415. Da der Zinsfuß jener Gegend damals 10 Prozent war, ſo kam das Fuder Wein auf 55 fl. zu ſtehen. Ztſchr. 8, 79. Zu Pforzheim wurde 1353 das Fuder Wein zu 12 Pfd. Heller tarirt. Ztſchr. 8, 104. Da man die Speirer Währung von 1351 als nahekommend zulaſſen kann (Ztſchr. 7, 128), ſo war der Preis des Fuders 56 fl. 12 kr. unſers Geldes. Die Ohm Wein koſtete zu Durlach 16 ß D. im Jahr 1302. Ztſchr. 5, 214. Ungefähr 5 fl. 20 kr.

Pfalz, beide Ufer. Bei Landau wurden 5 Ohm (tinae = amae) Gültmoſt um 15 Pfd. H. verkauft. 1277. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 96. Zu Obrigheim bei Mosbach am Neckar wurde im J. 1345 das Fuder Wein zu 8 Pfd. Heller angeſchlagen, alſo zu 50 fl. (Ztſchr. 7, 128). Nach einer Urk. Zu Handſchuchsheim wurde das Fuder Wein zu 15 fl. angeſchlagen. 1578. Die Ohm Wein zu Deidesheim koſtete 2 fl. 4 kr. im J. 1318. *Würdtwein* mon. Palat. 4, 264. Das Fuder 20 fl. 40 kr. Ein ſehr niederer Anſchlag, und deshalb vielleicht kein Marktpreis.

Digitized by Google

Heſſen und Frankfurt. Ein Viertel Wein koſtete 40 Heller zu Frankfurt 1414. Arch. für Frankf. Geſch. 3, 33. Im J. 1333 war ein guter Herbſt, 2 Maß Wein koſteten zu Worms 1 Heller. Zorns W. Chron. S. 136. Im J. 1386 koſtete das Fuder Wein 1 Gulden (?) *ibid.* 150. In der Gegend von Mainz koſtete 1470 das Fuder Wein 34 bis 35 fl. *Würdtwein* mon. Pal. 5, 241.

Franken und Bayern. Vier Fuder fränkiſcher Wein für 12 Mark. 1316. *Guden.* 2, 1012. Im Rechnungsgeld ungefähr 88 fl. 48 kr., alſo das Fuder 22 fl. 12 kr. Zu Schweinfurt kaufte man 4 Fuder Mainwein für 216 Pfd. Heller. 1384. Henneberg. Urk. Buch 3, 132. Alſo das Fuder um 54 Pfd. H., d. i. gegen 210 fl. unſers Geldes, was mir zu viel ſcheint. Zu Freiſing koſtete 1 Eimer wälſcher Wein 8 D. 1309. *Freyberg* reg. b. 5, 150. Zu Eichſtädt 3 Pfd. Heller. 1312. *ibid.* 5, 224. Das Fuder Tauberwein koſtete zu Grünsfeld 300 fl. im Jahr 1578.

Moſel. Der Durchſchnittspreis für 1 Fuder Moſelwein im Jahr 1324 war 50 fl. unſeres Geldes. Nach Urk. Zu Koblenz koſtete das Fuder Wein 17 bis 19 fl. im J. 1435. Cop. B. v. Vallendar f. 6. In unſerm Gelde 55 fl. 49 kr. bis 62 fl. 23 kr. Zu Trarbach an der Moſel wurde im J. 1456 das Fuder zu 10 Gulden angeſchlagen. Nach Urk. Der trieriſche Goldgulden von 1455 war 4 fl. 28 kr. werth (Ztſchr. 6, 296), alſo ſtand das Fuder Wein auf 44 fl. 40 kr. Waren es aber Rechnungsgulden, ſo koſtete das Fuder höchſtens 33 fl.

4. Ergebniſſe. **Die Weinpreiſe ſind größeren Schwankungen unterworfen als die Fruchtpreiſe aus drei Gründen: 1) weil der Ertrag der Reben unſicherer iſt als der Halmfrüchte; 2) weil nicht überall Wein gebaut wird; 3) weil beim Weinmangel ſich die Gegenden mit und ohne Weinwachs in den Vorrath theilen. Die Weinpreiſe, welche man aufgezeichnet findet, ſind daher größtentheils Handelspreiſe, d. h. Preiſe zweiter und dritter Hand, nicht die Bezugspreiſe von der Quelle, ſondern durch Fracht, Zoll, Speſen und Gewinn erhöht. Aus dieſen Preiſen kann alſo nicht geſchloſſen werden, wie hoch der Geldertrag eines Morgens Weinberg war, ſondern ſie ſind nur zum Vergleiche des Verkehrs brauchbar.**

Aus obigen Beiſpielen geht hervor, daß die Weinpreiſe im 14. und 15. Jahrhundert keinen großen Unterſchied hatten, im 16. Jahrh. aber außerordentliche Schwankungen erlitten. Der niederſte Preis des Fuders im 14. Jahrh. war in unſerm Gelde 22 fl. 12 kr., der Durchſchnitt des niederen Preiſes 29 fl. 46 kr., der höchſte ſtand auf 62 fl. 13 kr., der Durchſchnitt des höchſten Preiſes auf 55 fl. 21 kr. Der niederſte Preis im 15. Jahrh. war 12 fl. 40 kr., der niedere Durchſchnitt 16 fl. 50 kr., der höchſte Preis 77 fl. 12 kr., der hohe Durchſchnitt 59 fl. 47 kr., mithin nur um 4 fl. 21 kr. höher als im 14. Jahrh. Beide Jahrhunderte geben einen niedern Durchſchnitt

Digitized by Google

von 23 fl. 18 kr., und einen hohen von 57 fl. 34 kr. Durch mehr Beispiele werden sich diese Durchschnittszahlen allerdings etwas ändern, sie gelten einstweilen, wie sich von selbst versteht, nur für die Belege, die ich gefunden. Im 16. Jahrh., wo mir mehr Belege zu Gebote standen, zeigen sich daher auch größere Unterschiede. Der niederste Preis war 9 fl. 4 kr., der niederste Durchschnitt 20 fl. 4 kr., der niederste Mittelpreis war 58 fl. 56 kr., der höchste Mittelpreis 90 fl. 40 kr., Durchschnitt des Mittelpreises 73 fl. 17 kr., der niederste hohe Preis war 136 fl., der höchste 300 fl., Durchschnitt des höchsten Preises 204 fl. 40 kr.

Während also im 14. und 15. Jahrh. sich der Durchschnitt des niederen Weinpreises zum hohen verhielt wie 1 zu 2, so war das Verhältniß im 16. Jahrh. vom niedern zum Mittelpreis wie 1 zu $3^{7}/_{10}$, und zum hohen wie 1 zu $10^{1}/_{3}$. Vergleicht man diese Proportionen mit den Fruchtpreisen jener Zeiten, so ist die Uebereinstimmung unverkennbar. Die zwei Weinpreise des 14. und 15. Jahrh. standen in demselben Verhältniß wie der niedere Fruchtpreis zum mittleren im 14. Jahrh., und daß noch ein höchster Fruchtpreis stattfand, liegt in der größeren Nothwendigkeit des Getreides. Im 16. Jahrh. stieg aber der Fruchtpreis auf das Zehnfache wie der Weinpreis und durchlief alle Mittelstufen wie dieser.

Ueber das Verhältniß der Kammertaxe zu den Marktpreisen s. Bd. 5, 405 flg.

5. Viehpreise.

Pferde. Bei den Pferden hat man in Bezug auf ihren Preis im Mittelalter wie jetzt 3 Klassen zu unterscheiden: 1) Arbeitspferde für Ackerbau und Fuhrwerk; 2) Kriegspferde; 3) Luxuspferde. Der Preis für die erste Klasse wurde bemessen nach der Arbeitskraft im Verhältniß zur Nutzbarkeit der andern Hausthiere, jener für die zweite Klasse richtete sich nach der Rüstung und Bewaffnung und entsprach dem jetzigen Unterschiede der leichten und schweren Reiterei. Für die schwere Rüstung brauchte man stärkere Pferde, weil diese selbst mit einer Art Panzer bedeckt wurden, sogenannte Ritterpferde; aber trotz der Stärke mußten die Kriegspferde schnell sein, um nöthigenfalls der Gefangenschaft zu entrinnen oder Gefangene zu machen, welche Rücksicht auf den Preis der Pferde Einfluß hatte, denn die Gefangenschaft war eine Geldfrage von großem Belang. Der Preis der Luxuspferde hieng davon ab, daß sie die Vorzüge der Kriegspferde in hohem Grade besaßen. Mit den hohen Pferdepreisen hängt wol auch der Vorzug zusammen, den die teutschen Pferde im Mittelalter bei den Franzosen

Digitized by Google

hatten, weil sie stark und groß waren und die schwere Rüstung tragen konnten, wie folgende Stelle im Werin von Lothringen V. 17,082 anzeigt:

sor le destrier, qui d'Alemaigne vint,
qui ot covert et col et crupe et pis.
(Nach der Brüsseler Hf. Nr. 281).

Nach folgenden Zeugnissen verhielten sich die Preise für die 3 Klassen der Pferde also: Arbeitspferde von 13 bis 32 fl., Kriegspferde von 56 bis 354 fl., Luruspferde von 600 fl. und darüber. Es sind jedoch mehr Belege nöthig, um nach Zeiten und Orten eine genauere Klassification der Preise aufzustellen. Zu Seligenstadt wurde im J. 1819 ein Ackerpferd zu 70 fl. angeschlagen Steiner's Gesch. von Seligenstadt S. 415. Hieraus ergibt sich für 3 Jahrhunderte eine Steigerung des Preises um das Vier- und ein Halbfache. Der jetzige Mittelpreis für ein Kriegspferd ist in Baden 280 bis 300 fl., die Preise für diese Klasse waren im Mittelalter bedeutend niederer und höher, im Durchschnitt aber 210 fl., also um ein Drittel niederer als jetzt. Es kam auf das Vermögen der Kriegspflichtigen an, ob mehr Pferde unter oder über diesem Durchschnitt gekauft wurden.

a. Arbeitspferde. Ein Pferd (caballus) wurde 1154 für 1 talentum verkauft. Oesterreichers Gesch. v. Banz 2, XXXIV. In der Baar wurden 8 Füllen und Bauernpferde zu 30 Pfd. angeschlagen. 1433. Nach Urk. Waren es Pfenninge, so kam das Stück auf 15 fl. 28 kr. Aus demselben Jahr kommt ein anderer Durchschnittspreis für Pferde und Füllen von 19 fl. 28 kr. vor. Der Preis eines Arbeitspferdes war im geringen Anschlag zu Villingen im Jahr 1449 von 4 bis 10 Gulden (12 fl. 40 kr. bis 31 fl. 40 kr. jetziger Währung). Nach alten Rechnungen. Ein Bauernpferd zu Konstanz kostete 5 fl. im Jahr 1487 nach dem Hausbuch des Domprobstes, was man nach Ztschr. 6, 299 zu 15 fl. 50 kr. bis 16 fl. unsers Geldes ansetzen darf. Dies war die Hälfte des Preises für einen fetten Ochsen zu Konstanz im J. 1434.

β. Kriegspferde. Bodensee und Schweiz. Im J. 1388 wechselte zu Konstanz der Preis für ein Kriegspferd vom geringsten bis zum besten zwischen 90 bis 354 Gulden unserer Währung, zu Straßburg im J. 1360 von 56 bis 141 Gulden. Das Kriegsjahr 1388 hatte den Pferdepreis zu Konstanz in die Höhe getrieben. Ztschr. 6, 53. 181. Im J. 1487 wurde zu Konstanz ein Pferd um 46 rhein. Gulden verkauft, d. i. 145 fl. 40 kr. unserer Währung, also auch ein Kriegspferd. Ein Pferd des Bruno von Lupfen kostete 60 Gulden im J. 1433. Zuspruch Bruns v. L. f. 3 (191 fl.) Ein Pferd zu Konstanz wurde um 35 Gulden verkauft. 1485. Hausb. des Domprobst. f. 178. Ein palefridus (Reitpferd) kostete 5 Mark Silbers. 1271. Soloth. Woch. Bl. 1823 S. 402. Ein anderer zu Basel 20 Mark Silbers. 1338. Das. 1824. S. 322.

Breisgau und Elsaß. Der Edelknecht Rudolf Küchelin kaufte im Jahr

1313 ein Pferd für 3 Mark Silbers, wozu ihm das Kloster Thennebach das Geld lieh, welchem er dafür einen jährlichen Fruchtzins von 3 Mutt Korn versetzte. Thenneb. Güterb. von 1341. f. 18. Nach dem Straßburger Rechnungsgeld jenes Jahres kostete das Pferd 81 jetzige Gulden. Ein gewönliches Reitpferd wurde im Breisgau zu 12 rhein. Goldgulden angeschlagen im J. 1450. Nach einer Rechn. (48 fl. 20 kr.) Ein sechsjähriges Pferd wurde 1626 im Oberelsaß um 78½ fl. verkauft. Oelenberg. Rechn.

Pfalz, Mittel- und Niederrhein. Ein Kriegspferd kostete 65 Gulden im J. 1360. Pfälz. Cop. B. Nr. 6½. f. 20. Ein Hengst für einen Ritter 130 Gulden im J. 1360. Daf. f. 19. Gerhart v. Landskron schätzte seine beiden Pferde, einen dextrarius und crucitans, zu 240 Mark Silbers. 1335. *Guden.* cod. 2, 1065. Ein Reitpferd kostete nach unserer Währung 93 bis 100 fl., ein Hengst 300 fl. in den Jahren 1349 und 50. Zeitschrift 3, 315. Ein Ritterpferd des Grafen von Spanheim kostete 20 Gulden im Jahr 1415. Spon. Cop. B. B. f. 118 zu Karlsruhe. In Gold macht es 112½ fl. jetzigen Geldes, in Rechnungsgeld 70 fl. Ztschr. 9, 92. Zu Köln wurden 2 Ritterpferde zu 36 Goldschilden verkauft. 1348. *Guden.* cod. 2, 1115. Ein Kriegspferd für 120 Goldschilde wird in der Ztschr. 8, 186 erwähnt, von 1342. Nach Bd. 9, 88 kostete jedes der beiden ersten Pferde 100 fl., und das dritte 655 fl.

Franken und Thüringen. In Franken wurde 1231 ein Ritterpferd für 8 Mark Silbers (196 fl.) angeschlagen. Jäger, Gesch. Frankenlands 3, 359. Für ein Kriegspferd wurden zu Würzburg 40 Pfd. H. bezalt. 1282. *Lang* reg. b. 4, 179. In Franken wurde für 1 Pferd, das man auf 30 Pfd. H. schätzte, ein Bauernhof gegeben. Daf. 4, 557. Ein im Krieg verlorner Hengst wurde zu Nürnberg im J. 1408 mit 100 Gulden (415 fl.) ersetzt. *Freyberg* reg. boic. 12, 2. Preise der Hengste in Thüringen 1379 von 26, 76 und 100 guten Gulden. Henneberg, U. B. 3, 102. 107. 108. Ein Kriegspferd zu Nürnberg kostete 19 Gulden 1394. *Freyberg* 11, 83. Im niedersten Anschlag gegen 80 fl.

Bayern und Oesterreich. Preis eines Ritterpferdes in Bayern 50 Pfd. Regensburger Pfenn. *Freyberg* 10, 68 von 1304. Ein Hengst kostete 32 Pfd. Regensburger Pfenn. 1312. Daf. 5, 227. Für einen andern wurden 75 Gulden bezalt. Daf. 10, 1. Ungefähr 300 Gulden unserer Währung. Für ein Ritterpferd 40 Gulden. 1384. *ibid.* S. 132. Für einen Wallachen 100 Gulden S. 133. Im J. 1396 wurden 2 Kriegspferde um 184 Gulden gekauft. Daf. l. l. 10. 63. Da der Gulden nicht näher bezeichnet ist, so nehme ich ihn zu 4 fl. an, wonach 1 Pferd auf 368 fl. kam. Zwei Ritterpferde wurden 1398 für 70 und 80 ungrische Gulden gekauft. Daf. reg. 11, 129 (290 fl. 30 kr. und 332 fl.). Zwei andere für 32 und 60 Gulden. Für 1 Wallachen 75 fl., für einen andern 100 fl. im J. 1398. *ibid.* 11, 142 (210 und 415 fl.). Ein Kriegspferd in Oesterreich für einen Ritter kostete 60 Pfd. Wiener Pfenning im J. 1331. Lichnowsky Habsb. 3, CCCCXIV.

γ. Luruspferde. Graf Albrecht von Habsburg versetzte für ein Pferd, das 30 Mark Silbers galt, seinen Hof zu Biederthal im Elsaß mit Leuten und Gütern. Habsb. Urbar S. 10. König Rudolf kaufte im J. 1286 von dem Schultheißen zu Oppenheim ein Kriegspferd für 80 Mark Silbers. *Böhmer* cod.

Digitized by Google

Francof. 1, 224. Diese Rechnungsmarken waren 48 Pfd. Pfenn., und betrugen gegen 864 fl. unsers Geldes. König Rudolf kaufte in der Schweiz ein Pferd um 50 Mark Silbers (1166 fl. 40 kr.), Albrecht zwei andere um 30 Mark (667 fl. 30 kr.) und 60 Mark (1335 fl.), und beide verpfändeten dafür freie Leute. Zellweger, Gesch. v. Appenzell, Urk. S. 100. 105. Friderich der Schöne kaufte zu Straßburg ein Pferd für 50 Mark Silbers, und stellte dafür Bürgen, weil er es nicht baar bezalen konnte. 1315. ***Schöpflin.*** Als. dipl. 2, 115. Versteht man darunter eine Mark Rechnungsgeld zu 2 Pfd. Pfenn. (Ztschr. 3, 312), so kostete das Pferd 675 fl. unseres Geldes, waren es Gewichtsmarken, so kam es auf 1225 fl. Ich glaube, man wird jenen Preis von 675 fl. annehmen dürfen. Zu Achen wurde ein Hengst mit 125 Goldschilden bezalt, d. i. 693 fl. 45 kr. ***Guden.*** cod. 2, 1132 vom Jahr 1355. Kaiser Ludwig der Baier kaufte 1347 zu Speier einen Wallachen für 200 Pfd. Heller (nach dem schweren Fuße 1500 fl. unsers Geldes, nach dem leichten 936 fl. 40 kr.), und verpfändete dafür mit seiner gewohnten Reichsverschwendung das Dorf Elsenz. Herzog Stephan von Bayern erkaufte einen Wallach für 128 Goldgulden. 1384. ***Freyberg*** l. c. 10, 137. Nach der rheinischen Währung 718 fl. 56 kr. Zwei andere Wallachen kosteten 200 ungrische Gulden (830 fl.). ***ibid.*** 10, 144 im J. 1384. Ulrich v. Hohenlohe verpfändete einen Wallachen für 150 Gulden. 1384. ***ibid.*** 10, 149. Ungefähr 600 fl. unsers Geldes. Ein Pferd für einen höhern Offizier wird auch jetzt mit 500 Gulden und darüber bezalt, ein Preis, der dem niedern Durchschnitt für die Luruspferde der frühern Zeit nahe kommt. Herzog Stephan von Bayern kaufte 1394 ein Wallachenpferd (mayden) um 100 ungrische oder böhmische Gulden. ***ibid.*** 11, 2. Das macht über 600 Gulden jetziger Währung. Ein anderer Wallach wurde mit 150 Gulden bezalt, aber die Art der Gulden ist nicht angegeben. ***ibid.*** S. 12.

Der Ausdruck, mit Silber oder Gold aufwiegen, wird auch in Rittergedichten von Pferden und ihrem Preise gebraucht: die van silvere haer ghewichte wert waren. ***Blommaert*** oudvlaems. ged. p. 22. dat weert was sijn ghewicht van goude. ib. p. 18.

Rindvieh. An der Bergstraße kostete im 12. Jahrh. ein Ochse 1 Unze oder 20 Pfenning, d. i. 1 fl. 57½ kr. unsers Geldes. ***Cod. Lauresh.*** 3, 204. Ein Stück Rindvieh (Ochsen und Kühe) kostete zu Rheinau bei Schaffhausen 10 fl. im Jahr 1418. Quell. Samml. 1, 351. Nach unserm Gelde 37 fl. 30 kr. Zu Trossingen bei Tuttlingen wurden 60 Ochsen zu 400 Gulden angeschlagen. 1433. Urk. von Lupfen. Das Stück kam also auf 6⅔ Gulden, in unserer Währung 21 fl. 17 kr. Ein Ochs kostete zu Konstanz 8 fl. im Jahr 1434. Quell. Samml. 1, 336. Das sind entweder 25 fl. 34 kr. jetzigen Geldes nach Ztschr. 6, 286 oder 30 fl. 16 kr. nach Ztschr. 6, 295. Ich nehme das letztere an, weil der Ochs ein Schützenpreis war, das erstere mag der gewönliche Kaufpreis gewesen sein. Zu Villingen war 1449 der Preis eines Ochsen 7½ bis 9 Gulden (22 fl. 35 kr. bis 28 fl. 30 kr. unsers Geldes), eines Rindes 7 fl. (22 fl. 10 kr.), einer Kuh 3 fl. (9 fl. 30 kr.). Nach urkundlichen Schätzungen zum niedersten Preise. Eine Kuh zu 5½ fl. und 5 ß h. verkauft in Zug 1485. Geschichtsfr. 2, 96. Ein Ochs für 7 Pfd. h. ***ibid.*** 98. Preis der Kühe in der Gegend von Konstanz 3 bis 5 Pfd. Heller im Jahr 1488. In unserm Gelde ungefähr 5 fl. 15 kr. bis 8 fl. 45 kr. Ztschr. 6, 301. Viehpreise am

Digitized by Google

Bodensee 1489 flg. Ein Huhn 6 D. Ein kleiner Stier 26½ ß D. Eine Kuh 1 Pfd. D. Im Oberelsaß kostete 1626 eine Schweizerkuh 28 Pfd. 14 ß D., eine Milchkuh 26 Pfd. D., eine zweijährige Kalbin 16 Pfd. D. Oelenberg. Rechn.

Nach dem jetzigen Viehpreise in der Pfalz (October 1857) kommt eine Kuh bis auf 150 fl., ein Ochs bis auf 200 fl. zu stehen, also fünf- bis siebenmal höher als im 15. Jahrhundert in der Schweiz und am Bodensee die gewönlichen Preise waren. Der vermehrte Fleischverbrauch durch die größere Volksmenge und die verminderte Viehzucht nebst dem Ausfuhrhandel haben die Viehpreise 1857 relativ höher gesteigert als die Fruchtpreise. Im Jahr 1819 standen die Preise zu Seligenstadt jenen von Rheinau und Konstanz aus den Jahren 1418 und 1434 ziemlich gleich, denn eine Kuh wurde angeschlagen zu 30 fl., ein Ochse zu 50 fl. Steiner l. l. S. 415.

Futterpreise am Bodensee 1489. Ein Fuder Heu 1 Pfd. D., 1 Bürde Heu 3 ß D. Hundert Gebund Stroh kosteten zu Landau 1 Gulden im J. 1578.

Schweine. Bei Heilbronn kostete im 12. Jahrh. ein Schwein 1 Schill. oder 1 fl. 10½ kr. unsers Geldes. ***Cod. Laur.*** 3, 179. Auch in Nassau. ***ib.*** 195. Zu Frankfurt kostete ein Schwein ½ Unze oder 58¾ kr. ***ib.*** 3, 213. In Hessen und Nassau wechselte der Preis der Schweine je nach der Größe und Mastung von 1 bis 3 Unzen, oder von 1 fl. 57½ kr. bis 5 fl. 52½ kr. ***ib.*** 3, 220 flg. Ein Frischling oder junges Schwein 3 D. oder 17 kr. 5 Heller. ***ib.*** 3, 177. Auch 4 und 5 bis 6 D. oder 23½ bis 29 kr. 3 Heller, und 34½ kr. ***ib.*** 178. 179. Auch im Breisgau war der Preis eines Frischlings zu derselben Zeit 23½ kr. ***Cod. Laur.*** 3, 182. Ein Schwein geschätzt zu 6 D. in Regensburg 1174. ***Ried*** cod. Ratisb. 1, 245. In Franken wurde 1234 ein Schwein auf 12 Schill. geschätzt. Jägers Gesch. Frank. 3, 377. Wahrscheinlich Heller, in unserm Gelde 5 fl. 20 kr. Im Argau kostete im J. 1300 ein Schwein 5 bis 7 ß D., ein Schaf 1 ß 5 D. Geschichtsfreund 5, 10. 12. 13. 16. Hie und da wurde das Schwein auch mit 10 ß D. bezalt. Die Schweine, welche das Kloster Säckingen von seinen Hofbauern als Zins im Jahr 1310 erhielt, waren in 4 Klassen abgetheilt: 1) Dienstschweine, die geringsten, jedes angeschlagen zu 3 ß 4 D., 2) Unzgeltschweine, jedes zu 5 ß. 4 D., 3) stärkere Schweine, jedes zu 7 bis 8 ß, 4) große Schweine, jedes 9 ß 4 D. Nach dem Urbar. Im Jahr 1351 galt im Schwarzwald 1 Schwein gewönlich 10 ß D. S. Blas. Urbar. Andere galten 5 bis 7½ ß D. Ein Schwein zu Oberweningen in der Schweiz galt 5 ß D. Stäbler. 1383. Urbar des Domkap. Konstanz f. 72. Bessere galten 7 und 10 ß D. Stäbler. Im Jahr 1418 kostete zu Rheinau bei Schafthausen ein fettes Schwein 2 Pfd. Heller. Quell. Samml. 1, 351. Nach Ztschr. 6, 291 sind das 6 fl. unsers Geldes. So viel kostete es auch zu Seligenstadt 1819. Steiner S. 415. Ein jähriges Schwein im Odenwald kostete 1 Gulden. 1559. Renovat. von Schönau. Nach dem Reichsgeld 2 fl. 24 kr. Im Elsaß kostete ein Schwein 5 Pfd. D. im J. 1626. Oelenb. Rechn.

Schafe. Zu Mannheim und in der Umgegend kostete am Ende des 12. Jahrh. ein Widder 4 Pfenn. oder 23½ Kreuzer unsers Geldes. ***Cod. Laur.***

Digitized by Google

3, 175 flg. Zu Sempach war der gewönliche Preis eines Schafes 18 D. im J. 1352. Urb. v. S. Blasien f. 126. Ein Widder kostete in der Schweiz 3 ß D. Urbar v. St. Blasien v. 1352 f. 146. Im obern Schwarzwald kostete ein Lamm 2 ß D. Urbar v. S. Blasien 1352 f. 32. Ein Widder kostete 20 D. im Hegau. 1383. Urbar des Domkap. Konstanz f. 23. Ein Schaf zu Säckingen kostete 4 ß 4 D. Zinsbuch v. 1428, S. 24. Zu Seligenstadt wurde 1419 ein Schaf zu 5 fl. angeschlagen. Steiner l. c.

Geflügel. Zu Coblenz kostete eine Gans 2 Albus im Jahr 1463. Cop. B. v. Ballendar f. 114. Ein Kappaun kostete zu Hugsweier 9 D. im J. 1469. Urbar f. 3. Zu Friesenheim 10 D. f. 27. Eine Gans kostete zu Worms 13 bis 14 ß, ein Huhn 6 ß H. 1495. Zorns Chron. S. 201. Zu Langensteinbach galt nach dem Herrenalber Urbar im Jahr 1515 im Anschlag 1 Gans und 1 Kappaun 1 ß D, 1 Fastnachthuhn 8 D., 1 Herbsthuhn 6 D., 1 Sommerhuhn 4 D. Zu Durlach wurde 1 Huhn mit 6 D., eine Gans oder ein Kappaun mit 12 D. bezalt. Lagerb. v. 1532 f. 327. Germersheim 1578. Eine Gans galt 2 ß D. Zu Borberg galt 1578 ein Huhn 12 D., zu Billigheim bei Landau ein Kappaun 2 ß D. Bei Darmstadt galt 1 altes Huhn 2 Albus, ein junges 1 Albus, eine Gans 3 Albus im J. 1565. Arch. f. hess. Gesch. 4, 3, 40. Im J. 1625 kostete zu Bruchsal 1 Huhn 2 Batzen, 1 Kappaun 3 Batzen, zu Speier 18 D. Rechn. Zu Thann im Elsaß kostete 1626 eine junge Gans und eine Ente, jede 6 ß D., ein junges Huhn 2 ß D., ein Truthahn 1 Pfd. 10 ß D. Zu Ach im Hegau kosteten 2 Hühner ein Beheimsch. 1474. Hausb. des Const. Dompr. f. 87. Das Huhn $4^1/_2$ kr. Frucht- und Geflügelpreise zu München. 1316. *Freyberg* 5, 333.

Fische. Die Salmen wurden am Mittelrhein im Großhandel nach Wagen verkauft und es machten 52 Pfund Salmen eine Wage, die man mit $5^1/_2$ Gulden (18 fl.) bezalte. 1426. *Günther* cod. 4, 292. Das Hundert Gangfische kostete zu Konstanz 3 ß D. im Jahr 1488. Dieß war der gewönliche Preis, denn in den Verträgen von 1471 bis 79 wurde das Tausend Gangfische mit 30 ß D. bezalt. Hausb. der Dompr. Const. f. 98. S. auch Band 7, 318. Das Tausend Gangfische zu dörren kostete 3 ß. 9. D. im Jahr 1485. *ibid.* 181. Zu Birnheim galten 10 Hechte 1 Schill. Renovat. v. Schönau 1559 f. 112. Fischpreise zu Thann im Elsaß 1626. Ein Salmen von 18 Pfd. kostete 8 Pfd. D. Das Hundert „digene" Gangfische 2 Pfd. 3 ß 4 D. Ein Blatteisle 1 ß bis 1 ß 4 D. Ein Häring 1 ß. Oelenberg. Rechn.

b. Preise der Industriewaaren.

Diese Benennung kommt bereits im 14. Jahrh. vor, denn im sanctblasischen Urbar v. 1352 heißt es oft bei den Maierhöfen des Klosters, daß der Besitzer den dritten Theil aller Früchte, tam naturalium quam *industrialium* als Zins geben müsse. (Ztschr. 6, 100). Die industriellen Erzeugnisse solcher Höfe waren jedenfalls Käse und Hanf oder Flachs, denn diese Stoffe sind verarbeitet. Es werden hier zunächst solche Industriewaaren angeführt, die jedermann braucht, wenn sie auch in die Klasse der Luxuswaaren gehören, andere aber, die aus-

Digitized by Google

schließlich zu besondern Zwecken dienen, wie z. B. Fabrikate für das Kriegswesen, müssen übergangen werden, weil ihre Beurtheilung in die Staatswirthschaft gehört.

1. Kleidung.

Im Mittelalter bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts war es allgemeiner Gebrauch, daß sich die meisten Haushaltungen in Stadt und Land so viel wollenes Tuch, als sie durchschnittlich im Jahr für ihren Bedarf nöthig hatten, selbst fertigen ließen, wozu sie bei ihrer Schafzucht gewönlich auch die Wolle lieferten, also nur den Arbeitslohn für die Weber und Färber zu zalen hatten. Ebenso wurde das Leinentuch in das Haus gemacht, wozu die Städter den Hanf kauften, die Landleute ihn selbst bauten. Das Hausmachen des Wollentuches hörte durch den dreißigjährigen Krieg auf, die Leinwand wird auch nicht mehr von jeder Haushaltung selbst producirt. Hierdurch entstand ein großer Unterschied im Geldbedarf für die Kleidung in der Oekonomie vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, demgemäß auch die kleinste Wirthschaft der neueren Zeit für ihre Kleidung den Handelskrisen ausgesetzt ist.

Ich unterscheide die Kleidungsstoffe und die fertigen Kleider, weil über beide Preisangaben vorkommen, und sich dadurch der Preis des Stoffes mit dem Arbeitslohne vergleichen läßt, wovon in der zweiten Abtheilung gehandelt wird.

A. Preise der Kleidungsstoffe. Ein Kloben Flachs galt 6 D. zu Langensteinbach. 1515. Ein Stück schwarzes leinenes Tuch kostete $1\frac{1}{2}$ Gulden zu Konstanz 1490. Die Elle Leinwand 10 D. Ein halbes Tuch $4\frac{1}{4}$ Gulden. Nach dem Hausbuch des Domprobstes. Zu Freiburg kostete 1450 die Elle Leinwand $10\frac{1}{2}$ Rappen Nach Rechn. Es war feine Leinwand, die für den Herzog Albrecht von Oesterreich gekauft wurde, wovon die Elle nach Ztschr. 9, 96 auf $17\frac{3}{4}$ kr. kam. Die Elle rothe Leinwand kostete 5 ß D. im Oberelsaß. 1626. Oelenberg. Rech. Gebleichte Leinwand 6 ß D. Eine Elle gewöhnliches Tuch kostete 12 D. in Regensburg. 1305. ***Ried*** cod. Ratisb. 2, 746. Zu Konstanz galt 1490 eine Elle Wollentuch 5 ß D. Nach Rechn. Ungefähr 1 Gulden unsers Geldes. Auch 6 ß D. Ein Stück gutes Wollentuch galt in Franken durchschnittlich 12 Gulden im J. 1472. Burkhardt Quell. Samml. 1, 146. Die Elle rothe Seide kostete 1 fl. 30 ß H. in Zug 1485. Gesch. Fr. 2, 96. Die Elle rother Sammet nicht ganz 2 fl. ***ibid.*** Die Elle Spitzen kostete zu Breisach und im Elsaß von 1 ß 8 D. bis 6 ß im Jahr 1626. Oelenb. Rechn.

B. Fertige Kleider. Preise der Dienstbotenkleidung zu Weinheim. 1504—9. Ztschr. 1, 191 flg. Tuch zu einem Mannsrock 6 fl. 40 kr., für das Tuch zu scheren 15 kr. Tuch für einen Weiberrock 3 fl. 20 kr., Macherlohn $15\frac{1}{3}$ kr., Zugabe $8\frac{7}{10}$ kr., zusammen 3 fl. 44 kr. Nach einer andern Angabe brauchte man 7 Ellen Tuch zu einem Weiberrock, die Elle zu $28\frac{1}{2}$ kr. Eine

Digitized by Google

Elle Zwilch $11^1/_5$ kr. Hosenzeug von Zwilch oder Leinwand $31^1/_3$ bis $34^1/_5$ kr. Die Schleier (Kopfbedeckung) für die Mägde kosteten je nach der Größe $8^1/_2$, 15, $16^1/_2$, 38 kr. Ein Paar Mannsstiefel 1 fl. 23 kr., für einen Jungen 35 kr. Ein Paar Pantoffeln $26^1/_2$ kr. Ein Paar Weiberschuhe 13 kr. Mannsschuhe 24 kr.

Zu Villingen war 1450 der Preis eines Rockes für ein Bauernweib von grauem Weiler Tuch 2 Pfd. H., eines Mantels 1 Pfd. H. (2 fl. 4 kr.), eines Tapparthemdes 10 ß H. Ein grauer Bauernrock 1 Gulden (3 fl. 16 kr.), ein Wamsel und ein Paar Hosen 1 Gulden, ein Tappart 1 Gulden.

Im Jahr 1299 wurde zu Worms ein Kleid für einen Armen zu 8 Ellen Zeug, die Elle zu 16 Heller angeschlagen. Arch. f. hess. Gesch. 2, 425. Man darf den Heller damals in Worms zu $1^2/_{25}$ kr. ansetzen, wornach das Kleid auf 2 fl. $18^1/_5$ kr. kam.

Im J. 1353 machte der Domscholaster Peter v. Bebelnheim zu Basel, zugleich Probst in Colmar, eine Stiftung, wonach 12 Chorknaben (**scolares**) jährlich einmal bekleidet und beschuhet und dazu für jeden 2 Florenzer Goldgulden verwendet werden sollten. Cop. B. der Dompräs. f. 25.

Die Oberkleider reicher Leute waren entweder mit Pelz gefüttert (**vario sufferata**) oder mit Seidenzeug (**syndacum**). Die Ueberröcke (**tunicae**) hatten Kapuzen (**capucia**) und waren von verschiedenem Zeuge für den Winter und Sommer. So gab es auch Winter- und Sommerstiefel. Urk. v. 1356 bei ***Guden.*** **cod.** 3, 404. Ein Hofgewand für einen Amtmann des Dompropstes von Konstanz kostete 1 Pfd. D. im J. 1488 (4 fl.). Nach einer Urk. v. 1387 wurde zu Nieberingelheim eine „schope" und ein Wammes um 6 Rechnungsgulden (gulden geldes) gekauft. Pfälz. Cop. B. zu Karlsr. Nachtr. Nr. 65 f. 87. In Nassau kostete im 12. Jahrh. ein Kittel (**camisile**) von feiner Leinwand 1 Schill. oder 1 fl. $50^1/_4$ kr. ***Cod. Laur.*** 3, 224 flg.

2. Hausrath.

α. Baumaterial. Sechs Glasfenster zu Fischingen im Thurgau kosteten 9 **talenta** im Jahr 1138. Geschichtsfreund 1, 375. Das Tausend Ziegel kostete 3 Pfd. 11 H. in Zug 1485. Gesch. Fr. 2, 95. Das Tausend Schindeln 10 ß. H. ***ibid.*** Tausend Ziegel zu Basel 9 fl. 18 kr. unsers Geldes im Jahr 1559. Zu Riedlingen 6 ß D. im Jahr 1303 (5 fl.) nach dem Konstanz. Urb. p. 269. Das Hundert Backsteine kostete 7 ß 3 H. zu Frankfurt 1416.

β. Feuerung. Ein Kachelofen zu Konstanz hatte 200 Kacheln, jede kostete 3 D. ($3^1{}_5$ kr.) und der Ofen 3 Pfd. 4 ß D. (20 fl. 30 kr.) im Jahr 1466. Quell. Samml. 1, 348. Zu Speier kostete der Korb Holzkohlen 3 Gulden, $17^1/_2$ Körbe gingen auf 6 Wägen. 1625. Domrechn.

γ. Metallwaaren. **Ueber die Preise des Eisens auf dem Hammerwerke zu Leubs im bayerischen Landgericht Pottenstein stehen Angaben vom J. 1386 in *Freyberg* reg. boic. 10, 193. Es wurde nach dem neuen Amberger Zentner verkauft (wahrscheinlich zu 108 Pfund pfälzisch, d. i. $50^1/_2$ Kilo) und nach Regensburger Währung, deren Pfund Pfenning im Kurse 5 fl. 50 kr. galt (Ztschr. 2, 403). Im Drucke ist aber der Fehler zu berichtigen, daß in den Detailpreisen überall Pfen-**

Digitized by Google

ning statt Pfund heißen muß. Hiernach stellten sich die Preise also: große Pflugscharen giengen 8 auf den Zentner, Gewicht per Stück 13½ Pfund, Preis des Pfundes 11 Pfenn. (16 kr.). Kleine oder Fitzscharen, 11 auf den Zentner, Gewicht jeder 9⁹/₁₁ Pfund, Preis per Pfund 8½ Pfenn. (13 kr.). Stabeisen, wovon 12 Schienen einen Zentner wogen, das Pfund 8 Pfenn. (12 kr.), kleine Schienen, 16 auf den Zentner, das Pfund 6 Pfenn. (9 kr.). Diese Preise sind gegen die jetzigen hoch, denn ihr Durchschnitt ergibt 12½ kr. per Pfund, und selbst ihr niederster Preis von 9 kr. steht höher als der Pfundpreis für das ausgezeichnete Schwarzwälder Eisen, der 8½ kr., oder im Zentner 14 fl. macht. Die mühsame Production des Eisens im Mittelalter durch unvollkommene Werkzeuge ist wahrscheinlich die Ursache des höheren Preises. Vgl. Ztschr. 5, 402.

Der Centner Blei kostete 2 fl. 6 ß H. zu Frankfurt. 1416. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 35. Ein Pfund Glockenspeise kostete 1 ß D. (14⅛ kr.) zu Konstanz im Jahr 1466. Quell. Samml. 1, 348. Im Jahr 1312 wurde eine Glocke zu Worms für 600 Pfd. H. gegossen. Zorns Wormf. Chron. S. 133 (1350 fl.). Der Zentner Stabeisen kostete 7½ Pfd. D. im Oberelsaß im Jahr 1626. Oelenberg. Rechn. Man hieß es Stadianisches Eisen, der Zentner hatte drei Stäbe.

δ. Fettwaaren. Zu Mörzheim bei Landau wurde 1 Eimer (urna) Oelgült um 5 Pfd. 15 ß H. verkauft. Urk. v. 1301. Der Zinsfuß war 8 Prozent, also kostete der Eimer 9⅕ ß H. oder 3 fl. 53 kr. Ein Pfund Oel galt 6 D. zu Durlach. Lagerb. v. 1532 f. 327. Ein Simri Leinsamen 5 D. f. 24. Zu Vorberg 1 Pfd. Unschlitt 1 Batzen. 1578. Zu Landau kostete 1578 ein Pfund Oel 1 ß D. Das Pfund Wachs kostete 1 Pfd. 5 ß D. zu Freiburg. 1626. Das Pfund Nußöl 14 ß D. im Oberelsaß. Oelenb. Rechn.

ε. Hanfwaaren. Ein Kranenseil von 2 Cent. 55 Pfd. kostete zu Straßburg 9 fl., ein anderes von 442 Pfd. zu Frankfurt das Pfd. 8 Heller. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 35. 36.

III. Geldumlauf.

Das Geld drückt den Preis der Waaren aus und gehört zur Untersuchung der Preise, wird aber hier besonders behandelt, weil der verwickelte Gebrauch des Geldes im Mittelalter eine eigene Darstellung erfordert.

Der Geldumlauf hängt ab 1) von der Geldmenge oder dem Baarvorrath. Man hat wenige Angaben über die Größe der Geldmenge einzelner Länder in früheren Zeiten, weil die meisten Rechnungen der Münzstätten vertilgt oder verloren sind. Daß namentlich die rheinischen Münzstätten viel Geld prägten, weiß man aus einigen Nachrichten (Ztschr. 3, 321 flg. 9, 79), aber unter diesen Summen waren auch

Digitized by Google

viele Stücke umgeprägt, was bei dem wechselnden Münzfuße oft nöthig wurde, daher sich die eigentliche Vermehrung des Baarvorrathes schwerlich berechnen läßt.

Der Geldumlauf ist auch bedingt 2) durch den Umsatz, der sich entweder auf den örtlichen Verkehr (täglichen oder Marktumsatz) beschränkt, oder auf den allgemeinen Handelsverkehr ausdehnt. Beide Arten des Umsatzes sind im Mittelalter mehr in ihrer Besonderheit zu betrachten als heutzutage, weil die vielen kleinen Gebiete erhebliche Unterschiede zur Folge hatten. Der Baarumsatz kann hier übergangen werden, weil sich seine Größe nicht bestimmen läßt, aber die Zalung mit ungemünztem Silber ist zu bemerken, weil sie viel häufiger war als jetzt und dieß besondere Gründe hatte, die vom heutigen Geldverkehr abweichen. Man darf aus den Zalungen mit Silberbarren (Gewichtszalung) nicht schließen, daß es an gemünztem Gelde gefehlt habe, sondern der örtlich und zeitlich verschiedene Münzfuß nöthigte die Leute, ein unveränderliches Tauschmittel aufzufinden, was in feinem ungemünztem Silber bestand. Mochte der Münzpreis der feinen Mark steigen oder fallen, so war sie jedenfalls demselben gleich, wenn sie in Barren bezalt wurde, denn große Zalungen machte man nicht mit Scheidemünzen, sondern mit groben Sorten, die dem Feingehalt nahe kamen. Wechsel auf lange Zeit waren der Veränderung des Münzfußes ausgesetzt, und an andere Orte dem Unterschiede der Währung, daher man schon im Mittelalter bei Wechseln auf kurze Sicht den Unterschied der Währung am Ausstellungs- und Zahlort bemerken mußte, wenn die Geschäfte in gemünztem Gelde gemacht wurden.

S. darüber die gründliche Abhandlung von von *A. C. Holtius* het wisselregt in de XIVe eeuw. Amsterdam 1840 p. 13. S. auch Ztschr. 2, 388 flg. 391. 6, 279. Das Vorwägen der feinen Marken bei der Zalung wird in Urkunden manchmal erwähnt, so von 1189: ***ponderante*** Rudolfo camerario. Oesterreichers Gesch. von Banz 2, XLIX.

Die Creditgeschäfte des Mittelalters wichen auch von den jetzigen vielfach ab, indem der Zinsfuß nicht nur veränderlicher war, sondern auch verschiedene Arten hatte, die jetzt nicht mehr vorkommen. Die Geschichte des Zinsfußes ist noch sehr unvollkommen behandelt, was mich nöthigt, für den Zweck meiner Forschung und für den Umfang der oberrheinischen Geschichte etwas näher darauf einzugehen, um wenigstens anzudeuten, welche Resultate daraus gewonnen werden. Eine größere Vielseitigkeit und genauere Bestimmungen werden sich herausstellen, wenn man den Gegenstand auch für andere Länder untersucht.

Man hat vorerst den Sprachgebrauch der älteren Zeit zu bemerken.

Digitized by Google

Zeitrenten hieß man Zinse, Erbrenten Gülten (im Mittelalter gelt) und die Wörter redditus und census kommen für beiden Arten vor, gewönlich aber mit dem Beisatz annui oder perpetui. Da die zeitlichen und ewigen Renten rechtlich und ökonomisch verschieden waren, so darf man sie in der Untersuchung nicht verwechseln, und wobei keine nähere Angabe steht, hat man gewönlich erbliche Zinse anzunehmen.

Der Zinsfuß im Mittelalter bewegte sich bei Grundrenten zwischen 4 und 10 Prozent; diese beiden Extreme konnten wie heutzutage Folgen der Theuerung und Wolfeilheit sein, hatten aber auch andere Ursachen, die im jetzigen Geldverkehr nicht mehr vorkommen. Es gab nämlich 2 Klassen von Zinsen: 1) nach der Zeit: a. aufkündbare, b. lebenslängliche oder Leibrenten, c. erbliche; 2) nach dem Stande: a. Bauerngülten, b. Herrengülten. Auf die kündbaren und Bauerngülten wirkte der Wechsel des Zinsfußes, denn ihr Normalstand war 5 Prozent, der steigen und fallen konnte; die Leibrenten und besondere Arten der Herrengülten, wie die Burglehen, standen regelmäßig auf 10 Prozent, die Erbzinse sehr oft unter 5 Prozent. Hieraus folgt, daß die Ablösung von 5 Prozenten mit dem zwanzigfachen Betrage des Zinses, die von 10 Procenten mit dem zehnfachen und die unter 5 Prozent mit mehr als dem zwanzigfachen berechnet wurde.

Wenn 10 Prozent als Verzugszins bezalt wurde, wie in einem Schuldvertrage der Grafen von Hohenlohe von 1379 (*Freyberg* reg. boic. 10, 27), so gehörte das nicht zum Zinsfuß, sondern war eine Conventionalstrafe der Contrahenten.

1. Zeitrenten.

a. Jahresrenten. Wenn man folgende Belege mit jenen im Bd. 1, 26 flg. vergleicht, so wird klar, daß man zwei Klassen dieser Zinse unterscheiden muß, jene bis zu 7 Prozent, und jene über 7 Prozent, die ersten sind nach dem gewönlichen Verkehr bemessen, die zweiten entweder durch Geldkrisen veranlaßt, oder nach dem Maßstabe der Herrengülten angesetzt, was mir wahrscheinlicher ist. Ich erkläre mir daraus namentlich den hohen Zinsfuß in Altbayern, der nach den vielen Belegen von 1382 an bis zu Anfang des 15. Jahrh. auf 10 Procent stehen blieb, während er in den angränzenden Gegenden 5 Prozent war. Eine so lang dauernde Geldkrisis in Bayern anzunehmen, finde ich keinen Grund, will aber damit nicht sagen, daß gar keine kritischen Umstände zu dem hohen Zinsfuße mitgewirkt haben, sondern nur, daß mir keine bekannt sind, was Andere nachweisen mögen, die es näher angeht.

Digitized by Google

Für Creditschulden durften die Juden zu Nürnberg nach einem Privilegium Kaiser Heinrich VII. von 1310 von den Bürgern nur einen Wochenzins von 43⅓ Prozent, von Auswärtigen aber 65 Prozent nehmen. Da man jenen Zins noch als eine Vergünstigung der Nürnberger Einwohner ansah, so beweist dieses die gänzliche Verschiedenheit solcher Zinsgeschäfte von den Unterpfandsschulden. (*Freyberg* reg. boic. 5, 172.) In wie fern die Erhöhung der Judensteuer in einzelnen Städten auf den Zinswucher wirkte, ist noch nicht untersucht, die Belege solcher Erhöhungen sind daher beachtenswerth (*Lang* reg. b. 4, 545).

Außerordentliche Zinse muß man außer Acht lassen, weil man ihre Ursachen nicht kennt. So steht bei *Freyberg* reg. b. 5, 228 ein Beleg von Würzburg von 1312, wonach 1 Pfd. Hellergült von einem Hofe um 5 Pfd. 2 ß H. gekauft wurde, die sich also zum Kapital wie 19⅗ Prozent verhielt, während an demselben Orte im nämlichen Jahre (l. c. S. 229) eine Herrengült 11 9/14 Prozent ihres Kapitals betrug, und eine andere nur 7 17/19 Prozent (S. 230). Bei *Günther* cod. R. Mos. 2, 131 steht von 1218 ein Beispiel einer Gült von 1 1/14 Prozent, die mit dem 93⅓fachen Betrage zurück gekauft wurde.

Der Zinsfuß in Köln war im J. 1246. 8⅓ Prozent. Lacomblet, Arch. 2, 48. Im folgenden Jahre 8 Prozent. S. 125. Im Jahr 1274 nur 6⅔ Proz. S. 130. In Franken war 1231 der Zinsfuß 10 Proz. Jägers Gesch. Frankenlands 3, 363 flg. Auch noch 1295. *ibid.* S. 444. Zu Würzburg wurde 1245 von 10 Mark feines Silbers 1 Pfd. D. als Zins gegeben. Daraus folgt ein Zinsfuß von 7 fl. 16 kr. vom Hundert. *Wibel* cod. dipl. Hohenloh. S. 51. Zinsfuß (sors) von 7½ Prozent zu Regensburg. 1263. *Ried* cod. Rat. 1, 467. Zinsfuß von 10 Prozent zu Aschaffenburg. 1298. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 353. Im Unterelsaß war 1265 der Zinsfuß 10 Prozent. Urk. Im Jahr 1334 nur 7 1/7 Prozent. Zinsfuß von 6⅔ Prozent zu Regensburg. 1280. *Ried* cod. 1, 563. Auch 6½ Proz. 1289. S. 631. Zu Hanau war der Zinsfuß 8 Proz. im J. 1323. *Wibel* cod. Hohenloh. p. 265. Zu Baden war der Zinsfuß 5 Proz. im J. 1330. Ztschr. 7, 454. Zu Limburg a. d. Lahn war im J. 1342 der Zinsfuß 7 11/27 Prozent. *Corden* hist. Limb. ms. 2 §. 432. Zinsfuß zu Ueberlingen 6 1/7 Proz. im J. 1350. Salem. Cop. B. 4, 528. Auch 6½ Proz. *ibid.* 527. Zinsfuß zu Landshut vom Gelde 9 1/6 Prozent im J. 1304. *Freyberg* 10, 67. In Passau 10 Proz. S. 71. In der Gegend von Würzburg war 1312 der Zinsfuß 10 Proz. *ibid.* 5, 223. Zu Bamberg war 1356 der Zinsfuß auch 10 Prozent. Henneberg Urk. B. 3, 3. In der Grafschaft Henneberg beinahe so viel. *ibid.* 4. Der Zinsfuß im Breisgau war 7 9/13 Proz. im J. 1370. Urbar von Hugsweier f. 10 und 8½ Proz. im J. 1371. *ibid.* 12. Zinsfuß von 10 Proz. zu München. 1309. *Freyb.* 5, 159. Der Zinsfuß zu Würzburg war 5 Proz. im J. 1395. *ibid.* 11, 35. In Bayern kommt im J. 1382 und flg. ein Zinsfuß von 10 Proz. vor. *ibid.* reg. boic. 11, 6. 9.

Digitized by Google

17. 24. 27. 42. 108. 120. 135. und 10, 93. 127 flg. Noch im J. 1408 ſtand der Zinsfuß in Bayern auf $9^{1}/_{11}$ Prozent. *ibid.* 12, 16. In Würzburg auf $11^{7}/_{13}$ Prozent. 1394. *ibid.* 11, 81. Zinsfuß zu Frankfurt $6^{2}/_{3}$ Prozent im J. 1384. *ibid.* 10, 143. In Wirtenberg war der Zinsfuß $6^{2}/_{3}$ Prozent im Jahr 1380. Mon. Zoller. 1, 36. In Zollern war 1395 der Zinsfuß $5^{15}/_{17}$ Prozent. Mon. Zoller. 1, 324 und 1397 aber $8^{1}/_{9}$ Proz. S. 332 und $6^{5}/_{6}$ Proz. S. 335. Zu Konſtanz 1406 Zinsfuß 5 Proz. Cop. B. v. Petershauſen f. 49. Zinsfuß von $4^{1}/_{6}$ Prozent zu Konſtanz. 1467. Petershäuſer Cop. B. f. 76. Im Jahr 1407 aber $5^{5}/_{13}$ Proz. *ibid.* Ein hoher Zinsfuß in Schwaben von 10 Proz. kommt noch im Jahr 1411 vor. Mon. Zoller. 1, 450. Nach einer Urk. v. 1457 ſtand der Zinsfuß zu Koblenz nur auf 4 fl. 5 kr. Zinsfuß zu Mainz $4^{1}/_{6}$ Proz. 1440. *Würdtwein* mon. Palat. 5, 208. Zu Fritzlar war 1484 der Zinsfuß $6^{2}/_{7}$ Proz. *Würdtwein* archid. Mogunt. 3, 458. Im Jahr 1500 nur $5^{5}/_{9}$ Proz. *ibid.* 459.

b. Leibrenten. Die Verträge auf Leibrenten (pensiones), welche das Kloſter Salmannsweiler in den Jahren 1326 bis 1334 abſchloß, hatten einen ungleichen Zinsfuß, der ihre Behandlung von der damaligen Uebung merklich unterſcheidet. Die Leibrenten wurden in Geld oder in Naturalien (Frucht und Wein) bezalt, der Geldzins ſtand auf $6^{1}/_{2}$ Prozent (46 Pfd. Kapital zu 3 Pfd. pensio), auf $6^{2}/_{3}$ Proz. (30 Pfd. Kapital zu 2 Pfd. Zins), auf $9^{1}/_{11}$ Proz. (77 Pfd. Kapital zu 7 Pfd. Zins), und auf 10 Proz. (150 Pfd. Kapital zu 15 Pfd. Zins). Dieſer letzte Betrag iſt dem damals gewönlichen Zinsfuß von 10 Proz. für die Leibrenten gleich, die andern Zinſe waren aber die für aufkündbare Anleihen. Bei der Entrichtung der Leibrenten in Winterfrüchten kommt eine noch höhere Scala vor, nämlich von 5 bis $10^{2}/_{5}$ Prozent, jedoch ſo, daß unter 12 Verträgen nur 2 dieſen Zins bezalten, einer 8 Proz., zwei über 7 Proz., vier 6 und darüber, und drei 5 Proz. gaben, alſo fünf Sechstel der Leibrentenverträge auf einem durchſchnittlichen Zinsfuße von $6^{1}/_{5}$ Proz. blieben, was, wie geſagt, von den damals üblichen Leibrenten erheblich abweicht. Wäre der Geldkurs zu Salem von jenen Jahren bekannt, ſo würde ſich der Zinsfuß nach dem verſchiedenen Preiſe der Winterfrüchte noch genauer ermitteln laſſen, da jedoch meiſt Korn und etwas Waizen unter den Beiſpielen vorkommen, ſo ändert in folgendem Verzeichniß der Preisunterſchied die Verhältnißzalen nicht viel. Man kaufte nämlich ein Malter Fruchtrente mit 20 Pfd. Heller, (d. i. 5 Proz.), mit $17^{1}/_{4}$ Pfd. H. ($5^{55}/_{69}$ Proz.), mit $16^{2}/_{3}$ Pfd. H. (6 Proz.), mit 16 Pfd. H. ($6^{1}/_{4}$ Proz.), mit $14^{2}/_{3}$ Pfd. H. ($6^{9}/_{11}$ Proz.), mit 14 Pfd. H. ($7^{1}/_{7}$ Proz.), mit $13^{1}/_{2}$ Pfd. H. ($7^{11}/_{27}$ Proz.), mit 12 Pfd. H. ($8^{1}/_{3}$ Proz.), mit 10 Pfd. H. (10 Proz.), und mit $9^{3}/_{5}$ Pfd. H.

Digitized by Google

(10⁵/₁₂ Prozent). Dieſer Zinswechſel war nicht durch eine Fruchttheuerung verurſacht, denn nur im Jahr 1329 hatte der Waizen einen höheren Preis (ſ. meine Quell. Samml. 1, 314), aber aus dieſem Jahre iſt keines der obigen Beiſpiele, die alle aus dem Salemer Cop. Buch 4, 336 — 341 zu Karlsruhe gezogen ſind, wobei ich die unbeſtimmten und verwickelten Verträge übergangen habe, weil ſie kein ſicheres Reſultat geben.

Der höchſte mir bekannte Zinsfuß für eine Leibrente war 16²/₃ Prozent zu Regensburg 1394 (300 fl. Kapital, 50 fl. Zins). *Freyberg* reg. boic. 11, 19. Für Leibrenten 10 Proz. zu Aſchaffenburg. 1298. *Würdtwein* dipl. Mog. 1, 354.

c. Erbrenten. Ein hoher Rentenkauf von 11¹/₉ Prozent kommt zu Worms 1284 vor. Frey und Remling, Urk. B. v. Otterberg S. 177. Zu Mingolsheim war 1296 der Zinsfuß 10 Proz., denn 2 Pfd. Hellergült wurden um 20 Pfd. H. verkauft. Urk. Zu Beſtenheid bei Wertheim wurden 5 Pfd. 4 h. Gült für 50 Pfd. 40 h. verkauft. 1302. Bronnbach. Cop. B. f. 40, alſo ein Verhältniß von 10 Prozent. Zu Külsheim wurden 12 ß Hellergült um 9¹/₂ Gulden verkauft. 1372. Bronnbacher Cop. B. f. 46. Dort machten 25 ß h. einen Gulden (Ztſchr. 2, 403), die Gült verhielt ſich alſo zu ihr wie 5¹/₁₅ Proz. Im Jahr 1299 wurde im Speiergau eine Gült von 1 Pfd. Heller um 12 Pfd. H. und 1 Malter Korn gekauft. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 214. Nimmt man das Malter Korn wie im Wormsgau zu 6 ß 3 h. an, ſo ſtand der Zinsfuß auf 7³/₄ Prozent. Der Durchſchnitt beider Gegenden ergibt 7¹/₂ Proz. Ein Pfund Hellergült um 12 Pfd. h. Kapital. *ib.* 4, 256 von 1316. Geldzinſe welche die Natur der Erblehen hatten, ſtanden viel niedriger; ſo kommt ein Beiſpiel von 1114 zu Mainz vor, worin der erbliche Zinsfuß nur 2¹/₂ Prozent beträgt. *Joannis* script. Mog. 2, 742.

2. Standesrenten.

a. Bauerngülten. **Wenn ihre Ablöſung im gewönlichen Zinsfuße bleibt, ſo kann eine ſolche Verzinſung Bauerngült genannt werden. Hier folgen einige Beiſpiele.**

Angaben über den Zinsfuß wie folgende ſind ſchwierig aufzulöſen: duo solidi et unus obulus denariorum Wormat. Zins wurden abgekauft pro quatuor libris et dimidia *novorum* denariorum Wormat. im J. 1253. Remling und Frey, Urk. B. v. Otterberg S. 82. Das damalige Hellerpfund zu Worms galt 10 fl. 26 kr., die Kaufſumme war alſo 46 fl. 57 kr. (Bd. 6, 261). Wenn man aber den Zins nach dieſer Valvation berechnet, ſo war er nur 1 fl. 5 kr. werth, was mit dem damaligen Zinsfuß nicht übereinſtimmt, nach der ältern Pfenningwährung waren es aber 2 fl. 49 kr., was einem Zinsfuß von 6 Prozent entſpricht und wahrſcheinlicher iſt als die erſte Annahme. Zu Limburg in Naſſau war 1281 der Ablöſungsfuß für Grundrenten oder Bodenzinſe 5⁵/₉ Prozent, nämlich der achtzehnfache Betrag des Zinſes. *Corden* hist. Limb. ms. II. §. 328. Das Pfund Gelt (Gült) wurde zu Ellingen mit 24 Pfd. Heller gekauft. 1308. *Freyberg* l. c. 5, 134. Alſo nach einem Zinsfuß von 4¹/₆ Pro-

Digitized by Google

zent. Für Jahreszinse wurden in Würzburg 5 Proz. bezalt. 1316. *ibid.* 5, 328. Speier 1312. Fünf Unzen Heller (100 Heller) wurden abgelöst mit $7^1/_2$ Pfd. H., also stand die Gült zur Ablösung wie $5^5/_9$ Prozent. Im Jahr 1324 war die Ablösung von 10 ß h. ein Kapital von 8 Pfd. h., also ein Zinsfuß von 7 Prozent. Nach Urk. Zu Herdwangen bei Pfullendorf war im Jahr 1406 der Zinsfuß für eine Gült $4^{31}/_{36}$ Proz., nämlich von 36 fl. wurde $1^3/_4$ fl. Zins gegeben. Petershäuser Cop. Buch f. 49. Die Ablösung wurde aber zu 5 Proz. bedungen, nämlich für jeden halben Gulden Zins 10 fl. Kapital. Zinsfuß einer Ablösung von $4^2/_{17}$ Prozent zu Freiburg im Jahr 1462, nämlich 12 Pfund Kapital, 14 Schill. Zins. Nekrolog der Johanniter f. 20. Im Jahr 1577 war zu Schluchtern bei Heilbronn der Ablösungsfuß für ewige Zinse $6^2/_3$ Prozent. Pfälz. Compet. B. f. 81. Häusergülten wurden in Würzburg mit dem $9^1/_5$fachen Betrage kapitalisirt. 1315. *Freyberg* 5, 316. Weinbergsgülten zehnfach. *ibid.* 323.

b. Herrengülten. Sie kommen schon im Mittelalter mit diesem Namen vor, nämlich Herrengelt (*Freyberg* reg. boic. 5, 57), und man erkennt sie nicht nur an ihrem Ablösungsfuß, sondern auch an ihrem Zinse. War dieser doppelt so hoch als der gewönliche, so stand die Ablösung um die Hälfte niederer als die gewönliche; war aber der jährliche Zins in Frucht oder Geld unter dem landläufigen Fuße, so erhöhte sich nach diesem Verhältniß die Ablösung über die gewönliche Proportion der Kapitalisirung. Also wenn 5 Prozent mit 20fachem Kapital abgelöst wurden, so gaben 10 Prozent Zins das zehnfache Ablösungskapital und 3 Prozent das 33fache. Geldkrisen, die den Zins außerordentlich erhöhen, ändern natürlich eine Zeit lang die gewönlichen Verhältnisse.

Es gibt auch Beispiele, daß Dynasten ein Schuldkapital, wenn sie es zur bestimmten Frist nicht bezalten, mit 10 Prozent zu verzinsen gelobten, wenn gleich der gewönliche Zinsfuß ihrer Gegend nur 5 Prozent war. Henneberg. Urk. B. 3, 7. 8. Einestheils war dies eine Conventionalstrafe, anderntheils hieng es mit der Herrengült zusammen.

Bayern. Zu diesem Lande war 1297 die Regel, daß bei der Herrengült 1 Pfd. Gült mit 8 Pfd. Kapital abgelöst wurde. Die Herrengült betrug also $12^1/_2$ Proz. *Ried* cod. 1, 706. 712. Gewönliche Ablösungen geschahen mit dem 20fachen Zinsbetrag. *ib.* 713. Herrengült zu 10 Prozent von 1311. *Freyberg* 5, 206. 377; von 1399. *ibid.* 11, 153. 12, 83. 343. Ein Pfund Rente von adeligem Allod wurde mit 14 Pfd. H. kapitalisirt. 1310. *ibid.* 5, 178. Zu Thierhaupten wurden $2^1/_2$ Regensburger Pfenning Herrengült um 40 Münchener Pfenning verkauft. 1312. L. c. 5, 224. Da der Regensburger Pfenning 2 Münchener machte, so gibt dies eine Kapitalisirung mit dem $12^1/_2$fachen Betrage der Herrengült. Bei andern Adelsgütern wurde das Pfund Gült zu 13 Pfd. Kapital angeschlagen. *ibid.* 227. Zu Speier wurde eine Gült von

Digitized by Google

6 Pfd. H. mit 60 Pfd. H. abgelöst, also mit 10 Prozent. 1263. **Cod. min. Spir.** f. 15.

Schwaben. Kaiser Heinrich VII wies 10 Prozent Einkünfte für ein gelichenes Kapital an. 1312. ***Freyberg*** **reg. boic.** 5, 239. Derselbe ließ 50 Mark Silbers Vogteigült zu Kempten mit 400 Mark S. auslösen. 1310. ***ibid.*** 5, 183, also mit dem zwölf und ein halbfachen Betrag kapitalisiren. König Adolf mit 10 Prozent. ***Lang*** **reg. b.** 4, 603.

Franken. In Franken wurde 1306 ein Pfund Hellergült von Eigengütern mit 15 Pfd. H. gekauft, und von Lehen mit $13^1/_2$ Pfd. H. ***Freyberg*** **reg. boic.** 10, 96. Für jene war also der Zinsfuß $6^2/_3$, für diese $7^{11}/_{27}$ Prozent. Dagegen war zu Nürnberg im Jahr 1307 die Ablösung von Lehengülten der zehnfache Betrag derselben, also wie bei andern Herrengülten, und von Eigengütern der fünfzehnfache. ***ibid.*** 118. Zu Eibelstadt in Franken wurde 1 Pfd. H. Grundrente für 10 Pfd. H. gekauft. 1310. ***ibid.*** 5, 176. Eine Weinbergsgült von 1 Pfd. D. wurde zu Würzburg um 10 Pfd. D. verkauft. 1308. **L. c.** 5, 137. Es geschah in unruhiger Zeit.

Thüringen. Auch in diesem Lande kommen Herrengülten von 10 Prozent vor. 1359. Henneberg, Urk. B. 3, 16. 18. 23. 24. 31. Sogar 11 Prozent. S. 32.

Hessen. Herrengült von 10 Prozent zu Sprendlingen bei Darmstadt. 1315. ***Freyberg*** 5, 320. Auch in Oesterreich 1316. ***ibid.*** S. 340. Es stehen oben bei den Fruchtpreisen noch mehr Beispiele vom Zins- und Gültenfuß und ihrer Ablösung, weil daraus die Fruchtpreise berechnet werden können. Herrengülten zu 10 Proz. Fischer, Geschl. Reihe von Isenburg S. 8 von 1266 und S. 107 von 1274. Simon, Gesch. von Erbach S. 189. ***Guden.*** 5, 1018.

Herrengülten, die unter ihrem eigenthümlichen Zinsfuße standen, wurden auch nach dem landläufigen Zinse behandelt. Ihre Kapitalisirung stieg bis auf das Zwanzigfache, wenn ihr Zins auf 5 Prozent herabsank, und höher, wenn er unter 5 Prozent stand, wie folgende Belege beweisen.

Zu Weil der Stadt wurde 1358 ein Pfund Herrengült für 29 Pfd. 4 ß. und ein Pfund gewönliche Gült für 15 Pfd. Kapital verkauft. Ztschr. 8, 327. Die gewönliche Gült stand also zu ihrem Kapital wie $6^2/_3$ Prozent, die Herrengült wie $3^{31}/_{78}$, also nicht ganz wie $3^1/_2$ Prozent. Der Ablösungsfuß für die Herrengülten war also doppelt so hoch als für die gewönlichen Gülten. Zu Augsburg wurde eine Lehengült von 3 Pfd. D. um 100 Pfd. D. verkauft. ***Freyberg*** l. c. 10, 119. Also mit dem 33fachen Betrage der Gült bezalt. Im J. 1383. Der Gulden ewiger Gült oder Bodenzins wurde zu Steppach in der Pfalz mit 28 fl. kapitalisirt, und nach demselben Maßstabe das Geflügel, welches für Häuser und Wiesen als Gült gegeben wurde. 1596. Pfälz. Cop. B. Nr. $41^1/_2$. f. 185. Ein Malter Gültkorn wurde in Wirtenberg 1596 zu Kapital gerechnet für 51 bis 58 fl., der Dinkel zu 33 fl., und Haber zu 31 bis 32 fl. Pfälz. Cop. B. Nr. $41^1/_2$ f. 185. 186. In der Umgegend von Darm-

Digitized by Google

ſtadt wurde 1565 der Gulden erblicher Gült mit 30 fl. Kapital abgelöst. Arch. f. heſſ. Geſch. 4, 3, 40.

c. Burglehen. Ein beſonderer Zinsfuß war bei den Burglehenverträgen gebräuchlich, er betrug durchgängig 10 Prozent wie bei den Leibrenten, war alſo im Vergleiche mit den gewönlichen Zinſen ein außerordentlicher Zinsfuß. Da er nur den Lehensherren und ſeine Dienſtmannſchaft betraf, ſo iſt er als eine ſtaatsrechtliche Anordnung zu betrachten, die deshalb nicht von dem Zinswechſel der Privatleute berührt wurde. Man erkennt dies deutlich an der Gleichzeitigkeit beiderlei Zinsfüße in nachbarlichen Orten. Die Erzbiſchöfe von Mainz wie der König Adolf ſchloßen von 1295 bis 1317 ihre Burglehenverträge auf 10 Prozent ab, während in dem nahen Frankfurt der Privatzins von 1313 bis 1333 nicht ganz auf 6 Prozent ſtand (Ztſchr. 1, 26 flg.), woraus hervorgeht, daß, wenn beiderlei Zinſe von gleicher Natur geweſen wären, ſie durch die Nähe und den regen Verkehr dieſer Nachbarſtädte auch den gleichen Zinsfuß von 6 Prozent behalten hätten. Die Lehenverträge betrafen Beſoldungen und gehören nicht zu dieſer Abhandlung; ich übergehe daher die Nachweiſung, daß ſie wie die Zinsverträge zuweilen Conventionalſtrafen, aber auch gewiſſermaßen Prämien feſtſetzten, was in den letztern nicht vorkommt.

Viele Beiſpiele Mainzer Burglehenverträge ſtehen in *Würdtwein* dipl. Mogunt. 1, 65. 67. 69. 85. 86. 91. 95. 2, 18 flg. Und vom König Adolf von 1297, bei Lehmann, Geſch. v. Kaiſerslautern S. 206, Brückner's Henneberg. Urk. B. 3, 123.

Der Zinsfuß von 10 Prozent für das Manngelt war gegenſeitig, ſowol für den Lehensherren als auch den Vaſallen. Für die jährliche Dienſtleiſtung des Vaſallen wurde ein Geldbetrag (Manngelt) feſtgeſetzt und auf feſte Einkünfte zum Bezug angewieſen. Der Lehensherr wurde dadurch dem Lehensmann den zehnfachen Betrag des Manngeldes als Kapital ſchuldig, bezalte er es dem Vaſallen, ſo war dieſer verpflichtet, den gleichen Betrag von ſeinem Grundeigenthum dem Herrn als Unterpfand zu geben und es von ihm wieder zu Lehen zu empfangen. Bei dieſem Geſchäfte war der Herr im Nachtheil, wenn er den Zins bezalte, und im Vortheil, wenn er ihn durch Kapitaliſirung abtrug; der Vaſall war im Nachtheil, wenn der Geldwerth ſeiner jährlichen Dienſtleiſtung mehr ausmachte als der gewönliche Zinsfuß, und im Vortheil, wenn er ſein Lehen mit dem erhaltenen Kapital auslöſen konnte.

Ein hoher Zinsfuß war entweder dem Schuldner oder dem Gläu-

Digitized by Google

biger ſchädlich, jenem bei der Verzinſung, dieſem bei der Ablöſung. Wenn ein Schuldner für ein baar geliehenes Kapital von 100 Gulden 10 Gulden Zins bezalte, ſo war er gegen den landläufigen Zins von 5 Prozent im Nachtheil, und wenn einem Gläubiger eine Grundrente von 10 Gulden nach einem Zinsfuß von 10 Prozent abgelöst wurde, ſo bekam er nur 100 Gulden Kapital; der Schuldner zalte alſo in dieſem Falle einen doppelten Zins und der Gläubiger verlor die Hälfte des Kapitals. Solche Geſchäfte kamen im Mittelalter häufig vor, und namentlich ſtrebte man bei der Ablöſung, einen hohen Zinsfuß zu erhalten und 1 Gulden mit 10 bis 12 Gulden abzulöſen, ſelten höher, alſo mit 10 bis $8\frac{1}{3}$ Prozent. Die Urſache dieſer abweichenden Behandlung lag wol darin, daß der Kapitalwerth der Grundrente nicht durch eine fixe Summe wie ein bares Darleihen beſtimmt war, ſondern auf einer Schätzung beruhte, bei welcher immerhin mehr oder weniger Unbeſtimmtheit blieb. Das Geld wechſelte im Preiſe wie der Boden, bei jenem wurde er aber immer beſtimmt ausgedrückt, bei dieſem abgeſchätzt, wodurch man zur Annahme eines höheren Zinsfußes bei der Ablöſung kam. Dieſer Unterſchied in der Vergleichung des Geld- und Bodenpreiſes beſtand nicht nur im Mittelalter, ſondern zieht ſich bis in die Ablöſungsgeſetze unſerer Zeit herauf, und es ſcheint, daß man die richtige Gleichſtellung des Geldes und Bodens noch nicht gefunden, ihr aber näher gekommen iſt als im Mittelalter, weil wir einen feſteren Münzfuß haben.

Beiſpiele von Ablöſungen mit dem zehnfachen Betrag der Grundrente ſtehen Bd. 2, 117. 356. 5, 73 u. a. Dabei war oft ausbedungen, daß von dem Ablöſungskapital dieſelben Zwecke erfüllt werden ſollten, wofür die abgelöste Grundrente geſtiftet wurde; dieß war aber nur möglich, wenn man das Kapital auch wieder zu 10 Prozent ausleihen konnte, denn mit weniger Zins wurde auch weniger geleiſtet. Waren z. B. mit 3 Pfd. H. ein Anniverſar mit Weißbrot, Fiſch und Wein geſtiftet, und die Rente wurde mit 30 Pfd. H. abgelöst, dies Kapital aber nur zu 5 Prozent untergebracht, ſo verringerte ſich die Rente und ihre Leiſtung auf die Hälfte des früheren Betrages. S. Bd. 2, 234. Eine Ablöſung mit dem 15fachen Betrage ſteht Bd. 5, 72, die der jetzigen Entſchädigungsart ſehr nahe kommt.

Wie bei der Rückzalung eines Kapitals manchmal die veränderte Währung beachtet wurde, ſo hat man auch bei der Ablöſung den Wechſel des Zinsfußes berückſichtigt. Ein Beiſpiel liefert eine Urkunde von 1266, worin es heißt: obligamus nos ad censum 10 librarum hallens. annuatim, ... ab hoc tamen censu liberi erimus solutâ a nobis *tantâ* pecuniâ, *quantâ* tot census infra muros Spirenses poterunt conparari. Cod. min. Spir. f. 35. Es gibt aber auch manche Beiſpiele in Urkunden, welche beweiſen, daß man bei Rückkauf und Ablöſung ſich lediglich mit der gleichen Stückzahl der Münzen und ihrem Kurſe begnügte, alſo ſtillſchweigend den Verluſt durch die Verringerung des Münz-

Digitized by Google

fußes ertrug, ſtatt ſich in Prozeſſe über die Währung einzulaſſen. S. Henneberg, U. B. 3, 1. 4. 24. Die debilitas et continua immutatio monete currentis, die in manchen Urkunden beklagt wird, äußerte auch ihre nachtheilige Wirkung auf die Verbrauchſteuern der Städte, welche man deshalb von Zeit zu Zeit erhöhte. Lacomblet, Arch. für die Geſch. des Niederrh. 2, 316.

3. Geldkriſen.

Hätte man eine Sammlung von Beiſpielen des Zinsfußes bedeutender Städte über ein oder mehrere Jahrhunderte des Mittelalters, ſo wäre dies für die Geſchichte der Volkswirthſchaft nützlich, denn man weiß noch wenig über die gewönlichen Schwankungen des Geldverkehrs wie über die größeren Kriſen deſſelben, und doch läßt es ſich ſchon nach den wenigen Belegen nicht läugnen, daß ſolche Hemmniſſe des Verkehrs in früheren Zeiten vorkamen und ihre Wirkung äußerten. Sowol nach den oben erwähnten als nach den folgenden Beweiſen ſtellt ſich über den Geldverkehr der Städte Frankfurt, Speier und Baſel im 14. und 15. Jahrh. dieſes Reſultat heraus, daß der normale Zinsfuß für ablösliche Kapitalien 5 Prozent und für Leibrenten 10 Prozent war. Die gewönliche Schwankung beſtand in $1\frac{1}{2}$ Prozent unter und ebenſoviel über 5 Prozent, hatte alſo einen Spielraum von 3 Prozent; eine Geldkriſis wird aber dadurch angezeigt, wenn für ablösliche Kapitalien 7 bis 10 Prozent bezalt, alſo die Höhe des Leibrentenfußes erreicht wurde.

Zu Frankfurt ſtand der gewönliche Zinsfuß von 1313 bis 33 über 5 Prozent, neigte ſich aber in dieſem Jahre zum Sinken; zu Baſel kam er 1323 und 24 von $6\frac{1}{5}$ auf 7 Prozent, gieng aber von 1330 an fortwährend herab, ſo daß er von 1341 bis 1345 ſtändig die normale Höhe von 5 Prozent hatte. Nun trat eine Kriſis ein, die auf die ganze Umgegend wirkte, denn mit 1346 ſtieg der Zinsfuß auf 7 Prozent, und erreichte 1348 in der Stadt die Höhe von 9, auf dem Lande beinahe von 10 Prozent. Noch im Jahr 1351 war er $7\frac{1}{2}$ Prozent, dann gieng er wieder herab, aber nicht unter 6 Prozent, und war im J. 1406 noch $6\frac{2}{3}$ bis 7 Proz. Erſt im 15. Jahrh. blieb er mit wenigen Ausnahmen auf 5 Proz. ſtehen, wie auch in Speier ſeit dem Jahre 1355. Welche Urſachen die Geldkriſis zu Baſel hatte, iſt mir nicht bekannt, ſie fiel aber in die Zeit der großen Judenverfolgung und dieſe mag den Kredit erſchüttert haben, denn nur eine bedeutende allgemeine Urſache war im Stande, den jahrelangen normalen Zinsfuß von 1341 bis 45 ſo plötzlich und außerordentlich in die Höhe zu treiben.

Ich gebe folgende Belege nur aus einer Quelle, dem Cop. Buche der Basler

Digitized by Google

Dompräsenz im Karlsruher Archiv, einige Beispiele mit Angabe des Kapitals, die meisten der Kürze wegen nur mit dem Zinsfuß. 1323 Zinsfuß 6⅓ Proz. f. 98. Im J. 1324 zwei Beispiele von 7 Proz. f. 97. 103. Dagegen 1330 wieder 6¼ Proz. f. 80, und 1336 zu 6½ Proz. f. 79. Von 1341 bis 1345 ständig 5 Proz. f. 84. 89. 97. Im J. 1346 7 Proz., denn 12 ß D. Rente wurden um 8½ Pfd. D. verkauft. f. 45. Das Jahr darauf war der Zinsfuß 8⅓ Proz., denn eine Gült von 25 ß D. wurde um 15 Pfd. gekauft. *ibid.* 46. Im J. 1348 stand er auf 8$^{16}/_{23}$ Proz. *ib.* f. 46 und kam auf 9 Prozent, denn 25 Pfd. D. gaben 2 Pfd. 5 ß Zins. f. 47. Im J. 1351 sank er wieder auf 7½ Proz. *ib.* f. 49. Von 1368 erscheint ein Beispiel von 5¼ Proz. f. 85 und 1377 von 6¼ Proz. f. 50. Im J. 1406 sowol 6⅔ als 7 Proz. f 114. 115. Zu Gebweiler im Oberelsaß war im J. 1347 der Zinsfuß 9$^{1}/_{11}$ Prozent. f. 51. Zu Altkirch aber nur 8 Proz. f. 52. Dagegen stand zu Basel der Zinsfuß für Leibrenten noch 1420 auf 10 Proz. f. ult.

Zu gleicher Zeit mit obiger Geldkrisis erscheint zu Basel ein Beispiel, wonach ein Haus, das 1 Pfd. 3 ß 9 D. Erbzins gab, nur um 22 Pfd. neuer Basler Pfenning (Stäbler) verkauft wurde. 1349. *ibid.* f. 75. Also ein Zinsfuß von 5$^{13}/_{33}$ Prozent neben den hohen Geldrenten. Es erklärt sich aber dieses durch die große Seuche des Jahres 1349, welche besonders die Städte entvölkerte, wodurch nothwendig die Hauszinse herabgehen mußten.

Von Speier läßt es sich urkundlich nachweisen, daß in dem Jahrhundert von 1286 bis 1388 keine Geldkrise statt fand wie zu Basel, sondern der normale Zinsfuß am Anfang und am Ende jener Periode auf 5 Prozent blieb. Am Ende des 13. Jahrh. stieg er im Durchschnitt nicht über 5$^{3}/_{13}$ Prozent, und bis 1334 stand er durchschnittlich auf 5$^{7}/_{12}$ Prozent, dann hob er sich bis 1349 auf 6$^{5}/_{12}$ Prozent, und blieb von 1350 bis 1388 regelmäßig auf 5 Prozent stehen, sank zweimal unter diesen Betrag bis auf 4⅙, und kommt auch in besondern Fällen zu 8⅓ und 7$^{9}/_{13}$ in den Jahren 1367 und 77 vor, welche um so mehr als Ausnahmen zu betrachten sind, da in denselben Jahren auch der gewönliche Zinsfuß erscheint. Die Jahre der Judenverfolgung und der Seuche hoben zu Speier den Zinsfuß nur um 1 Prozent über seinen normalen Stand, und man kann nicht einmal diese Störungen für die einzigen Ursachen halten, da der Zinsfuß schon vorher um 1 Prozent gesteigert war. Im Jahr 1389 erfuhren die oberrheinischen Städte durch die Niederlage, die ihnen der Pfalzgraf Ruprecht I. beibrachte und die bedeutende Kriegsentschädigung, die sie ihm zalen mußten (Bd. 5, 409 flg.), einen harten Schlag, dessen Folgen auf ihren Geldmarkt zu untersuchen sind. Speier hatte 44,440 fl. heutiger Währung zu zalen, also mit Ausrüstung, Sold und Material-

Digitized by Google

verlust wenigstens das Dreifache jener Summe eingebüßt; dennoch blieb der Zinsfuß die nächsten 10 Jahre lang (von 1389 bis 1398) unverrückt auf dem normalen Stande von 5 Prozent. Diese Thatsache setzt voraus, daß Reichthum, Geldumlauf und Kredit in einem sehr günstigen Verhältniß standen.

Der Kürze wegen kann ich nur auf die Urkunden verweisen, die Berechnung der einzelnen Beispiele aber nicht hersetzen. Zinsfuß zu Speier 1286, 5 Proz. Lib. cop. capit. Spir. 2, c. f. 104. — 1287, $5^{10}/_{13}$ Proz. *ibid.* f. 88. — 1290, $5^{5}/_{39}$ Proz. f. 136. — 1295, 5 Pr. f. 60. — 1307, $5^{5}/_{19}$ Pr. f. 61. — 1311, $5^{5}/_{19}$ Proz. f. 57. — 1321, $6^{2}/_{3}$ Proz. f. 21. — 1334, $5^{1}/_{3}$ Proz. f. 15. — 1335, $6^{3}/_{4}$ Proz. f. 76. 1345, $6^{1}/_{4}$ Proz. Cod. maj. Spir. 2 f. 135. — 1349, $6^{1}/_{4}$ Proz. Lib. cop. f. 21. — 1350, $4^{36}/_{41}$ Proz. Cod. maj. f. 178. — 1355 und 56, 66, 5 Proz. Lib. cop. f. 80. — 1367, $8^{1}/_{3}$ Proz. Cod. maj. f. 132. — 1368, 73, 78, 5 Proz. Lib. cop. f. 101. 107. 111. 1377, $7^{9}/_{13}$ Proz. f. 20. — 1381, $4^{1}/_{6}$ Proz. f. 110. — 1385, 88, 5 Proz. f. 111. 138.

Von 1389, 5 Prozent. *ibid.* f. 288, ebenso von 1390 f. 236 von 1393. f. 205, von 1395 f. 178 von 1398 f. 259.

Außerhalb Speier waren die Umstände des Geldverkehrs gegen die Mitte des 14. Jahrh. nicht so günstig, sondern es zeigt sich eine Geldkrisis mit hohem Zinsfuß schon in den wenigen Belegen, die hier folgen, aber aus verschiedenen Orten der Umgegend gesammelt sind. Sie reichen jedoch nicht hin, um daraus Ergebnisse herzuleiten.

Vom Jahr 1346 kommt zu Hanau der ungewöhnlich hohe Zinsfuß von 12 Prozent vor. Baur's Urk. B. von Arnsburg S. 460. Im J. 1346 war auch zu Kreuznach der Zinsfuß 10 Proz. Sponh. Cop. B. B. f. 164. An der Bergstraße war im J. 1350 der Zinsfuß $8^{1}/_{3}$ Prozent. *Würdtwein* subs. 6 275. Dagegen auf dem Hunsrücken 10 Proz. im J. 1319. *ib.* 134.

Es wäre nicht nur wissenschaftlich, sondern auch praktisch von Interesse, wenn viele Beispiele der Geldkrisen im Mittelalter gesammelt und ihre Ursachen erklärt würden, denn das Verhältniß der Natural- und Geldwirthschaft könnte daraus nachgewiesen werden, so wie der Einfluß, den das Uebergewicht der Naturalwirthschaft auf die Begränzung der Geldkrisen äußerte. Solche Resultate sind aber zur Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen und ihrer wirthschaftlichen wie auch politischen Beurtheilung ohne Zweifel sehr brauchbar.

4. Wirkung des Zinsfußes.

Die Wirkung des wechselnden Zinsfußes auf die Fruchtpreise und das Pachtwesen ist zwar schwierig nachzuweisen, weil es an Beispielen fehlt, welche die Bestimmungen bis ins Einzelne angeben, man muß

Digitized by Google

aber doch versuchen, minder vollständige Belege durch Berechnung zu ergänzen, so weit es sich mit Sicherheit thun läßt. Deßhalb will ich einige Beispiele behandeln.

Ein Gut zu Oerlinkon bei Zürich warf im Jahr 1272 nur noch 23 Stück oder Mutt Fruchtzins ab, und in der Urkunde wird bemerkt, daß es früher 30 Stück gab (Antiq. Mitth. von Zürich 8, 207). Diese Abnahme läßt sich aus der Unsicherheit des Zwischenreiches vom Tode Kaiser Friderichs II. 1250 bis auf die Wahl Rudolfs erklären, denn die Verringerung der Münze war in dieser Zeit nicht so groß, als daß sie allein jenen Unterschied bewirkt hätte.

Die Abtissin des Cistercienser Klosters zu Blatzheim im Elsaß, Ursula von Eptingen, verkaufte mit Zustimmung ihres Oberen, des Abtes von Lützel, Johann von Weingarten, der Dompräsenz zu Basel eine Fruchtgült von 46 Viertel Korn und ebensoviel Haber um 475 Goldgulden von Florenz. 1356. (Cop. B. f. 41) Damals war der Goldgulden am Oberrhein im Kurse von 4 fl. 41 kr., das Kapital betrug also in unserm Gelde 2224 fl. 35 kr., welches nach dem Zinsfuße von 8 Prozent gerechnet eine Rente von 178 fl. abwarf. Den Preis des Habers zur Hälfte des Kornpreises angeschlagen, kam das Viertel Haber auf 1 fl. 17 kr. und das Viertel Korn auf 2 fl. 34 kr. Im Jahr 1393 wurde aber diese Fruchtgült auf 42 Viertel Spelz und Haber herabgesetzt (f. 112), also die Rente bedeutend verringert, obgleich das Flächenmaß der Grundstücke dasselbe blieb wie vorher. Von verminderter Fruchtbarkeit des Bodens und Mißbau konnte dieser Unterschied nicht herrühren, sondern von der Aenderung der Fruchtpreise, welche vom Münz- und Zinsfuß abhiengen. Der Münzfuß von 1393 war gegen jenen von 1356 in den Scheidemünzen nahezu um 5 Prozent verringert, woraus folgt, daß im Jahr 1393 das Viertel Haber auf 1 fl. 45 kr., und das Korn auf 3 fl. 51 kr. zu stehen kam, wenn auch keine andere Ursache zur Preiserhöhung mitgewirkt hätte als die Münzverschlechterung. Die Kaufsumme von 2224 fl. 35 kr. trug im Jahre 1393 nur noch 6 Prozent, gab also eine Rente von 133 fl. 30 kr., die ursprüngliche Fruchtgült mußte demgemäß um den Betrag von 44 fl. 30 kr. herabgesetzt werden, also um 14 fl. 50 kr. für den Haber, und um 29 fl. 40 kr. für das Korn, also für beide Fruchtarten um 23 Viertel, wodurch sich die Fruchtgült auf 69 Viertel gestellt hätte. Rechnet man aber den Preisaufschlag durch die Münzverschlechterung hinzu, so wäre die Habergült auf 25 Viertel, die Korngült auf 23 Viertel vermindert worden, also die ganze Fruchtgült auf 48 Viertel gestanden, was sich der Pachtsumme der 42 Viertel schon sehr nähert. Der Un-

Digitized by Google

terſchied von 6 Vierteln wird von örtlichen Urſachen der Preiserhöhung herrühren, die mit jenen allgemeinen Urſachen zuſammen wirkten, aber es iſt wol als ſicher anzunehmen, daß die örtlichen Verhältniſſe allein die Fruchtgült nicht von 92 auf 42 Viertel herabgedrückt hätten.

Wer nicht geneigt iſt, dem Mittelalter eine ſo umſichtige Werthberechnung zuzutrauen, dem ſteht es frei, obiges und ähnliche Beiſpiele auf eine genügendere Art zu erklären; mich haben die Münzurkunden überzeugt, daß man im Mittelalter die Geldunterſchiede eben ſo fein berechnete wie heutzutage, darnach glaubte ich vorſtehenden Verſuch machen zu dürfen, denn wo die Verarmung nicht ausdrücklich als Grund der Pachtverminderung angegeben iſt, da darf man ſie nicht vorausſetzen.

Zweite Abtheilung.

Arbeit.

Die Arbeit iſt die intellectuelle Kraft, welche mit dem Stoff ein Produkt hervorbringt. Sie hat das Bewußtſein ihrer Wirkſamkeit, daher wählt ſie ihre Mittel, ſie weiß ihren Zweck, daher ſieht ſie auf die Brauchbarkeit des Produkts.

Die Arbeit macht Gebrauch von den beſtehenden Verhältniſſen, ſie wendet dieſelben zum Nutzen des Arbeiters an; wenn daher Maß und Preis die Größenbedingung jeder Arbeit ſind, ſo erhalten ſie ihre praktiſche Anwendung im Arbeitslohn, indem der Arbeiter ſein Werk nach dieſer Bedingung vollbringt. Ebenſo entſpricht die Wirthſchaft als praktiſche Parallele dem Geldumlauf, indem ſie deſſen Verhältniſſe zu ihrem Zwecke anwendet. Der Arbeitslohn wie die Wirthſchaft ſtrebt nach einem Reſultate, welches Vermögen genannt wird.

Der Zweck der Arbeit iſt zweifach: 1) für den Verbrauch, 2) für den Erwerb. Zum Verbrauche gehört die Ernährung und die Befriedigung der Lebensbedürfniſſe, die damit auf gleicher Stufe ſtehen, wie Kleidung und Wohnung, zum Erwerbe die Errungenſchaft oder im engern Sinne das Vermögen. Die Mittel der Arbeit hängen von Umſtänden ab, die nach Zeiten und Ländern ſehr verſchieden ſein können je nach den Verhältniſſen der bürgerlichen Geſellſchaft; hier kommen nur diejenigen in Betracht, für welche mir urkundliche Belege zu Gebote ſtehen. Da die meiſten Angaben die körperliche Arbeit betreffen, ſo behandle ich nur dieſe und laſſe die geiſtige weg, denn die wenigen Bruchſtücke, die ich davon mittheilen könnte, gewähren keine Ueberſicht und ſind nicht hinreichend, um Reſultate aus der Vergleichung zu ziehen.

Digitized by Google

Die Arbeit geschieht entweder mit Vermögen oder ohne dasselbe, diese ist immer individuell, jene wirthschaftlich; die individuelle Arbeit ist der Maßstab für die Größe und den Preis der Arbeitskräfte, die zu einer Wirthschaft nöthig sind, daher führe ich die Arbeitslöhne zuerst an und lasse die Wirthschaft darauf folgen.

I. Arbeitslohn.

Er richtet sich noch jetzt hauptsächlich nach der Arbeitszeit, obgleich bei den Gewerben die Geschicklichkeit des Arbeiters auch sehr berücksichtigt wird. Dafür hatte man in früherer Zeit die zunftmäßige Abstufung der Handwerker, jede mit ihrem besondern Lohne, und beim Landbau den Unterschied des Alters, Geschlechtes und der besondern Verrichtung der Arbeiter. Für die Geschichte ist also nach dem Gesichtspunkte der Arbeitszeit hauptsächlich zu betrachten die ständige und die unständige Arbeit, jene ist immer nöthig, diese zu gewissen Zeiten.

A. Ständiger Arbeitslohn.

Da der Landbau und die Gewerbe ständige Arbeiten sind, so hatten sie auch von jeher ständige Löhne, die mit den bürgerlichen Verhältnissen genau zusammen hiengen, und deshalb von der jetzigen Zeit in manchen Stücken abweichen. Ich behalte daher für den Arbeitslohn der Landwirthschaft den alten Namen Lidlohn bei, weil er schon auf die sociale Stellung des Arbeiters (litus) hinweist.

Der ständige Arbeitslohn kommt nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren in der Wirthschaft in Anschlag; es ist daher auch nützlich, die verschiedenen Arten desselben in diesen Beziehungen mit einander zu vergleichen, um dadurch die Berufsgeschäfte gegenseitig abzuwägen.

1. Arbeitslohn der Landwirthschaft, Lidlohn.

Die Arbeit für die Landwirthschaft geschah nach Dienstverträgen von bestimmter oder unbestimmter Dauer; jene hörten auf, wenn ihre Zeit herum war, diese hörten nicht auf, außer wenn ihre Dienstpflicht durch eine Entschädigung an den Dienstherrn abgelöst wurde. Beide Arten sind also nicht gleichzustellen mit freier und unfreier Arbeit; denn es stand in dem freien Willen eines Jeden, den einen oder andern Dienstvertrag einzugehen. Will man freilich auf das frühere Mittelalter zurückgehen, wo der Landbau außer den Mitgliedern freier Familien nur von leibeigenen und hörigen Dienstboten betrieben wurde, so muß man bedenken, daß in jener Zeit vom Arbeits-

Digitized by Google

lohn im jetzigen Sinne nicht die Rede sein kann, also dies Verhältniß nicht zu meiner Untersuchung gehört.

a. Gesinde oder Dienstboten.

Beide Benennungen sind jetzt gleichbedeutend, es scheint aber, daß man in der Vorzeit zwischen Dienst (Dienstbote) und Gesinde einen Unterschied machte, und dieses mehr für die häusliche, jenes für die Feldarbeiten brauchte. Beide Arten zusammen heißt man das gebrotete Gesinde, weil es in der Nahrung des Dienstherren steht, lateinisch familia von famulus, denn die tägliche Arbeit macht es nothwendig, daß diese Arbeiter stets gegenwärtig sind, daher sie von jeher in gemeinschaftlicher Kost und Wohnung des Herren waren. Die alte Benennung Ehalte für Dienstbote beruht deutlich genug auf einem Vertragsverhältniß (ê, êwa), und bestätigt obige Erklärung über den Dienstvertrag.

Es wurde auch zuweilen die familia von den servitores eines Klosters unterschieden. Antiq. Mitth. von Zürich 8, 35. Unter servitores hat man Fröhner und Taglöhner zu verstehen, die meistentheils Hörige des Klosters waren.

α. Gesindelohn für Hof- und Feldarbeiten.

Für die zweite Hälfte des Mittelalters darf man nur 295 Werktage im Jahr annehmen, wie ich auch bei folgenden Berechnungen gethan habe. An einzelnen Orten mag diese Zahl um einige Tage mehr oder weniger abweichen, was jedoch auf das Resultat im Ganzen keinen großen Einfluß hat.

Die Unterhaltung des Gesindes besteht in Kost, Geld und Zugaben; hier soll zuerst der Geldlohn betrachtet werden. Ich wähle dazu das Verzeichniß der Lidlöhne zu Weinheim von 1504 bis 1517 (Ztschr. 1, 191 flg.), weil es mit der Taglöhnerordnung von Oppenheim (1523) gleichzeitig ist, und ich beide zu einer weiteren Forschung brauchen kann. Ich gebe die Löhne im jetzigen Gelde, und wenn mehrere bei einem Dienstboten stehen, so zeigt es eine Veränderung des Lohnes innerhalb jener Jahre von 1504 bis 17 an.

Der Fuhr- oder Wagenknecht erhielt als Jahreslohn 29 fl. 58 kr. Der Baufnecht für ein Halbjahr 13 fl. 48 kr., für ein Jahr 29 fl. 58 kr. und 27 fl. 24 kr. Der Weingärtner für ein Halbjahr 11 fl. 32 kr. Diese drei Dienstboten wurden am höchsten bezalt, weil ihnen das meiste anvertraut war, Pferde, Acker- und Weinbau. Nach ihnen kam der Baufnabe, der zugleich zu allen Hausarbeiten gebraucht wurde, er bekam für ein Halbjahr 3 fl. 19 kr. und 4 fl. 33 kr., für 1 Jahr 12 fl. 40 kr. und 18 fl. 21 kr. Der Karrenbube erhielt für

Digitized by Google

ein Jahr 7 fl. 58 kr., halbjährlich 3 fl. 25 kr. und 4 fl. 33 kr. Der Waldknecht jährlich 4 fl. 33 kr. Der Hausknecht desgleichen 13 fl. 48 kr.

Eine Magd bekam für 4 Monate 4 fl. 33 kr., eine junge Magd halbjährlich 2 fl. 16 kr. und 3 fl. 25 kr. Die Viehmagd für ein Halbjahr 3 fl. 25 kr., jährlich 7 fl. 58 kr. und 9 fl. 8 kr. Die Köchin für ein Vierteljahr 3 fl. 12 kr., für ein Jahr 17 fl. 40 kr. und 14 fl. 40 kr. Die Kreuzerbrüche habe ich als unbedeutend weggelassen. Diesen Angaben füge ich bei, daß der Domprobst zu Konstanz im Jahr 1489 seinem Koch einen Jahreslohn von 9 Gulden (27 fl. nach Ztschr. 6, 299), alle Accidenzen mit inbegriffen, gab, seinem Marstaller 10 Gulden (30 fl) und seinem Bedienten 6 Gulden (18 fl.), welche Löhne den obigen des Fuhrknechts und Bauknaben und dem doppelten Lohne der Köchin entsprechen.

Die Vergleichung der Lid- und Taglöhne zu Weinheim und Oppenheim liefert folgende Resultate:

1) Die Kost für einen Taglöhner wurde im Winter angerechnet den Tag zu $5^{11}/_{50}$ kr., im Frühling zu $6^{24}/_{25}$ kr., im Sommer zu $13^{11}/_{25}$ kr., im Herbst zu $6^{24}/_{25}$ kr., durchschnittlich im Jahr zu $8^{7}/_{50}$ kr. Dies macht auf 295 Werktage 40 fl. 22 kr. und auf 70 Sonn- und Feiertage nach Verhältniß 9 fl. 34 kr., also wurde die Verköstigung des ganzen Jahres angeschlagen zu 49 fl. 56 kr. Zieht man diese Summe von dem jährlichen Lohnbetrage des Taglöhners von 85 fl. 58 kr. ab, so blieb ihm als Arbeitslohn 36 fl. 2 kr.

Der Fuhr- und Bauknecht zu Weinheim bekamen 29 fl. 58 kr. Lohn, 1 Paar Stiefel zu 1 fl. 23 kr., dieser noch $^1/_2$ Malter Korn zu 45 kr., zusammen an Lohn 31 fl. 21 kr. und 32 fl. 6 kr., dazu die Verköstigung mit 49 fl. 56 kr., macht für den ersten 81 fl. 17 kr., für den zweiten 82 fl. 2 kr. Da der tägliche Lohn ohne Kost zu $5^{11}/_{50}$ kr. angerechnet wurde, so macht dies im Jahr 25 fl. 39 kr.

Man sieht hieraus, daß der Lid- und Taglohn mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Preise so ziemlich gleich stand, indem sich die geringere Summe des Lidlohnes durch die Zugaben erhöhte, die beim Taglohn nicht statt fanden, was sich besonders bei den weiblichen Dienstboten zeigt.

2) Die Kost für eine Taglöhnerin wurde für den Wintertag gerechnet zu $3^{24}/_{25}$ kr., im Frühjahr zu $2^{3}/_{5}$ kr., im Sommer und Herbst zu $3^{12}/_{25}$ kr., Durchschnitt im Jahr $3^{3}/_{10}$ kr., Summe für die Werktage 18 fl. 46 kr., für die Sonn- und Feiertage 4 fl. 27 kr, im Ganzen 23 fl. 13 kr. An Lohn erhielt sie für den Wintertag $6^{24}/_{25}$ kr., im

Digitized by Google

Frühjahr 7,83 kr., im Sommer $10^{22}/_{25}$ kr. und im Herbst $8^{7}/_{10}$ kr., also für den Winter 12 fl. 52 kr., das Frühjahr 4 fl. 2 kr., den Sommer 15 fl. 8 kr., den Herbst 9 fl. 34 kr., im Ganzen 41 fl. 36 kr. Demnach blieb ihr nach Abzug der Kost ein jährlicher Verdienst von 18 fl. 23 kr. Damit verglichen den Lidlohn der Viehmagd in Weinheim, so erhielt diese an Lohn 9 fl. 8 kr., für Tuch 4 fl. 48 kr., für Schuhe 1 fl. 31 kr., zusammen 15 fl. 27 kr., dazu gerechnet ihre Verköstigung mit 23 fl. 13 kr., so repräsentirte ihre Arbeit einen Betrag von 38 fl. 40 kr. Der weibliche Lid- und Taglohn stand also unter sich in demselben Größenverhältniß wie der männliche, sein Betrag war aber um die Hälfte geringer.

Um auch ein Beispiel der Taglöhne in einem Dorfe zu geben, bemerke ich aus dem Lagerbuch des kleinen Ortes Mönchzell im Kraichgau von 1565 f. 94, daß die Taglöhne so festgesetzt wurden: von Weihnacht bis Lichtmeß 1 Albus (6 kr.), bis Petri Stuhlfeier 10 D. ($6^{1}/_{2}$ kr.), bis Michaelis 1 Batzen (9 kr.), bis Gallus 10 D. ($6^{1}/_{2}$ kr.), bis Weihnacht 8 D. ($5^{1}/_{6}$ kr.). Eine Taglöhnerin bekam vom 22. Febr. bis 29. Sept. 6 kr. und im Winter nicht ganz 4 kr. Für das Arbeitsjahr betrug die Ausgabe für einen Taglöhner in runder Summe 29 fl. an Geld, also 7 fl. weniger als in Weinheim, welcher Unterschied aus der frequenten Lage dieses Ortes und der einsamen jenes herrührt.

Die Tag- und Jahrlöhne im Hegau in den Jahren 1433 bis 1443 (Bd. 6, 400) zeigen gegen jene zu Weinheim und Oppenheim größere Unterschiede. Der Fuhrknecht im Hegau stand gegen jene um ein Drittel des Lohnes geringer; der Rebknecht hatte aber nur 1 fl. 20 kr. weniger Jahrlohn als zu Oppenheim, dagegen kam der Baufknecht im Hegau mit Einrechnung der Kleidungsstücke auf 48 fl. 21 kr., in Weinheim nur auf 32 fl. 6 kr., also ein Drittel weniger. Der Magdlohn war im Hegau ebenfalls um ein Viertel höher als zu Weinheim.

Gesindelohn im Oberelsaß nach den Oelenberger Rechnungen im Karlsruher Archiv von 1626 bis 1628. Zu Mühlhausen und Sennheim hatte 1628 ein Rebmann jährlich an Lohn 20 fl. (wöchentlich 24 kr.), 1 Viertel Mahlkorn, 2 Paar Schuhe, 1 Paar leinene Strümpfe, 8 „flöck zu einem einstadt." Ein Oberkarcher oder Wagenknecht erhielt jährlich 40 Pfd. D., 1 Paar Stiefel zu 4 Pfd. D., 1 Paar Schuhe zu 1 Pfd. 5 ß, und 8 Flecke. Ein Senne oder Berghirt bekam an Jahreslohn 30 Pfd. D., 2 Paar Schuhe, 8 Flecke. 1626. Ein Sennenbube 10 Pfd. D. Ein Schäfer bekam 1626 an Jahreslohn 20 Pfd. D., 2 alte Schafe, 1 Osterlamm, 2 Paar Schuhe, 8 Flecke.

Digitized by Google

β. Gesindelohn für Hausarbeiten.

Dafür habe ich wenig Belege, denn in gewönlichen Haushaltungen wurde das Gesinde für Haus und Feld zugleich verwendet, in Herrschaftshäusern gab es freilich ein besonderes Hausgesinde, und von diesem hat man auch Angaben über seinen Lohn.

Herzog Albrecht VI. von Oesterreich hatte während seines Aufenthalts im Breisgau (1450) in seiner Hofküche eine Dienerschaft von 15 Personen, die einen Jahreslohn zusammen von 122 Pfd. 2⅓ Wiener Schill., oder in unserm Gelde von 803 fl. 3 kr. bezogen. Seine Finanzwirthschaft war aber so ungeordnet, daß er diesem Gesinde auf 9 Quartale noch 224 Pfd. schuldig blieb. Der Gehalt des Küchenschreibers betrug in unserer Währung 67 fl. 15 kr. Der Aufträger erhielt 39 fl. 24 kr., ebensoviel der Zuschneider (zueschroter), der oberste Koch 105 fl. 4 kr., ein ausgelernter Küchenknecht 30 fl. 28 kr., ein Thürhüter 40 fl. 7 kr., der zweite Thürhüter und der Wasserträger 33 fl. 34 kr. Nach der Orig. Rechnung im Karlsruher Archiv.

Aus der Summe des Gesindelohns lassen sich die einzelnen Bedürfnisse des Arbeiters nicht berechnen. Man kann wol seinen durchschnittlichen Brotbedarf in Gewicht und Preis vom Jahreslohn abziehen, weiß aber nicht, für welche Bedürfnisse und in welchem Maße der Ueberrest des Lohnes verwendet wurde, indem unsere jetzigen Verhältnisse dafür nicht maßgebend sind.

Unter mancipia wird zuweilen das Hausgesinde verstanden, wenn mancipia *infra domum* erwähnt werden, welches so viel wie inquilini oder vernae bedeutet, davon sind die coloni oder colones als Lehenbauern verschieden. *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 1, 46.

b. Dienste von unbestimmter Dauer.

Sie waren zweierlei, nämlich solche, die in Herrschaftsrechten ihren Grund hatten, welche man Frohnden heißt, und solche, die aus Gutsrechten herrührten, welche operae oder gemessene Dienste genannt wurden, weil sie sowol nach ihrer Periode als nach ihrer Dauer fixirt waren. Die Namen beider Dienstpflichten werden in den Urkunden manchmal mit einander verwechselt, die rechtliche Natur der Leistungen war jedoch verschieden.

α. Frohnden.

Der Begriff ist dem Worte nach Herrendienst, was den Ursprung anzeigt, denn es sind operae publicae, während die gemessenen Dienste privatae blieben.

Digitized by Google

Frohnden sind den Taglöhnen gleichzustellen, und wenn sie verköstigt wurden, hat man dieses in Abzug zu bringen. Die Fuhrfrohnden wurden im Schwarzwald und der Schweiz nach Rädern abgetheilt, ein Rad war der vierte Theil des Kostenbetrags für eine Frohndfuhr, es stellten also entweder vier Frohndpflichtige den Wagen, oder einer zalte ein Viertel daran. In jenen Gegenden hieß man seit ältester Zeit den Wagenfrohnd Meni oder Mene, den Handfrohnd Tagwan, welches Wort im späteren Mittelalter für die Größe der Tagesarbeit gebraucht wurde und einen Morgen Wiesen bezeichnete, was bis heute geblieben ist.

Die Wörter plaustrum und carrata haben gleiche Bedeutung, eine Wagenfuhr. Mansus, dictus *dû usser hûbe*, debet vehere unum *plaustrum* vini duabus vicibus in anno, in autumpno et in Maio. Duo feoda debent in vectura vini vehere unam integram *carratam* vini, scil. in autumpno et in Maio. Urbar v. St. Blasien, 1352. f. 28.

Tagwan heißt Handarbeit (manopera), so wird es noch im sankblasischen Urbar von 1352 f. 84 gebraucht: diu schüppoz gilt 3 viertel kernen, 2 hüner und 1 tagwan in die reben, d. h. einen Arbeitstag oder Handfrohnd im Weingarten. Als Bezeichnung des Flächenmaßes wird es daher nur von Wiesen gebraucht, weil sie durch Handarbeit gebaut werden. „Es sol öch ieclichú schüppos einem vogt jerlich zwen tagwan gen Tüffen in den wingarten tün und süln öch da mit alle dienste von dien schüpposseru genzlich volfürt und getan sin." Daf. f. 146. Aus diesen Stellen geht deutlich hervor, daß der Tagwan eine Handarbeit war, die einen Tag dauerte. Ebenso bei Grimm, Weisth. 1, 4. S. m. celt. Forsch. S. 216. Durch Ausstoßung des g entstanden die Formen Tawen, Tauwen, Tauen, deren letzte noch im Gebrauch ist. Davon wurde tauwner (Handarbeiter) gebildet, was in älteren Schriften homo dagewanus hieß. Grimm, Weisth. 1, 138. Auch das w wurde ausgestoßen, daher im Mittelalter die Form Tagen. Man machte also verschiedene Versuche, um das fremde Wort zu germanisiren, aber weder Tag, Tau noch Thau passen zu seinem Begriffe.

β. Gemessene Dienste, operae.

Die gemessenen Feldarbeiten oder Dienste, die von Hörigen und Lehenbauern durch das ganze Jahr auf den Gütern ihrer Herren, welche diese im Selbstbau hatten, geleistet wurden, unterschieden sich von den Frohnden durch wöchentliche Wiederkehr der Leistungen und deren Anrechnung. Wenn nämlich der Besitzer einer hörigen Hube jede Woche auf dem Herrengute 3 Tage arbeiten mußte, so zalte er für sein Lehengut keinen Zins, sondern seine Arbeit wurde ihm für den Zins angerechnet; er hatte also sein Lehengut um den Betrag des Arbeitslohnes für 148 Werktage. Wie viel Malter Frucht die Summe dieses Lehens ausmachte, läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, sondern

Digitized by Google

muß nach Ort und Zeit unterſucht werden, wornach man erſt angeben kann, den wie vielten Theil des Ertrages der Bauer von ſeinem Lehen als Gült entrichtet habe. Solche Bauern heißen in Urkunden parciarii, Theilbauern.

Von Heſſen führt der Cod. Lauresh. 3, 228 mehrere Huben mit der Bemerkung an, *quae operantur tres dies in ebdomata.* Der Arbeitermangel führte zu dieſer Einrichtung, beſonders bei entfernten Gütern. Das Verhältniß wird deutlich angegeben bei den Huben zu Mainz: quatuor *mansi serviles non solvunt censum, sed faciunt opera dominica* (d. h. Herrendienſte). *Ibid.* S. 192. Ein ausführliches Verzeichniß der gemeſſenen Dienſte auf den Huben des Kloſters Weißenburg ſteht in den Traditt. Wizenb. p. 273 flg. Den vertragsmäßigen Urſprung der Gülten und gemeſſenen Dienſte der Colonen (liberi homines, qui dicuntur barscalci) gibt eine Urkunde von 825 bei *Meichelbeck* hist. Fris. dipl. 1, 255 ausdrücklich an. Vgl. auch eine andere S. 266.

Die Bezalung für die gemeſſenen Dienſte und Frohnden geſchah auf viererlei Art: 1) durch Verköſtigung, 2) durch Taglohn in Geld, 3) durch Verbindung von Koſt und Lohn, 4) durch Naturalien. In den drei erſten Fällen wurden die Fröhner und gemeſſenen Arbeiter gewönlich gehalten wie die übrigen Taglöhner, der Gutsherr bekam dadurch keine wolfeilere Arbeit, ſondern nur eine ſichere, weil die Leute ihm zur Leiſtung der Arbeit verpflichtet waren, die Taglöhner aber nicht. Gerade dieſer periodiſchen Verpflichtung wegen konnte man ſie auch mit Naturalien (z. B. Garben) belohnen, die gleichſam ein Averſum waren, was bei der unſtändigen Arbeit der Taglöhner nicht thunlich war.

Ztſchr. 3, 287 flg. Verköſtigung der Handfröhner. Grimm, Weisth. 1, 35. 75. 651. 655. 669 u. a. Zu Rothenberg bei Wiesloch bekam ein Handfröhner vom Morgen Wieſen zu mähen 1 ß 6 D. (12½ kr.), zu Horrenberg 9 D. (6⅛ kr.). An jenem Orte wurde auch Gerſte und Haber abgemäht, der Morgen um 1 ß D. (8¼ kr.). Renovation von Rothenberg 1559. S. 16. 17. Ein Frohndtag mit Handarbeit wurde zu Steppach in der Pfalz für 5 Kreuzer, und mit einem Pferde für 15 Kreuzer angerechnet. 1596. Pfälz. Cop. B. Nr. 41½ f. 183. Für Handfrohnden ſtellte der Gutsherr zuweilen das Arbeitsgeſchirr. Grimm, 1, 106.

Im Kloſter Weißenburg wurden im 9. Jahrh. für die hofhörigen Bauern ſeiner Landgüter 14 Wintertaglöhne ſtändig zu 9 Pfenning angerechnet. Der Pfenn. war damals 36,[24] Cent., der Betrag alſo 3 Franken 26,[16] Cent., was in unſerm Gelde für einen Wintertaglohn etwas über 6½ kr., ungefähr 6⅜ kr. macht. Zu Grötzingen bei Durlach wurden aber für dieſelben Taglöhne nur 7 D. angeſetzt, alſo kam

Digitized by Google

einer auf 5 kr. Bei Ungstein heißt es: *ter* in anno 14 dies facere aut 9 denarios dare. Darnach war der Taglohn für das ganze Jahr der nämliche. Dieselbe Angabe steht bei Grünstadt.

Zeuss traditt. Wizenburg. p. 276—78. 279. 280. 285.

Vergleicht man diese Angaben mit obigen Taglöhnen zu Oppenheim, so stellen sich folgende Resultate heraus. Der Taglohn von $6^3/_5$ kr. macht im Werkjahr zu 295 Tagen 32 fl. 27 kr. Der Taglöhner zu Oppenheim erhielt also per Jahr 53 fl. 31 kr. mehr als der Weißenburger. Hiernach war der Taglohn in den 700 Jahren von beiläufig 823 bis 1523 um mehr als das Anderthalbfache gestiegen, denn setzt man den Taglohn von 32 fl. 27 kr. als 100 an, so beträgt der Oppenheimer 265, also 165 Prozent mehr.

Im 9. Jahrh. waren hiernach die gemessenen Dienste von 3 Arbeitstagen in der Woche zu 16 fl. 16 kr. unsers Geldes angeschlagen; wenn daher ein Lehenbauer ein Gut von 32 Morgen hatte, so lag auf jedem eine Frohndpflicht im Werthe von 30 Kreuzern.

2. Arbeitslohn der Gewerbe, Werklohn.

Die Eintheilung der Handwerker in Meister, Gesellen und Lehrlinge oder Jungen ist eine technische, weil diese Eigenschaften oder Stufen durch ein Handwerkszeugniß zuerkannt werden. Sie unterscheiden sich dadurch von den Abstufungen des Gesindes, welche nicht nach diesen Rücksichten gemacht werden. Dagegen stand der Lohn der Handwerker in und außer der Werkstätte in einem ähnlichen Verhältniß, wie jener des Gesindes und der Taglöhner, und wird auch in den Zunftordnungen solcher Gewerbe, die außerhalb ihrer Werkstätten in den Häusern der Kunden arbeiten, wie die Schneider, der Unterschied angeführt. Der Stücklohn war schon vorhanden, besonders bei der Weberei, die ellenweis bezalt wurde, die Parallele desselben bei der Landwirthschaft sind die Arbeiten, die nach einer bestimmten Anzahl Stücke, z. B. dem Dutzend oder Hundert nach belohnt wurden. Ueber diese Verhältnisse folgen für einige Handwerke hier urkundliche Nachweisungen.

a. Schneider und Weber. Im Jahr 1478 wurde zu Freiburg eine polizeiliche Gewerbsordnung für die Schneider gemacht, und darin das herkömmliche „Gesellenrecht" festgehalten, d. i. ein Taglohn für den Gesellen von 2 Pfenning oder ein Wochenlohn von 1 Schill. Pfenn., und ein Wochenlohn für den Jungen von 7 bis 8 Pfenning, was für den Tag durchschnittlich $1^1/_4$ Pfenning macht. Der Jahres-

lohn zu 295 Werktagen betrug also für den Gesellen 2 Pfd. 9 ß 2 D., und für den Jungen 1 Pfd. 10 ß 8¾ D. Im Jahr 1480 wurde zu Freiburg eine neue Münzordnung gemacht mit einem schweren und leichten Fuße nach den groben und kleinen Münzsorten, in jenem betrug das Pfund Pfenning 5 fl. 28⅓ kr. jetziger Währung, in diesem 2 fl. 48⅗ kr. Da jedoch das Gesellenrecht aus einer früheren Zeit herrührte, so wird man dafür den schwereren Münzfuß anzunehmen haben, wonach der jährliche Gesellenlohn auf 13 fl. 24 kr., der Jungenlohn auf 8 fl. 23 kr. unsers Geldes zu stehen kam. Beiderlei Arbeiter wurden von ihren Meistern verköstigt, der Betrag dafür ist aber nicht angegeben; man kann also nur den Lohn mit dem Lidlohn zu Weinheim von 1504 und zu Oppenheim von 1523 vergleichen, woraus sich ergibt, daß im Jahr 1478 die Gewerbslöhne für das Schneiderhandwerk weit unter den landwirthschaftlichen Arbeitslöhnen zu Weinheim und Oppenheim standen, und daß der Zeitraum von 26 bis 45 Jahren, der dazwischen liegt, durch die Münzverringerung allein diesen Unterschied nicht erklärt.

Ueber den Stücklohn der Leinenweber im 15. und 16. Jahrh. zu Freiburg und Lauterecken s. Bd. 9, 178. 180 flg.

b. Baugewerbe. Von dem Arbeitslohn derselben in früherer Zeit hat man mehr Angaben als von andern Handwerken, darum ist es thunlich, ihre Löhne sowol örtlich unter sich als auch mit den jetzigen zu vergleichen, von welcher Behandlungsart hier einige Proben folgen.

Konstanz. Ueber die Löhne der Bauarbeiter von 1499 bis 1507 und ihre Vergleichung mit den jetzigen s. Bd. 3, 39. 47. Die Reduktion des Lohnes in Konstanz ergibt für den Hüttenmeister und Versetzer per Tag 24⅔ kr., für den Laubhauer 23¼ kr., für den Steinmetzen 21⅓ kr., für den Jungen 13½ kr.

Hieraus ersieht man, daß in Konstanz die Taglöhne dieser Bauhandwerker seit 350 Jahren um das Drei- und ein Halbfache des damaligen Geldbetrages im Durchschnitt gestiegen sind, oder um 350 Prozent ihres damaligen Preises. Im Einzelnen stellt sich das Verhältniß also: der Lohn des Balliers ist gestiegen um das Vierfache, der des zweiten Balliers um das 3½fache, der des ersten Arbeiters um das Dreifache, der des zweiten um das 3¾fache.

Radolfzell 1489. Nach der Domprobsteirechnung von Konstanz. Ein Maurer bekam vor St. Gallen Tag (16. Oct.) im Sommertaglohn 7 Kreuzer, nach St. Gallen im Winterlohn 5 Kreuzer. Der Maurermeister erhielt 6 Kreuzer Winterlohn. Ein Steinhauergeselle

Digitized by Google

hatte einen Taglohn von 7 Kreuzern und ein Junge von 7 Pfenning oder $2^1/_3$ Kreuzern. Nach der Konstanzer Währung von 1498 als der nächsten (Ztschr. 6, 299) bekam der Maurer im Sommer $20^3/_5$ kr., ebensoviel der Steinhauer, im Winter $14^3/_4$ kr., der Meister im Winter $17^7/_{10}$ kr. und der Junge $7^7/_{10}$ kr. In dieser kleinen Stadt waren also die Taglöhne merklich billiger als in Konstanz achtzehn Jahre später.

Freiburg. 1472. Der Taglohn zu Freiburg stellt sich nach unserm Gelde etwas höher als ich Bd. 3, 24 ansetzte, denn nach den Münzurkunden, die mir später zu Gesicht kamen, war der Pfenning nicht $1^1/_5$ kr., sondern $1^2/_5$ kr. werth. Darnach standen die Löhne also: für den Hüttenmeister Winters und Sommers $36^2/_5$ kr., den Ballier Winters $26^3/_5$ kr., Sommers $33^3/_5$ kr., den Gesellen 21 kr. und $30^4/_5$ kr.

In Freiburg wurde der Lohn des ersten Steinmetzen seit 387 Jahren um das $2^2/_3$fache erhöht, der des zweiten um das $2^2/_5$fache, der des dritten um das Doppelte. Im Ganzen alle Taglöhne um $2^9/_{23}$ ihres damaligen Betrages. Die geringeren Löhne zu Konstanz werden ihren Grund in den wolfeileren Preisen der Lebensmittel haben und ebenso die fast gleichstehenden Löhne zu Freiburg und Frankfurt in den Fruchtpreisen dieser Städte.

Frankfurt, von 1416 bis 1507. Nach den Angaben der Domrechnungen. Der Baumeister am Dom zu Frankfurt hatte 1416 einen Gehalt von 10 Gulden und 2 Gulden als Geschenk. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 34. Nach der Pfälzer Währung von 1409 (Ztschr. 2, 426) macht dieser Gehalt in unserm Gelde 36 fl. Im J. 1494 erhielt der Baumeister 20 fl. Gehalt. Arch. S. 44. Im J. 1507 aber 30 fl. Jener Gehalt betrug 90 fl. unsers Geldes, dieser 99 fl. 56 kr. Der Werkmeister am Dom bekam 1483 einen Taglohn von 5 ß h. im Sommer und 4 ß h. im Winter. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 40. Der Geselle hatte $4^1/_2$ und $3^1/_2$ ß h. Taglohn. Der Ballier bekam aber 1494 so viel Lohn wie oben der Meister. S. 46. Nach dem Münzverein von 1477 (*Würdtwein* dipl. Mog. 2, 371) bekam der Werkmeister zu Frankfurt im Sommer $38^2/_5$ kr. Taglohn, im Winter $30^3/_4$ kr., der Geselle Sommers $34^1/_2$ kr., Winters $26^8/_{25}$ kr. Taglohn der Steinmetzen zu Frankfurt 4 ß h. im J. 1416. Archiv f. Frankf. Gesch. 3, 35. In unserm Gelde ungefähr $25^1/_5$ kr.

Aus dem Ansatz obiger Löhne ersieht man, welche Benennungen der Bauhandwerker gleichbedeutend waren, so der Hüttenmeister zu Freiburg mit dem Werkmeister zu Frankfurt, ebenso der Ballier mit dem

Digitized by Google

Gesellen, und der Geselle mit dem Steinmetzen, denn diese Arbeiterstufen hatten in beiden Städten beinahe gleiche Taglöhne. Der Taglohn des Werkmeisters zu Heidelberg war 41 1/10 kr., aber nur, wenn er Arbeit hatte, weshalb er mit obigen ständigen Löhnen nicht verglichen werden kann. Ztschr. 8, 434.

Diese Löhne lassen sich nicht gut zu einem Jahresbetrag summiren, weil manche Arbeiten der Baugewerbe im Winter beim Froste nicht statt finden, in dieser Beziehung ist die Vergleichung mit dem Lidlohn des Gesindes nicht thunlich, wol aber jene des täglichen Lohnes.

c. Andere Gewerbe. **Hier folgen noch einige Angaben über die Taglöhne verschiedener Gewerbe vom 14. bis 17. Jahrhundert.**

Der Taglohn für Grabenarbeit stand auf 5 1/2 Pfenn. zu Konstanz. 1377. Altes Rathsbuch S. 223. Ein Pflästerermeister zu Regensburg bekam 1408 einen Sommertaglohn von 10 D. *Freyberg* reg. b. 12, 14. Zu Frankfurt wurde 1416 für das Einrammen eines Grundpfahls am Dom 6 Heller bezalt. Arch. f. Frankf. Gesch. 3, 33. Ein Kürschner zu Konstanz erhielt für die Verfertigung eines Rockes und einiger Lammfelle, die dazu verwendet wurden, 1 Pfd. D. 1487. Faßzieherlohn zu Meersburg 1489 von einem Fuder Wein 3 ß D. Im Oberelsaß war 1626 der Taglohn eines Schreinermeisters 8 ß 4 D., eines Gesellen 5 ß, oder 30 kr. die Woche. Taglohn des Zimmermanns 5 ß D., des Maurermeisters 6 ß 8 D., des Gesellen 5 ß; für jenen kommt auch ein Taglohn von 4 Batzen vor. Die fränkische Tarordnung für die Arbeiten der Handwerker von 1652 steht bei *Schneidt* thes. jur. Francon. 2, 7 S. 1355 flg. In Berlepsch's Chronik der Gewerbe stehen mehrere Nachweise über die Handwerkslöhne früherer Zeit, sie liegen aber außerhalb dem Kreise dieser Zeitschrift.

B. Unständige Arbeit. Taglohn.

Da die unständige Arbeit nur zu gewissen Zeiten eintritt, dann aber auch, besonders beim Feldbau, dringend wird, so sind ihre Preise um so schwankender, je mehr Arbeiter gesucht werden. In früherer Zeit, wo der Arbeitermangel größer war als jetzt, wurden daher die Taglöhne nach den laufenden Preisen der Lebensbedürfnisse festgesetzt, um beide Theile, den Arbeitgeber und Arbeiter sicher zu stellen, und diese amtlichen Bestimmungen sind allein geeignet, die Taglöhne mit den Lid- und Werklöhnen, so wie auch unter sich je nach Orten und Zeiten zu vergleichen, und darnach die jetzigen Verhältnisse zu beurtheilen. Als Beispiele dieser Untersuchung mögen hier einige Proben stehen.

Der Wintertaglohn zu Oppenheim war für einen Mann 10 11/25 Kreuzer, für eine Frau 7 3/5 kr vom 1. Okt. bis 14. Febr., im Frühjahr (bis zum 25. März) für jenen 15 1/5 kr., für diese 8 1/2 kr., im Sommer (bis zum 13. Juli) für jenen 27 9/25 kr., für diese 10 11/25 kr.,

Digitized by Google

im Herbſt (bis zum 1. Okt.) für jenen 17 2/5 kr., für dieſe 8 7/10 kr. (S. Bd. 1, 195 flg.). Bei dieſen Löhnen wurde keine Koſt gegeben, ſie laſſen ſich alſo mit den Arbeitslöhnen der Handwerker, die keine Koſt erhielten, vergleichen. Der Taglöhner bekam für den Winter zu 111 Werktagen 19 fl. 19 kr. Lohn, für das Frühjahr zu 31 Werktagen 7 fl. 51 kr., für den Sommer zu 87 Tagen 39 fl. 40 kr., für den Herbſt zu 66 Tagen 19 fl. 8 kr., zuſammen für das Arbeitsjahr 85 fl. 58 kr., was für das ganze Werkjahr einen Taglohn von 17 1/2 kr. macht.

Vergleicht man mit dieſer Löhnung jene der Bauhandwerker, ſo kann dem Taglöhner nur der Geſelle gleichgeſtellt werden, nicht die höheren Klaſſen der Handwerker, deren Lohn größer als der gewöhnlichen Arbeiter war. Der Taglohn eines Steinmetzen betrug um dieſelbe Zeit durch das ganze Jahr 21 1/3 kr., war alſo um 4 kr. höher als jener des Feldarbeiters zu Oppenheim. Zu Freiburg bekam der Geſelle fünfzig Jahre vorher 21 kr. und zu Frankfurt 1483 durchſchnittlich einen jährlichen Taglohn von 30 2/5 kr., woraus ſich ergibt, daß der tägliche Handwerkslohn zu Frankfurt und der Umgegend vor 350 Jahren ungefähr das Doppelte des bäuerlichen Taglohnes betrug, und beide Löhne um ein Drittel höher ſtanden als im Breisgau und am Bodenſee.

Es ſind unten zwei Urkunden mitgetheilt, welche die Polizeitaxe der Löhnung für die Weinbergsarbeiter zu Ueberlingen von 1400 und zu Konſtanz von 1436 enthalten. Darunter befinden ſich nur wenige Arbeiten, die in beiden Städten gleichen Lohn hatten, wie das Binden zu Ueberlingen 14 1/6 kr., zu Konſtanz 14 5/8 kr., ebenfalls wenige, die zu Ueberlingen theurer waren als zu Konſtanz, nämlich das Ablöſen der Reben dort 8 1/3 kr., hier 6 3/10 kr., das Buttentragen dort 15 3/4 kr., hier 12 1/5 kr. Die meiſten übrigen Arbeiten hatten aber zu Konſtanz einen höhern Lohn als zu Ueberlingen, ſo zwar, daß für den Zeitraum von 36 Jahren der betreffende Taglohn zu Konſtanz um etwas mehr als ein Drittel im Durchſchnitt höher ſtand als zu Ueberlingen, wo er nur 12 kr., in Konſtanz aber 16 3/8 kr. ausmachte. Dieſer Taglohn ſteht nicht viel unter dem Oppenheimer von 17 1/2 kr., obgleich dieſer um 87 Jahre ſpäter iſt.

Es folgen hier noch einige Angaben über die Tag- und Stücklöhne der Landwirthſchaft vom 15. bis 17. Jahrh. mit dem Bemerken, daß die wenigen Beiſpiele des Stücklohnes nicht zu der Anſicht verleiten dürfen, als ſei dieſe Löhnungsart nur auf einige Arbeiten beſchränkt geweſen.

Digitized by Google

Taglohn für einen Traubenleſer zu Konſtanz 4 D. (7 kr.) im J. 1434. Quell. Samml. 1, 337. Schnitterlohn 1464 zu Konſtanz, ein Mann 1 ß D. (14⅝ kr.), eine Frau die Hälfte. Quell. Samml. 1, 347. Für Aerntegeſchäfte wurde im Hegau ein Taglohn von 2 Böhmiſchen bezalt. 1474. Hausbuch der Conſt. Dompr. f. 87. Das macht 18 kr. unſers Geldes. Dreſcherlohn zu Güttingen bei Konſtanz 1486 per Tag 16 leichte Pfenninge.

Taglöhne im Oberelſaß 1626 nach Oelenberger Rechnungen. Für Arbeiten auf den Wieſen 3 ß 4 D. Für Heu zu machen 2½ ß D. Für die Abzugsgräben auf den Wieſen zu machen 11 ß 4 D. Die Löhne für den Weinbau waren zu Mühlhauſen und Thann folgende: für 100 Gruben zu machen 10 ß D., für das Traubenleſen nebſt Koſt den Tag 2 ß D. Dieſer Lohn wechſelte aber nach den Arbeitern von 1 ß 8 D. bis 3 ß, für das Trotten 5 ß D. per Tag; für den Grund (Dünger) in einen Schatz Reben zu tragen 1 Pfd. D. Hier ſind Tag- und Stücklöhne unter einander.

Stücklöhne. Im Oberelſaß. Einhundert Krautköpfe einzuſchneiden 4 ß D. Ein Schaf zu ſcheren 4 D. Oelenb. Rechn. Zu Weinheim zalte man 1509 für 100 eichene Stiefel zu machen 7⅗ kr., für 100 Wellen zu binden 15⅔ kr. Ztſchr. 1, 193.

Ich will zum Schluſſe nur eine Vergleichung des Schnitterlohnes anfügen. Um das Jahr 823 betrug er 6⅗ kr., im Jahr 1464 zu Konſtanz 14⅝ kr., im Jahr 1523 zu Oppenheim 27⁹⁄₂₅ kr., und jetzt ſteigt er in Frankreich bis auf 1 fl. 30 kr. und darüber. Dieſe Progreſſionen ſtehen mit jenen der Wirthſchaft in nothwendigem Zuſammenhang, ſo daß man dieſe darnach bemeſſen oder veranſchlagen kann.

II. Wirthſchaft oder Betrieb.

Was man Wirthſchaft nennt, hatte früher einen andern Begriff als jetzt, denn im Mittelalter hieß man große Feſte und Gaſtmäler Wirthſchaften, während wir jetzt dem Worte die Bedeutung Oekonomie geben, was den Sinn auch nicht vollkommen ausdrückt, ſondern nur Hausordnung heißt. Am nächſten der Sache kommt das Wort Betrieb, was aber meiſt nur in Verbindung mit beſondern Arten der Wirthſchaft gebraucht wird. Wenn ich die Wirthſchaft für den Betrieb des Kapitals erkläre, ſo ſcheint mir das Weſen derſelben deutlich und vor Mißverſtändniſſen geſichert.

Das Kapital iſt materiell und intellectuell, von jenem kann ich nur die Wirthſchaft des Ackerbaues behandeln, weil darüber die Urkunden am meiſten Auskunft geben; den Gewerbs- und Handelsbetrieb muß ich übergehen, weil es darüber wenige Quellen gibt, wie auch über den Geſchäftsbetrieb der intellectuellen Arbeit.

Die Landwirthſchaft wird entweder durch Selbſtbau oder Pacht betrieben, jede Art wirthſchaftet auf ihre Rechnung, der Eigenthümer mit

Digitized by Google

seinem Kapital, der Pächter mit entlehntem Boden. Im Mittelalter gab es mehr Verbindungen zwischen beiden Arten der Wirthschaft als heutzutage, was in den Rechtsverhältnissen der ländlichen Bevölkerung und in der Beschaffenheit der Güter seinen Grund hatte.

Es kommt hier nicht der technische, sondern der sociale Theil der Landwirthschaft in Betracht, denn es ist von der Volkswirthschaft die Rede, also von dem Zusammenhang der individuellen Wirthschaften und ihren wechselseitigen Verhältnissen.

A. Selbstbau.

Der Selbstbau wird zwar auf eigene Rechnung des Bauers geführt, mag er Eigenthümer oder nur Besitzer sein, die Urkunden unterscheiden aber zwei Arten derselben: 1) durch eigene Arbeit (propriis manibus, laboribus, sudoribus), 2) durch fremde (sumptibus, expensis, kosten) [1]. Zur ersten Art gehörten die Familienglieder der Haushaltungen, und bei den Klöstern die Mönche und Conversen, zur zweiten Dienstboten und Taglöhner [2]. Die selbstgebauten Güter wurden schon durch eigenthümliche Namen von den verliehenen Gütern unterschieden, bei den weltlichen Herren hieß man sie Fronhöfe (d. i. Herrenhöfe), bei den Cistercienſern Bauhöfe (grangiae, *granges*), bei den Benedictinern Bruderhöfe, weil sie durch Brüder (Mönche und Conversen) gebaut wurden, oder Kelnhöfe (d. h. Vorraths- oder Haupthöfe) und Maierhöfe [3]. Wurde der Selbstbau aufgegeben und die Güter verliehen, so blieben doch manchmal die früheren Namen derselben, weil sie ein Beweis gegen etwaige Eigenthumsansprüche des Pächters waren.

Belege. [1] Von 1224 an: *propriis manibus* aut *sumptibus* excolere. Bd. 1, 118. 4, 178. *propriis* excolere *sudoribus. ibid.* 119. propriis *sumptibus.* 354. 8, 490. 3, 462. propriis *laboribus* et *sumptibus* colere. 3, 468 flg., 4, 353 mit ir aigen kosten buwen. 4, 198. 5, 56. Urk. B. v. Otterberg S. 6. 11. [2] Quando autem monachi curiam *propriis sumptibus* colere voluerint et inhabitare cum *monachis* vel *conversis.* Bd. 2, 468. In jener Stelle sind ausdrücklich die Colonen als fremde Bauleute bezeichnet. [3] Bd. 5, 165 flg., 288. 6, 248 flg. 1, 102 flg. 5, 162 flg. Für Kelnhof kommt in Franken auch Kernhof vor, von ker, Keller. 1341. Simon, Gesch. von Erbach S. 37. Waren zwei Kelnhöfe an einem Orte, so hieß man sie nach der Lage Ober- und Niederhof und die Verwalter Ober- und Niederkeller. Grimm, Weisth. 1, 101. Was zu einem Kelnhofe gehörte, wurde auch darnach genannt, wie Kelmühlen. Habsb. Urb. S. 256.

Der Selbstbau unterschied sich vom Lehenbau in der Gehülfenarbeit dadurch, daß er Dienstboten und Fröhner hatte; diese letzten kamen

Digitized by Google

beim Lehenbau nur vor, wenn dazu Frohnden verliehen waren. Daher hatte der Selbſtbau keinen andern perſönlichen Geſchäftszuſammenhang als mit Geſinde und Fröhnern, deren Dienſtverhältniſſe oben erläutert ſind. Nur von großen Selbſtbauern, Herren, Stiftern und Klöſtern, hat man urkundliche Angaben über ihre Wirthſchaft, aber der Selbſtbau kleiner Landwirthe hatte weder Anlaß noch Bedeutung genug, um aufgezeichnet zu werden.

Die Geſindeordnungen großer Gutswirthſchaften ſind für dieſe Unterſuchung von beſonderer Brauchbarkeit. Von dem Kloſter Königsbrück ſteht eine ſolche im Bd. 1, 180 flg. Es gibt auch eine von Lichtenthal, wie von manchen andern Klöſtern, wozu auch die ſpäteren Ordnungen der Hofdienerſchaft gehören. Die alten Grund- oder Salbücher mit ihrer Statiſtik der Colonatsverhältniſſe und deren Zuſammenhang mit dem Selbſtbau ſind ſchätzbare Quellen zur Geſchichte der Volkswirthſchaft. Wie viel darin liegt, hat Guérard gezeigt in ſeinem Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844 in 4., ein Werk, dem ich an umfaſſender Kenntniß und Gründlichkeit kein teutſches an die Seite zu ſtellen weiß. Von weltlichen Herrſchaften iſt das bekannteſte: das Habsburg-öſterreichiſche Urbarbuch, herausg. von F. Pfeiffer. Stuttg. 1850. 8. (im 19. Bd. des lit. Ver.). Da ſolche Urbare gewönlich die Flächenmaße nicht angeben, ſondern blos die Gutsnamen, ſo kann man ſie nur gehörig benützen, wenn man über die Gütermaße im Reinen iſt, denn ſonſt laſſen ſich die Leiſtungen weder bemeſſen noch beurtheilen. Eine Dienſtordnung der Säckinger Kloſtergüter von 1627 ſteht in der Ztſchr. 5, 273 flg. In dem ſ. blaſ. Urbar von 1374 f. 92 ſteht die ausdrückliche Beſtimmung, daß auch bei dem Selbſtbau entfernter Güter das Geſinde unmittelbar unter dem Abte blieb, wie zu Remetſchwil: „es het nieman ze gebieten des gotzhus geſind, ſy ſient gedinget oder nit, denne ain apt; bedorften ir aber die vogt oder die waltlüt, ſo ſont ſy ain apt bitten."

Die Grundſtücke lagen in der Markung zerſtreut, mochten ſie zu einem Gutsverbande gehören oder nicht; die Arrondirung derſelben war wegen dem Flurbau und der Waide nicht vortheilhaft, und bei ſolchen Theilen der Markung, die von der Koppelwirthſchaft ausgeſchieden wurden, wie Aräcker und Bünden, hatte die Arrondirung keinen Zweck, denn ſolche Flächen waren für den Gemüs- und Handelsbau beſtimmt, den kein einzelner Bauer in großem Umfang betrieb.

Viele Beiſpiele ſtehen in den Abhandlungen über die Bauerngüter im 5ten Bande der Zeitſchrift und noch mehr kommen in den Salbüchern, Güterbereinen oder Renovationen vor. In den Weisthümern wird das Verbot der Privatwaiden und die Gemeinſchaft der Brachwaide manchmal angeführt. Grimm, Weisth. 1, 136 flg.

Die Güter lagen ebenſo in den Provinzen und im Reiche zerſtreut, eine Folge oder Nachwirkung der römiſchen Herrſchaft, unter welcher

Digitized by Google

man Güter im ganzen Reiche erwerben konnte, was auch unter den teutschen Kaisern durch Kauf, Schenkung, Erbschaft ꝛc. geschah. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Gütergeographie alter Stifter, Klöster und Dynasten betrachten, die sich auf Ober- und Niederteutschland bis nach Frankreich und Italien erstreckte.

Der große geographische Umfang des Grundbesitzes der alten Klöster Lorsch, Weißenburg und St. Gallen ist aus ihren Schenkungsbüchern (codices traditionum) bekannt (Arx, Gesch. von St. Gallen 1, 153 flg.), auch spätere Klöster hatten noch so zerstreute Besitzungen, wie St. Peter auf dem Schwarzwald nach dem Verzeichniß im rotulus San-Petrinus, S. Georgen und Salmannsweiler (s. Ztschr. 1, 328 flg., 2, 74 flg., 9, 193 flg.). Die Archive und Regesten anderer Stifter und Klöster geben noch mehr Belege, man darf nur die Sammlung der schweizerischen Regesten von Mohr und seinen Cod. dipl. 1, 73. 79. 83 nachsehen. Das Domstift Speier hatte ein Gut zu Häfnerhaslach im wirtemb. Ob.A. Brackenheim, das ihm zum Selbstbau zu ferne lag, daher es dem näheren Kloster Odenheim in Erbpacht gegeben wurde. 1138. *Dümge* reg. Badens. S. 130, wo Haselaha irrig mit Haßloch bei Speier erklärt ist. Ueber die örtliche Verbreitung des Grundeigenthums weltlicher Dynasten geben die Güterverzeichnisse schwäbischer Herren in Stälins wirtemb. Geschichte eine vollständige Uebersicht. Vgl. Ztschr. 8, 184. Statt der Arrondirung des Bodens hat man oft die Rechte Dritter, die darauf lagen, in der Hand des Besitzers oder Eigenthümers consolidirt, was hier vorläufig bemerkt wird.

Bei großer Güterwirthschaft von Körperschaften, deren Ertrag sowol für individuelle als auch für korporative Bedürfnisse verwendet wurde, trat nicht selten der Fall ein, daß die beiden Zwecke in Conflict geriethen. Dies führte nothwendig zu einer besondern Rechnung für jeden Zweck; man begnügte sich aber nicht mit einer bloßen Abtheilung in Etats, sondern schied für jeden Zweck einen unveräußerlichen Theil des Grundstocks aus, welcher dafür besonders verwaltet und der Ertrag nur für seinen Zweck verwendet wurde. So geschah es 1325 bei der Abtei St. Alban zu Mainz, der Abt theilte die Klostergüter mit dem Convent, dieser bewirthschaftete seinen Theil für die individuellen Zwecke der Lebsucht seiner Mitglieder, der Abt den seinigen für seine Lebsucht und die kirchlichen und staatlichen Lasten, die auf dem Kloster lagen, also für dessen korporative Bedürfnisse.

Die Urk. steht bei *Würdtwein* subs. dipl. 1, 265 flg.

Die Güter des Klosters Weißenburg waren vom 8. bis 11. Jahrh. eingetheilt: 1) in Herrengüter; a. Fronhöfe mit Gutsverband, curtes dominicae, b. Fronmorgen ohne Gutsverband, dominici jurnales. Die Fronhöfe bestanden nur aus Fronmorgen. 2) In Bauernlehen; a. besetzte Huben, hobe vestite, b. besetzte Mansus, mansi vestiti. Die

Grundstücke jedes dieser Lehen waren ein Gutsverband und gehörten zu dem Herrengute ihres Ortes, mochte dieses ein Gutsverband sein oder nicht.

Zeuss trad. Wizenb. S. 273 flg.

Ein solcher Güterstand machte eine Gutsverwaltung unumgänglich nöthig, denn man konnte nur an einem Orte ein Gut in unmittelbaren Selbstbau nehmen, an andern Orten mußte man sie mittelbar bewirthschaften, wenn man sie auch auf eigene Rechnung baute. Es kommen also beim Selbstbau in Betracht: 1) die Verwaltung, 2) die Aufsicht, 3) die Bilanz.

1. Verwaltung. Sie hatte einen doppelten Zweck: a. die Leitung und den Vollzug der Arbeit; b. die Sicherung des Ertrags. Wurden dazu Familienglieder verwendet, so konnte eine Person beide Geschäfte besorgen, waren fremde Leute nöthig, so hat man bei größeren Gütern die Verwaltung der Arbeit und des Ertrags manchmal zwei Personen übergeben, und nannte den Arbeitsverwalter Maier, den Ertragsverwalter Keller. Die Benennung Pfleger, Baumeister oder Schaffner zeigt gewönlich an, daß diese Diener nur Verwalter, keine Pächter waren, sondern diese unter ihrer Aufsicht hatten.

Im römischen villicus war das Geschäft des Maiers und Kellers vereinigt. *Symmachi* epp. 6, 82. Villicus, qui vulgo *major* dicitur. Urkunde von 1162 bei *Dümge* reg. bad. 151. Den Maier des Herrenhofes hieß man in der Baar Fronmeyger, Kelmaiger war der Maier des Kelnhofes, anderwärts galten andere Namen. Das lateinische cellarius erinnere ich mich nicht in Urkunden gelesen zu haben, sie gebrauchen regelmäßig dafür **cellerarius**, folgen also einer andern Sprache oder Ableitung. Cellarius de Stadilhovin steht zwar in einer Züricher Urk. von 1234, aber nach einer Abschrift, worin vielleicht die Abkürzung vergessen wurde, denn in einer andern heißt es richtig cellerarius de Stadelhoven, und davon wird cellarium, der Speicher, unterschieden. Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 76. 111. Für Keller wird auch procurator gebraucht, besonders wenn er zugleich Maier war. In Schwaben hatte er auch den Namen Kastner, und bei den Cisterciensern zuweilen grangiarius. *Guden.* 3, 83. Beide Verwalter heißen in lateinischen Urkunden officiati und officiales. Die Bedeutung von Maier ist Feldmann, die von Keller Vorrathsmann, Kämmerer. Die Menge der Familiennamen Maier, Keller und Hofer oder Hofmann beweist die allgemeine Verbreitung dieser Gutsverwaltung. Vgl. Arx, Gesch. von St. Gallen 1, 157.

Die Benennungen der Hofgüter wurden in den Urkunden ebenso mit einander verwechselt wie die Namen ihrer Verwalter oder Besitzer; es gab Dinghöfe, Maier- und Kelnhöfe, die ein und dasselbe Gut bezeichneten, je nachdem es vorzüglich unter dem einen oder an-

Digitized by Google

dern Gesichtspunkte betrachtet wurde. Davon wird noch unten die Rede sein, hier genügt ein kleiner Nachweis über die Habsburgischen Höfe im Kanton Luzern, um die Sache deutlich zu machen. Der Dinghof zu Langensand hatte 24 Juchart und gab 7 Mutt Dinkel und so viel Haber, der Maierhof zu Kriens mit 32 Juch. gab 2 Malter Dinkel und so viel Haber Zins, der Kelnhof daselbst mit 9 Juch. gab 2 Mutt Dinkel und so viel Haber, der Maier- und Kelnhof zu Littau von 30 Juch. gab 7½ Mutt Dinkel und so viel Haber (Habsb. Urbar S. 186. 189). Drei Höfe waren also ganze Huben und ein Kelnhof eine Viertelshube; alle gaben ihren Zins nach gleichem Maßstabe, nämlich 3 Viertel vom Morgen (4 Mutt waren dort 1 Malter), die Namen machten demnach in der Leistung keine Verschiedenheit.

a. Verwaltung der Arbeit. Maier.

Ueber das Recht der Maier und Vögte ist viel geschrieben, was aber nicht hieher gehört, wo die wirthschaftliche Verwaltung darzustellen ist. Der Stand des Maiers machte für den Gutsherrn die Verwaltung schwierig, denn ein adeliger Maier hatte schon durch seinen Stand mehr Gewalt als ein plebejischer oder höriger und die Standesansprüche kamen oft mit den Pflichten der Verwaltung in Streit zum großen Nachtheile der Wirthschaft, wovon in den Urkunden viele Beispiele vorkommen, welche meistentheils die Verluste der Gutsherren beweisen. Ein höriger Maier blieb in seiner Standesabhängigkeit wie vorher und hatte deswegen auch die hörigen Abgaben zu entrichten, wie seine Standesgenossen, die andere Bauernlehen besaßen. Er bekam das Hofgut entweder in Zeitpacht oder auf seine Lebensdauer als Handlehen, in beider Hinsicht lief der Herr keine Gefahr, daß Erbrechte auf sein Gut geltend gemacht wurden. Da man hie und da den Grundsatz hatte, plebejische Maier vorzuziehen, so waren die hörigen dazu am geeignetsten, nur mußte gewönlich der Herr einen Theil des Inventars hergeben, weil solche Maier zu arm waren.

Ein ausführlicher Vertrag mit einem hörigen Maier über seinen Pachtzins, das Widum seiner Frau ꝛc. steht in den Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 108.

Pflichten eines adeligen Maiers zu Mur im Kanton Zürich, 1260: 1) er soll die Zinse in Frucht, Geld, Schweinen ꝛc. ohne Verkürzung eintreiben; 2) von den Schupposbesitzern kein Mortuar nehmen, sondern nur von ihrem Lehenserben 4 Schill. zu Erschatz; 3) von den Hörigen des Klosters, die ohne Gutsverband auf dem Hofe wohnen,

Digitized by Google

darf er weder Fall noch Erſchatz nehmen; 4) das koſtſpielige Mittagmal auf Andreä (30. Nov.), bei Ablieferung der Schweine, ſoll unterbleiben; 5) er hat mit den Dorfbauern dem Gutsherrn den Förſter zu präſentiren, aber nichts von ihm zu nehmen; 6) ebenſo beim Hirtendienſt und der Fiſcherei; 7) den Mutt Waizen, welchen er nach der Einſammlung der Zinſe ſich von den Bauern geben ließ, ſoll er nicht mehr fordern; 8) die Gaiſenmilch jeden Freitag ſoll er nicht mehr begehren, ſondern nur von jeder Gais jährlich einen Schilling. Dieſelbe Aufzählung der Rechte und Pflichten des Maiers wird auch im Jahr 1263 angeführt.

Antiquar. Mitth. von Zürich 8, 149. 174.

Der Maier war ſowol ökonomiſcher Verwalter als auch polizeilicher, in dieſem Falle handhabte er die Gutspolizei in dem Haupt- und den dazu gehörigen Nebenhöfen, was in der Geſchichte der Volkswirthſchaft nur in ſo fern in Betracht kommt, als die Koſten dafür auf die Güter geſchlagen wurden. Dies hatte manchmal für den Gutsherrn und ſeine Pächter nachtheilige Folgen, weil das Maieramt mit der richterlichen Gewalt vermengt und dadurch zu Bedrückungen und Erpreſſungen mißbraucht wurde wie die Vogtei.

Belege in der Ztſchr. 1, 24. 7, 303. 310. Geiſtliche Gutsherren ſuchten daher auch erbliche Maierämter zurück zu kaufen. Antiq. Mitth. von Zürich 8, 91. 52. Zellweger l. c. S. 112. Maierthum und Vogtei vereinigt in der Hand eines Ritters. 1265. Ant. Mitth. 8, 179. Grimm, Weisth. 1, 53. 163. Die Maier auf den kaiſerlichen Gütern ſammelten auch die Bet (precaria) ein. *Dümge* reg. Bad. S. 153.

b. Verwaltung des Ertrags. Keller.

Waren auf einem Gute Maier und Keller getrennte Verwaltungen, ſo beſorgte der Keller die Aernte, der Maier nicht [1]. Da ihm der ganze Ertrag anvertraut war, ſo ſchien es nicht zweckmäßig, einen langen Dienſtcontract mit ihm einzugehen, ſondern es wurde ausbedungen, daß er jederzeit entlaſſen werden konnte und mit ſeiner Fahrniß zu haften hatte [2]. Die Naturalzinſe der Bauernlehen, die zu einem Herrenhofe gehörten, nahm der Keller in Empfang [3]. Wenn daher ein Gut an mehrere Pächter gemeinſchaftlich verliehen wurde, ſo ſtellte man einen derſelben auf, von welchem der Gutsherr den Pachtzins aus einer Hand empfieng. Dieſer für den Zins haftbare Mitpächter hieß gewönlich Träger oder Vorträger, aber auch Keller, weil ſein Geſchäft die Einſammlung und Ablieferung der Zinſe war. Daher ſtanden auch die Träger mit dem Keller in Abrechnung.

Digitized by Google

Gewönlich war derjenige Träger, welcher den größten Antheil an einem gemeinschaftlichen Pacht hatte, weil er die Caution leisten konnte [4].

[1] Ztschr. 1, 24. [2] Daſ. 2, 56. [3] Daſ. 2, 45. 60. 5, 274. Grimm, Weisth. 1, 163. 678. 689. Darum wurden auch die Eichmaße für Frucht und Wein im Kelnhofe aufbewahrt. Grimm 1, 12. [4] Ztschr. 5, 274. Grimm 1, 53.

Die Aernte und den Zehnten hatte der Keller einzuthun und die Frucht dem Gutsherrn abzuliefern. Es war daher angemeſſen, für die Zeit der Frucht- und Weinärnte das Geſinde und die Arbeiter dem Keller unterzuordnen, denn von der zweckmäßigen Leitung der Aerntegeſchäfte hieng die Sicherheit der Gewinnung und Einheimſung des Ertages ab. Wo er zugleich Maier war, hatte er natürlich auch die Aufſicht über die Arbeit bis zur Aernte.

In dem ſpeieriſchen Stiftshofe zu Eßlingen war das Herbſtgeſinde dem Keller untergeordnet und zu Bacherach beſichtigte er am 13. Juli jedes Jahres die Weinberge, um ſich zu überzeugen, ob alle Arbeiten, die bis zu jenem Tage geſchehen mußten, auch wirklich gethan waren. Ztſchr. 3, 292. 297. Grimm, Weisth. 1, 167. 694.

Wenn der Keller ein Selland baute, ſo geſchah es auf Koſten des Gutsherrn, der ihm auch dazu das Vieh ſtellte. Das Sel- oder Salland war nämlich geſondertes Herrengut, auf welchem zuweilen eigene Verpflichtungen lagen, die den Selbſtbau erforderten.

Grimm, Weisth. 1, 162. 164.

Die Pflichten des Kellers als Pächter werden in einer ſchweizer. Urk. von 1263 ſo angegeben: 1) er ſoll den Zins zur beſtimmten Zeit abliefern; 2) den gehörigen Viehſtand halten; 3) die Gebäude und den Wald ſchonen; 4) das Eigenthum des Hofgutes wahren, beſonders vor Gericht.

Antiq. Mitth. von Zürich 8, 168.

2. Aufſicht.

Da der Landwirth nur bei einem Selbſtbau immer gegenwärtig ſein kann, ſo iſt es ihm auch möglich, darüber die unmittelbare Aufſicht zu führen, bei mehreren und entlegenen Gütern aber hat er dazu fremde Leute nöthig, mag er die Wirthſchaft auf ſeine Rechnung führen laſſen oder ſie verpachten. Die zweite Art kam in der Wirthſchaft des Mittelalters am meiſten vor und hatte beſondere Einrichtungen zur Folge, die genauer zu betrachten ſind, wobei ich die Aufſicht über den Lehenbau der Kürze wegen mitbehandle.

Digitized by Google

Die Aufsicht war a. sowol eine tägliche durch das auf dem Gute beschäftigte Personal, als auch b. eine periodische durch den Gutsherrn. Die tägliche theilte sich α. in die Aufsicht über die Personen, Arbeiter und Verwalter; β. über die Sachen, nämlich Arbeit, Ertrag und Grundstock; die periodische Aufsicht betraf ebenfalls die Personen und Sachen, von diesen aber gewönlich nur den Ertrag und Grundstock, weil die periodische Aufsicht für die tägliche Arbeit nicht hinreicht, und sich mit der Prüfung einer geschehenen Arbeit begnügen muß. Ueber mehrere dieser Verhältnisse gibt es urkundliche Angaben, wovon ich einige hier zusammenstelle.

a. Tägliche Aufsicht. Die Arbeiter hatten ihre Vorschriften und die Verwalter ihre Instruction, welche weniger die allgemeinen Regeln der Landwirthschaft enthielten, als vielmehr deren Anwendung auf ein bestimmtes Gut und seine Eigenthümlichkeit. Wie unten erwiesen wird, bildete das Personal einer Gutswirthschaft einen geschlossenen Verein oder eine Genossenschaft, und daraus folgerte man die gemeinschaftliche Wahrung der Interessen der Mitglieder, weil sie gleichsam in einem Gesellschaftsvertrage standen. Beim unmittelbaren Selbstbau kam diese Einrichtung nicht vor, weil sie unnöthig war, indem der Gutsherr selbst die täglichen Geschäfte der Aufseher und Arbeiter controlirte, bei dem Selbstbau entfernter Güter mußte man aber mehr oder weniger von dieser Einrichtung des Lehenbaues anwenden.

Die sämmtlichen Bauern eines Lehengutes standen unter ihrer eigenen gegenseitigen Controle; es wurden also die Verwalter (Maier, Keller, Hofleute) von den Lehenbauern und diese von jenen beaufsichtigt, die Dienstboten jeder Klasse aber nur von ihrer Dienstherrschaft. Demgemäß hatten die Bauern das Recht und die Pflicht, Vergehen der Verwalter, welche die Wirthschaft betrafen, anzuzeigen, und ebenso die Verwalter die Vergehen der Bauern, und beide waren zum Schadenersatz dem Gutsherrn verantwortlich und haftbar, selbst bis zur Verwirkung des Pachtes je nach der Größe des Vergehens.

Urbar v. St. Blasien von 1352 in einem Weisthum von Tettingen f. 146: „öch sol man wissen, welher meijer uf dem fronhof sitzet, daz der die, die da die schüpposen hant, leiden sol (angeben, anzeigen), ob sü die schüpposen nicht hant, als des gotzhus recht ist. öch sont die, die da die schüpposen hant, den meijer in dem fronhof leiden, ob er den hof nicht hat (hält) nach des gotzhus recht und als man ein freend billich haben sol."

Digitized by Google

Diese gegenseitige Controle konnte statt finden, wenn der Maier und die Schupposer Standesgenossen waren, entweder Lehenbauern oder Hörige, und um diese Aufsicht im Interesse des Güterbaues wirksam zu machen, traf man noch eine andere Anordnung über die Entlaßbarkeit der Maier, welche in der Schweiz und in Schwaben vorkommt und ebenfalls merkwürdig ist.

Es war für die Gutsherren nicht vortheilhaft, wenn sie ihre großen Höfe erblich an adelige Maier verliehen, denn ihre Entfernung war schwierig und manchmal gefährlich. Es war aber auch nicht leicht, die Zumuthung und das Ansuchen um eine solche Verleihung abzuweisen, man mußte also eine Gutseinrichtung machen, welche eine nachtheilige Bewerbung des Maierthums ausschloß. Dieß geschah auf folgende Art. Man ließ die kleinen Bauerngüter als Erblehen im Besitze der Colonen und erklärte die Haupthöfe, wozu solche Güter gehörten, für Fröndeu, deren Besitzer jederzeit entlaßbar waren. Der Maier eines Fröndehofes konnte also jederzeit entfernt werden, sobald der Herr Ursache hatte, mit seiner Bewirthschaftung unzufrieden zu sein, der Hübner und Schupposer aber verwirkte den Besitz seines Lehens nur in Folge wiederholter Uebertretung der Hofordnung. Die durch Verwirkung oder Erblosigkeit heimgefallenen kleinen Güter nannte man Sal- oder Selland, weil sie dem Eigenthümer wieder zur freien Verfügung gestellt waren, der sie selbst bauen, verpachten oder erblich verleihen konnte. Wurden sie aber mit unbedingter Aufkündbarkeit des Besitzes in Pacht gegeben, so waren sie Fröndeu oder Frenen wie die Haupthöfe obiger Art.

Die unbedingte Entlaßbarkeit solcher Fröndе-Maier oder -Keller wird in obigem Tettinger Weisthum mit gewönlicher Uebertreibung der Rechtsformeln so ausgedrückt: „daz man die frönd eines tags drißtund (dreimal im Tage) mag besetzen und entsetzen (fol. 148)", was auch in andern Weisthümern vorkommt. Wollte der Gutsherr nicht so scharf verfahren, so ließ er den Maier sitzen bis zum Jahresgericht, alsdann mußte derselbe (wie z. B. zu Höngg bei Zürich) dem Gutsherren den Hof zurückgeben, welcher hierauf die Dorfleute befragte, ob der Maier den Hof gut bewirthschafte oder nicht, und nur im ersten Falle lieh er demselben die Fröndе wieder auf ein weiteres Jahr. Die Benennung Fröndе vertrug sich auch mit jeder Art des Pachtzinses, mochte er in einem Theil des Erwachses oder in einer fixirten Natural- oder Geldsumme bestehen, daher kommen auch Theil- und Zinshöfe als Fröndeu vor.

Das Kloster Schännis erklärte seine sämmtlichen Maierdienste im

Digitized by Google

Argau nur für Amtslehen, nicht für Erblehen. Der Maier besaß also seinen Dienst auf Wohlverhalten, oder so lang es dem Gutsherrn zuträglich schien, und wenn der Maier den Dienst bis an seinen Tod behielt, so hatten seine Erben kein Nachfolgerecht daran, sondern sie mußten für den Verstorbenen das Besthaupt geben zur Anerkennung des Lehens, so wie der Maier um eine neue Belehnung nachsuchen mußte, wenn während seiner Amtszeit eine neue Abtissin von Schännis gewählt wurde.

Grimm, Weisth. 1, 6. 54. 141 u. a. Urb. von S. Blas. v. 1374. f. 94. „es mag ouch daz gotzhus sin frœnda aines tags zenún malen beseczen und entseczen, ob es im gevelt, und sol es daran nieman sumen." Was in den späteren Urk. Frönde heißt, erscheint im Elsaß schon 823 als casa *dominicata* (nicht dominica), d. i. eine für den Herren eingezogene Schuppos. *Grandidier* hist. de l'év. de Strasbourg 2, clxxv. Die Frönde hat sowol Aehnlichkeit mit dem römischen precarium, als auch besonders mit den kleinen Gütern in Frankreich, die man hospitia, hostisiae und ihre Besitzer hospites nannte, welche der Gutsherr nach Belieben entlassen konnte. *Guérard* cartulair. de France 1 §. 27. 28. p. 166. Hoba *indominicata*. *Cod. Laur.* 1, 617. Casa *dom. Neug.* 1, 103.

b. Periodische Aufsicht. Bei entfernteren Gütern mußte man sich mit dieser Art der Aufsicht begnügen, selbst wenn ein ständiger Controleur am Orte war, weil manche Streitigkeit nur von dem anwesenden Gutsherrn entschieden werden konnte. Dieser hatte beim Selbstbau und Zeitpacht ein besonderes Interesse, sich von dem Stande der Aernte zu überzeugen. Wenn er die Fruchtschau vornahm, so hatte der Keller zugleich über die Vergehen gegen die Baupolizei zu richten. Beim Zeitpacht wurde ebenfalls vor der Aernte der vorschriftsmäßige Ackerbau untersucht, und der Pächter mußte manchmal dem Herrn für den Fruchtzins Sicherheit leisten, ehe er die Sichel zum Schnitt ansetzte. Neben dem landesüblichen Feldbau mußte von dem Pächter die vertragsmäßige Düngung durch das Zeugniß der Nachbarn nachgewiesen werden, worüber unten das weitere vorkommt.

Guden. cod. 5, 750. Grimm l. c. 1, 690.

Eine solche Inspection war besonders für den Weinbau nöthig, weil die Reben meist um einen Theil des Ertrages gebaut wurden. Gewönlich schickte der Herr einen Beauftragten, Wunnebote genannt, mit ausgedehnter Vollmacht vor dem Herbste auf das Gut, der die Schließung der Weinberge, die Traubenlese, das Keltern, die Theilung, Heimführung und Aufbewahrung des Mostes besorgte.

Neben dieser Aufsicht über den Bau und die Bauleute wurde noch alljährlich auf den Dorf- und Hubgerichten durch gegenseitige Angaben der Bauern und Verwalter untersucht, ob jedes Sal- und Lehen-Gut

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

während des Jahres in seiner Integrität nach Morgenmaß und Rechten erhalten worden sei oder nicht, um den Grundstock zu bewahren. Wenn der Herr nicht selbst alljährlich zu diesen Gerichten kam, zum Theil, um den Landleuten die Kosten zu ersparen, so war es bei geistlichen Gutsherren doch Regel, nach dem Vorbilde der Kirchenvisitationen alle vier Jahre die Inspection ihrer Güter selbst vorzunehmen. Deswegen hieß man auch diese periodische Aufsicht *visitatio, revisorium*, und darnach auf teutsch wisung (wisat, weisat, wisod, womit auch Weisthum zusammen hängt), deren Kosten die Hof- und Lehenbauern zu tragen hatten und dafür Naturalien oder Geld bezalten, welche Abgaben man ebenfalls Wisung hieß. Damit aber solche Gebühren nicht wie die Vogtsteuern in Bedrückung ausarten sollten, so wurden sie nicht nur nach Personen und Sachen fixirt, sondern auch festgesetzt, wie oft der Gutsherr und mit welcher Begleitung die Inspection vornehmen durfte.

Gütervisitation alle 4 Jahre im Elsaß. Grimm, Weißth. 1, 702. Die Nothwendigkeit solcher Visitationen ferner Güter liegt auch in der Aeußerung des *Symmach.* epp. 5, 61. inane erit, quicquid remoto atque inconsulto possessore temptatur. Die Weisthümer enthalten viele Belege, daß man sorgfältig und streng den Grundbestand der Güter zu erhalten suchte. S. auch Zeitschr. 4, 476.

Die Aufsicht zum Schutze des Feldbaues und zur Handhabung der Feldpolizei wurde durch Diener besorgt, die wir im Allgemeinen Schützen heißen, was dem Ausdruck custodes der Urkunden entspricht. Je nach der Größe des Gutes oder der Gemarkung wurden aber die Schützen in Klassen eingetheilt, die ihre besondern Verrichtungen hatten. Was innerhalb dem Zwing oder Etter lag, hatte keinen Schützen, sondern jeder Hausmann führte selbst die Aufsicht über seinen Wohnsitz, Hof und Garten bis zum Dorfzaun (Etter), der ihn begränzte; was aber außerhalb dem Etter lag, wurde durch Schützen beaufsichtigt [1]. Sie wurden Bannwarten genannt, wenn sie die ganze Gemarkung besorgten, obgleich ihr Namen eigentlich nur einen Feldschützen bezeichnet; waren aber besondere Schützen über die Saatfluren aufgestellt, so hieß man sie Eschheigen [2]. Die Weinberge hatten ihre eigenen Schützen (clausores) zur Reifzeit der Trauben, weil dann die Weingärten geschlossen blieben [3]. Die Waldschützen hieß man Förster [4].

Diese Leute hatten die doppelte Verpflichtung, 1) die Beschädigung des Feldbaues durch Menschen und Vieh abzuwenden; 2) die geschehene Verletzung anzuzeigen (rügen), damit der Thäter zum Ersatz angehalten wurde [5]. Die rechtlichen Formen des Verfahrens gehören nicht hieher, sondern nur die Nachweisung, daß derjenige für die Bestellung

Digitized by Google

des Feldschutzes sorgte, der dabei das größte Interesse hatte, also der Hofherr für sein Gut, entweder persönlich oder durch seinen Maier, unter welchem die Hofschützen standen [6], die Gemeinden durch ihre Schultheißen und Geschwornen für ihre Gemarkungen [7], oder Gutsherren und Dörfer gemeinschaftlich [8].

[1] Da man den Hofhund figürlich hovewart nannte, so war er der Schütze für Haus und Hof, und ein Seitenstück zum Bannwart. Es ist der canis segusius des salischen Gesetzes. Unter Twing (Zwing, getwing) ist die Hof- und Dorfclausur verstanden, d. h. die Grundfläche, die durch den Hof- oder Dorfzaun ringsum eingeschlossen wird, unter Bann das Feld außerhalb dieser Clausur bis zur Gemarkungsgränze, die durch den Bannzaun von der Nachbargemarkung getrennt war (Grimm, Weisth. 1, 80). Zwing und Bann ist daher so viel wie Hof oder Dorf und Feld, beide werden zusammen auch districtus oder banni genannt und mit dem Collectiv getwinc ausgedrückt. Ant. Mitth. von Zürich 8, 123. Twinghер ist Dorfherr, Grundherr. Grimm, Weisth. 1, 173. Infra *muros* et *sepes ambientes ortos* (hortos) betrifft ebenfalls den Etter oder Zwing. Urk. v. 1303 bei Fischer, Geschl. Reihe v. Isenburg. S. 110. In Städten und Burgen war der Etter eine Mauer und hieß Zwinger oder Zwingolf. Die Worte „in dorf und in velde" (Simon, Gesch. v. Erbach, Urk. S. 26) bedeuten dasselbe, was Zwing und Bann. Infra sepes oder „hinder den zhunen" (Simon l. c. 28) heißt innerhalb des Etters oder Dorfzauns. [2] Bannwart ist nur halbteutsch, denn ban heißt im Celtischen Feld. Eschheigen sind Leute, welche die eingebaute Flur (Esch) hegen oder schützen. Die Saatflur hieß man in der Schweiz auch Esad oder Esade (masc. und fem.). Grimm, Weisth. 1, 93. 89. Vom irischen faith, f. Feld. Die Bedeutung ist also gesetzliches Feld, gebannte Flur. Das Feldschützenamt hieß man in Schwaben Arwartampt und Eschlehen. Heidenh. Salb. v. 1463. f. 73. 71. Custodes frumenti, qui vulgariter *eschhaigen* appellantur. Cartul. v. Salem 2, 313. Daselbst werden die *eschhaien* custodes frumeuti *et pratorum* genannt, also Feldschützen überhaupt. [3] Clausor erscheint in französischen Urkunden. *Guérard* cartulair. de France 1. §. 54. Die Weingärten „ufftün" kommt auch in der Ztschr. 3, 281 vor. Bannwarten für Weingärten. *Ibid.* 280. [4] Ztschr. 5, 102. Die Förster hieß man auch Bannwarten (8, 145), wenn sie das Feld schützten. Grimm, Weisth. 1, 54. 163. Im Habsb. Urbar S. 316 werden sie auch nemorarii genannt. [5] Die Schützenordnungen sind für diese Untersuchung brauchbar. Eine solche für die Weinberge des speier. Hofes zu Eßlingen steht Ztschr. 3, 295 flg. [6] Ztschr. 4, 475. 6, 194. Der Maier bestellte auch die Hirten. Grimm, Weisth. 1, 170. [7] Ztschr. 7, 279. [8] Ztschr. 2, 459.

Es war Regel, daß man alle Schützendienste jedes Jahr neu bestellte, denn dadurch wurde die Aufsicht besser gehandhabt. Bei längerer Dienstzeit konnte sich Nachlässigkeit und Parteilichkeit einschleichen, die der Schütze vermeiden mußte, um von seinem Nachfolger im Dienste nicht ebenso behandelt zu werden, um so mehr als die Schützen zum Beweise der Anzeige ein beschränktes Pfändungsrecht hatten.

Grimm, Weisth. 1, 35. Ueber die Förster das. 1, 103. 123. 134 u. A.

Digitized by Google

3. Bilanz. Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.

Für die frühere Zeit kann ich die einzelnen Posten dieser Vergleichung nicht so vollständig nachweisen, wie man heutzutage die Rechnung führt, selbst die alten Rechnungen zeigen in dieser Hinsicht viele Lücken, weil sie manche Auslagen nicht in Anschlag bringen. Was ich anführen kann, sind einige Belege über die Kosten der Verwaltung und Aufsicht der Güter und die Grundsätze, welche man dabei befolgt hat.

a. Kosten.

Wie man ständige und unständige Arbeit unterschied, so that man es auch bei der Verwaltung, denn die ständige wurde durch einen Gehalt, die unständige durch Gebühren oder Bezüge bezalt.

Der Verwalter wurde in der Regel von dem Ertrage des Gutes besoldet, das er besorgte; sein Lohn bestand entweder α) in einer festen Summe, wenn er keinen Theil am Bau des Gutes hatte; β) in einem verhältnißmäßigen Antheil am Ertrage, wenn er mit dem Herrn das Gut gemeinschaftlich baute; γ) in einem Pachtgut, aus dessen Ertrag seine Belohnung geschöpft wurde. Im ersten Fall war er lediglich Beamter des Gutsherrn, im zweiten Beamter und Gesellschafter, im dritten Beamter und Pächter, und zwar entweder erblicher oder zeitlicher. Ertrug das Gut mehr als die Besoldung des Verwalters, so mußte er entweder den Ueberschuß oder einen bedungenen Zins abliefern, wovon der Maiergehalt in Abzug kam.

Beispiele von α). Das konstanzische officium villicatus zu Glottern bei Freiburg hatte 2 Pfd. Rappen pro suo salario. 1383. Urb. des Domk. Konst. f. 89. Der Prokurator der Johanniter zu Hugsweier hatte 3 Pfd. D. und 5 Viertel Roggen als Besoldung. 1469. Urbar f. 2.

Beispiele von β). Daß die Keller auch Antheil am Zehnten des Sellands *(agrorum, qui vulgo dicuntur sellant)* hatten, beweist eine Urk. v. 1296 im Luz. Gesch. Freund 1, 311.

Beispiele von γ). Villicus sive procurator noster in Eistat ac servus ad colligendum vina et census nostros habebit 3 fossatus viri *sine censu.* Thenneb. Güt. B. f. 56.

Beispiel eines ganzen Gutspachtes durch den Maier bei *Guden.* cod. 1, 307.

Hatte der Maier auch Bauernlehen zu verwalten, die zu einem Haupthofe gehörten, so erhielt er gewönlich von jedem Besitzer solcher Lehen feste Gebühren in Naturalien. Für die Handhabung der Güterpolizei bekam er die Strafgelder entweder ganz, in welchem Falle er ein ganzer Maier genannt wurde, oder er mußte sie mit dem Keller und Gutsherrn zu einem Drittel, oder mit dem letzten allein zur Hälfte theilen, woher die Benennung Halbmaier rührt. Bei erblichen Maiern führte das leicht zu Uebergriffen und Bedrückungen der hofhörigen Le-

Digitized by Google

henbauern wie das Vogtrecht, und man mußte deswegen von Zeit zu Zeit Beſtimmungen darüber feſtſetzen.

Zellweger, Geſch. von Appenzell. Urk. 1, 137. Ztſchr. 1, 24. 5, 163. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 55.

Man kam zu dieſer Einrichtung aus zwei Gründen: 1) bei dem Uebergewicht der Naturalwirthſchaft war die Beſoldung der Verwalter mit Naturalien für den Gutsherrn bequemer als deren Verwandlung in Geld; 2) man wollte damit die Abſicht erreichen, daß der Maier auf dem Hofe wohnen ſollte, den er zu verwalten hatte, und daß er denſelben nicht durch Untergebene verwalten ließ, was bei erblichen Maiern geſchehen und üble Folgen haben konnte. Dieſer Zweck wird nicht nur in den Weisthümern angeführt, ſondern auch beklagt, daß demſelben nicht immer nachgelebt wurde. In der gleichen Abſicht gab man von Bauernlehen, die ohne Hofverband waren, dem Maier eines oder zwei zur Nutznießung, damit er ſeinen Wohnſitz bei den andern Lehenbauern nehmen ſollte.

Grimm, Weisth. 1, 652. Cod. Lauresham. 3, 221. Auch die Keller mußten ihr Gut perſönlich bewohnen und bauen. Ztſchr. 5, 275.

Bei den Unteraufſehern wurde der Dienſt in ähnlicher Art belohnt, es kam aber noch eine Eigenthümlichkeit hinzu, welche das Dienſteinkommen zu einer fiskaliſchen Rente des Gutsherren machte. Die Aufſeher wurden alſo bezalt: α) in fixen Summen; β) in Gebühren vom Ertrage, die jeder Bauer des Gutsverbandes nach Maßgabe ſeines Beſitzes in Frucht oder Geld zu leiſten hatte; γ) in einem Dienſtgute, deſſen Ertrag der durchſchnittlichen Summe der Gebühren gleich kam; δ) in einem Dienſtlehen, für deſſen Uebertragung er dem Gutsherrn eine gewiſſe Summe zahlen mußte. Im erſten und dritten Falle machte der Gutsherr die Auslage für die Bezalung der Unteraufſeher, im zweiten die Hofgenoſſen oder die Bauerngeſellſchaft des Gutsverbandes, im vierten ebenfalls dieſe Genoſſenſchaft, wovon aber der Herr noch einen Gewinn zog. Dieß kam alſo: wenn die Unteraufſeher (Schützen, Waldhüter, Hirten u. dgl.) von vielen Hofgenoſſen oder Dorfbauern ihre Gebühren bezogen (Garben, Laibe Brot, Geld ꝛc.), ſo konnte ihr Dienſt leicht mehr eintragen, als ſonſt gewönlich dafür bezalt wurde. In ſolchen Fällen machte man den Dienſt zu einem Lehen und ließ ſich dafür bei der Verleihung ſo viel bezalen, daß der Reſt der Einnahme den Aufſeher hinlänglich befriedigte. Wahrſcheinlich wurde das gebührende Dienſteinkommen ſolcher Aufſeher nach der Größe des höchſten jährlichen Lohnes der Dienſtboten und Taglöhner bemeſſen.

Digitized by Google

Belege zu α). Ein Fruchtmesser (modiator, Mitterer) des Domstifts Speier erhielt als Besoldung 11 Malter Korn, 5 Mlt. 2 Simri 1 Imi Spelz und 14 ß D. im J. 1577. S. auch Ztschr. 8, 295.

Belege zu β). Dazu gehören auch die Tantiemen des Ertrages, welche nicht nur die Keller, sondern auch manchmal die Taglöhner und Feldschützen bekamen. Grimm, Weisth. 1, 167. Ueber Verköstigung und Lohn der Hirten das. 1, 43. Ueberhaupt kommen dergleichen Angaben häufig in den Weisthümern vor. Ztschr. 3, 280. Schützengarben. Habsb. Urb. S. 229.

Belege zu γ). Waidehuben für den Hirtendienst. Habsb. Urb. 36. 143. So gab es auch Weibelhuben als Besoldung für den Gerichtsdiener. Das. 292. 260. 248. 231.

Belege zu δ). Viele Beispiele von Schützenlehen (banlen, banwartûm) im Elsaß und der Schweiz enthält das Habsb. Urbar S. 2. 7. 10. 308 u. s. w. Hirtenlehen daselbst S. 255 und bei Grimm, Weisth. 1, 43. Oft mußte dafür der Hirt dem Maier die Schweine unentgeltlich hüten. Häufig waren die Försterlehen. Grimm, W. 1, 101. Einkünfte des Lehensherren vom Schützen- und Hirtendienst. Habsb. Urbar. S. 293. 287. 270. 263.

b. Abgang.

Hierunter ist die Naturalabnahme des Ertrages verstanden, weil dieser Abgang regelmäßig wiederkehrt und sein jährlicher Durchschnitt durch die Erfahrung gefunden wird. Die Abnützung von Schiff und Geschirr ist zwar auch ein regelmäßiger Abgang, der jetzt ebenso in Anschlag gebracht wird wie jener, ich kann aber davon keine urkundlichen Belege geben. Verluste durch Menschen und Naturereignisse sind kein regelmäßiger sondern ein außerordentlicher Abgang, dessen Größe sich nicht nach einem Durchschnitt bestimmen läßt. Den Abgang heißt man am Oberrhein Schwand (vom altteutschen swinen, schwinden), bei der Frucht Speicherschwand, bei dem Weine Kellerschwand.

Den Speicherschwand nannte man im Oberelsaß Kastenschweinung. In dem Priorat Oelenberg bei Mühlhausen wurde er 1626 zu $7\frac{1}{2}$ bis gegen 8 Prozent im Jahr angenommen. Im Wein betrug der Abgang jährlich 5 Prozent durch Hefe beim Ablassen und durch Schwand. Die Größe desselben war nach Orten und Zeiten etwas verschieden. Zu Basel wurde für den Speicherschwand (schwinung, decrescentia) von 100 Viernseln Korn in Abzug gebracht $1\frac{1}{7}$ Viernsel. 1559. Bei dem Dinkel aber beinahe 5 Proz.; beim Haber $4\frac{3}{5}$ Proz. Das Kloster St. Blasien ließ seinen Hofpächtern keinen Speicherschwand (schweinung) bei der Ablieferung der Gültfrüchte passiren. Ztschr. 7, 112. 243.

c. Ertrag.

Es ist nothwendig, den Fruchtertrag eines Morgens Acker in früherer Zeit zu wissen, um die damalige Landwirthschaft mit der jetzigen Produktion zu vergleichen und über ihr Verhältniß zu einem Resultate zu gelangen. Denn man darf nicht annehmen, daß

Digitized by Google

der Ertrag derſelben wie jetzt geweſen ſei, da die Brache und die geringere Düngung der Vorzeit nothwendig einen erheblichen Unterſchied gegen den heutigen Stand machen mußten. Dieſe Unterſuchung hat aber Schwierigkeiten, denn es wird 1) ſelten der Ertrag angegeben, welche Stellen die ſicherſten ſind; in Ermangelung derſelben kann man 2) den Geldzins mit dem Fruchtpreiſe und der Fruchtgült vergleichen und darnach den Ertrag des Morgens berechnen, was aber nur eine annähernde Größe gibt; 3) die Angaben über den Betrag des Fruchtzehntens ſind häufiger, dienen aber nicht zur Beſtimmung des Morgenertrages, ſondern des Fruchtbaues einer Gemeinde, doch darf man ſie nicht überſehen. Es folgen hier Beiſpiele jeder dieſer Berechnungsarten.

Nach der Schönauer Renovation von 1559 hatte das Hofgut zu Neuenheim 150 Morgen Ackerfeld, welche im Jahr 1557 ertrugen Korn 59 Mlt., Spelz 248 Mlt., alſo an Winterfrucht 307 Mlt., was auf den gebauten Morgen (mit Ausſchluß der Brache) $6\frac{1}{7}$ Mlt. gibt; ſodann 130 M. Haber und 30 M. gemiſchte Frucht, zuſammen Sommerfrucht 160 M., oder per Morgen $3\frac{1}{5}$ Malter. Der Scharrhof hatte 1401 Morgen Ackerfeld, ertrug an Korn 1442 Mlt., Spelz 634 Mlt., Gerſte $243\frac{1}{2}$ Mlt., Haber 410 Mlt., alſo an Winterfrucht per Morgen $4\frac{5}{11}$ Mlt., Sommerfrucht $1\frac{2}{5}$ Mlt. Der Bruchhäuſer Hof mit 800 Morgen Ackerfeld ertrug Korn 105 Mlt., Spelz 860 Mlt., Haber 520 Mlt., Gerſte 58 Mlt., alſo Winterfrucht per Morgen $1\frac{1}{5}$ Mlt., Sommerfrucht $1\frac{1}{4}$ Mlt.

Vergleicht man damit den jetzigen Ertrag, ſo muß ich zuvörderſt bemerken, daß man in jener Gegend bis in den Anfang der dreißiger Jahre keine genaue Aufnahme der Aernten machte, ſondern ſich mit Abſchätzungen begnügte. Nach dieſen rechnete man in der Rheinebene den Mittelertrag an Spelz auf gutem Boden per Morgen zu 12 bis 15 Maltern, auf leichterem Boden zu 8 bis 10 Malt., Korn ebenſo zu 4 bis 6 und 2 bis 4 Mlt., Gerſte überhaupt zu 4 bis 9 Mlt., Haber 7 bis 9 Mlt. und 4 bis 6 Mlt., alſo im Durchſchnitt Spelz 11 Mlt., Korn 4 Mlt., Gerſte $4\frac{1}{2}$ Mlt., Haber $6\frac{1}{2}$ Mlt. Eine genaue Aufnahme im badiſchen Unterlande gab in einem ſiebenjährigen Durchſchnitt (von 1834 bis 1840) den Ertrag per Morgen an Korn zu 4 Mlt. 4,9 Seſtern, Spelz 11 Mlt. 4,6 Seſter, Gerſte 6 Mlt. 1,2 Seſter, Haber 8 Mlt. 4 Seſter, was von jener Schätzung nur in den beiden letzten Früchten erheblich abweicht.

Rechnet man die Früchte jeder Flur zuſammen, um ſie mit obiger Angabe von 1557 zu vergleichen, ſo iſt der jetzige Ertrag an Winter-

Digitized by Google

früchten 7,97 Malter per Morgen gegen $6^1/_7$ Mlt. von damals, die Sommerfrüchte 7,26 Mlt. gegen $3^1/_5$ Mlt. Der Ertrag des Scharr- und Bruchhäuser Hofes steht gegen den jetzigen Durchschnitt noch viel weiter zurück. Dabei ist zu beachten, daß durchschnittlich das frühere pfälzische Malter um $^1/_4$ kleiner war als das neubadische, wodurch sich der Unterschied noch etwas höher herausstellt.

Das Schwarzacher Salbuch Nr. 4. f. 21. gibt aus dem 15. Jahrh. an, daß das Kloster zu Fürdenheim im Unterelsaß den Zehnten von 30 Morgen Aeckern (10 der besten, 10 der mittleren und 10 der schlechten in der Winter- und Sommersaat) bezogen und davon gewönlich 10 oder 12 Viertel Waizen und Roggen erhalten habe. Nimmt man den Zehnten durchschnittlich zu 11 Vierteln an, so ertrugen die 20 Morgen Winterfrucht 110 Viertel, also der Morgen $5^1/_2$ Viertel oder 33 Sester, also weniger als der durchschnittliche Kornertrag des Morgens in der Pfalz zu 44,9 Sestern.

Vom Jahr 1464 wird angeführt, daß 50 Jauchert bei Konstanz 2007 Garben Korn gegeben hätten, was auf die Jauchert nur 40 Garben macht. Quell. Samml. 1, 347. Dagegen wurden am Bodensee im J. 1857 von $^5/_8$ Morgen 82 Garben geärntet, was auf den Morgen 131 Garben macht, also die Aernte von 1464 um das Dreifache übersteigt. Ein Ausdrusch zu Konstanz von 1572 gab von 56 Garben Besen 2 Mutt 1 Vierling Kernen, von 29 Garben Haber 6 Viertel und von 1 Garbe Roggen 1 Vierling Korn. Nach Rechn. Darnach war der Ertrag des Morgens im J. 1464 an Korn $2^1/_2$ Malter oder 30 Sester. Nach einem Zinsbuch von 1572 gab der Ausdrusch zu Großeicholzheim bei Adelsheim 1 Malter Dinkel von $9^1/_2$ Garben, 1 M. Korn von $17^{11}/_{13}$ Garben, 1 M. gemischte Frucht von $17^4/_9$ Garben, 1 M. Haber von $15^1/_2$ Garben. Es kommt auf die Größe der Garben und die Fruchtbarkeit des Jahres an, ob sie viel oder wenig ausgeben. Im Breisgau rechnet man in guten Jahren 1 Sester Korn von 2 Garben, in geringern von 3, so daß man im Durchschnitt 2 Sester von 5 Garben annehmen kann. In Franken rechnete man 1 Simri Korn von 2 Garben, die man ein Läutseil nannte. 1585. Schönhuth Vorz. und Gegenw. in Franken 1, 56.

In Wirtenberg zeigt sich dieselbe Erscheinung. Nach dem Heidenheimer Salbuch von 1463 f. 66 bestand das Hofgut zu Güssenberg aus 77 bis 78 Jauchert und wurde um den dritten Theil des Ertrages gebaut, der gewönlich 50 Malter mehr oder minder betrug. Die 52 gebauten Jauchert gaben also 150 Malter Frucht, die Jauchert $2^{23}/_{26}$ Malter, oder in rundem Anschlag 3 Malter. Der jetzige Ertrag eines

Digitized by Google

Morgens ist aber nach Memminger (Beschr. von Wirtenb. S. 309) 4½ Scheffel oder Malter, also um ein Drittel höher als im 15. Jahrh.

Diese Belege sind freilich noch nicht hinreichend, um den geringern Morgenertrag der frühern Zeit in einer allgemeinen Durchschnittszahl auszudrücken, da sie aber aus verschiedenen Gegenden herrühren und übereinstimmend einen Mindererertrag gegen die jetzige Zeit angeben, so ist wohl an der Richtigkeit der Thatsache nicht zu zweifeln.

Ich werde unten Beispiele geben, wie man aus den alten Zehnterträgnissen das Größenverhältniß der verschiedenen Fruchtarten, welche in einer Gemarkung gebaut wurden, finden könne, was zur Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen nützlich ist; hier will ich dieselben Quellen zu einer andern Forschung gebrauchen, nämlich die Ackerfläche zu berechnen, welche für den Körnerbau verwendet wurde. Da obiger Beleg aus dem 15. Jahrhundert einen durchschnittlichen Ertrag aller Fruchtarten und Böden von 5½ Viertel per Morgen im Unterelsaß angibt, so will ich vom Jahr 1472 aus dem Oberelsaß ein Seitenstück mittheilen, wie groß die mit Frucht gebaute Ackerfläche in 8 Gemeinden war. Die Quelle ist das Originale ecclesie Basiliensis ms. f. 22 flg. zu Karlsruhe. Die Summe aller Zehntfrüchte ist im Durchschnitt angesetzt, mit 10 vervielfacht, diese Summe mit 5½ dividirt, wodurch die Morgenzahl für die Sommer- und Winterflur herauskommt. Die Hälfte dieser Zahl muß dann noch für die Brache hinzugerechnet werden, um die Morgenzahl für alle 3 Fluren des Fruchtbaues zu finden. Dies betrifft aber nur jene Aecker, die Zehnten gaben, das zehntfreie Areal dieser Markungen kann ich nicht bestimmen, jedoch läßt sich aus dem zehntbaren Ertrage die ungefähre Bevölkerung jener Zeit berechnen (weil sie nur für Erwachsene gemacht werden kann), und mit der jetzigen vergleichen. Darnach wird man folgende Tabelle leicht verstehen.

Alte Ortsnamen.	Zehnten in Vierteln.	Fruchtertrag. Viertel.	Fruchtbau. Morgenzal.	Seelenzahl. 1472.	Seelenzahl. 1851.
Öngersheim[1]	160	1440	436½	376	970
Altenpfirt[2] .	184	1656	501¾	662	621
Berwiler[3] . .	141⅓	1272	385½	508	1013
Regesheim[4] .	374⅓	3372	976⅓	1348	2132
Munwiler[5] .	74⅓	672	204	269	394
Bildolzheim[6]	89⅓	804	243¾	321	325
beide Sachsenheim[7] . . .	391½	3523	1067½	1409	784
Günheim[8] . .	69⅓	624	189	249	724
Summen .	1484⅙	13363	4003⅓	5142	6663

Digitized by Google

[1] Ungersheim bei Enfisheim. [2] Altpfirt. [3] Berrwiller bei Sennheim. [4] Regisheim bei Enfisheim. [5] Munwiller bei Ruffach. [6] Bilzheim nordöstlich vom vorigen. [7] Obersaasheim bei Neubreisach, Niedersaasheim existirt nicht mehr. [8] Kuenheim unterhalb Neubreisach. Die Seelenzahl von 1851 ist aus dem Supplément du dictionnaire des communes, par *J. Baquol* (Strasb. 1853) genommen. Die Vergleichung mit der alten zeigt, daß die Bevölkerung in 5 Dörfern zu-, in 3 aber abgenommen hat, daß man dabei nicht nur die Wirkung der Ein- und Auswanderung, sondern auch die Vereinigung von Weilern und Höfen unterstellen muß. Vielleicht war die alte Volkszahl auch etwas geringer. Der Fruchtertrag ist in der Tabelle netto angesetzt (nach Abzug des Zehntens), weil daraus die Seelenzahl gefunden wird, aus dem Bruttoertrage wird die Morgenzahl berechnet. Der jetzige Fruchtertrag des obigen Bezirks ist auf den badischen Morgen (= 36 Aren und $1^1/_2$ Hektoliter = 1 Malter) berechnet, dieser: Korn $5,^{13}$ Malter, Gerste $5,^{68}$ Malter, Haber $5,^{94}$ Malter.

Wo die Preise der Güter sehr nieder standen, da ist auch ein geringer Ertrag anzunehmen, gleichviel ob sie im Selbstbau oder im Pacht waren, denn der Preis derselben bezog sich auf beide Bauarten. So wurde 1 Mansus bei Aschaffenburg für $9^1/_2$ Pfd. H. verkauft im Jahr 1248, und 20 Morgen für 7 Pfd. H. im J. 1293. Jener Kaufpreis betrug 99 fl. 7 kr., dieser 60 fl., also der Morgen 3 fl. 18 kr. und 3 fl. Nun war zu Aschaffenburg der Zinsfuß $6^2/_3$ Prozent im J. 1240, also rentirte sich der Mansus mit 6 fl. 40 kr. und der Morgen mit $13^1/_5$ kr.

Würdtwein dipl. Mag. 1, 285 flg. 337.

d. Resultat. **Aus der Pfalz und Rheinhessen hat man Beweise, daß der Selbstbau der Herrengüter im 16ten Jahrh. nicht für vortheilhaft erkannt wurde, weil die Baukosten zu groß waren. Zunächst bezieht sich dies auf die Arbeitslöhne, die mit dem niedern Ertrag der Güter und den geringen Fruchtpreisen in keinem richtigen Verhältniß standen, dann aber auch auf Mängel der Bauart, wodurch die Kosten vermehrt wurden. Es ist begreiflich, daß man unter solchen Umständen die Verpachtung dem Selbstbau vorzog, denn sie trug mehr ein, weil der Pächter weniger Bau- und Verwaltungskosten hatte als der Gutsherr.**

Die Schönauer Renovation von 1559 bemerkt bei dem Bruchhäuser Hofe f. 184 a. „so man das aygen gewechs der frucht und dann alle ausgab solchs hoffs gegen ainander legt und vergleicht, geet ain jar mer uff als man erpauet." Diese Angabe ist nach dem geringen Ertrage des Hofes nicht zu bezweifeln.

Das Pfälzer Competenzbuch v. 1578 f. 155. bemerkt von Hangenweissenheim bei Oppenheim, daß die Pfarrei 54 Morgen besäße, wovon der Pfarrer 16 Morgen im Selbstbau hatte, dessen Kosten per Morgen 1 Thaler betrugen, und davon durchschnittlich 27 Malter Korn bekam. „die 16 Thaler davon abgezogen bleibt wenig." Das ist wahr, denn das Malter Korn kostete 21 Albus, dem Pfarrer blieben also von seinem Selbstbau reiner Gewinn 2 fl. 3 Albus, weß-

Digitized by Google

halb er die übrigen Aecker zehnmorgenweis zu 5 Malter Korn verlieh, was ihm mehr eintrug. Nach dem Kreuznacher Competenzbuch von 1605 f. 7. 16 betrugen die Baukoſten für 1 Morgen Acker in dortiger Gegend 2 fl. und 1½ fl. In einer Mainzer Urk. v. 1280 ſteht, daß von einem Gute von 360 Morgen zu Gernsheim nur zwei Drittel gebaut ſeien und auch der Reſt gebaut werden könnte, *si ad colendum haberentur expense. Guden.* cod. 1. 777. Und dies war ein Biſchofsgut.

Der Selbſtbau großer Güter war für die Klöſter nothwendig und einträglich, ſo lange ſich kein haftbarer Pächter oder eine Pachtgeſellſchaft dafür fand, und die Klöſter viele Converſen oder Laienbrüder hatten, mit welchen ſie das Gut ohne Taglohn bewirthſchaften konnten. Giengen aber die Höfe durch Krieg, Verwüſtung und Brand zu Grunde und hatte man nicht mehr genug Laienbrüder, ſo konnte man ſolche Bruderhöfe der Koſten wegen nicht mehr ſelbſt bauen. Man theilte ſie alſo in kleine unzertrennliche Güter, mit oder ohne Hofverband, und gab ſie in Erbpacht. So hatte das Kloſter St. Urban in der Schweiz zu Roggwil ein Gut von 864 Jauchert, welches durch Converſen gebaut, aber in den Kriegen des 14. Jahrh. verbrannt und zerſtört wurde, ſo daß es 7 Jahre lang öd lag. Darauf theilte man es in 72 Schupposen, jede zu 9 Jauchert Feld und 3 Jauch. Wieſen, woraus ſich ergibt, daß die Schuppos eine Drittelshube war, und jene 864 Jauchert ein Gütercompler von 24 Huben, jede zu 36 Jauchert.

Grimm, Weisth. 1, 176 flg. Ueber die Bruderhöfe von St. Blaſien Ztſchr. 6, 250 flg.

B. Lehenbau.

Pacht- und Lehenweſen haben gleichen Urſprung, ſie unterſcheiden ſich nur durch die Perſon und die Leiſtungen des Lehenträgers, denn dieſer, mag er ein Edelmann oder Bauer ſein, empfängt ein Gut von einem Herren zur Nutznießung gegen beſtimmte Verpflichtungen, die ſich nach der Art des Gutes und dem Stande des Trägers oder Empfängers richten, und lediglich durch gegenſeitige Uebereinkunft, alſo privatrechtlich feſtgeſetzt werden, mag dieſe Uebereinkunft auf dem Herkommen oder auf individuellen Verhältniſſen beruhen. Das Wort Lehen in den Urkunden wird ohne Unterſchied für Herren- und Bauernlehen gebraucht, aber man wußte wohl, daß beide nicht gleichartig ſind, daher darf man ſie auch weder rechtlich noch geſchichtlich mit einander verwechſeln. Hier kann nur von Bauernlehen die Rede ſein, weil ſie mehr mit der Volkswirthſchaft zuſammenhängen als die Adelslehen, deren Leiſtungen politiſcher Natur waren.

Das Wort *beneficium* wird ſchon früh von hörigen Lehen gebraucht wie

Digitized by Google

von adeligen. *Neugart* cod. 1, 203. 27. Auch bezeichnet es die bäuerlichen Handlehen der späteren Zeit. *Ibid.* 1, 517. Ebenso die Nutznießung. Traditt. Wizenburg. 17.

Da der größte Theil der Landwirthschaft in früherer Zeit Lehenbau war und in manchen Gegenden und Ländern noch ist, so hat man von jeher dem Pachtwesen Aufmerksamkeit gewidmet, denn seine Resultate sind nicht nur für den nächsten Zweck des Ertrages wichtig, sondern auch in politischer Beziehung für die Volkswirthschaft, indem ein großer Theil der Bevölkerung unter diesen Verhältnissen leben muß.

Es kommen beim Lehenbau des Mittelalters hauptsächlich zwei Punkte in Betracht: 1) die persönlichen Verhältnisse des Lehenbauern; 2) die sächlichen, die das Lehengut betreffen. Jetzt sind die persönlichen Umstände des Pächters nur noch eine Geld- und Creditsache und das Hauptaugenmerk wendet sich auf die Gutswirthschaft; in früherer Zeit hatten aber die persönlichen Unterschiede eigenthümliche Einrichtungen zur Folge, deren Grundsätze eine Untersuchung verdienen, nicht nur weil es belehrend ist, die Grundlagen sozialer Zustände zu kennen, sondern auch ihre Wirkung auf die Vertheilung des Vermögens einzusehen.

1. Persönliche Verhältnisse des Pachtwesens.

Wenn man ein Grundstück verpachten will, muß man einen Pächter haben; es können aber deren viele, wenige oder keine vorhanden sein, was die Verpachtung in persönlicher Rücksicht leicht oder schwer macht. Jetzt hat man die Auswahl, im Mittelalter war es aber oft schwierig, Pächter zu finden, und dieses muß zuerst nachgewiesen werden, damit man die Ursachen des persönlichen Rechtsunterschiedes jener Zeit verstehen kann.

Es wurden schon mehrere Belege über den Mangel der Feldarbeiter im Mittelalter angeführt, aber die Ursachen und Folgen dieser Erscheinung nicht untersucht, die hier angedeutet werden müssen, weil der Gegenstand in der Geschichte der Volkswirthschaft von Belang ist [1].

Die erste Ursache war die geringe bäuerliche Volksmenge, die noch bis zu Ende des 16. Jahrh. weit unter der jetzigen Anzahl stand. Um dies überzeugend nachzuweisen, wäre eine Statistik der alten Bevölkerung nöthig, die aber, wie man wohl zugeben wird, für diese Abhandlung zu groß ist, daher ich mich begnügen muß, auf einige gedruckte Belege zu verweisen [2].

Durch Hungersnoth und Kriege wurde die bäuerliche Bevölkerung zeitenweis noch mehr vermindert und die Verödung des Ackerbaues vermehrt [3]. Dadurch fehlte es an Arbeitern und Pächtern für die in

Digitized by Google

einer menschenarmen Gemarkung liegenden Güter auswärtiger Eigenthümer, und dies hatte dreierlei Folgen: Verwilderung der Weingärten [4], Veränderung der Aecker in Waiden [5], und Verlust einzelner Grundstücke, deren Angränzer gestorben oder verjagt waren, daher man die Lage der Aecker nicht mehr wußte [6].

Diese Noth und Gefahr bestimmte die noch übrigen Bewohner kleiner Höfe, Weiler und Dörfer, sich mit andern zu einer Gemeinde zu vereinigen, um mehr wechselseitigen Schutz und Hülfe zu haben. Der verlassene Wohnort wurde nun eine sogenannte Wüstung, seine Gemarkung lag dem vereinigten Hauptort etwas fern, wurde also im Bau hintangesetzt und die Güter auswärtiger Herren in solchen Wüstungen fanden noch schwieriger Bearbeiter oder Pächter als vorher, wo die kleinen Weiler und Dörfer noch bestanden [7]. Die Kleinheit der Weiler und Dörfer erleichterte ihre Vereinigung, daher findet man viele hundert Beispiele solcher vereinigten Gemeinden, die zu Tausenden steigen werden, wenn die Nachweisung der Wüstungen oder Verödungen über ganz Teutschland ausgedehnt wird [8].

[1] Ztschr. 8, 278 flg. 2, 264. Ueber den Mangel an bäuerlichen Arbeitern und die Bestimmung der Leibeigenen dazu handelt auch eine Urk. vom 7. Febr. 1417 bei *Freyberg* reg. boic 12, 246. Aus dem 10. Jahrh. gibt es Belege, daß in Bayern auf 5 Colonien nur 10 mancipia, auf 4 Huben 11 mancipia wohnten, auf 4 andern nur 9, und auf 9 Huben 22 Hörige. *Meichelbeck* hist. Fris. 1, 440. 465. 467. Es wurden also 792 Morgen von 52 Menschen bebaut, während jetzt manche Dörfer im Rheinthal bei 800 Morgen Feld über 600 Einwohner haben.

[2] Ztschr. 2, 264 flg. Nach den dortigen Beispielen verhält sich die Familienzahl von 6 Breisgauer Dörfern im 16. Jahrh. zur jetzigen wie 29 zu 118, hat sich also in dreihundert Jahren um das Vierfache vermehrt. Von drei Dörfern der Ortenau zeigt die Bevölkerung des 15. Jahrh. zur jetzigen eine Vermehrung um das Dreifache, und von einem Dorfe des Unterlandes seit dem 17. Jahrh. eine Vermehrung von 3⁷/₉, im Ganzen seit vierhundert Jahren eine Vermehrung um das 3⁵/₉fache der ursprünglichen Anzahl. Dies macht auf ein Jahrhundert ⁴/₉ Vermehrung oder 88⁸/₉ rund 89 Prozent; doch ist dieses Verhältniß nur als eine ungefähre Größenbestimmung zu beurtheilen. Das Städtchen Heidenheim in Wirtemberg hatte 1463 nach dem Salbuch 70 steuerbare Häuser und gegen 20 steuerfreie, zusammen 90; jetzt hat es 386 und die Durchschnittszahl eines Hauses ist 5 Einwohner, die Gesammtzahl 2737; mithin hat sich in den letzten vierhundert Jahren die Zahl der Häuser um das Vierundeinhalbfache, und die der Einwohner um das Sechsfache vermehrt. Das Dorf Benzingen in Hohenzollern hatte im J. 1303 nur 20 Hausväter, Harthausen 30. Habsb. Urb. 262. 263. Ispringen bei Pforzheim hatte im Jahr 1565 nur 65 Häuser, obgleich es mit Neiblingen vereinigt war, jetzt hat es 182 Familien, also eine Vermehrung um das Dreifache. Ober- und Unterschönbrunn bei Neckargemünd hatten 1538 zusammen nur 35 Herdstätten, jetzt haben sie

Digitized by Google

90 Familien mit 340 Seelen, also nicht ganz eine dreifache Vermehrung. Mörtelstein hatte 16 Herdstätten, jetzt 58 Familien. Graben hatte nach der Renovation von 1566 damals 112 Haushaltungen, also ungefähr 560 Seelen, jetzt ist die Familienzahl 380, die Seelenzahl 1891, also die Vermehrung in 300 Jahren über 300 Prozent. Liedolsheim hatte 136 Haushaltungen mit etwa 680 Seelen, jetzt Familien 408, Seelenzahl 1892. Rusheim 123 Familien mit etwa 615 Seelen, jetzt Familien 315, Seelen 1236. Zusammen genommen beträgt die Vermehrung in diesen 3 Orten etwas mehr als das Zweiundeinhalbfache.

Nimmt man größere Bezirke zusammen, so wird der Durchschnitt der Zunahme der Volksmenge für ein Land sicherer. Aus der Volkszälung von 1530 in den Aemtern Philippsburg, Bruchsal und Wiesloch (im Bruchsal. Cop. B. Nr. 32) habe ich 30 große und kleine Dörfer und Städte der Ebene und des Hügellandes zusammen gezählt, deren Einwohnerzahl damals 12,571 Seelen betrug, jetzt aber nach der Aufnahme von 1852 auf 39,461 gestiegen ist, was eine Vermehrung von 314 Prozent der damaligen Volksmenge anzeigt und auf das Jahrhundert eine Zunahme von 96½ Prozent ausmacht.

Im Elsaß kommen mit Einschluß der Städte 6⅜ Bewohner auf 1 Haus, in Baden 5¼₂ Personen auf 1 Familie; ich habe daher in der früheren Zeit für eine Haushaltung 5 Personen angenommen. In andern Ländern sind diese Verhältnisse sehr verschieden, daher muß man stets bei der Gegend bleiben, die man untersucht. Es gibt z. B. kleine Landbezirke in Luxemburg, in welchen 7⅔ Personen auf ein Bauernhaus, und 3⅕ Personen auf eine Bauernhaushaltung kommen. Publicat. de la soc. de Luxemb. 6, 148.

[3] In den Traditt. Wizenb. S. 298 heißt es bei einem Dorfe: huobe *deserte* sunt 96 et *plures*. Und von Kürnbach S. 293 mansi serviles 17, et *sunt omnes absi*. Von den Grundstücken des Klosters St. Blasien zu Brühl bei Rotweil lagen im Jahr 1383 gegen 18 Jauchert wüst, d. h. unverlehnt und ungebaut. Urbar f. 134. Das Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383 f. 83. 84 bemerkt zu Neunkirch bei Schaffhausen: *her Hermans hald* quondam, dum fuit in bona cultura, valuit 15 modios siliginis vel citra, sed quia fere in toto est devastata, modo solvit subscriptos census (folgt die Aufzählung). summa jugerum prescriptorum, que nunc saltem sunt in cultura, est 18 jugera, et quodlibet juger dat singulis annis 1 quartale tritici. Es lagen also 42 Jauchert ungebaut und die ganze Halde betrug anderthalb Mansus. Selbst bei Frankfurt blieben Bünden oft (dicke) wüst liegen. *Böhmer* cod. Francf. 1, 496. 500 von 1329.

[4] Zu Wolmatingen bei Konstanz führt das Urbar f. 18. 3 Morgen Weingärten an und bemerkt bei jedem: nunc in toto vacat, *jacet incultum*.

[5] Das Urbar des Domkapitels Konstanz von 1383. f. 10. sagt von Mitlon (Mettlen im Thurgau), daß der Stiftshof daselbst früher 7 Mutt Waizen und 10 Mt. Haber Zins gegeben habe, und fährt fort: post hec curia et agri in tantum decreverunt et fuerunt devastati, quod dicto Türliman annuatim pro 4 mod. tritici et 8 mod. avene locate sunt. post obitum vero Türlimans ipsa curia et agri in toto vacabant, *et fuit pascua pecorum*. Solche verlassenen Güter, die man als Waiden benutzte, werden dort noch mehrere angeführt.

[6] Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383, f. 12. Est quoddam bonum

Digitized by Google

in Langnegg, in parochia Lupraswile, quod quondam solvebat capitulo Constantiensi 12 sol. den. singulis annis. postea ex sui devastatione locatum fuit pro 4 sol. den, sed modo *in toto devastatum et amissum est, ita quod inveniri non potest.*

[7] Die Kleinheit der Dörfer erkennt man an der geringen Anzahl der Güter und Häuser. Aus dem 10. Jahrh. werden in Baiern Dorfkirchen erwähnt mit 7 bis 11 Häusern. *Meichelbeck* h. Fris. 1, 468. 470. Im 10. Jahrh. bestand der Ort Wikinhusa in Baiern aus 66 Hörigen, Mahaleihhinga aus 18, Lohhusa aus 19. *Ibid.* 1, 460. Das Dorf Rutzendorf in Baiern bestand 1306 nur aus 15 Lehen. *Freyberg* reg. b. 10, 105.

[8] Ich übergehe hier die Literatur und Nachweise über die Wüstungen, weil sie zu weitläufig sind, hoffe aber bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen. Hier nur ein Beispiel. In dem Originale eccl. Basil. ms. f. 17. heißt es: Decima in Rüdoltzbrunn aut Rutschbrunn solvebat quondam (um 1428) 24 quartalia eque siliginis, spelte et avene, nunc vero (1472) locatur singulis annis communiter pro 1 quart. spelte aut pro 1 quart. avene, quia *locus desolatus est.*

Die Rücksicht auf die Größe der bäuerlichen Bevölkerung führte nothwendig zu einer verschiedenen Theilung der Herrengüter, je nachdem man viel oder weniger Lehenbauern hatte. Beispiele aus dem Elsaß beweisen, daß die Herrengüter dort einen Umfang von 270 bis 464 Morgen hatten, welche in 9, 12, 14 und 14½ Huben abgetheilt wurden, deren Größe 30, 32 bis 42 Morgen umfaßte, also sich nicht mehr an das ursprüngliche Maß des Mansus hielt. In den 5 elsäßischen Dinghöfen des Klosters Schwarzach werden aber 40, 36, 30, 30, 36 Huber angegeben, jedoch die Morgenzahl ihrer Huben nicht bemerkt; schwerlich darf man sie so hoch annehmen wie die obigen. Hier hatte man also mehr, dort weniger Pächter.

Grimm, Weisth. 1, 702. 716. 719. 721. 736.

a. Standesverschiedenheit der Bauern.

Aus obigen Beweisen geht hervor, daß der Standesunterschied der bäuerlichen Bevölkerung im Mittelalter ein wesentlicher Punkt für die Betreibung der Landwirthschaft war, denn der Gutsherr, der hörige Arbeiter hatte, war für seinen Bau gesichert, während ein anderer, der freie Pächter suchen mußte, nicht wissen konnte, ob er die nöthigen Arbeitskräfte finden würde.

α. Freie Pächter.

Schon die ursprüngliche Bevölkerung unserer Länder theilte sich in Freie und Unfreie, welcher Unterschied durch die doppelte Eroberung der Römer und Teutschen noch vervielfältigt wurde. Zur Regelung dieser Verhältnisse in einen dauerhaften geordneten Zustand hat die

Digitized by Google

Kirche das Meiste beigetragen, weil ihre juristischen Personen länger lebten als viele Geschlechter der Freien und Dynastien der Herren, daher auch die Hörigen der Kirchen nicht dem häufigen Erbwechsel unterworfen waren wie jene der Freien. Unter freien Pächtern hat man solche zu verstehen, deren Person als solche keinem Herren zur Dienstbarkeit verpflichtet sondern ihm nur vorübergehende Leistungen schuldig war, die aus einem speziellen Vertrage herrührten.

In einer Mainzer Urkunde v. 1372 bei *Guden.* cod. 3, 507. werden agricultores, parciarii und coloni unterschieden, die ersten waren Zeitpächter mit bestimmten Jahresabgaben, die zweiten Theilpächter, d. h. Leute, welche die Grundstücke um die Hälfte oder den dritten Theil des Ertrages bauten, die letzten Erblehenbauern, die Gülten bezalten. Manentes sind die erblichen Colonen, mancipia ihre Hörigen. *Ried* cod. Rat. 1, 14. 19. Nach S. 21 waren die manentes Familien, die mancipia ledig, singularia.

Die Freien konnten alle Pachtverträge eingehen, die ihr Stand erlaubte, wenn auch einige Arten solcher Verträge gewönlich nur von Unfreien abgeschlossen wurden, und ebenso konnten Hörige mit einem andern Herren Verträge machen, welchem sie dadurch nicht persönlich, sondern nur vertragsmäßig verpflichtet wurden. Ich behandle daher die vorkommenden Arten der Verträge unter den Hörigen.

Das Orig. eccles. Basil. v. 1472. f. 11. bemerkt bei dem Dorfe Franken im Oberelsaß, daß man den Zehnten nicht mehr daselbst, sondern in Altkirch versteigern lasse, weil die Bauern zu Franken nicht darauf bieten wollten: moderno tempore consuevit locari in Altkilch propter *malitiam* seu *conspiracionem* rusticorum ibidem (in Franken), *conducere nolentium.* Diese Bauern waren keine Hörigen des Domstifts Basel, und der Zehntpacht war ein freier Vertrag, den sie abschließen konnten oder nicht; da sie eine Abrede trafen, nicht darauf zu bieten, so wollten sie den Zins herabdrücken. Dieselbe *pertinacia* rusticorum conducere nolentium wird bei dem Zehnten zu Lumschwiller f. 16. angeführt.

β. Unfreie oder hörige Pächter.

Sie waren je nach ihrer Abhängigkeit von einem Herren in mehrere Klassen abgetheilt, wonach sich sowohl die Größe und Art ihres Grundbesitzes als auch ihre persönlichen und dinglichen Leistungen richteten. Ich muß hier die rechtlichen Abstufungen übergehen, da die wirthschaftliche Seite allein zu betrachten ist.

S. über die Rechtsverhältnisse der hörigen Klassen und ihre Namen Ztschr. 7, 131 flg. Es gibt noch mehrere, wovon hier einige Belege folgen. Servientes *jure stipendiario* sind Zinshörige. Notiz. Blatt zur österr. Gesch. 5, 472. Den Gotteshausleuten entsprechen in Frankreich die colliberti, denn ein collibertus mit seiner Familie wurde 1061 dem Kloster St. Peter zu Chartres mit

Digitized by Google

der Bedingung geſchenkt, quatinus *liberi in servitio* ejusdem loci remaneant. *Guerard* cartulair. de France 1, 180. Ihr Namen bedeutet nicht *francs du col ou du collier*, wie *Guér.* §. 32 anführt, ſondern eine Gleichſtellung oder Nebenſtellung zu den libertis, indem ihnen nur die Freizügigkeit fehlte, um liberti zu ſein. Collibertus iſt wie concivis gebildet. Nach den Abſtufungen der Hörigen wird in den Urkunden auch oft ihr Grundbeſitz genannt, mansus *laetilis*, hoba *servilis*, oder überhaupt servus cum *possessione*. Cod. Lauresh. 2, 584. 588. 596. area dominicalis et alia *servilis*. *ib.* 2, 497. servus cum *hoba sua*. *Neugart* 1, 127. *Servus* cum *casa*, cum *terra* et omnibus ad eum pertinentibus. Dort wird auch *colonus* mit servus gleichbedeutend gebraucht. *Ibid.* 1, 10.

Betrachtet man die Hörigkeit des Mittelalters in Bezug auf die Volkswirthſchaft, ſo war ſie die Organiſation der Armen oder Proletarier, baſirt auf erblichen Grundbeſitz. Dieſe Organiſation konnte beſtehen 1) für eine beſchränkte Familienzal der Hörigen auf geſchloſſenen Gütern; 2) für eine größere Anzahl durch Vermehrung der Ackerfläche vermittelſt ungeſchloſſener Neubrüche (novalia). Sie mußte aufhören durch Zerſchlagung der geſchloſſenen Güter, welche nothwendig die Verwandlung des Erb- in Zeitpacht zur Folge hatte. Dies geſchah durch äußere und innere Urſachen, mit Uebergehung jener iſt bei dieſen zu bemerken, daß durch die Vermehrung der beſitzloſen Hörigen, die nur noch einen perſönlichen oder Leibzins bezalen konnten, die geſchloſſene Organiſation der Hörigen aufgelöst wurde, indem man den Beſitzloſen die Freizügigkeit in andere Gebiete geſtatten mußte, damit ſie ihren Lebensunterhalt oder eine Niederlaſſung fanden.

Aus der Natur der Hörigkeit folgte die Verbindung der Hörigen eines Herrn von ſelbſt. Dieſe Verbindung war ein Haus- und Gutsverband je nach der Beſchäftigung; man hieß die Hörigen daher Hausgenoſſen, familia, oder Genoſſen überhaupt, und wenn ſie Lehengüter bauten, Hofleute, Hofhörige. Die Genoſſenſchaft konnte ſich durch neue Mitglieder vermehren und durch Freilaſſung und Loskauf vermindern. Da die ſämmtlichen Bauern vieler Dörfer Hörige wurden, ſo konnten ſich auch aus denſelben Pachtgenoſſenſchaften bilden, die nicht zu einem ſpeziellen Gute gehörten, ſondern andere unverbundene Herrengüter zu Lehen nahmen; oder die Gutsherren löſten auch den Verband mancher Höfe auf, und ließen an deren Pacht Geſellſchaften oder auch ganze Gemeinden Theil nehmen.

Grimm, Weisth. 1, 27. 47. 51. 57 u. a. Das Wort Hausgenoſſen bezeichnete allgemein jede ſtändige Verbindung gleichberechtigter Perſonen, darum wurden auch die Ganerben einer Burg Hausgenoſſen genannt. Fiſcher, Geſchlechtsreihe von Iſenburg. Urk. S. 128.

Digitized by Google

Da man aus der Benennung der Zinse oft die Natur der Pachtverhältnisse erkennt, weil es technische Namen waren, so stelle ich hier die Bezeichnungen zusammen, die sich auf Erblehen beziehen, weil von diesen hier gehandelt wird. Unter Gült (altt. gelt, lat. *geltura*) wurde im Mittelalter erblicher Zins oder Erbpacht verstanden. Geltura vini ist daher eine Weingült u. s. f. Die Fruchtgülten nannte man in der baierischen Pfalz im 16. Jahrh. Sackgülten, weil sie in Säcken abgeliefert wurden. *Affictuales* seu *massarii* hieß man die Pächter in Oberitalien. Notiz. Blatt zur österr. Gesch. 5, 170. Ad rectam *dasionem* seu *fictum* bezeichnet ein Erblehen. *Ibid.* S. 221. Dasio steht für datio, von dare, und die Formel lautet in teutschen Urkunden: „lihen ze rehtem erbe." *Firma* seu *accensa* ist Erbpacht. 1344. *Guden.* cod. 2, 1087. Firma wurde besonders vom ewigen Pacht juristischer Personen gebraucht. So heißt es in einer Urk. der Johanniter zu Heimbach 1257 von den Gütern, die sie vom Domkapitel zu Speier in ewigem Pacht hatten, nobis *ad firmam* concessis. Cod. minor Spirens. f. 17. Ztschr. 4, 32. Der Erbpacht wird in lateinischen Urkunden auch *pactum* genannt. *Guden.* cod. 3, 1058. Frey und Remling, Urk. B. von Otterberg S. 42.

b. Rechte und Pflichten.

Beide Gegenstände werden hier nur in wirthschaftlicher Hinsicht betrachtet, also ihr materieller Preis untersucht, in so fern er das persönliche Verhältniß der Bauern betrifft. Denn der Preis dieser persönlichen Rechte und Pflichten ist beim Güterbau in Anschlag zu bringen, weil dessen pekuniäre Bemessung davon abhängt. Es kommt also hier in Betracht: α) das Eingehen dieser persönlichen Verbindlichkeit; β) die Wirkung derselben oder die daraus folgenden Besitzrechte und Pflichten; γ) die Auflösung dieses persönlichen Verhältnisses.

α) Eingehen der erblichen Pachtverbindlichkeit.

Es sind mir drei Arten dieser Erbpachte vorgekommen. Die älteste und gewönlichste ist der Familienbau, wenn ein Pächter für sich und seine direkten Nachkommen ein Bauernlehen übernimmt; die zweite nenne ich Gesellschaftsbau, wenn eine Anzahl Personen ohne Familienverband einen Erbpacht antritt, die dritte ist der ewige Gemeindepacht oder Gemeindebau.

a. Familienbau.

Für den Antritt des Erblehens zalte der Lehenbauer dem Grundherren eine Gebühr in Naturalien oder Geld, die in keinem Verhältniß zur Größe des Erblehens oder dessen Ertrag stand, sondern nur zum Beweise gegeben wurde, daß der Lehenbauer das Obereigenthumsrecht des Gutsherren anerkannte. Diese Gebühr hieß Erschatz, herarium

Digitized by Google

oder Handlohn, sie wurde bestimmt I. entweder nach dem Ortsgebrauche, oder II. durch Uebereinkunft, und ihre Größe war entweder nach dem Zinse bemessen oder nicht, in jenem Falle betrug der Erschatz 1) entweder so viel wie der Zins, oder 2) halb so viel, oder 3) weniger als die Hälfte, was am häufigsten vorkommt.

Belege zu 1) aus dem Thennebacher Güterbuch v. 1341. Der Erblehenzins wird jus hereditarium genannt, ist also von herarium deutlich verschieden; für dieses erscheint auch später honorarium, daher Ehrschatz. Ein Gesesse, bestehend aus 2 Häusern und einem Garten, mehr als 6 Mannshauet groß, gab Erbzins 6 ß D., 6 Hühner, et pro herario etiam *tantum*. Ein Garten über 1 Mannshauet 2 ß D., et pro herario *tantum*. Eine Hofraite 1 ß D., et pro herario *tantum*. Eine andere 2 ß und eben so viel Erschatz. Drei Mannshauet Reben Erbzins 1 Ohm Wein, et pro herario *tantum*. Zwei Drittelsmorgen Acker 2 Kappaunen zu Erbzins und so viel zu Erschatz. f. 8. 9. Grimm, Weisth. 1, 169. 664. Bei Erblehen, deren Zins nicht erhöht werden durfte, betrug der Erschatz in der Schweiz so viel wie der Zins. Sol. W. Bl. 1832 S. 106. 370. 407. In dieser Urk. heißt der Erschatz intrarium (Einstand). Feodator (der Lehenbauer) quicunque moritur, solvit pro erario (herario) *optimum* caput preter mortuarium. Urbar von St. Blasien von 1352. f. 34. Ein Haus zu Basel, welches 1 Pfd. 3 ß 9 D. Zins bezalte, gab *unam* libram denar. nomine honorarii, vulgo dicto *erschatz*. 1349. Cop. B. der Dompräsenz f. 75. Im Necrolog. Basil. B. f. 117. heißt es von einem erblich verliehenen Hause zu Basel: in mutatione manûs *tantum est honorarii quantum censûs*.

Belege zu 2) halb so groß als der Zins. Die Hofgenossen hatten hie und da den Vortheil, daß sie nach diesem Verhältniß den Erschatz bezalten, während andere Erbpächter, die nicht im Hofverbande waren, den Erschatz Nr. 1 entrichten mußten. Grimm, Weisth. 1, 673. 681. Folgende Beispiele aus dem Thenneb. Güterb. Ein Garten und ein Haus, $^1/_6$ Morgen groß, gab Erbzins 18 D. und 2 Hühner, et pro herario *medietas* census. Ein Garten, $^1/_3$ Morgen, Erbzins 4 ß D., 4 Hühner, et pro herario *medietas* census. Haus und Garten, 1 Morgen, Erbzins 6 ß 3 D., et pro herario *medietas* census. f. 29.

Belege zu 3) nach derselben Quelle.

Für Wohnsitze. Ein Hausplatz, 2 Manngrab groß, mit einem Garten gab 2 Gänse. Eine andere Hofstätte 18 D. Hof und Garten 2 Kappaunen f. 20. 21. Eine Hofraite 1 Huhn. f. 22. Haus und Garten, $^1/_2$ Morgen, 2 Kappaunen. f. 121. Ein Haus 2 ß D. Ein anderes 1 ß D. f. 129. Ein Haus zu Basel, welches 2 Pfd. 2 ß D. Erbzins gab, entrichtete nur pro honorario 5 ß D. usualium in mutatione manus. 1369. Cop. B. d. Dompräs. f. 76. Also nur etwas über ein Achtel des Zinses.

Für Aecker. Zwei Drittelsmorgen 1 Huhn. 2 Morgen 2 Sester. Thenneb. G. B. f. 21. 22. Ein Morgen Acker 2 Sester Nüsse. Ein großer Morgen 3 Viertel Wein. f. 23. Drei Morgen gaben 2 ß D. f. 27. Zwei Drittelsmorgen 3 D. f. 29. Fünf Morgen 6 D. Ein Morgen Acker 1 Huhn. f. 13. Vier Morgen 2 Hühner. f. 149. Ein anderer $^1/_2$ Sester Korn.

Für Wiesen. 2 Mannsmatt 1 Huhn. $^1/_2$ Mannsmatte $^1/_2$ Kappaun, auch

Digitized by Google

6 D. f. 20. 21. Zwei Drittelsmorgen 1 ß D. f. 134. Zwei Mannsmatt 6 ß D. f. 149. Vier Mannsmatt 10 ß D.

Für Gärten. Ein Baumgarten gab 1 D. f. 27. Ein Garten, 1 Mannshauet groß, 1 Huhn. f. 17. Ein Baumgarten, 2 Mannsh. groß, 5 ß D. f. 51. Ein Garten 1 ß. f. 116.

Für Weinberge. 2 Mannshauet und 1 Garten gaben 2 ß D. Sechs und zehn Mannshauet 1 Huhn. 6 Mannsh. 4 Viertel Wein, oder auch 1 Gans. f. 20. 21. Ein Morgen und 11 Mannshauet gaben 2 Seſter Nüſſe und 1 Huhn. f. 22. Vier Manngrab 3 D. f. 29. Ein halber Morgen 2 Kappaunen. f. 13. Ein Morgen 1 Hnhn. f. 51. Drei Mannsh. 4 D. f. 69. Ein Morgen 6 D. f. 117.

Für Wald. Zwei Morgen Holz und Egerde gaben $^1/_2$ Ohm Wein. f. 23. Eine Egerde von 4 Mannshauet $^1/_2$ Ohm. Eine Staude $^1/_2$ Pfd. Wachs. f. 20. Ein Wald 3 D. f. 19. Eine Staude von 2 Morgen 4 D. f. 116. Anderthalb Morgen Stauden 1 Kappaun. f. 121. Für Reutfeld. Ein Halbmorgen rüti gab 1 Huhn. f. 51. Für Oedland. Drei Morgen Egerden gaben 10 D. f. 29.

Erſchatz für ganze Güter. Ein Hofgeſeße, Scheuer, Brunnen, Backofen, Garten, Bünde dahinter, 1 Morgen groß, und 18 M. Feld gaben pro herario et mortuario 5 ß D. f. 15. Ein Gütlein von 7 Morgen Acker gab 1 Huhn. f. 17. Zwei Theile eines Lehens (nämlich 4 M. Wieſen, 8 M. Aecker, 2 M. Holz) gaben Erbzins 2 Pfd. D., aber Erſchatz 7 ß 4 D. f. 36.

Erſchatz nach Ortsgebrauch. Et pro herario, quod juris in Obernbergen est. f. 16. Im Argau war der Erſchatz ein Drittel des Beſthaupts. Habsb. Urbar S. 67.

Für den Erſchatz beim Antritt eines bäuerlichen Erblehens nebſt der Ausfertigung des Lehenbriefes und Siegelgeldes wurde je nach der Größe des Lehens in der Umgegend von Konſtanz im Jahr 1488 bezalt, gewönlich in zwei halbjährigen Terminen, 4 fl., 2 fl., 1 Pfd. D., 5 fl. (und für Siegelgeld 4 ß 6 D.), 3 fl., 1 fl. Nach dem Hausbuch der Domprobſtei Konſtanz. Ein Lehen- oder Kelnhof bei Konſtanz gab beim Antritt des Lehenbauern 5 Pfd. H. Erſchatz dem Gutsherrn. 1486. f. 85. 90.

Bei der Abgabe des Erſchatzes und des Todfalls gab es Rechtsſtreite darüber, wie die Aenderung der Hand zu verſtehen ſei. In Bezug auf den Tod des Lehenbauern war kein Zweifel, wol aber wurde von denſelben hie und da behauptet, ſie ſeien nichts ſchuldig zu zalen, wenn der Gutsherr mit Tod abgehe; die Gerichte entſchieden aber gegen ſie und wohl aus folgenden Gründen. Der Erſchatz betrug weit weniger als der Todfall und zwar deswegen, weil der antretende Bauer noch keine Errungenſchaft von dem Gute erworben hatte, dies war eine billige Rückſicht auf denſelben. Starb der Gutsherr, ſo mußte die Abhängigkeit des Gutes ſeinem Rechtsnachfolger von dem Lehenbauern durch eine Leiſtung anerkannt werden, dies konnte der neue Gutsherr rechtlich verlangen. Um aber den Lehenbauern zu

Digitized by Google

ſchonen, forderte man von ihm beim Tode des Herrn nicht das Mortuar, ſondern den geringeren Erſchatz als eine Recognitionsgebühr, die dem Herrn ſeinen jährlichen Zinſenbezug rechtlich ſicher ſtellte.

Ein langer Streit zwiſchen dem Abt von St. Trudpert im Breisgau und ſeinen hörigen Lehenbauern (homines) klärt dieſe Zuſtände auf und verdient deswegen hier eine überſichtliche Darſtellung. Im Jahr 1199 behaupteten die Bauern: quod, quamdiu *manus suscipiens* (d. h. der Erbpächter) viveret, a successoribus defuncti abbatis minime suscipere teneretur. abbas vero dicebat, quod singulis successoribus defunctorum abbatum, qui aliquid de bonis ecclesie habere voluerit, *quantum est de censu, tantum* de suis ad honorem et placitum abbatis dare teneretur. (Cop. B. v. St. Trutpert zu Karlsruhe f. 61). Der Streit betraf alſo zwei Punkte: 1) iſt die Muthung bei Bauernlehen nöthig, 2) ſoll dafür etwas bezalt werden? Die Parteien appellirten an den Metropolitan zu Mainz, dieſer übertrug die Unterſuchung und Entſcheidung dem Biſchof zu Straßburg, welcher Geiſtliche und Laien als Zeugen über den Thatbeſtand verhörte, und dem Abte Recht gab. Die Bauern aber folgten der Entſcheidung des Biſchofs Konrat II. von Straßburg nicht, ſondern verweigerten bei dem Tode des Abtes neuerdings ſeinem Nachfolger den Erſchatz. Der Streit kam nun zum zweitenmal vor den Biſchof Heinrich II. von Straßburg, der ihn am 16. Auguſt 1216 wieder gegen die Bauern entſchied, welchen Rechtsgang ich herſetze: asserente abbate eiusdem loci, quod quando contingeret *abbatem mutari* (d. h. wenn ſich die Hand des Gutsherrn ändert), quod homines ecclesie (die Gotteshausleute), qui terram censualem *hereditario iure* ab ipso tenebant, eam de novo recipere deberent, reddita quadam summa, que vulgo dicitur *erschatz*; hominibus ecclesie in contrarium dicentibus, quecumque persona *semel* ab abbate susceperit, *quamvis alius abbas succedat, nichil ab ea deberet recipi nec dari predictam summam, quamdiu superstes esset illa persona, que semel recepit.* Utriusque igitur pro sua parte proponentibus tandem pro more sentencia quesita est, cui parti deberet incumbere probacio, dictumque est ab universitate cleri, quod si abbas cum suo conventu probare posset, quod suum cenobium actenus optinuisset, a singulis abbatibus debere recipi et pretaxatam pensionem reddi, suam debere admitti probacionem; laycis prorsus in contrarium sencientibus, scilicet si homines ecclesie probare possent, quod nec ipsi nec parentes eorum prefatam pensionem solverint, eorum standum testimonio. super quo vir honestus Hezzelo plebanus in Ettenbein solo dei et iusticie intuitu Maguntinensem sedem appellavit pro cenobio reportans sentenciam, quam antecessor noster ratam habuit, et dominus Constanciensis beate memorie Diethelmus episcopus, ad quem spiritualis iurisdictio pertinet, scripto confirmavit. Abbate itaque illius temporis viam universe carnis ingresso alioque substituto predicta questio coram nobis tamquam patrono deducta est in iudicium, ubi dictus abbas rem iudicatam intendebat, pars adversa prime probacioni insistebat. tandem finaliter diffinitum est, quod, quicumque intenderet rem iudicatam a suo iudice factam eamque vel vivo testimonio vel instrumento probare posset autentico, firmum, quod actum iuste fuerat, deberet teneri. super quo advocatus hominum prenominatorum appellavit, suspicionem nescimus quam allegans. nos itaque advertentes nec iniuriam nec gravamen eis illatum, se-

Digitized by Google

cundum novas constitutiones, quas et ibi legi fecimus, procedentes probacionem conventus admisimus, qui preter scripta tam antecessoris nostri quam domini Constanciensis tres honestos et fide dignos, scilicet Heinricum decanum de Nûwenburg, Conradum plebanum de Ichenhein et Hermannum plebanum de Lutzschutere produxerunt, qui iurati modum et ordinem, sicut supra scriptum est, luculenter et fideliter protestati sunt, asserentes eidem iudicio et facto personaliter se interfuisse. Nos igitur veritate agnita eandem pensionem, sicut debita est abbati C. eiusdem loci suisque successoribus presenti scripto ... roboramus et confirmamus. *Ibid.* f. 62 flg.

Das Domkapitel zu Augsburg machte 1304 die Verordnung, daß der Domprobſt von den Maiern (villicis) und Lehenbauern (colonis) unter dem Namen der honoratio (herſchacz) nichts verlangen dürfe. Es iſt hieraus nicht abzunehmen, daß der Erſchatz überhaupt aufgehoben wurde, ſondern nur geſagt, daß ihn der Domprobſt nicht haben ſollte. *Freyberg* reg. boic. 5, 66.

b. Geſellſchaftsbau.

Die Theilnehmer an dieſem Pachtweſen waren nicht durch Verwandtſchaft dazu berechtigt, wie beim gewönlichen Erbpacht, ſondern vereinigten ſich zu einer Pachtgeſellſchaft mit und ohne Rückſicht auf ihren Gemeindeverband. War auf dieſen der Pachtverein gegründet, ſo konnten nur Gemeindeglieder daran Theil nehmen, alſo keine Ausmärker, im andern Falle konnten Einwohner verſchiedener Orte als Theilhaber eintreten. Beide Arten werden hier beſonders behandelt.

Der Geſellſchaftspacht hatte eine ſo merkwürdige Entwicklung, daß ich ſie wenigſtens in einigen Hauptzügen nachweiſen muß. Er kam erſt gegen Ende des Mittelalters auf und wurde im 16. und 17. Jahrhundert in großem Maßſtabe auf eigenthümliche Weiſe angewandt, denn er trat an die Stelle des alten Huben- und Hörigenverbandes, der landſchaftlich noch hie und da neben ihm beſtehen blieb. Davon unterſchied ſich der Geſellſchaftspacht durch zwei Punkte: 1) die Geſellſchafter konnten Hörige oder Freie ſein, als Hörige leiſteten ſie nur perſönliche Pflichten der Unfreiheit ohne Bezug auf das Pachtgut; 2) das Maß des Pachtgutes war willkürlich, nicht mehr ein Manſus oder deſſen Theilſtück. Dies kam daher, weil der Geſellſchaftspacht gewönlich mehr Mitglieder hatte als die ältere Trägerſchaft, man konnte alſo nicht mehr bei der früheren Theilung der Huben in Hälften, Drittel und Viertel ſtehen bleiben, ſondern theilte ſie bis auf einen Morgen und weiter herab. Kleine Bauern ungeſchloſſener Güter ſuchten ſich als Geſellſchafter aus dem ganzen Pachtgut ſo viel Grundſtücke zu erwerben, als ihr Vermögen und Bedürfniß erheiſchten. Der Zweck des Geſellſchaftspachtes war daher die Zerſplitterung großer

Digitized by Google

Güter auf kleine Bauern, eine organisirte Ackertheilung, wovon mir zwei Arten bekannt wurden, die näher anzugeben sind.

(1) Rottenpacht. Wenn sich eine größere Anzahl Ortseinwohner vereinigte, um ein großes Gut gemeinschaftlich zu pachten, so theilte man sie in Rotten von 7 und mehr Mitgliedern oder Beständern ab, stellte für jede einen Rottenmeister auf und machte gewönlich vier Rotten. Der Rottenmeister war für die Zinszalung aus einer Hand dem Grundherrn haftbar, hatte also die Zinse zu sammeln und abzuliefern. Wie die Vertheilung der Grundstücke und die Bemessung des Zinses unter die Mitglieder der Rotte geschah, mit oder ohne Zuthun des Grundherrn, finde ich nicht angegeben. In andern Verträgen werden die Rotten Stämme und die Rottmeister Sämmler genannt, und diese schlossen allein mit der Gutsherrschaft den Pachtvertrag ab, welcher jedoch für die Theilhaber oder Beständer in so fern verbindlich war, daß der Gutsherr auch den Zugriff auf ihre Unterpfänder hatte.

Die Bedingungen solcher Verträge waren folgende. a) Es waren erbliche Pachtungen. b) Es wurde kein Nachlaß bewilligt weder durch Mißwachs noch Krieg. c) An die Stelle eines verstorbenen Rottmeisters mußte sogleich wieder ein anderer gewält werden, wahrscheinlich von den Beständern seiner Rotte. d) Alle Abgaben und Lasten, die auf dem Gute lagen, übernahm die Gesellschaft. e) Der Rottmeister mußte die Gült seiner Rotte jedesmal in ganzer Summe abliefern, nicht in Abschlagszalungen. f) Wurde die Zalung der Gülten versäumt, so zog der Herr die Güter sammt der Besserung ein, denn sie blieben sein Unterpfand. g) Die Güter mußten in gutem Bau gehalten werden. h) Alle 20 oder 30 Jahre, oder je nach Nothdurft sollte ihr Grundbestand renovirt werden, entweder auf Kosten des Herrn oder der Gesellschaft. i) Was an Grundstücken verloren gieng, mußte die Gesellschaft mit den ihrigen ersetzen. k) Die Güterstücke durften nicht verpfändet oder mit andern Gülten beschwert werden. l) Die Güter konnten unter die Erben der Beständer vertheilt werden, zog aber einer aus dem Orte weg, so mußte er seinen Theil den Zurückbleibenden abtreten, denn es durften in der Gesellschaft keine Ausmärker sein. m) Jeder Beständer gab für seinen Theil entweder ein liegendes Unterpfand, oder machte sich für eine Conventionalstrafe verbindlich. n) Die Gesellschaft zalte dem Grundherrn für den Pachtantritt eine Summe Geldes, die von 600 bis 4000 Gulden stieg und entweder gleich baar oder in wenigen Jahresterminen entrichtet werden mußte.

Die Rotteneintheilung wurde auch beim Zeitpacht angewendet,

Digitized by Google

wie sich unten ergibt. Dem Namen nach hatten dergleichen Gesellschaften ihren Ursprung in der gemeinschaftlichen Ausstockung der Wälder zu Reutfeldern, denn diese wurden nach ähnlichen Grundsätzen unter die Genossen vertheilt wie die Hofgüter unter die Pächter. Diese agrarische Eintheilung hängt mit den appenzellischen Rhoden zusammen und hat ursprünglich mit den militärischen Rotten nichts gemein, obgleich sie von den Sprachgelehrten damit verwechselt wird.

Das Zinsbuch des Klosters Heilsbrück enthält mehrere Beispiele dieser Art. Nach obigen Bedingungen pachtete eine Gesellschaft zu Freimersheim in der baier. Pfalz 1552 ein dort gelegenes Gut des Klosters Heilsbrück für einen jährlichen Zins von 60 Malter Korn, 60 Mlt. Spelt, 6 Simri Zwiebel und 100 Gebund Kornstroh (rüeckenboßen), und stellte für die Gesellschaft 4 Rottmeister auf. Das Gut bestand aus Haus, Hof, Scheuer und Stall, 1 Stückchen Weingarten, 245 Morgen 1 Viertel Aecker, 37 Morgen und 1 Stück Wiesen. Die andern Gülten, die darauf lagen, betrugen 7½ Mlt. Frucht, 6 Pfd. 3 Viert. Nußöl und 11 Albus 2 D. s. 79 flg. Wenn man die Gült außer der Frucht für die Benützung der Brache und Wiesen ansetzt, so gab die Gesellschaft für den gebauten Morgen Acker ¾ Malter Zins.

Die pfälzischen Unterthanen und Leibeigenen zu Edenkoben pachteten mit Genehmigung ihrer Herrschaft ein Klostergut von 128½ Morgen Aecker und 42 M. Wiesen um 65 Malter 3 Simri Korngült und 108 Gulden Pachtzins im Jahr 1570. Die Frucht war Ackerzins, das Geld Wiesenzins; es kamen also auf den Morgen Acker etwas über 6 Simri Korngült, auf den Morgen Wiesen 2 fl. 34 kr. Zins. Die Bedingnisse waren wie oben a, b, statt c wurden 2 Stämme und 2 Gültsammler für sie aufgestellt; d, f, g wie oben, h Erneuerung alle 20 Jahre auf ihre Kosten, i wie oben, n Pachtantritt 4300 fl. Die andern Bedingungen fielen weg. s. 63 flg.

Zu Steinweiler und Erlenbach bei Kandel übernahmen 4 Stämme und 4 Sammler mit 11 andern Beständern den ewigen Pacht eines Klostergutes von 189¹¹/₁₂ Morgen Aecker, 19¹¹/₁₂ M. Wiesen nebst Behausung. 1554. s. 98 flg. Sie setzten dafür als Unterpfand ein 187/₁₂ M. Aecker, wovon der Morgen zwischen 10 und 20 fl. werth war, also im Durchschnitt 15, mithin einen Betrag von 270 fl. Nach diesem Preise war das Gut von 200 Morgen werth 3000 fl. (in jetziger Währung 6800 fl.). Sie gaben an Gült 60 Malter Winterfrucht und 40 M. Sommerfrucht, also vom Morgen 7½ Simri Winter- und 5¾ Si. Sommerfrucht. Die andern Bedingungen waren wie oben a, b, c, d; statt e war festgesetzt, daß die Beständer, wenn sie ihren Pachtzins auf einmal ablieferten, 2 Thaler für Essen und Trinken bekamen. f, g, h wie oben; 1 Ausmärker durften am Pachte nicht Theil haben. m, n wie oben, der Antritt betrug 500 fl., und 25 fl. Zins, die auf dem Gute lagen und von den Pächtern in 3 Jahren getilgt werden sollten.

(2) Trägerpacht. Die Lehenbauern gehörten entweder zu einem Haupthofe oder nicht, im ersten Falle sammelte der Maier oder Keller ihre Zinse ein und lieferte sie dem Herren ab, im zweiten mußten sie unter sich einen verantwortlichen Sammler aufstellen, den man Träger

Digitized by Google

oder Vorträger hieß, welcher die Zinse von den Pachtgenossen einsammelte und dem Gutsherrn aus einer Hand bezalte, dem er dafür haftbar war. Starb der Träger, so wurde bei hörigen Gütern und Personen der Todfall nur für seine Person bezalt und nichts beim Tode der andern Lehenbauern, die also für ihre Personen das Mortuarium ersparten, welches sie nur nach Maßgabe ihres Besitzes für den Vorträger zusammen schossen. Für ihren Lehensantritt mußten sie aber eine Gebühr bezalen.

Belege. De his bonis dantur nobis omni anno iure hereditario 18 den., et si isti complices bonorum (d. h. die Theilhaber am Erbpacht) dant nobis unanimiter *einen trager*, qui recipiat bona de nobis et respondeat pro censu ante istos omnes, tunc illo mortuo tantum dantur nobis pro mortuario in mutatione 5 sol., si autem quilibet recipit partem suam, tunc etiam quilibet dat 5 sol. pro mortuario. Thenneb. Güt. B. f. 15. Dasselbe f. 8 sagt von seinen vereinzelten Grundstücken zu Bahlingen: Berhtoldus Eselgrat recepit bona predicta pro notata summa, *und ist trager an der vorgenanten lüte stat*, et eo mortuo datur nobis 1 lb. den. et iterum alter debet tunc recipere eodem jure. et quicunque recipit, tenetur etiam supradictum censum nobis colligere et presentare.

Die Landesherren lösten den Hofverband früher auf als die geistlichen Corporationen und gaben seit dem 16ten Jahrh. die Höfe an Pachtgesellschaften, deren Mitglieder In- und Ausmärker sein konnten, wenn die verschiedenen Gemeinden demselben Landesherrn gehörten. Gewönlich waren viele Mitglieder in einer Pachtgesellschaft, besonders auch Witwen, daher nur wenige Stücke auf einen Theilhaber kamen, woraus man den Zweck dieser Anordnung erkennt, den Grundbesitz der kleinen Bauern zu vermehren.

Aus den vielen Belegen will ich nur anführen, daß z. B. der Markgraf von Baden in seinem Dorfe Ispringen bei Pforzheim seine Hofgüter in dieser Weise vertheilt hat, und aus dem Lagerbuch von 1565. f. 93 flg. nur ein Beispiel hier specificiren, um daran die Einrichtung zu erkennen. Der Hof hatte 68½ Morgen Aecker, 5½ M. Wiesen, 1½ M. Weinberg, ¼ M. Garten nebst Haus und Nebengebäuden. Zusammen 75¾ M. Land, war also ursprünglich 2½ Mansus. Dieses Areal war in 64 Stücke getheilt und hatte 45 Erbpächter, deren jeder durchschnittlich nur 1⅔ Morgen erhalten konnte. Davon waren 10¼ Morgen an Ausmärker verliehen. Der Zins war gering, 7 Malter Roggen und 7 M. Haber, also vom gebauten Morgen 2⅓ Simri Korn und 2½ Simri Haber. Aehnliche Beispiele in der Ztschr. 5, 140 flg.

c. Gemeindebau.

Diese Art gemeinschaftlicher Pachtung war der vorigen theils ähnlich, theils in wesentlichen Punkten davon verschieden. Die Gemeinde

handelte als eine ewige Gesellschaft für alle ihre Mitglieder, der Zweck des Pachtes war also, jeden Bürger nach seinem Vermögen daran Theil nehmen zu lassen. Beim Rottenpacht war die Größe der Antheile in die Willkür der Träger gelegt, die für den Zins haften mußten; beim Gemeindepacht waren Klassentheile nöthig, und jedem Gemeindebürger mußte der seinige zukommen, weil die Gemeinde Pächterin war. Es wurde ebenso nothwendig, diese Klassentheile mit einem ewigen Ratenzins zu belegen, der auf dem Grundstück haften blieb, mochte es in noch so viele Hände vererben. Daraus folgte natürlich auch eine beschränkte Theilbarkeit, durch Erbrecht und Kauf konnten aber mehrere Theile an einen Besitzer gelangen.

Die Bedingungen eines solchen Gemeindepachtes waren folgende. a) Er war ewig. b) Die Gemeinde übernahm alle Lasten und Abgaben, die auf dem Gute lagen. c) Sie mußte den Zins zur bestimmten Zeit jährlich abliefern. Der Gutsherr stellte dazu manchmal einen Wagen gegen Verköstigung der Pferde und des Knechtes. d) Es wurde keine Theillieferung angenommen. e) Nach dem Tode eines Zinssammlers mußte sogleich ein anderer gewählt werden. f) Es wurde kein Zinsnachlaß bewilligt. g) Wurde die Gült nicht regelmäßig bezalt, so waren die Güter sammt der Besserung dem Grundherrn verfallen. h) Guter Bau wurde ausbedungen. i) Alle 30 Jahre oder nach Bedürfniß früher sollten die Güter auf Kosten des Herrn in ihrem Areal renovirt (von neuem beforcht) werden. k) Die Besitzer konnten ihre Stücke unter sich vertheilen, zog aber einer aus dem Dorfe weg, in dessen Mark das Gut lag, so mußte sein Antheil im Dorfe bleiben und durfte nicht in eine andere Gemeinde kommen. l) Zum Antritt des Pachtes zalte die Gemeinde dem Gutsherrn baar eine Summe von 1000 oder mehr Gulden in wenigen Jahresterminen. m) Als weitere Conventionalstrafe ersten Grades wurde festgesetzt, daß bei versäumter Zinsentrichtung die Beständer die zehnfache Gült und die Gült ihres Unterpfandes bezalen mußten. n) Gehörte das Gut zu einem Hubhofe, so übernahm die Gemeinde auch die Hubpflichten.

Die Gemeinde Flemlingen (seitwärts zwischen Landau und Edenkoben) gieng im J. 1550 mit dem Kloster Heilsbrück einen solchen Pacht ein, nach den Bedingungen a, b. Statt der Bedingung c mußten die beiden Dorfmeister die Sammlung und Ablieferung der Gült besorgen; d, f, g, h, i wie oben, k mit dem Beisatz, daß die Stücke unter die Erben getheilt werden können, die im Dorfe wohnen bleiben, l der Pachtantritt betrug 350 Gulden in 4 Terminen; e fiel weg. f. 92 flg. Das Gut bestand in 151$^1/_6$ M. Aecker, 18$^1/_2$ M. Wiesen und gab 50 Malter Gültkorn, also der Morgen Acker $^1/_3$ Malter. Die Ge-

Digitized by Google

meinde Harthausen bei Speier schloß im Jahr 1514 einen solchen Pachtvertrag (s. 137 flg.) mit vielen besondern Bedingnissen.

β) Wirkung des Erbpachtes auf die persönlichen Rechte.

Diese Rechte waren wie der Vertrag selbst wechselseitig, sie betrafen den Gutsherrn und den Pächter und kommen hauptsächlich beim Familienbau in Betracht, obgleich einige solcher Rechtsverhältnisse auch auf den Gesellschafts- und Gemeindebau angewendet wurden [1]. Sie hatten keinen direkten Bezug auf die Wirthschaft, sondern rührten aus den Grundsätzen der damaligen Agrikulturpolitik her. Der Familienbau beruhte auf dem Grundsatze des Gutsverbandes, der Gesellschaftsbau auf jenem der Gütertheilung, beide konnten also nicht gleichmäßig behandelt werden.

[1] Zu Riegel im Breisgau war nach der Dorfordnung von 1484, Art. 25. 26, verboten, einem Auswärtigen ein Grundstück der Gemarkung zu verpachten, und ihm Stroh zu verkaufen. Diese Beschränkung war vom Hofrecht auf das Gemeinderecht übertragen.

Ueber diese Verhältnisse sind folgende vier Gegenstände näher zu untersuchen: a) Theilbarkeit, b) Anhäufung, c) Vorkauf und d) Baupflicht der Erblehen.

a. Theilbarkeit. Wurde ein Gutsverband zum Anbau in Bauernlehen getheilt, so geschah es in der Absicht, daß die Theilgüter ordnungsmäßig gebaut wurden, denn sonst hätte der Gutsherr von seinem Grundkapital keinen Ertrag gehabt. Die Bauernlehen mußten also eine verhältnißmäßige Größe haben, so daß sie von einer Familie mit gewönlichem Vermögen gut bewirthschaftet werden konnten. Hieraus folgte von selbst die Nothwendigkeit, die Bauernlehen in ihrem Bestande zu erhalten, also ihre Theilung wie Vergrößerung gleichmäßig zu beschränken. Eine unbeschränkte Theilbarkeit hätte aus Bauern Taglöhner oder Seldner gemacht, d. h. Leute, deren Grundbesitz so gering war, daß sie kein Vermögen mehr hatten, darauf Zug- und Pflugvieh zu halten. Dies wird schon in einer Urkunde von 1285, die Obrigheim am Neckar betrifft, als Erfahrungssatz ausgesprochen: cum omnia bona in se divisa desolentur, und darauf die Bedingung gemacht, daß jedesmal der älteste Sohn das Erblehen ungetheilt übernehmen und hinterlassen müsse.

Diese Bestimmung galt auch bei manchen andern Erblehen als Regel, aber man ist nach und nach davon abgewichen, besonders auf geistlichen Gütern, und ließ zum Vortheil der direkten Erben eine

Digitized by Google

Theilung derselben zu, anfänglich zu Hälften und Dritteln, bei welchen, wenn das Gut aus einem großen oder mehreren Mansen bestand, eine Bauernfamilie noch auskommen konnte [1]. War aber einmal das Erbrecht als Grund der Gütertheilung angenommen, so wurde diese folgerichtig weiter als auf Hälften und Drittel ausgedehnt; man begnügte sich, den Gutsverband der einzelnen Grundstücke festzuhalten und die Erbpächter als eine Genossenschaft unter einem Träger zu vereinigen und dadurch den sächlichen und persönlichen Verband aufrecht zu halten [2]. Durch die Gewonheit bildete sich bei den Genossen mancher Bauernlehen der Gebrauch, daß sie solche Theilungen ihrer Grundstücke machten, ohne den Gutsherrn darum zu fragen, dem sie bei der Renovation nur die neuen Besitzer angaben, daher man häufig in den alten Güterbüchern solche Besitzer, die auf einander folgten, bei einem Grundstück mit den Worten: modo N. N. aufgezeichnet findet [3]. Diese Theilbarkeit erleichterte aber auch den kleinen Bauern die Vergrößerung ihres Besitzthums, denn sie konnten durch Erbschaft und Pacht Grundstücke aus mehreren Gutsverbänden erwerben, wovon auch manche Beispiele vorkommen. Der Grundsatz der Wiedervereinigung getrennter Grundstücke mit dem Hauptgute wurde immer festgehalten [4].

[1] Belege. Beispiele der Untheilbarkeit der Bauernlehen mit Abfindung der Erbrechte Dritter in der Ztschr. 5, 58. Majorate das. S. 60. Theilbarkeit in Hälften, so daß die Erbberechtigten jeder Hälfte einen Stamm bildeten, also eine Genossenschaft. Das. S. 57. 59. Bei mehr als zwei Erben galt auch hier das Majorat. Bereits im Jahr 762 heißt es in einer Schenkung zu Wiblingen bei Heidelberg von mehreren Grundstücken und Rechten: quae terra habet minus plus *tribus sortibus servilibus*. Cod. Lauresh. 1, 571. Sortes sind verlooste Erbtheile, nach dieser Stelle hatten sie eine bestimmte Größe, was eine beschränkte Theilbarkeit der hörigen Güter voraussetzt. Vgl. Ztschr. 5, 43.

[2] Bei den Huben des Klosters Maulbronn zu Lusheim bestand bis 1536 die Regel, daß jede nur in Hälften getheilt werden durfte, wurde sie aber durch Erbschaft in kleinere Theile zerlegt, so mußte ein Besitzer die Gült entrichten und deren Sammler sein.

[3] Im Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383 f. 3 heißt es: Prescripta bona omnia et singula rusticis et cultoribus in Altnow (Altnau im Thurgau) ze *erblehen* locata sunt, ut dicunt, ergo ipsi rustici predicta bona *sine scitu et voluntate capituli seu eius procuratoris* inter se dividunt et vendunt, et etiam pueris eorum, viris et mulieribus, ad nupcias et alias tradunt et legant.

[4] Ztschr. 5, 48.

b. Anhäufung. Man suchte bei den Hübnern die Anhäufung der Güter in einer Hand zu verhüten, daher bei dem Hofe zu Geispitzheim

Digitized by Google

im Elſaß die Regel galt, daß ein Hübner nur 3 Güter beſitzen dürfe [1]. Bei Anhäufung der Güter war nämlich der Afterpacht unvermeidlich und die Genoſſenſchaft des Güterkompleres ſchmolz immer mehr zuſammen, ſo daß es ſchwer wurde, ledige Lehen zu beſetzen und den Grundſatz feſtzuhalten, daß der Colone auf ſeinem Lehen wohnen ſollte. In elſäßiſchen Weisthümern kommt daher auch die Beſtimmung vor, daß die Lehenbauern ihr Gut nicht in Afterpacht geben durften, ſondern es ſelbſt bauen mußten [2]. Dagegen galt auf den Kloſtergütern von Thennenbach im Breisgau ſchon im 14. Jahrh. die Gewonheit, daß die Lehenbauern, ohne den Gutsherrn darum zu fragen, ihre Grundſtücke theilweis an andere verpachten durften, jedoch nur ſo lang, als der erſte Beſitzer ſein Lehenrecht nicht durch Tod oder Schuld verlor, in welchen Fällen die Afterpächter ihr Recht auch verloren [3]. Bei dem Verbote des Afterpachtes war der juriſtiſche Zweck vorherrſchend, bei der Erlaubniß deſſelben der wirthſchaftliche, durch jenen war dem bäuerlichen Proletarier der Betrieb einer eigenen Wirthſchaft abgeſchnitten, er mußte Taglöhner bleiben; durch dieſen war ihm ein eigener Betrieb ermöglicht, aber nur im Zeitpacht auf unbeſtimmte Dauer.

Belege. [1] Grimm, Weisth. 1, 706. Faktiſch findet man dieſe Beſchränkung in vielen Güterverzeichniſſen. [2] Daſ. 1, 650. [3] S. den Beweis bei Oberbergen in der Ztſchr. 5, 154 flg.

c. Vorkauf. Aus dem Gutsverbande folgten zwei Vorzugsrechte für die Genoſſenſchaft der Lehenbauern, 1) das Recht des Vorkaufs, wenn ein Grundſtück ihres Verbandes veräußert wurde, was dem Loſungsrechte der Gemeinden entſprach, das ebenfalls in dem korporativen Verbande der Gemeinde ſeinen Grund hatte; 2) die Beſchränkung für den Gutsherren, der ein ledig gewordenes Gut oder Stück nicht an einen Ungenoſſen verpachten durfte, ſondern es einem Genoſſen aufheben mußte, wenn es auch 9 Jahre ungebaut liegen blieb, bis man einen tauglichen Genoſſen dazu fand. Und ſelbſt, wenn dies nicht möglich war, ſo durfte ein ſolches Gut an einen Nichtgenoſſen nur als Handlehen, d. h. auf ſeine Lebenszeit verliehen werden, damit es nachher wieder in den Verband der Genoſſen kam.

Ein Beiſpiel aus dem Breisgau, Ztſchr. 4, 476, ein anderes im Weisthum von Wieſendangen v. 1473 bei Grimm 1, 440: „wirt ain gotzhus gut ledig, ſo ſol man es nún yar lauſſen wüſt ligen, ee daz man es ainem verlich, der nit des gotzhus ſye; aber zu ainer ainigen hand moecht man es wol verlihen, bis man ain gotzhusman vindt, der es emphacht". Ueber die Heiraten ſ. Ztſchr. 7, 130 flg. Ueber das Vorkaufsrecht ſtehen viele Belege in den Weis-

Digitized by Google

thümern, gewönlich bekam der Hofgenosse das Grundstück etwas billiger als ein Nichtgenosse. Grimm 1, 653. 660 u. a.

b. Baupflicht. Aus der Genossenschaft der Lehenbauern eines Herrenhofes folgerte man auch deren Verpflichtung, für den Bau eines ledig gewordenen Lehens in ihrem Gutsverbande besorgt zu sein, wenn kein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger des Lehens vorhanden war. Denn bei kinderlosem Absterben oder Wegzug der Colonen konnte durch den Arbeitermangel der Fall eintreten, daß Niemand das verlassene Lehen baute, dem Gutsherrn also dessen Rente verloren gieng. Die Genossenschaft der Hofleute oder Lehenbauern wurden daher durch Zwangspflicht angehalten, für das ledige Gut einen Pächter (Zinsmann) oder Lehenmann zu stellen.

In den Weisthümern gibt es manche Beispiele dieser Vorsorge, s. Grimm 1, 650. 663 u. a.

γ) Auflösung des Pachtverhältnisses.

Es konnte durch drei Ursachen aufhören: a) durch freiwilligen Abzug des Pächters, b) durch Entlassung desselben, c) durch den Tod des Pächters oder Lehensherrn. Im ersten und zweiten Falle hörten auch die Erbrechte des Pachtes auf, im dritten nicht, sondern giengen an die Erbfolger über, welche den Erblehenvertrag unter sich erneuerten.

α) Weg- oder Abzug.

Um die Pächter auf den Gütern zu erhalten und dadurch den Ackerbau und dessen Einkünfte zu sichern, wandten die Gutsherren zwei Mittel an, den freiwilligen Abzug der Pächter zu hindern. Sie gaben 1) den Bauern Erleichterung in der Zinsentrichtung auf mancherlei Art, z. B. a) dadurch, daß der Zins verringert wurde, wenn der Fruchtbau nach der Dreifelderwirthschaft auf eine Flur kam, die schlechten Boden hatte; b) daß sie den Bauern erlaubten, die Fruchtgült nach dem kleineren Maße zu entrichten. Sie erschwerten 2) den Abzug und zwar a) dadurch, daß sie bei Erblehen von den Colonen so viel für den Abzug forderten als für den Todfall; b) daß sie bei Zeitpachten eine Conventionalstrafe bestimmten, die manchmal für beide Theile verbindlich war, für den Gutsherrn, wenn er vor der Zeit den Pacht aufkündigte, für den Bauer, wenn er vorher abzog. Es bestanden auch darüber Gewonheitsrechte.

Belege zu 1 a). So heißt es im Urbar von St. Blasien von 1352. f. 1. Cum *der esche* sive zelga *uf dem sand* culta est frugibus hiemalibus, tunc

dimittitur 1 modius siliginis, quando culta est avena, tunc dimittitur 1 modius avene.

Zu 1 b). Si censuarii de Asch prope Lintz volunt dare triticum, tunc dant *mensuram parvam*, cuius mensure 8 quartalia faciunt 1 modium cum dimidio quartali tritici mensure Constanciensis; sed si volunt dare siliginem, tunc dant mensuram in Uberlingen. *et ista solucio stat in arbitrio ipsorum.* Urbar des Domkap. Konstanz von 1383. f. 19. Das Nellenburger Zinsbuch von 1495 sagt bei Winterspüren f. 10: „wie wol by den zinsen roggen stat, so gend sy doch kainen roggen, und habern darfur." An andern Orten kommt auch das Gegentheil dieser Erleichterung vor. Im Heidenheimer Salbuch f. 59 steht: „item die hiertenambt gelten baide ain malter habern, und ist vor zeiten Gerstetter maß gewesen, und bey den von Helfenstain zu Giengermaß, das groesser ist, gepracht worden." Von 1463.

Zu 2 a). Von dem Besitzer dreier Schupposen zu Lengnau im Argau heißt es im Urbar v. St. Blasien 1352. f. 110: „und wenn er von den schüppossen fert, es sig lebend als ted, so sol er 30 ß 5 gen für den val ald für den abzug". Der Todfall betrug also 10 ß 5 für eine Schuppos.

Zu 2 b). De dimidio jugere vinearum, sito *ze Bamenach* (Bamlach) dantur jure hereditario nobis omni anno 8 sol. den., et pro herario 2 cappones. et si ille, qui conduxit, vellet resignare hereditatem et recedere de vineis, deberet nobis dare 5 libr. den., si vero nos vellemus sibi recipere, deberemus vice versa sibi dare 5 lib. den. Thennenb. Güterb. v. 1341 f. 13. Et in *recessu* de feodis, qui recedere vellet, *daret tertiam partem mobilium rerum. Ibid.* f. 6. 95. Ztschr. 5, 156. 8, 278.

Das Kloster St. Blasien hatte auf seinen Hofgütern im Breisgau im 14. Jahrh. die wirthschaftliche Gewonheit, daß es für den Fruchtzins des Habers so viel Sester verlangte, als die harten Früchte Malter gaben, also nur ein Achtel dieser letztern. Von dem Verhältniß des Preises rührt dies nicht her, sondern wol eher davon, daß mehr Sommergerste gebaut wurde als Haber, welche denselben Zins wie die Winterfrüchte bezalte, daher es billig war, vom Haber weniger zu fordern, um die Pächter bei den Gütern zu erhalten.

Beispiele. Wettelbrunnen. Antiqua curia solvit 6 malt. farris (Spelz), 10 malt. siliginis, 10 malt. ordei, *et ad unumquodque maltrum 1 sextarium avene.* Alia ibidem curia solvit 11 malt. farris, 11 malt. siliginis, 6 malt. ordei, et *tot quartalia avene, quot sunt maltra.* Alia curia ibidem solvit 6 malt. farris, 6 malt. siliginis, 5 malt. ordei et *tot sextaria avene, quot sunt maltra.* Nun wird die Summe gezogen: Summa 23 malt. farris, 27 malt. siliginis, 21 malt. ordei, et sextaria avene quot sunt maltra, id est $4^1/_2$ maltra avene. Von 1352 im Urbar f. 18. Im Ganzen 71 Malter, und demnach 71 Sester Haber, wonach im zweiten Hofe quartalia für sextaria steht. Es machten also 16 Sester Haber 1 Malter, denn es war Züricher Maß), wonach 71 Sester nicht ganz $4^1/_2$ Malter gaben. Der erste Hof hatte 48 Morgen Ackerfeld, es kamen davon auf die Winterflur 16 Morgen (6 mit Spelz, 10 mit

Digitized by Google

Korn), und gaben Zins 16 Malter oder 128 Sester Kornmaß (nach dem Habermaß 256 Sester), Sommerflur 10 Morgen Gerste mit 10 Malt. Zins oder 80 Sester (160 Sester Habermaß), 6 Morgen Haber, deren $4^1/_2$ Malter 72 Sester machten, was mit der Gerste 232 Sester gibt, also 24 Sester weniger als die Winterfrucht.

Hie und da wird als Landesbrauch angeführt, daß der Pächter, wenn er vor der Aernte wegzog, die Hälfte des angebauten Fruchtertrags bekam und die andere der Gutsherr. Der Pacht wurde also in diesem Falle wie ein Bau um die Hälfte behandelt, und wenn diese weniger betrug als die Gült, so war die Zurücklassung der einen Ertragshälfte einer Abstandszalung an den Gutsherrn gleich zu achten, der dadurch für den widerrechtlichen Abzug entschädigt werden sollte, wenn er nicht gleich wieder einen andern Pächter fand. Am Oberrhein war es überhaupt Regel, daß dem Pächter, der mit seinem Pfluge ein Feld baute, davon auch die Hälfte des Fruchtertrages unter allen Umständen gebürte, was in den Urkunden pars aratro debita genannt wird, gleichsam das Pflugrecht.

In Wirtenberg war es gebräuchlich, daß der Hofpächter bei seinem Abgang (durch Wegzug oder Tod) die Hälfte der eingebauten Frucht dem Gutsherrn zurücklassen mußte. Viele Beispiele stehen im Heidenheim. Salb. f. 72 flg. gewönlich mit den Worten: „und er fare davon lebentiger oder tod, so folgt im nach halber nachschnytz", oder: „und er last halben schnytt hinder im." Von kurzem Zeitpacht heißt es in einer Urk. v. 1321: de campis hiemalibus recipiet *partem aratro debitam*, videlicet *medietatem fructuum*, *secundum consuetudinem approbatam*. Baur's Urk. v. Arnsburg S. 352.

b) Entlassung.

Die Entlaßbarkeit des Pächters war entweder bedingt: 1) durch die rechtliche Natur des Gutes, oder 2) durch besondere Bestimmungen des Pachtvertrags. Zur ersten Art gehörten die Pächter der Fronden, wie oben (S. 97) erwähnt ist, denn solche Güter wurden nur gegen willkürliche Entlaßbarkeit in Pacht gegeben; nach der zweiten Art wurde der Pacht gewönlich verwirkt wegen rückständiger Zinszalung und zuweilen wegen Mißbau der Güter, besonders bei Weinbergen, deren Bau größere Sorgfalt erheischte. Ueber die Entschädigung, welche der entlassene Pächter dem Gutsherrn leisten mußte, kenne ich keine allgemeinen Vorschriften oder Gewonheiten, daß sie aber in einer Conventionalstrafe bestand, beweisen die oben angeführten Bedingungen beim Gesellschafts- und Gemeindebau.

Eine Urk. v. 1300 bei *Guden.* 3, 772 beweist, daß Lehenbauern (coloni) wegen Vernachlässigung des Feldbaues und Rückstand der Zinse vom Lehen entfernt wurden.

Digitized by Google

c) Tod.

Den Tod eines Hörigen nannte man Fall (casus) und ebenſo auch die Abgabe an den Leibherrn, die von der Verlaſſenſchaft des Hörigen bezalt wurde. Hatte er ein Pachtgut von ſeinem Herren, ſo wurde der Fall davon entrichtet, hatte er keines, ſo lag die Abgabe auf ſeiner Perſon. Die Gebühr des Todfalls (mortuarium) war alſo entweder eine ſächliche oder perſönliche, wurde ſie auf ein Gut gelegt, ſo war damit ausgeſprochen, daß es nur Hörige bewirthſchaften konnten. Daß beide Arten der Gebühr in ihrer Größe verſchieden waren, iſt leicht zu begreifen, denn das Vermögen der begüterten und güterloſen Hörigen war auch verſchieden.

Das Wort casus für Todfall erſcheint bereits 1165 bei *Dümge* reg. Bad. 143. Die Güter, auf welche man dieſe Abgabepflicht legte, hieß man valbar, und die Gebühr einziehen nannte man vallen.

Die Abgabe des Todfalles war ein rechtskräftiger Beweis, daß der Verſtorbene das Gut nicht als Eigenthümer, ſondern nur als Beſitzer bewirthſchaftet hatte. Da ſie von der Verlaſſenſchaft entrichtet wurde, ſo hatte ſie auf den Betrieb keinen direkten Einfluß, wol aber auf die Erbſchaft.

Bei begüterten Hörigen beſtand der Fall in Naturalien, die auf dem Gute gewonnen waren, bei güterloſen in Geld. Die Naturalien waren entweder ein beſſeres Stück Vieh oder ein Sonntagskleid, jenes wurde vom verſtorbenen Lehenbauern, dieſes von ſeiner Frau bezogen, und beim Mangel des Viehes nahm man auch ein Kleid oder Bett von dem Bauern. Die Abgabe hieß man darnach Hauptrecht und das Stück Vieh Beſthaupt, worunter aber gewönlich das zweitbeſte Stück verſtanden wurde, daher ich oben ein beſſeres Stück Vieh geſagt habe, was den Ausdrücken melius oder optimale caput entſpricht.

Das Wort Beſthaupt iſt nämlich eine elliptiſche Redensart, und bedeutet das beſte Haupt ohne eines. So ſteht es wörtlich im Habsb. Urbar S. 25. Das beſte houbt an (ohne) eins. S. auch Grimm, Weisth. 1, 161. 169. Daher wird es im Lateiniſchen mit melius und optimale bezeichnet, nicht mit dem Superlativ. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 305. Baur's Urk. S. 134. Henneberg. Urk. B. 1, 6. Bodmann in ſeiner Schrift über das Beſthaupt (Frankf. 1794. 8) vermengt damit andere Angaben, daher müſſen ſeine urkundlichen Belege gehörig geſichtet werden. Das Beſthaupt wurde auch Hauptfall genannt. Optimale wird ebenſo mit duriſte houbet (theuerſtes Stück) überſetzt wie melius mit beſte houbet. *Guden.* cod. 5, 6.

Die wirkliche Entrichtung des Beſthaupts (plenum mortuarium) wurde aber oft in andere Abgaben verwandelt, am häufigſten in Geld [1],

Digitized by Google

in andere Naturalien [2], in Leiſtungen [3], oder auch für einzelne Orte aus politiſchen Gründen ganz aufgehoben [4].

Plenum mortuarium hieß man dasjenige, wenn melius animal gegeben wurde. Thenneb. Güterb. f. 37.

[1] Zu Oehringen wurde 1157 das Beſthaupt zu 5 Schill. angeſchlagen. *Wibel* cod. Hohenloh. S. 29. Nach der damaligen rheiniſchen Währung ſind das 6 fl. unſeres Geldes, welches alſo der Durchſchnittspreis für ein gutes Stück Hornvieh (jumentum) war. In der Rechnung des Stifts Säckingen von 1464 ſtehen mehrere Einträge des Hauptrechts. Es wurde ſelten in Natur bezogen, ſondern gewönlich nach gegenſeitiger Uebereinkunft in Geld angeſchlagen, zu 5 Pfd. D., $5^1/_2$ fl., 5 fl., 4 Pfd. 5 ß D., 3 Pfd., $1^1/_2$ fl., 2 fl., $4^1/_2$ fl., 2 Pfd. D., 1 Pfd. 6 ß D., 3 Pfd. 17 ß., 4 fl., alſo durchſchnittlich zu 3 Pfd. 2 ß D. und zu $3^1/_6$ fl. Eine Kuh war dabei für 2 Pfd. D., ein Rößlein für 2 fl. angeſchlagen. Das Hauptrecht wurde zu 3 Pfd. Heller angeſchlagen. 1341. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 682.

[2] Aus einer Urk. von 1328, die Wintersweiler betrifft, in einem Basler Cop. B. zu Karlsruhe f. 7. De dictis bonis manu tenentis eadem seu partem eorundem mutata, quod vulgo dicitur, *so sich die hant verwandelt*, solvi debet *melius*, alias vulgo dictum *daz beste hôbte vihes*, quod is, ex cuius persona fit mutatio, reliquerit seu habuerit, *uno duntaxat excepto;* aut si animalia non habuerit, *melior lectus*, quem dimisit, vel si lectos non habuerit, *una libra denariorum* solvi debet iure vulgo dicto *val.* Bei Seligenſtadt wurde das Beſthaupt (melius caput) in eine Abgabe von 2 Käſen, im Werthe von 1 ß leichter Pfenninge verwandelt. 1312. *Würdtwein* dipl. Mog. 1, 379.

[3] Erlaſſung des Hauptrechts gegen andere Leiſtungen. *Freyberg* reg. boic. 5, 353.

[4] König Rudolf hob für die Stadt Wimpfen das Hauptrecht auf. 1274. Baur's Urk. S. 41.

Wäre der Geldpreis für die Todfallgebühr in demſelben Verhältniß geſtiegen wie der Viehpreis, ſo hätten die Lehenbauern nicht beſtehen können, man machte ihn daher an vielen Orten zu einem fixen nominellen Rechnungsgeld, wodurch der Betrag der Gebühr bei der fortwährenden Münzverſchlechterung ſtets geringer wurde, ſo daß zuletzt das Mortuar nur noch eine unbedeutende Recognitionsgebühr blieb. Wo der Geldbetrag dafür nicht fixirt war, accordirte man mit den Erben.

Das Mortuarium wurde in der Regel von jeder hörigen erwachſenen Perſon entrichtet, in einzelnen Orten beſtand aber die Erleichterung, daß, wenn eine hörige Frau verheiratet war, nur für ihren Mann die Abgabe bezalt wurde, ſie ſelbſt aber frei blieb. Dieß war ein Privilegium für die gleichen Ehen der Hörigen.

Digitized by Google

Das Urbar von Hugsweier von 1469 f. 68 sagt: ein jeglicher gotzhusman oder frouw die sind valber; und also ist es bitzhar gehalten; were es aber, das ein gotzfrouw einen man hette, die gibt dheinen fall; aber zu Straßburg ist es nit also, ein frouw hab ein man oder kein, so gibt sye einen vall.

Es gehört auch zur Geschichte der Volkswirthschaft, den Einfluß zu untersuchen, welchen die Abgabe des Besthauptes oder seines Werthes auf die Sparsamkeit der Hörigen (servientes) ausgeübt hat. Denn nach dem Grundsatze des Todfallrechtes: in obitu viri, quicquid substantie *preciosissime* habuerint, *jumentum* sive *indumentum*, femine vero *indumentum* suum *preciosissimum* ecclesie persolvant (um 1100. Wirtenberg. Urk. B. 1, 399), waren die Leibeigenen im Interesse ihrer Erben von Kleiderluxus zurückgehalten und die Gleichstellung eines Kleides mit einem Stück Hornvieh zeigt an, daß diese Gegenstände gleichviel gelten konnten. Zu diesem Zwecke sind die Vieh- und Kleiderpreise zu vergleichen und mit letzteren auch die Aversalsumme, welche in späterer Zeit für das Todfallrecht bezalt wurde.

Im Kloster Lorsch wurde 1135 das Mortuar einer hörigen Frau (optimum indumentum) für 1 ß angeschlagen. Simon, Gesch. v. Erbach. Urk. 4. Ungefähr 1 fl. 20 kr.

Die persönliche Fallgebühr güterloser Hörigen war ein Kopfgeld und eine Belastung, die auf dem ländlichen Proletariate lag, die nur in so fern hier erwähnt wird, als sie 1) in einigen Orten schon im Mittelalter abgeschafft war, 2) wo sie die gleiche Höhe wie das gewönliche Mortuar hatte, anzunehmen ist, daß ein solcher Höriger ein Lehengut besaß. Wo aber 3) Kauf und Manumission der Leibeigenen vorkommt, da ist die Abgabe nur als persönlich zu betrachten.

Zu 1). Von Winterspüren sagt das Nellenburger Zinsbuch v. 1495 f. 10: wenn ainer von tod abgat, so ist die libstür ouch abgangen und selt nit an sin erben, das sy die zů geben schuldig sind.

Zu 2). Im Thurgau und am Bodensee war 1490 das Mortuarium von einem Manne gewönlich 3 Pfd. D., oder deren Werth. Es betrug aber auch nur 3 Pfd. H., auch 15 ß D. und 10 Gulden nach dem Vermögen, ferner 3 fl., 2 fl., 10 ß D., 4 fl., $3^1/_2$ Pfd. D., 1 fl. Die Todfallabgabe (mortuarium) betrug in der Umgegend von Konstanz im J. 1489 von einem Armen 3 Pfd. D., 2 fl., 1 fl., $13^1/_2$ ß D., von Vermöglicheren 5 fl. Hausbuch des Domprobsts.

Zu 3). Zwei Leibeigene wurden 1299 für 16 Pfd. (Heller?) verkauft. Klunzingers Maulbronn S. 25. Der Graf v. Zollern kaufte eine leibeigene Frau für $5^1/_2$ Pfd. Heller im Jahr 1384 (ungefähr 16 fl. 30 kr. unsers Geldes). Mon. Zoller. 1, 252. Nach dem damaligen Zinsfuß von $6^2/_3$ Proz. repräsentirt diese Ankaufssumme einen jährlichen Ertrag von 1 fl. 10 kr. Für die Entlassung eines Leibeigenen wurden 10 Mark Silbers bezalt im Jahr 1243. An-

Digitized by Google

liq. Mitth. von Zürich 8, 82. Preis der Manumission der Leibeigenen im Stift Mosbach nach dem Cop. B. f. 68. Ein Mann um 2 Gulden. 1517. Eine Frau mit 2 Kindern 3 Gulden. 1544. Eine Wittwe mit 6 Kindern 6 Gulden. 1545. Ein Mann $1^1/_2$ Gulden. 1547. Durchschnitt für einen Mann $1^3/_4$ Gulden, für eine Frau 1 Gulden, für ein Kind klein oder groß 52 kr.

B. Zeitpacht.

Der Zeitpacht wird in den Urkunden nicht immer deutlich bezeichnet, sondern muß in manchen Fällen aus seinen Zinsen erkannt werden. Diese gehören zwar zu den sächlichen Verhältnissen des Güterbaues, zu den Erträgnissen, lassen sich aber nicht gut von den Belegstellen trennen, und werden deswegen hier angeführt und im folgenden Abschnitt darauf verwiesen.

Aus dem früheren Mittelalter bis zum 12. Jahrh. kommen in unsern Urkunden sehr wenige Beispiele von Zeitpacht vor und diese müssen erst erwiesen werden. Daß man die Precarien nicht für Pachtverträge halten dürfe, ist Bd. 1, 32 flg. gezeigt; sie waren vielmehr dasselbe, was die späteren Handlehen oder Lehen zu einer Hand, d. i. auf Lebenszeit des Besitzers, ohne Erbrecht seiner Verwandten. Der frühere Zeitpacht kommt aber bei den mansus absi vor und man hat vorerst einen richtigen Begriff dieser Mansus aufzustellen. Der mansus vestitus ist längst richtig erklärt als ein gebauter oder mit einem Lehensmann besetzter Mansus, und da ihm der mansus absus entgegen gesetzt wird, so hat man diesen für ein ungebautes Gut genommen. Das war er auch in vielen Fällen, aber nicht immer, sondern der eigentliche Unterschied lag im Erb- und Zeitpacht, jener hieß vestitio, dieser abscitas. Darnach war auch der Pachtzins vom mansus absus größer als vom vestitus, denn er betrug ein Drittel der gebauten Frucht, also weit mehr als die Erblehen gaben. Derselbe Unterschied galt im fränkischen Lehenwesen, der absarius zalte mehr als der mansionarius. Es scheint, daß diese Zeitpachte lebenslänglich waren, denn sie werden neben den Erblehen ohne weitere Bemerkung angeführt, ihre Einkünfte müssen daher auch von längerer Dauer gewesen sein.

Man sehe nach *Du Cange* gloss. s. v. absus, ed. *Henschel*, wo Stellen und Meinungen angeführt, aber der eigentliche Unterschied zwischen vestitus und absus nicht angegeben ist. Eichhorn, Rchtsg. 1, 430 (§. 84, b.) war auf dem richtigen Wege, nur hätte er den Pacht auf Lebenszeit beschränken sollen. Die Hauptbeweise liegen in den Traditt. Wizenburg. (1842), die später als der erste Band von Du Cange und früher als Eichhorn's fünfte Ausgabe erschienen. Darin heißt es von Ottersheim bei Göllheim S. 284. mansi *absi 8, inde venit tercia pars grani.* Von Dackenheim bei Freinsheim S. 286. mansi

Digitized by Google

absi 5, inde venit III pars grani. Von Kriegsheim bei Pfeddersheim, *ibid.* mansi *absi 5, inde venit III pars grani.* Ebenſo von Mörſch bei Frankenthal S. 289, von Mainz, Lörzweiler bei Oppenheim, Gundheim bei Pfeddersheim S. 290 flg. u. a., denn es genügt ſchon an dieſen Stellen. Es gab auch mansi absi mit Geldzinſen, die von 20 bis 60 Pfenning ſtiegen. S. 288. 290. 292. Da dieſer Zins geringer war als der dritte Theil der Früchte, ſo wurden dergleichen Manſus wahrſcheinlich zur Waide benützt. Wenn kein Zins bemerkt iſt, ſo waren ſolche Manſen unvergeben. Für vestitus wird auch possessus und für absus desertus gebraucht. Trad. Wizenb. 300. Die verpachteten Grundſtücke hieß man deswegen auch beſeſſen gut. (Fiſcher) Geſchl. Reihe v. Iſenburg ꝛc. Urk. S. 8. (Mannh. 1778).

Bei dem Zeitpacht ſind die Arten und der Betrieb deſſelben zu erforſchen, denn da der Grundherr in näherer Verbindung mit dem Zeitpacht bleibt als mit dem Erbpacht, ſo muß er mehr auf den Betrieb ſehen und dieſer hängt von der Art des Pachtverhältniſſes ab.

a. Arten des Zeitpachts.

Sie theilen ſich ein, je nachdem dabei die Rückſicht auf die Perſonen der Pächter oder die Jahre der Dauer vorherrſchend iſt. Für beide Fälle zeigt ſich im Mittelalter eine größere Manigfaltigkeit der Zeitpachte als heutzutage; ſie müſſen daher etwas umſtändlich behandelt werden.

a) Nach den Perſonen der Pächter.

Nicht nur Individuen, ſondern auch Geſellſchaften waren Zeitpächter, und zwar mit oder ohne Corporationsverband. Denn der Zeitpacht wurde in vielen Stücken dem Colonatsweſen nachgebildet, wovon er ſich aber dadurch unterſchied, daß er entweder gar kein Erbrecht oder nur mit großer Beſchränkung zuließ. Der perſönliche Zeitpacht war lebenslänglich, wurde alſo auf eine unbeſtimmte Zahl von Jahren eingegangen, wodurch er ſich von der andern Art des Zeitpachts auf beſtimmte Dauer unterſchied.

(1) Zeitpacht der Individuen.

Schloß eine Perſon den Zeitpacht ab, ſo erloſch er in der Regel mit dem Tode derſelben, aber manchmal erlaubte man auch dieſer Perſon, ihren Pacht noch auf die Lebenszeit eines Dritten zu übertragen. Schloſſen zwei Pächter einen Vertrag gemeinſchaftlich ab, ſo dauerte er auf die Lebenszeit beider, und der Ueberlebende führte die Bewirthſchaftung allein. Bei geſchloſſenen Gütern hieß man den individuellen Pacht Handlehen, oder Lehen zu einer Hand (d. h. für die Lebenszeit einer Perſon), bei nicht verbundenen Gütern Landſidelrecht, denn ſolche Zeit-

Digitized by Google

pächter nannte man Landsideln. Die Schupflehen in Schwaben darf man nicht mit den Schupposen verwechseln, denn sie waren gewönliche Handlehen auf die Lebenszeit des Besitzers, gehören also zum Zeitpacht, nicht zum Erbpacht.

Belege. Wenn Schupposen mit verschiedenen Pachtrechten unter einander stehen, so heißen die erblichen feuda hereditaria, die lebenslänglichen feuda simplicia. S. Blas. Urbar v. 1352 f. 47 von Donaueschingen: Item de una *scoposa* ibidem dantur 6 quartalia tritici, 6 quartalia avene, 2 scapula, 18 denarii, et est *feodum hereditarium*. Item de una *scoposa* ibidem dantur 9 quart. tritici, 9 quart. avene, 2 scapulae, et est *feodum simplex*. Daher kommen auch Synonymen vor wie *hereditas* seu *bonum*. f. 49. Die Bedeutung des feudum simplex zeigt sich in folgender Stelle: Wangen. feodum habuit dictus Kumberli, nunc habet filius eiusdem *tempore vite sue duntaxat* f. 50. Das feodum simplex heißt auch Lehen zu einer Hand oder Person: „ain schüppoz, ist nün zu ainer hant gelühen, und ist nit erblehen." Urbar f. 124. Dafür steht steht auch hantlehen. Die Bezeichnung „zu landsiddelin rechte myn lebetage uß" (*Würdtwein* dioec. Mog. 3, 79) bedeutet dasselbe was Handlehen. Die Schrift von W. A. Schöpff de bonis vitalitiis Sueviae, Fall- und Schupflehen (Tübingen 1747) gibt nur Urkunden vom 16. bis 18. Jahrh. und kennt die älteren Verhältnisse nicht. Die Natur solcher Güter ergibt sich schon aus der Bezeichnung: „Bestands- oder Schupflehens-weiß" im Nellenburger Zinsbuch von 1588. f. 66. Auch vom lebenslänglichen Zeitpacht wurde zuweilen das Besthaupt gegeben. *Guden.* cod. 5, 43.

Der auf zwei oder drei Generationen beschränkte Erbpacht wurde auch wie der unbeschränkte jus colonarium genannt, und gieng durch die Bezalung des Besthaupts auf die Erben über. Er war eine Mittelstufe zwischen dem eigentlichen Erbpacht und dem unbestimmten Zeitpacht.

Beispiele stehen bei *Guden.* cod. 5, 45. 69. 13 und Ztschr. 5, 60.

(2) Zeitpacht der Gesellschaften.

Er kommt unter zweierlei Formen vor, als Rotten- und Stämmepacht und als Bürgerpacht. Wie oben bemerkt, wurde nicht nur der Erbpacht rottenweis vertheilt, sondern auch der Zeitpacht, was hier nachzuweisen ist. Beispiele finden sich in den pfälzischen Pachtverträgen des 17. Jahrhunderts, wovon ich einige anführe, ohne daß ich im Stande bin, die Ursachen und Folgen dieser Güterzersplitterung anzugeben.

Das Kloster Sinsheim hatte zu Wiesloch 4 Hofgüter, diese wurden im J. 1631 verpachtet, und zwar auf eine für den damaligen Stand der Wirthschaft sehr merkwürdige Art. Der eine Hof hatte 45¼ Morgen Aecker und 6 Morgen Wiesen und Gärten, war also nicht

Digitized by Google

ganz 2 Manſen groß. Es fand ſich Niemand, der ihn im Ganzen oder zur Hälfte in Pacht nehmen konnte. Man theilte alſo die 45 Morgen in 5 Theile, jeden zu 9 Morgen, und verlieh jeden Theil einer ſogenannten Rotte von 16 Perſonen, den letzten ſogar an 18 Pächter, wovon der höchſte 1 bis 2 Morgen bekam, die andern ½, ¼, ⅛, ⅓ Morgen. Jeder Morgen gab Fruchtzins 2½ Inſel Korn, 3 Inſel Spelz und ſo viel Haber alljährlich. Die Brache war alſo aufgehoben und der Ackerbau wie der Gartenbau behandelt. Daß der Eigenthümer dieſe Zerſplitterung nicht gern ſah, geht daraus hervor, daß den Pächtern eingeſchärft wurde, für die Erhaltung der Ackergränzen beſorgt zu ſein und keine Wegſervituten u. dgl. aufkommen zu laſſen. Der zweite Hof hatte nur 5 Morgen 2½ Viertel Aecker, war alſo der ſechste Theil eines Manſus, und dennoch an 15 Pächter verliehen, die den Garten, der dabei war, auch in 15 Stücke theilten. Der dritte Hof hatte 5 Morgen 3 Viertel Aecker und 1 Mrg. Wieſen, und war an 16 Bauern verliehen. Der vierte Hof war ein vollſtändiger Manſus von 30 Morgen 3½ Viertel Aecker und 5 Mrg. Wieſen, verliehen an 27 Pächter.

Zu Walldorf hatte daſſelbe Kloſter 12¼ Morgen Wieſen, die 1615 an 31 Pächter verliehen wurden. Die 6 Morgen Krautgärten daſelbſt (im Mittelalter eine Bünden) wurden an 10 Bauern verpachtet.

Zu Nußloch hatte es ein Hofgut von 96½ Morgen Aecker und 9 Morgen Wieſen, alſo 3 Manſus, welches von 12 zu 12 Jahren an 36 Einwohner des Dorfes in folgender Art verpachtet wurde. Man theilte die Aecker in 12 Stämme, jeden zu 8 Morgen, in jedem war ein Hauptpächter und 2 Nebenpächter, der Hauptpächter wurde auch Hauptſtamm genannt und bekam 4 Morgen, jeder der Nebenpächter, welche man Schottenſtämme hieß, bekam 2 Morgen, und der Hauptſtamm mußte die bauliche Aufſicht über die Schottenſtämme führen, deren Benennung mir unerklärlich iſt. Die Pächter hatten die Aecker ſelbſt zu bauen und gaben davon vorher 66 Malter Korn, 6 Malter Gerſte, und für die Wieſen 40 fl. 10 Albus, im neuen Pacht aber nur 40 Malter Korn, 6 Malter Gerſte und 24 fl. Wieſenzins.

Güterbuch des Stifts Sinsheim zu Karlsruhe f. 130 — 136. 212 flg., 282 flg.

Der Bürgerpacht betrifft Gemeindegut, das den Bürgern entweder zur Nutznießung oder in eigentlichen Pacht gegeben wurde. Ueber die Bedingungen dieſes eigentlichen Geſellſchaftsbaues ſind mir in ältern

Digitized by Google

Urkunden noch wenige Beiſpiele vorgekommen, die folgenden Belege zeigen aber ſchon entwickelte Verhältniſſe.

In einem richterlichen Urtheil über einen Almendſtreit der Gemeinde Altripp bei Speier von 1262 heißt es: Item dicimus de *almeinda*, quod si constare potest, illam aliquando fuisse *divisam inter tunc presentes villanos*, quando Ramungus sibi partem illam usurpavit, *quam pro annuo censu ad tempora vite sue et uxoris ipsius locavit*, et tandem predicte Nove curie donavit, et *quod illi villani partes suas iure hereditario possiderent et in heredes suos transtulerunt*, curiam predictam debere plene gaudere possessione illius almeinde nomine remedii (animarum) sine cuiusquam contradictione. quod *si predicti villani de jure aliquando convicti fuerint, quod partes suas communitati relinquant et a sua hereditate recedant*, tunc curia sepedicta etiam partem sibi donatam relinquet sine difficultate. In einer Urkunde von 1272, welche Mutterſtadt bei Speier betrifft, iſt von einer almeinda munita, in prata et in culturam redacta die Rede, worüber ein Zehntſtreit entſtand, der dahin entſchieden wurde, daß die in Wieſen verwandelte und eingefriedigte Alment 12 Jahre lang zehntfrei ſein ſollte. Die Neubrüche (novalia) aus den Gemeindswäldern wurden wol nach ähnlichen Grundſätzen behandelt. Fiſcher, Geſchl. Reihe v. Iſenburg S. 203.

b) Nach der Dauer des Pachtes.

Kurzer Zeitpacht iſt derjenige, deſſen Ablauf der Gutsherr und Pächter wahrſcheinlich erleben, langer derjenige, während dem der eine oder andere ſtirbt. Nach dieſem Unterſchiede richtete ſich nicht nur der Turnus der Fruchtfolge und was damit zuſammenhängt, die Düngung, Verbeſſerung und der Zins, ſondern auch die perſönlichen Rechte der Contrahenten.

(1) Kurzer Zeitpacht.

Aus der Dreifelderwirthſchaft folgte natürlich, daß man die Zeitpachte in dreijährige Perioden abtheilte, ſo daß jeder neue Pacht mit der Winterſaat anfieng. Damit aber jede Flur dreimal mit Winterfrucht beſtellt werden konnte, welches der Hauptbau war, ſo wurde der Pacht auf 10 Jahre ausgedehnt, denn dadurch kam die Brachflur des erſten Pachtjahres dreimal in den Winterbau und die andern Fluren dreimal in die Brache. Als kurzer Zeitpacht kann alſo die zehnjährige Periode angenommen werden, welches auch die gewönlichſte war; doch gab es auch Pachte mit viermaligem Turnus der Fruchtfolge, alſo zwölfjährige, die man noch zu dieſer Art zälen kann. Daß man im Mittelalter den zehnjährigen Pacht als die kurze Normalperiode anſah, beweist der Umſtand, daß man für lange Zeitpachte die dreifache und zehnfache Dauer der kurzen annahm, wie ſich unten ergibt.

Im Jahr 1552 wurde ein Gut zu Weinheim um den dritten Theil aller

Digitized by Google

Frucht in zehnjährigem Bestand gegeben. Dahl's Gesch. v. Lorsch 2, 114. Und ein ähnlicher Bestand zu Wiesloch v. 1487. Daselbst 116. Pacht auf 10 Jahre pro *medietate* blaue et vini. Padua 1226. Urk. Ein genauer Vertrag über einen zehnjährigen Pacht zu Mosbach bei Bieberich von 1414 steht bei *Guden.* cod. 5, 749. Specificirte alte Pachturkunden sind für diese Untersuchung brauchbar. Notiz. Bl. zur österr. Gesch. 6, 427. Die zehnjährige Periode wurde zuweilen auch bei Waiderechten beibehalten, weil diese sich auf die Brachfelder erstreckten. Baur's Urk. zum hess. Arch. S. 270. Zeitpacht pro *tercia parte omnium frugum,* cujuscunque grani vel seminis fuerunt, de dictis agris proveniencium 1328. Baur's Urk. 292 Die Zeit ist im Abdruck nicht angegeben. Pacht eines Bauernhofes auf 12 Jahre. Baur's Urk. S. 277 von 1322.

(2) Langer Zeitpacht.

Da bei diesem Zeitpacht die Personen der Contrahenten durch den Tod wechselten, so war von Seiten des Eigenthümers Vorsorge für die Erhaltung seiner Rechte nöthig, und die Besitzer mußten über die Fortführung des Pachtes durch Dritte verfügen können bis zu seinem Erlöschen. Zu Gutsherren solcher Pachtverträge eigneten sich nur Corporationen, besonders Kirchen und Gemeinden, und die Häupter geschlossener Familiengüter, denn nur bei solchen Personen war die ununterbrochene Handhabung des Eigenthumsrechtes gesichert.

Beispiele von 12-, 15- und 18jährigem Pacht aus der Pfalz ꝛc. im 16. Jahrh. s. Zeitschr. 5, 45. 146.

Durch die Abhängigkeit des Besitzes hat der Pächter nicht das unbeschränkte Recht über das Gut wie der Eigenthümer, seine Verfügung darüber ist also beschränkter und seine Wirthschaft kann sich daher auch nicht so frei entwickeln, wie die des Grundherrn. Man fühlte das schon im Mittelalter und suchte deshalb dem Pächter so viel zur Verfügung einzuräumen, als mit dem Eigenthumsrechte verträglich war, welcher Zweck besonders den Erbpachten zu Grunde lag, weil diese allein erlaubten, Verbesserungen mit dem Gute vorzunehmen, die erst nach einer Reihe von Jahren nutzbringend wurden, indem man solche Vorauslagen bei kurzem Zeitbestande nicht gemacht hätte. Im Uebrigen aber wurden die Bauernlehen bei uns nach dem Vorbilde der Herrenlehen behandelt und dadurch ihre Abgaben vermehrt und ihr Besitz geschwächt, denn die Abgaben beim Sterbfall und Gutsantritt waren nach der Lehensmuthung gebildet, die Dinghörigkeit dem Manngericht nachgeahmt, die Frohnden dem Vasallendienste. Es scheinen mir daher die alten Pachturkunden aus Oberitalien, in welchen alle diese Hemmnisse entfernt wurden, für die Geschichte der Volkswirthschaft sehr merkwürdig, so daß es wol erlaubt ist, darauf Rücksicht zu neh-

Digitized by Google

men. Im italiäniſchen Pachtweſen hob man den Todfall auf und nahm ſtatt deſſen die Verjährungsfriſt an, ſo daß der Pacht volle 29 Jahre dauerte und im 30. für immer erneuert wurde, was der Grundherr bei einer hohen Conventionalſtrafe thun mußte. Damit hörten die Abgaben für den Todfall auf, und die Renovation war dem Pächter geſichert. Man hatte in Italien auch wie bei uns Erblehen auf drei Generationen, und, was bei uns nicht vorkommt, auf drei Perſonen, ſo daß der erſte Pächter ſeine zwei Nachfolger beliebig wählen konnte, ebenfalls ohne Mortuarium. Der Pächter durfte mit Vorbehalt der Rechte des Eigenthümers die Grundſtücke auf jede Art veräußern, alſo in Afterpacht geben, was bei uns nicht immer geſtattet war; verkaufen, aber nur ſolchen, die unter dem Stande des Eigenthümers waren, was bei unſern Herrenpfandſchaften auch feſtgeſetzt wurde, und zuerſt mußte das Grundſtück dem Herrn zum Kaufe angeboten werden, was bei uns auch Regel war. Bei allen dieſen Veräußerungen wurde aber kein Abſtand bezalt. Unter ſolchen Verhältniſſen hatte der Pächter ein Verfügungsrecht, welches dem des Eigenthümers wenig nachſtand; ich ſchließe daher zum Beweiſe die Auszüge aus einigen Urkunden an, wodurch die verſchiedenen Arten dieſes Pachtweſens erläutert werden.

Auszug aus einer Pachturkunde von Chioggia, 4. Nov. 1050. Der Gaſtaldio mit 30 benannten Perſonen und dem ganzen Volke der Stadt erklären: Hab odierno die in dei et Christi nomine damus adque concedimus per hanc nostri libelli cartulam in monasterio sancte et individue trinitatis et beati Michaelis archangeli, sito in Brundŏlo, et vobis domnus Altepertus abbas eiusdem monasterii et vestris successoribus, hoc est volta una cum sua taliada infra se habente, posita in Brenta supra Bapba .... Ista volta vobis damus et ad vestro supradicto monasterio ammodo in antea usque *in viginti novem annos completos, ad aliis libellis renovandi* vobis et vestris successoribus et ad ipso dei monasterio usque imperpetuum. et redditum de ipsa volta cum sua taliada nobis persolvere debeas per omnique anno in festivitate s. Martini confessoris, quod est in mense Novembri, dinarios duodecim. hec namque iam dicta volta vobis et ad prefacto dei monasterio damus, sicut prediximus, cum omnia sibi pertinente, habendi, tenendi et supra eam edificium faciendi, qualecumque vobis placuerit facere, nullo vobis hominem contradicentem, adimplente nobis impromissionis, que nobis fecistis, et persolvente nobis ipsos duodecim denarios ... annualiter. Quod si umquam tempore contra hanc cartulam ire tentaverimus aut aliquit exinde vobis subtrahere aut minuare voluerimus, *aut aliis libellis cartulam post completos viginti novem annos vobis rennovare noluerimus aut non potuerimus* a persolvente nobis suprascripta pensione, que supra legitur, conponere promittimus cum nostris heredibus vobis et vestris successoribus *auri libras quinque* et nostri libelli cartula manet in

Digitized by Google

sua firmitate. Die Conventionalſtrafe iſt gegen den jährlichen Zins übermäßig hoch, nämlich der zwölfhundertfache Betrag deſſelben. In folgender Urkunde beträgt er das Zweihundertvierzigfache.

Aus einem Hauspacht von Loretto. 1255. März 6. Valentinus monasterii s. trinitatis in Brundulo abbas et eiusdem loci conventus a die nono exeunte mense Maio in antea per hanc libelli cartam damus et concedimus vobis Adhelmote filie quondam Cataldi, et Belolle filie quondam Buceche de Adria et vestris successoribus ad aliam libelli cartam, *omni vigesimo nono anno in perpetuum renovandam*, duo nostra nostrique monasterii *casamenta* cum *casis* super factis, posita in Laureto (die eine Hofraite mit dem Hauſe war 2000 Quadr. Fuß, die andern 687½ groß). Hec suprascripta casamenta cum casis vobis damus et concedimus plenissima potestate a modo intromittendi, habendi, tenendi, *vendendi, dandi, donandi, commutandi, laborandi,* cultandi, *edificandi, meliorandi* et in perpetuum possidendi et dominandi, *et quicquid inde nobis placuerit faciendi*, cum omni longitudine et latitudine, cum capitibus et lateribus, cum callibus quoque et viis, cum accessibus et egressibus etc., sicut a nobis et a nostro monasterio possessa fuerunt, nemine vobis contradicente. Pro fictu seu censu per vos aut vestrum missum cum vestris successoribus debetis dare et persolvere nobis vel nostro misso suprascripto nostro monasterio et nostris successoribus perpetualiter omni anno per totum mensem Septembrem soldos quinque denar. Venetorum. Et *omni vigesimo nono anno* cum nostris successoribus vobis et vestris successoribus *ipsam libelli cartam debemus in perpetuum renovare.* vos autem *pro renovatione* ipsa *debetis nobis exolvere soldos viginti denar. Venet.* Et si *contigerit*, nos vel nostri nuntii per terram Laureti transire et necesse nobis fuerit albergare, *in suprascripto hospitio debetis nos honorifice suscipere* vestris lectis et vestro igne et omnibus aliis nostris dispendiis. Et si unquam ipsa *casamenta veneritis ad vendendum, nobis denunciare debetis et pro soldis viginti minus vendere, si ipsa emere voluerimus*, et si ipsa emere noluerimus, tunc cui vobis placuerit ea vendere debeatis, salvis vero supradicto fictu seu censu et omnibus aliis rationibus, quas inde cum nostris successoribus habere debemus in perpetuum. Quod si aliquando contra hanc libelli cartam ire temptaverimus aut aliquid inde vobis subtrahere vel minuere presumpserimus, et vos inde ab omnibus hominibus defendere noluerimus vel non potuerimus per quodvis ingenium, tunc cum nostris successoribus vobis et vestris successoribus *emendare debemus* de bonis suprascripti nostri monasterii *auri libras quinque*, et hec libelli carta ordine premisso cum defensione in sua permanet firmitate. In derſelben Art wurde ein erblicher Hauspacht im Jahr 1271 abgeſchloſſen, die Renovationsgebühr wurde aber nur ſo hoch angeſetzt als der jährliche Zins, während ſie oben das Fünffache deſſelben beträgt. Das Herbergsrecht iſt im zweiten Pachte nicht ausbedungen, auch kein wolfeilerer Rückkauf für den Herrn, ſondern es heißt: si eum conparare noluerit is, nec *tantum precium* inde michi dare volueritis, *quantum ab omnibus hominibus appreciatum fuerit et valuerit,* tunc cuicunque michi placuerit, ipsum vendere debeam.

Aus einer Pachturkunde von 1211. Ego Martinus monacus monasterii

Digitized by Google

s. angeli de Brondolo, constitutus ab abbate et confratribus predicti monasterii super possessionibus Senogallensis comitatus, nomine dicti monasterii do et concedo atque confirmo nomine inphitheosis pro me meisque confratribus ac successoribus tibi Jacobo Galiciani *et duabus aliis personis post te, quibus dare seu relinquere volueris*, duo terrena cum omnibus suis pertinenciis (folgt deren Beſchreibung), ita quod liceat tibi ibidem introire, investire, habere, tenere, firmiterque possidere, *vendere* et *donare, et quicquid tibi et predictis aliis duabus personis post te facere placuerit, preter ad comitem, marchionem et aliam ecclesiam, quibus vendendi nec alienandi licenciam habeatis*, ad pensionem omni anno predicto monasterio et suis successoribus reddendam 1 (den.) Lucensem. Eine ſolche Verpachtung auf 3 Perſonen kommt auch in einer Urk. von Sinigaglia 1130 vor. In einer andern von 1130 iſt der Pacht auf 3 Generationen, Vater, Kinder und Enkel, feſtgeſetzt.

Aus einer Pachturkunde von 1219. Actum in Padua, in capite mercati. Zilius Percacius de Carraria dedit et investivit Aserbinum de Bagnolo de subtus ad feudum in *masculis* et *feminis*, *sine fidelitate* et *humatico (homage,* Huldigung) et alia condicione, *excepto*, quod *semel in anno* ad suum terminum vassallorum in Bagnolo, *si requisitus fuerit*, sine fraude *adesse debet;* et *si non fuerit, quod ob hoc, nec propter aliquam culpam vel offensionem, que posset committi, feudum istud non amittatur, nec propter investituram aliquo tempore non petitam*, ita quod hec presens investitura *perpetualiter debeat valere* in ipso Aserbino et suis heredibus, et in alio, si cui dederint, quia *plenam parabolam et licenciam ei dedit infeoandi ipsum feudum totum in alio, cui voluerit, sine eius parabola petenda*, et quod possit hoc feudum vendere, donare, pro anima iudicare et omnem aliam suam utilitatem et voluntatem facere sine ipsius Zilii suorumque heredum contradictione. Der Gegenſtand war der Zehnte von einem Stück Feld. Mit denſelben Bedingungen wurden in einer andern Urkunde von 1219 quinque campi terre verliehen, und in einer dritten von 1221 iſt noch beigefügt: et quod non teneatur, pro hoc feudo *adiutorium* facere, d. h. Dienſtleiſtungen.

Aus einer Pachterneuerung von Sinigaglia. 1253. Frater Bernardus, monachus et sindicus monasterii s. trinitatis et s. angeli de Brundule ... dedit, concessit, *renovavit* et *reformavit* jure hephiteosis Andantolo recipienti pro se et Ferrante filio suo *in una persona*, et *in duabus personis post eos, quibus dare et relinquere voluerint, exceptis comitibus, marchionibus seu aliis ecclesiis, quibus dandi sive alienandi non habent potestatem,* unam silvam cum una cona ... ad habendum, tenendum, possidendum et quicquid sibi et dicto filio suo et illis duabus personis post eos placuerit faciendum, ... sub pensione anua sindico et successoribus suis solvenda unum denarium Ravennatensem ... Causa renovationis dedit ei dictus Andantolus *quatuor* denarios, et X denarios similiter dedit ei dictus Andantolus pro decem annis futuris nomine pensionis. Finita vero municione dictarum personarum res suprascriptas cum omni suo melioramento in dictum monasterium devolvantur, cuius est ius et proprietas,

Digitized by Google

et liceat sindico et successoribus suis auctoritate sua ingredi et intrare tenutam et possessionem rei suprascripte et ad ius possessionis dicti monasterii revocare, non obstante aliquo capitulo sive capitolis Senogallie factis vel facturis.

Die Pachtverträge (livelli) bei *Bernhart* cod. Ravennat. aus dem 9. und 10. Jahrh. stimmen mit obigen und den unsrigen des späteren Mittelalters in manchen Stücken überein. Die allgemeine Regel, daß der Pächter (colonus) die Naturalgült auf seine Kosten dem Herrn ins Haus liefern mußte, wurde auch bei uns befolgt *(deductum* omnem iusticiam *per nos* supra escriptis *colonis* usque in civitatem Sinogalie in *mansionem* domnicam *vestram.* von 905 S. 58); die Abgabe von Hühnern und Eiern für das Herbergsrecht (exenia), die Geldgebühr für die Benutzung der Waide (erbaticum und glandaticum), Bündel Lauch (porri) für die Gärten kommt ebenso bei uns vor; desgleichen die Frohntage (Hand- und Spannfrohnden) oder gemessenen Dienste (opera), oder eine Pfenninggült für alles zusammen (exenio turta munda una, pullo pario uno, ovas duodecim, porro duodecim, opera .. persolvere promittimus, lignas carra dua. — pro opere et exenio et glandatico denarii viginti p. 59. et pro erbatico, et pro opere et exenio seu glandatico denarii treginta. p. 60. operas octo, quattuor cum bovibus et quattuor cum manibus. porros duodecim p. 72.

Die Theilgülten vom Ertrage waren 1) von Frucht und Lein gewönlich $^1/_{10}$, zuweilen $^1/_7$ (de omni labore modio decimo, lino manna decima p. 50 sub reditum modio septimo p. 56), 2) vom Wein die Hälfte, ein Drittel oder Viertel (vino medietatem p. 50. de vino arfora [f. amphora] tercia p 56. de vino arfora quarta p. 57), also wie bei unsern Drittels- und Viertels-Weingärten. Den Erwachs hieß man terraticum S. 56.

Die Verträge wurden 1) auf die Lebensdauer der Pächter abgeschlossen, die zusammen ein Gut übernahmen (diebus vite illorum. p. 56); 2) zwei Generationen (Pascali et Maria iugalibus, Constantino et Saxe iugalibus, Floro et Agathe iugalibus seu filiis nostris. *ib.* 56. 57). Ich übergehe die eigenthümlichen Verhältnisse der südlichen Landwirthschaft, weil sie uns nicht betreffen, und bemerke nur noch, daß für die Waide statt Geld auch Schafe und Widder wie bei uns gegeben wurden (pro herbatico agnum unum. p. 60. 73. pro erbatico arietem unum. p. 72).

Ueber den Einfluß des Pachtwesens auf den Bestand der bäuerlichen Bevölkerung in früherer Zeit kann ich nur einige Nachweise geben, die als Versuche dieser nicht unwichtigen Forschung hier stehen mögen. Wenn man auch die ursprüngliche Ansiedlung der Lehenbauern in einzelnen Orten selten nachweisen kann, so gibt es doch selbst aus späterer Zeit noch Angaben, welche die Verhältnisse der geschlossenen Gutsbesitzer unter sich und zu den übrigen Einwohnern des Ortes aufklären und einen Blick in die wirthschaftlichen und Vermögensumstände erlauben, was man als Beispiel oder Beleg in der Geschichte der Volkswirthschaft benützen kann. Zu diesem Zwecke theile ich Folgendes mit.

Digitized by Google

Der Flecken Graben bei Karlsruhe hatte nach dem Lagerbuch von 1566 f. 29 eine Bevölkerung von 112 Familien, und nach f. 33—51 gab es in dem Orte 105 Huben, jede mit Feld und Wald zu 32 Morgen, die unter 75 Besitzer vertheilt waren. Durch Vererbung und Theilung war der Besitz ungleich geworden, die erste Klasse der Hübner umfaßte 54 Mitglieder (mit 54½ Huben), deren jedes ½ bis 1½ Huben besaß, im Durchschnitt 1 Hube; die zweite bestand in 21 Hübnern (mit 50½ Huben), deren jeder 2 bis 3½ Huben, im Durchschnitt $2^{17}/_{21}$ hatte. Wahrscheinlich waren also am Anfang so viele Hübner als Huben, im Jahr 1566 betrugen sie aber nur noch ⅔ der Familienzal des Ortes, ⅓ der Einwohner mußte sich also auf ungeschlossenen Gütern oder durch Handarbeit ernähren. Die Huben umfaßten 3360 Morgen, von der zweiten Klasse der Hübner besaß jeder durchschnittlich 64¾ Morgen, dies waren also die reichen Bauern, die ein Fünftel der Ortseinwohner ausmachten, die Mittelbauern ⅗ und die kleinen ein Fünftel. Die Gülten jeder Hube waren gleich, nämlich 4 ß ₰, 1 Malter Korn, 1 Mlt. Haber und 2 alte Hühner. Der Ort hat jetzt 380 Familien, also eine Zunahme gegen damals um das $3^{11}/_{28}$fache, die Gemarkung beträgt an Ackerfeld 2500 Morgen, an Wiesen 800 Morgen, zusammen 3300 Morgen, also gerade so viel Baufeld als die Huben im Jahr 1566. Die Waldungen umfassen 2200 Morgen, die ganze Gemarkung hat 5596 Morgen. Wie viel von diesem Walde jeder Hube zugetheilt war, gibt das Lagerbuch nicht an, sondern bemerkt nur die gemeinschaftliche Nutzung desselben, dadurch bleibt es ungewiß, ob das letzte Drittel der Einwohner begütert oder nur Taglöhner war. Wenn man die jetzige Familienzal in das Baufeld theilt, so kommen auf jede nur $8^{14}/_{19}$ Morgen.

Zu Bohlingen bei Radolfzell waren nach dem Urbar von 1517 vier Klassen von Lehenbauern (Ztschr. 5, 167 flg.); nämlich 5 Pächter des Kelnhofs, jeder durchschnittlich mit 30 Jauchert Feld; 15 halbe Huben, jede durchschnittlich 23½ Jauch. mit 14 Pächtern, 11 Schupposen mit 12 Pächtern, jeder 12½ Jauchert, eine Anzal (über 10) Häusler oder Sellenbesitzer ohne Angabe ihres Feldmaßes. Im Ganzen gegen 45 Lehenbauern mit etwa 650 Jauchert Feld. Der Ort hat jetzt 170 Familien mit 941 Personen, wonach auf die bürgerliche Familie ungefähr $5^5/_8$ Personen kommen. Nach dem gewönlichen Verhältniß der Zunahme würden jene 45 Lehenbauern jetzt gegen 152 Familien ausmachen, woraus folgt, daß sie damals der bei weitem größte Theil der Ortsbewohner waren.

Mehrere Orte im pfälzischen Odenwald scheinen noch zu Ende des

Digitized by Google

16. Jahrh. keine andern Einsaßen als Hübner gehabt zu haben. Auch zu Wolfartsweier bei Durlach waren im 16. Jahrh. die Hubenbesitzer der größte Theil der Ortsbürger. Da in den Dörfern und Weilern der burgundischen Schweiz die Schupposen eben so häufig erwähnt werden wie am Mittelrhein die getheilten Huben oder in Schwaben die Lehen, so ist wol auch dort anzunehmen, daß die Schuppoßer den Hauptbestandtheil der ländlichen Ortseinwohner ausmachten. Wenn es möglich ist, die alte Statistik der Ortsbürger nach diesem Unterschiede, Besitzer geschlossener und nicht geschlossener Güter, aufzustellen, so wird dies unläugbar für die Geschichte der Volkswirthschaft belangreiche Aufschlüsse geben. Ztschr. 5, 49. 143. 147.

Nach einer Urk. von 752 bei *Neugart* 1, 23. waren in dem Hofe (curtis) Ahausen bei Meersburg 15 Schupposen (casatae), welches jetzt ein Dorf von 51 Familien ist, und in dem Hofe Theuringen bei Ravensburg waren 11 Schupposen, der jetzt nur 5 Einwohner hat. Aus der Urkunde geht aber nicht hervor, daß diese Schupposen die einzigen Güter an beiden Orten waren.

β. Betrieb des Zeitpachts.

Der Zeitpacht gab in der Regel mehr Zins als der Erbpacht; der Grundherr hatte daher ein näheres Interesse an der guten Bewirthschaftung des ersten als des zweiten, daher beziehen sich die Vorschriften des Betriebes in den Urkunden gewönlich auf den Zeitpacht. Diese Vorschriften hatten einen doppelten Zweck: a) die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und zu verbessern; b) die nöthigen Arbeiten gehörig zu verrichten. Von beidem hieng der Ertrag ab und davon die Rente des Gutsherrn wie der Antheil des Pächters.

a) Sorge für die Ertragsfähigkeit des Bodens.

Sie geschah durch zwei Mittel, Düngung und Verbesserung des Grundstücks; durch jene suchte man die Fruchtbarkeit zu erhalten, durch diese zu vermehren. Obgleich die Viehzucht stärker betrieben wurde als jetzt, so war doch Mangel an Dung, weil das Vieh im Sommer gewönlich auf der Waide blieb und nur über Winter im Stall gefüttert wurde. Daher traf man zuerst Vorsorge für die Erhaltung der Düngungsmittel dadurch, daß man die Veräußerung von Mist, Stroh und Abfällen, die zu einem Gute gehörten, verbot, wie es in vielen Hofordnungen und Weisthümern ausdrücklich erwähnt ist.

Auch bei Handlehen, die aus Precarien herrührten, wurde schon im 9. Jahrh. die Verbesserung des Gutes ausbedungen.

Digitized by Google

Ea ratione, ut, *quoad nos in hoc seculo vixerimus*, per vestrum *beneficium* liceat habere vel usitare et excolere, et nullum pontificium (l. nullam potestatem) habeamus exinde minuere aut subtrahere, *sed augere et meliorare*, in quantum praevaleamus, *magnopere studeamus*. Von 807. *Cod. Lauresh.* 1, 583.

Um die nöthige Menge des Dunges für einen Morgen Acker oder Weinberg zu erhalten, hat man verschiedene Mittel angewandt. 1) Man schrieb die Anzal der Mistfuhren für den Morgen vor vom Maximum bis zum Minimum. Die größte Anzal kam unserer regelmäßigen Düngung (12 Wagen oder 24 Karren voll Mist auf den Morgen) ziemlich nahe, die kleinste sank aber bis zu einem Wagen voll Dung für den Morgen herab. 2) Bei sandigem Boden, der mehr Dung verlangte als man haben konnte, wurde ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Fruchtzins bewilligt. 3) Gyps und anderer Erdedünger wurde angewandt. 4) Um den Lehenbauern anzueifern, führte man im Pachtwesen Prämien und Strafen ein. Die Prämien bestanden beim Ackerbau darin, daß man dem Pächter einige Jahre Zeit ließ, das Gut durch Düngung und andere Arbeiten zu verbessern, und daher für diese Anfangsjahre weniger Zins verlangte als für die folgenden, in welchen das Gut durch die Amelioration mehr abwerfen konnte. Bei Weinbergen gab man ihm entweder einen Vorschuß, oder ließ ihm die erste und manchmal auch die zweite Weinlese allein, um ihn für seine Vorauslage zu entschädigen. Die Strafen für den Mißbau hatten gewönlich zwei Abstufungen. Für das erste Jahr des Mißbaues verlor der Pächter seine Name oder Schare, d. h. seinen Theil des Ertrags, und wenn er sich das folgende Jahr nicht besserte, gieng seine Schare abermals verloren und der Pacht wurde aufgelöst. Wo man streng verfuhr, war der Pacht schon nach dem ersten Jahre des Mißbaues verwirkt.

Zu 1). Zu Mundingen im Breisgau verpachtete das Kloster Thennebach 156½ Jauchert Aecker in 8 Parthien, von 13¼ bis 32 Jauchert, und verlangte von den Zeitpächtern, daß sie diese Aecker mit 105 Wagen voll Mist jährlich düngen sollten, wonach mit Ausschluß der Brache auf den gebauten Morgen ein Wagen voll Mist kam. Einzelne Parthien waren in der Düngung höher angesetzt, was von besondern Umständen herrühren mochte, weßhalb die durchschnittliche Größe der Düngung als Ergebniß vorzuziehen ist. Güterbuch von 1341 f. 213 flg. Beispiele besserer Düngung s. in mein. bad. Urgesch. 1, 20. Wurde die Sommerflur eingebaut, so verlangte man zu Sinsheim 5 Karch voll Mist auf den Morgen. 1475. Lagerbuch f. 126. „Und sollen die Zinsgeber järlich 5 Karch mit mist uff die wiesen führen, und wann sie es uffgeben wöllen, sollen sies mit zwifachem zins uffgeben." Eichtersheimer Zinsbuch 1531. f. 7. In einer Konstanzer Urk. eines zwölfjährigen Pachts von 1602 ist bedungen als

Digitized by Google

Zins 3 Viertel Kernen, wenn der Acker mit Beſen (Spelz) beſäet iſt, im zweiten Jahre 4 Viertel Haber, „zur Brach aber nichts.“ Dafür mußte der Morgen in der Brach mit 10 Fuhren Miſt gedüngt werden.

Zu 2). So heißt es im St. Blaſ. Urbar von 1374 f. 128 von Bachheim bei Donaueſchingen: „ſo dú zelg uf dem ſand gebuwen wirt, ſo ſol man für den kernen roggen nemen ... und ſo dú zelg uf dem ſand gebuwen wirt mit winterkorn, ſo gat 1 mutt roggen ab, und ſo ſumerkorn dar uf ſtat, ſo gat 1 mut haber ab.“

Zu 3). Ueber Erdedünger vom J. 1334 ſ. den elften Bericht des hiſtor. Vereins zu Bamberg S. 21. Zu Gölsdorf bei Rotweil wird ſchon 1374 eine Gypsgrube erwähnt im St. Blaſ. Urbar f. 132, wonach dieſes Düngungsmittel bereits im Gebrauche war.

Zu 4). Ein beſonderer Pachtvertrag von 3 Morgen Aecker auf 16 Jahre wurde 1212 bei Würzburg abgeſchloſſen, der Pächter mußte das Feld die 5 erſten Jahre düngen, gab in den 8 erſten Jahren ein Drittel, in den 8 letzten die Hälfte der Früchte als Pachtzins. *Lang* reg. boic. 2, 53. Für die ganze Pachtzeit berechnet betrug der jährliche Zins $^3/_8$ des Ertrages, es war alſo ein Bau um die Hälfte, aber ein Achtel daran wurde dem Pächter zur Vergütung für den Dünger nachgelaſſen. Bei Seligenſtadt wurde 1255 ein Erbpacht ſo beſtellt, daß der Pächter die 6 erſten Jahre nur 7 Malter Frucht gab, die folgenden aber 10 Malter jährlich, und daß der Vertrag aufhörte, ſobald der Pächter den Zins nicht lieferte. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 294. Auch bei Erblehen in der Schweiz war es gebräuchlich, daß der Lehenbauer die erſten 3 oder 6 Jahre weniger Gült als in den folgenden gab. Gewönlich betrug der Unterſchied jährlich $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Gültſumme, für welchen Wenigerbetrag er das Gut verbeſſern konnte. Beiſpiele von 1271 in den Antiq. Mitth. von Zürich 8, 196. Der Zinsrodel von Sölden von 1330 bemerkt bei einem zwölfjährigen Pacht zu Griesheim im Breisgau: per sex annos primos IX modios siliginis, et per sex sequentes aucmentabit de uno modio ordei. Beim Erbpacht der Weinberge kommt auch vor, daß der Eigenthümer dem Lehenbauern ein Kapital gab, wofür derſelbe alle Ameliorationen des Gutes, die genau beſchrieben wurden, herzuſtellen hatte. Natürlich konnte bei dieſer Anordnung keine Minderung oder Steigerung des jährlichen Zinſes ſtattfinden. Ein Beiſpiel von 1344 im Soloth. W. Bl. 1832 S. 105.

Eine beſondere Art des periodiſchen Ackerbaues wegen Düngermangel wurde im Weſtrich, in der Umgegend von Kaiſerslautern, bis in das 17. Jahrhundert betrieben und beſtand darin, daß man die Brachäcker in Perioden von 6 bis 15 Jahren einmal baute. Dieſe Brachſtücke hieß man Wilderungen, ihre Pflügung Umreißen oder Aufreißen, und ſie wurden je nach ihrer Güte nur ein Jahr mit Korn geſäet, oder darauf drei Sommer mit Haber. Dieß geſchah bei zehnjährigen Wilderungen, bei fünfzehnjährigen wurde nur einmal Korn und Haber gebaut, ſo daß dieſe Feldſtücke einen Umtrieb von 17 Jah-

Digitized by Google

ren, jene von 8 Jahren hatten. Manchmal betrug die Wilderung ein Drittel, aber auch bis zur Hälfte des Gutes.

Ein Pfälz. Competenzbuch von 1605 sagt bei Rohrbach f. 54. „hat 38 Morgen, aber der halbe Theil kann nicht gedüngt werden und trägt zu 6 oder 8 Jahren einmal Frucht." Niedermohr f. 63. „zur Capell gehören 6 Morgen Wilderung, so in 10 Jahren einmal umbgerissen werden und tragen einmal Korn und dreymal Habern. davon bekommt der Pfarrer Landrecht 1 Mltr. und 1 Viernzel Korn und $^1/_2$ Mlt. Habern." Spesbach. f. 65. hat $12^1/_2$ Morgen, 6 sind Wilderung und werden etwa in 10 Jahren einmal uffgerissen und tragen zweimal Frucht. Walhalben f. 70. seint Wilderung, die 15 Jahr ruhen und alsdan allererst einmal umbgerissen werden und tragen einmal Korn und einmal Habern, darnach ruhen sie wieder 15 Jahr, und wann sie tragen, bekombt Pfarrer davon das Landrecht." Landrecht heißt in Schwaben Landacht, und Wilderung Egart oder Egerte, ein celtisches Wort, das ein Feld bedeutet, worauf kein Korn oder keine Frucht gebaut wird. Von der Pfarrei Erlenbach f. 58. „hat ein Ackerbaw uff $11^1/_2$ Morgen, kosten fast mehr zu bawen, dan sie ertragen." Zu Allenkirchen wurde nur ein Drittel des Pfarrguts gebaut.

Man sieht aus diesen Belegen, daß nicht die übermäßige Größe dieser Pfarrgüter an dem periodischen Ackerbau Schuld war, denn mehrere bestanden nur aus einer Drittelshube, während die hobae dotales oder Pfarrgüter regelmäßig 30 bis 40 Morgen hatten. S. Wirtenb. Urk. B. 1, 264 von 1037. Trad. Wizenb. p. 300 und oben S. 11.

Die jährliche Düngung und Verbesserung der Grundstücke mußte durch das Zeugniß der Anstößer oder Ackernachbarn erwiesen werden, welches man wie jedes andere Zeugniß Kundschaft hieß. Der Grundherr ließ darüber jedes Jahrs eine Inspection vornehmen (visitatio), deren Kosten gewönlich auf dem Pächter lagen; um ihn daher zu erleichtern, gab man ihm zuweilen ein Grundstück oder kleine Grundrenten unentgeltlich in Pacht, womit er jene Kosten bestreiten konnte.

Ein Erblehen zu Basel von jährlich 20 ß D. Gült entrichtete dazu noch jährlich duos circulos panis (ringförmiges Weißbrot) nomine *revisorii*, quod vulgariter sonat *wisunge*, et in mutatione manus duos sol. den. nomine honorarii, quod vulgariter sonat *erschatz*. Cop. B. d. Dompräs. f. 23. S. oben S. 99.

b) Reihenfolge der Arbeiten.

Dazu gehörten drei Stücke, die nöthigen Arbeiten zur rechten Zeit und vollständig verrichten. Beim Ackerbau, der nicht so viel Handarbeiten erfordert als der Weinbau, und dessen Bestellung leichter zu überschauen ist, wird die Reihenfolge des Betriebes in den Urkunden selten erwähnt [1], aber die jährlichen Arbeiten in den Weinbergen sind darin manchmal specificirt, und zwar auf verschiedene Art,

Digitized by Google

woraus man die provinzielle Eigenthümlichkeit des Weinbaues erkennt. Darnach richtete sich sowol die Leistung der Weinbauern als auch die Aufsicht über dieselben und den Ertrag. Um daher die ökonomischen Grundsätze, welche landschaftlich befolgt wurden, aufzufinden, ist es zweckmäßig, einige Beispiele der Reihenfolge der Arbeiten in den Weingärten hier anzuführen, die vom 9ten bis 16ten Jahrh. gehen [2].

[1] Eine Bauordnung der Schupposen des Klosters S. Urban in der Schweiz aus dem 14. Jahrh. steht in Grimm's Weisth. 1, 177.

[2] Eine der ältesten Aufzählungen der Weinbergsarbeiten steht in den Traditt. Wizenburg. ed Zeuss S. 273 wol noch aus dem 9ten Jahrhundert, sie umfaßt die putatio (den Schnitt), fodere (hacken), fodere denuo (rühren), vincire (binden), vindemia (Lese), transplantare vites (Ableger oder Setzlinge machen).

Ordnung der Weinbergsarbeiten des Bischofs von Konstanz, aus dem Meersburger Zinsbuch von 1456. f. ult. „Des ersten losen, item nach notdurft raiten, außziehen, graben stechen, ainen rechten schnitt füren und tün, item stossen, inlegen, zü rechten ziten graben und valgen, erbrechen, heften und überheften, die letzten valg ouch tün; insonder wie vil ainem jeglichen stecken uffgeleit und benempt werden in siu gemaind zü tünde, die selben stecken sol er darin nit tragen, si hab dan vor mins herren von Costentz winzürn geschöwet. desselben glichen sol gehalten werden mit dem mist. es sol ouch kainer zü herbstzit wynnen, edenmal und im das erlopt werd. item sol behain gemainder gentzlich kain stecken uß dem garten tragen, dann die mit dem messer abgeschlagen werdent und nit nütz ze bruchen sint."

Umgegend von Erfurt. 1478. Eine Urkunde bei *Würdtwein* Thuringia et Eichsfeldia p. 303. gibt diese Arbeitsfolge in den Weinbergen an: vineae primo rastratae et ligonisatae, volgariter *gesneten und gehacket*, palis alligatae, palmites retrahere (Bogen machen), secundo rastrare volgariter *rüren*.

Weinbergsarbeiten zu Koblenz. 1429. „roden, prossen, snyden, sticken, graven, roren, laufen, hefften, cruden." Von 1506. „snyden, sticken, gurten, graven, prossen, setzen." Cop. B. v. Vallendar i. 69. 79. Von 1494. „snyden, sticken, gurten, graven, legen, rodden." f. 106. Die Arbeiten sind hier nicht nach der Zeitfolge aufgezält und einige kommen auch nicht jährlich vor, wie setzen, pfropfen (zweigen) und legen (einen Ableger machen), denn diese drei Arbeiten betreffen die Ergänzung abgegangener Stöcke. Die andern Bauarbeiten sind ständig, roden heißt tief umhacken, sticken mit Pfälen oder Rebstecken versehen, graven das zweite Umhacken, roren rühren, das Unkraut mit Rührkarst entfernen, laufen auslauben, das Laub und die Geizen ausbrechen, gurten oder cruden die Rebe in Bogen ziehen, hefften, sie mit Stroh oder Bandweiden am Pfal befestigen.

Eine Heidelberger Urkunde von 1528 führt folgende Einzelheiten auf: 1) Bau eines Morgens Weinberg: a) „in uffrechten kammerden halten", also in gehörigem Holze; b) „ein ieglich arbeit zu rechter zeit dar in thon"; c) „eyns yeden jars eyn hundert außgegrabener stock und eyn hundert wyndruden dar inne setzen". also 100 abgängige Stöcke mit 100 Blindreben ersetzen; d) „darzu 4 kerch myst mit kuntschafft dar in thun." 2) Theilung des Erwachses: a) „alle jar das drytteil weyns lauters und rots, so darinne wachsen

Digitized by Google

wirt, geben; b) den am pfade under den weyngarten theylen; c) auch keyns jars lesen, wir haben dan eyn theylwerter, des theyls zu warten, zuvor gefordert, one den wir keyn weyn heym furen sollen, er sey dann zuvor getheilt."

Die Arbeitsordnung der Weinberge zu Meersburg von 1536 steht in der Ztschr. 3, 275, jene zu Bacherach von 1370 Bd. 3, 296. Diese Beispiele gehen über zwei Jahrhunderte und betreffen zunächst die technische Behandlung des Weinbaues, wovon aber auch das ökonomische Resultat abhängt, daher ich sie erwähnen mußte. Vgl. auch das Verbot der Baumpflanzung in Lehenweingärten zu Signau. 1269. Antiq. Mitth. von Zürich 8, 191.

Am genauesten hat Zeibig im Urk. Buch p. xxvii flg. die Weinbergsarbeiten zu Kloster-Neuburg in Niederösterreich aus Urkunden zusammengestellt, worauf ich der Kürze wegen verweisen muß. Die Angaben sind aus den Jahren 1321 bis 1386.

2. Sächliche Verhältnisse des Pachtwesens.

Hier kommt das Resultat des Betriebes in Betracht, nämlich der Bodenertrag, der zwischen dem Gutsherrn und Pächter getheilt worden ist, wovon jener seinen Kapitalzins, dieser seine Arbeitsrente erhielt. Da der Reinertrag des Betriebes den größten Einfluß auf das Vermögen hat, indem er es gründen, erhalten, vermehren und vermindern kann, so ist begreiflich, daß in der Geschichte desselben vielseitige Erfahrungen und Versuche zum Vorschein kommen, die zum Zwecke des Vermögens gemacht wurden und sowol wissenschaftlich als praktisch unsere Aufmerksamkeit verdienen.

Der Bodenertrag zum direkten Gebrauche besteht in Naturalien, zum indirekten in Geld; da die Naturalwirthschaft in früherer Zeit überwiegend war, so muß sie auch in der geschichtlichen Untersuchung vorzüglich beachtet werden und die Geldwirthschaft je nach ihrem Vorkommen und zur Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

a. Erträgniß der Naturalwirthschaft.

Wenn der Pächter das nöthige Inventar zum Bau eines Grundstückes oder Gutes selbst hat, so zalt er dem Eigenthümer nur den Zins für die Ueberlassung des Bodens, welcher in diesem Falle lediglich Zinsgut ist; gibt aber der Grundeigenthümer dem Pächter mehr oder weniger zum nöthigen Inventar oder betheiligt sich auf andere Art an den Baukosten, so muß der Pächter billiger Weise mehr als den Zins für das Bodenkapital bezalen, d. h. er muß mit dem Grundherrn den Ertrag nach Verhältniß der Kosten theilen, und solche Pachtgüter hieß man deshalb Theilgüter. Das Zinsgut ist demnach ein Sonderbau, das Theilgut ein Gesellschaftsbau.

Digitized by Google

a. bei den Theilgütern.

Die Fruchttheilung vom Erwachs der Pachtgüter zwischen dem Herrn und dem Erbpächter war schon bei den Römern gebräuchlich, ein solcher Erbpächter hieß partiarius colonus, weil er den Fruchtertrag mit dem Gutsherrn theilte und mit demselben in einer Art Gesellschaftsvertrag auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust stand. Diese Art des Pachtwesens ist von der römischen Herrschaft her in Italien, Frankreich und Oberteutschland übrig geblieben, hat sich aber in jedem dieser Länder nach seinen besondern Verhältnissen fortgebildet, weshalb ich dabei auf Italien und Frankreich Rücksicht nehme. Von dem gewönlichen Fruchtzinse unterscheidet sich diese Verpachtungsart dadurch, daß ihr Betrag nicht im Fruchtmaß fixirt ist, sondern nach der Verhältnißzahl (Proportion) des Erwachses.

L. 25 §. 6. D. 19, 2. Der Antheil des Gutsherren an dem Ertrag der Bauernlehen hieß in Frankreich campi pars, *champart*, terragium, numeragium, was dem teutschen margzal entspricht, und agraria. *Guérard* cartul. de France. I, §. 134.

Die Bedingungen der Theilgüter und die Art der Früchtetheilung waren nach dem Orts- und Landesgebrauch verschieden. Gab der Gutsherr einen Vorschuß, den der Pächter zurückbezalte, so hatte dies auf die Theilung des Erwachses keinen Einfluß; übernahm aber der Pächter Lasten, die auf dem Gute lagen, so wurde sein Antheil am Ertrage verringert, oder bei einem Zinsgute der Zins dadurch erhöht. Wie hoch jeder Contrahent seinen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Baukosten anschlug, darnach berechnete er auch seinen Antheil am Ertrag. Es ist selten möglich, bei solchen Verträgen nachzuweisen, auf welcher Seite der Vortheil war, man muß sich begnügen, wenn man die Summe weiß, diese mit dem Lebensbedürfniß des Pächters zu vergleichen.

Ein Hofgut zu Ulm bei Rastatt wurde 1405 um die Hälfte in Zeitpacht gegeben, weil das Kloster Schwarzach die Hälfte der Kosten für Saat, Schnitt und Dreschen bezalte. Außerdem gab der Abt dem Pächter 3 Pferde, die er innerhalb 3 Jahren mit 3 Pfd. 8 ß D. bezalen mußte, und dafür ein Unterpfand einsetzte. Schwarz. Salbuch Nr. 1 S. 213.

Bestimmungen des hälftigen Baues zu Sontheim an der Brenz von 1463 im Heidenheimer Salbuch f. 72. „J. Beyßler pawt den fronhof daselbs umb halb an allem getrayd, das darauf wechst, und gibt der herrschaft den halben tail. es geit aber die herschaft halb sniterlon und auch ainen drescher, und der mair verkostet der herschaft schnitter und drescher, die übrigen drescher und snitter verlonet und verkost der mair auch. er besawmt auch den gantzen hof der herschaft on schaden." Mit Hinzurechnung dieser Auslagen gab der

Maier mehr als die Hälfte des Ertrages ab. In einem andern sechsjährigen Pachtvertrag um die Hälfte war ausbedungen: und sol die acker halten in gütem buwe, und sol den mist uf die acker füren, der von dem strowe kumet, das uf dem vorgeschriben acker wesset, und sol die fruht in füren und verzünen on mins herren schaden, und sol min here im halben somen geben und sol halben kosten mit im han mit troeschen und mit sniden. Von 1405. Schwarzacher Salbuch 1, 168 zu Karlsruhe.

Von einem Drittelsbau bei Güssenberg steht im Heidenheimer Salbuch f. 66 „gibt jarlich davon, was das tregt, die dritten garb an aller getraid und fruchten, und so er geschnitten und aufgepunden hat, so nymbt die herschaft die dritten garb; und ob der pawr den dritten tail selbs nit kauft, so sol er mitsambt den von Hermaringen der herschaft dritten tail füeren in ainen stadl gen Güssenberg oder Hermaringen." Von 1463. Erbpacht (jure libelli perpetualis) de pecia terre aratorie. Promisit predictam terram laborare et seminare, et *terciam partem frugum* exinde proveniencium ei dare annuatim. 1225. Urk. v. Brondolo zu Karlsruhe.

Beim Weinbau waren die Theilgüter eine alte und gewönliche Einrichtung und bestanden noch bis auf unsere Zeit an der Bergstraße, wo sie ein Drittel oder Viertel des Ertrages nebst dem Zehnten gaben. In früherer Zeit wurde zuweilen nur ein Fünftel entrichtet, manchmal aber auch die Hälfte. Ein wirthschaftliches Urtheil über dieses Pachtverhältniß läßt sich nur bilden, wenn man den durchschnittlichen Ertrag mit dem Naturalzins und dessen Preis vergleicht.

Das Kloster St. Blasien hatte seine Weingärten im Argau alle um den vierten Theil des Ertrages im Jahr 1352 verliehen. Um dies Verhältniß zu bemessen, lege ich den Durchschnittsertrag im bad. Oberrheinkreis in den Jahren 1836 bis 47 per Morgen mit 1200 Maß zu Grunde, davon gehen ab an Weingült 300 Maß, an Zehnten 120 Maß, zusammen 420 Maß, blieben also dem Pächter 780 Maß oder 65 Prozent des Erwachses. In dem Beispiel von Weinsberg (Ztschr. 3, 263) blieben dem Pächter 52 Prozent. Es wurden auch Weinberge „umb den dritten druben" verliehen. Cop. B. v. Vallendar f. 37. Zu Würzburg wurden Weinberge um den dritten Theil des Erwachses verliehen. 1317. *Freyberg* reg. boic. 5, 368. Weinbau um die Hälfte nebst Uebernahme eines Grundzinses zu Neuchatel 1334. Sol. Woch. Bl. 1862. S. 81. Hälftiger und dreitheiliger Weinbau zu St. Gallen. v. Arx, Gesch. 2, 630.

Die Theilweingärten waren wie die andern Theilgüter in Frankreich und Italien gebräuchlich, und weil unser Weinbau aus diesen Ländern herkommt, so ist es geeignet, auf die dortigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, um den Ursprung der unsrigen zu verstehen und den Zusammenhang dieses Theiles der Volkswirthschaft anzugeben. In Oberitalien bestand der Drittelsbau der Weinberge bei Zeit- und Erbpacht, die Traubenlese durfte wie bei uns ohne Wissen und Erlaubniß des Gutsherrn nicht vorgenommen werden, und er schickte da-

Digitized by Google

zu als Aufſeher ſeinen Herbſtboten, der bei uns Wunnebote genannt wurde. Die Theilung des Erwachſes geſchah nach dem Keltern, in der Regel bekam der Herr ein Drittel, der Bauer zwei Drittel, ſelten jener fünf Neuntel, dieſer vier Neuntel, und gewönlich mußte der Pächter den Theil des Herrn demſelben frei vor den Keller liefern. Der vorſchriftmäßige Bau der Weingärten wurde auch in Italien ausbedungen, und wenn darüber Zweifel entſtand, ſo wurde die Sache durch das Zeugniß von ehrbaren Sachverſtändigen entſchieden.

Nach einer Urk. von 1132 gab Nargaudus, Abt des Dreifaltigkeits-Kloſters zu Brondolo, vier Einwohnern von Chioggia ein Gut in fünfzehnjährigen Beſtand, wobei auch Weingärten waren, von welchen es darin heißt: statutum est inter eos, in quinque annos *rindemiam* ei (dem Abt) dare, inde debent *de vino mundo terciam urnam*, et si ante quinque annos dominus eis inde vinum dederit, tunc similiter persolvere ei debent terciam divisionem de vino mundo; et *sine misso* de dominus abbas *vindemiare non debent*. Aus einer andern Urk. deſſelben von 1133. statutum et positum est inter nos, ut de illo urto (horto), qui ibi habes, pro omnique anno nobis dare debeas *dies in opera sex*, hubi nobis placuerit; et suprascripta vineam semper debeatis *bene laborare* et *incolomem retinere* cum omni tuo precio et inpedimento, et *mundam* semper retinere, usque dum vobis placuerit ibi abitare; et *sine nostro misso vindemiare non debeas*, et *totum vinum mundum*, quantum dominus inde dederit, *duas divisiones tibi et terciam nobis dare debeas*, totum torculo tuo esse debeas. Aus einer weitern v. 1135. Tamen vero suprascripte terrae semper debeo *bene laborare in laudem bonorum hominum*, et incolomem retinere, et *fossados mittere* cum omni meo precio et expendio sive inpedimento. De vinum mundum, quantum dominus inde nobis dederit, *duas divisiones michi, terciam vobis dare debeo* et in vestram dei ecclesiam. *totum torculo meum esse debeat*, et *sine vestrum misso vindemiare non debeo*. tamen vero illam vindemiam *adducere debeo* ad ripam de vestrum monasterio et ibi dividere sine fraudem et malo ingenio. Noch deutlicher in einer andern von 1139. Deinde in antea semper debeo eam (vineam) bene incolomem retinere cum omni meo precio et expendio sive inpedimento in *laudationem bonorum hominum*, ut valeat dicere, *quod bene sit laborata* et incolomis retenta. vinum mundum, quantum inde dominus nobis dederit, *duas divisiones michi*, tercia vobis debeo. sine vos vel vestro misso ipsa vinea vindemiare non debeo et tota vindemia *cum mea nave et vasculos ad vestram ripam*, que est de vestra dei ecclesia, *adducere debeo*, et ibi debeo eam *follare* et *dividere*, duas divisiones michi, tercia vobis vel in vestra dei ecclesia sine omni fraude. totum torculum meum esse debet. So blieben auch die Bedingungen im 13. Jahrh.; es genügt aber an obigen Belegen. Die Urkunden ſind im Karlsruher Archiv. Die fossadi heißen in unſern Urkunden mangrap, in den burgundiſchen *fosseriers* und *fosserers*. *Matile* Neuchat. 1, 176. 177. Follare heißt meſſen, retinere zu Lehen haben, daher tenementum ſo viel wie feudum. *Matile* l. l. 1, 400.

β. Erträgniß der Zinsgüter.

Der Zins für ein Grundſtück iſt eine fixirte Größe an Naturalien

Digitized by Google

oder Geld, welche nicht wie die Quote jährlich steigt und fällt [1]. Bei der volkswirthschaftlichen Beurtheilung der Zinsfrüchte kommen vier Gegenstände in Betracht, die Qualität, Quantität und Umwandlung der Zinsfrüchte in andere Naturalien und Leistungen und ihre Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

[1] Beide Arten der Güterzinse trifft man auch schon bei den Römern an, die Fruchtgült wurde civilis annona und das Pachtgeld annua usura genannt. L. 3. Cod. 11, 31. L. 2. Cod. 11, 32.

a. Qualität der Zinsfrüchte.

Die einfache Regel war diese, daß man den Naturalzins in der Fruchtart bezalte, die man auf dem Grundstück gebaut hatte, also je nach der Fruchtfolge mit Sommer- und Winterfrucht, woraus sich von selbst ergab, daß der Grundherr vom Winterbau mehr Zins bekam als vom Sommerfeld, weil die Winterfrüchte im Preise höher standen als die Sommerfrüchte, und demgemäß von der Brache nichts.

In rauhen Gegenden wurden nur zwei Früchte gebaut, Korn im Winter und Haber im Sommer, was man aus den Pachtverträgen ersieht, worin nur diese beiden Zinsfrüchte angeführt sind, an andern Orten kommen zwei Winterfrüchte, Korn und Spelz, oder Korn und Waizen vor, und zwei Sommerfrüchte, Haber und Sommergerst. Da die Wintergerst früher reift als die andern Winterfrüchte, so mußte man die Flurzäune aufbrechen, um sie zu schneiden, dadurch wurde die andere Winterfrucht dem Verderben des Viehtriebes ausgesetzt. Aus diesem Grunde der Flurpolizei hat man wenig Wintergerst gebaut.

Wo die Gerst von dem hiemale frumentum unterschieden wird, wie bei *Würdtwein* nov. subs. 10, 64. 109, da ist Sommergerst zu verstehen.

Der Vorzug des Kornbaues hatte seinen Grund in dem größeren Gewichte des Malters gegen die andern Fruchtarten, daher in Pachtverträgen am Mittelrhein ausbedungen wurde, daß, wenn der Pächter nicht alles in Korn liefern konnte, er für jedes rückständige Malter Korn zwei Malter Spelz, Gerst oder Haber geben mußte.

Auf den großen Habsburgischen Hofgütern im Argau wurden 2 Winterfrüchte, Kernen (Waizen oder Spelz) und Korn (Roggen), und 2 Sommerfrüchte, Haber und Sommergerst, gebaut, auf den kleinen Bauernlehen in der Regel nur Korn und Haber in gleicher Menge, selten noch etwas Sommergerst. Habsb. Urb. S. 152 flg.

b. Quantität der Zinsfrüchte.

Sie hieng ab von der verhältnißmäßigen Menge der Fruchtarten, die gebaut wurden, und von der Art der Pachtverträge.

Digitized by Google

(1) Relative Menge der Fruchtarten nach dem Areal.

Wie viel von jeder Fruchtart gebaut wurde, läßt sich aus zwei Angaben berechnen a) aus den Aernteberichten über einzelne Güter, die in früherer Zeit aber selten vorkommen; b) aus der Versteigerung oder Verleihung der Fruchtzehnten. Diese Angabe ist freilich mehr eine Abschätzung oder ein Ueberschlag als die Summe des wirklichen Ertrags; da sie aber aus der Erfahrung vieler Jahre gebildet wurde, so darf man sie für eine Durchschnittsberechnung gebrauchen. Aus den Zehnturkunden ersieht man auch die Veränderungen, welche im Verlaufe der Zeit im Fruchtbau vor sich giengen, indem manche Fruchtarten weniger oder gar nicht mehr gebaut wurden, was für die Geschichte der Land- und Volkswirthschaft wol zu beachten ist.

a) Nach Aernteberichten. Auf den großen Hofgütern der Pfalz wurden im 16. Jahrh. (1557) die vier Fruchtarten durchschnittlich in folgendem Verhältniß gebaut, der Spelz oder Dinkel am stärksten; seine Menge zu 10 angenommen wurde das Korn zu $^9/_{10}$, der Haber zu $^6/_{10}$ und die Gerst etwas über $^2/_{10}$ gebaut, oder Spelz 100 Theile, Korn 0,90, Haber 0,60 und Gerst 0,22. Zu Bankholzen und Bohlingen bei Radolfzell wurden 1572 die drei Früchte Vesen, Haber und Roggen in gleicher Menge gebaut, zu Hedingen bei Ueberlingen war aber das Bauverhältniß derselben 2, 1, 1. Nach Rechn.

b) Nach Zehntverleihungen. Hegau. Nach dem Urbar des Domkapitels Konstanz v. 1383. f. 86. betrug der Fruchtzehnten in den Dörfern des Hegaues zu Ramsen 90 Malter, Wisholz 52 M., Weiler 40 M., Arlen 47 M., Rielasingen 38 M., zusammen durchschnittlich im Jahr 267 M., worunter 47 M. Spelz, und 220 M. Korn und Haber waren. Wenn man Korn und Haber zu gleichen Theilen annimmt, wozu die folgenden Belege berechtigen, so war in dieser Gegend im Verhältniß zur Aernte der Korn- und Haberbau jeder $41^1/_5$ Prozent und der Spelzbau $17^3/_5$ Prozent.

Linzgau. Der vierte Theil des Zehntens zu Rickenbach bei Ueberlingen wurde im niedersten Anschlag zu 6 Malter Vesen, 6 Malter Haber und 12 Hühner verliehen. Urbar v. S. Blasien v. 1383. f. 115. Der ganze Zehnten der Winterflur war also 24 Malter Spelz, der Sommerflur 24 Malter Haber und die Benützung der Brache 48 Hühner, der Ertrag demnach zu 240 Mlt. jeder Fruchtart angeschlagen. Der fünfte Theil des Zehntens zu Altheim bei Ueberlingen wurde um 4 Malter Vesen und 5 Malter Salw verliehen. Der ganze Zehnten betrug also 20 Mlt. Vesen und 25 Mlt. Salw, und die Aernte das Zehnfache. Urbar v. S. Blasien 1374. f. 115. Zu Herzogsreute und Bruckfelden bei Ueberlingen wurde der vierte Theil des Zehntens um 5 Mlt. Vesen und 7 Mlt. Salw verliehen, was für die Winterfrucht eine Aernte von 200 Mlt., für die Sommerfrucht von 280 Mlt. vorausgesetzt. 1374. Urbar v. S. Blasien f. 115. Das Viertel des Zehntens zu Geilnau gab ebenfalls 5 Mlt. Vesen und 7 Mlt. Salw. 1374. *ibid.* In diesen Orten betrug also die Sommerfrucht 57 Prozent des Getraidebaues, die Winterfrucht nur 43 Prozent.

Digitized by Google

Breisgau. Im Jahr 1355 ertrug der Zehnten zu Gaikenweiler 30 Mlt. Spelz, 30 M. Korn, 15 M. Gerst, zu Wettelbrunn 25 M. Spelz, 25 M. Korn, 12 M. Gerst. Urbar v. S. Blasien v. 1352. f. 18. Die beiden ersten Fruchtarten standen im Bau sich gleich, Gerst wurde zur Hälfte gebaut. Auf den Hofgütern wurde aber dies Verhältniß nicht beobachtet. Nach dem Beispiele von Wettelbrunn war dort im J. 1352 das Verhältniß der jährlich gebauten Fruchtarten folgendes: 0,62½ Korn, und ebensoviel Gerst, 0,37½ Spelz und ebensoviel Haber. Diese zwei letzten Fruchtarten betrugen daher auch etwas über die Hälfte der vorigen wie im Jahr 1355. Nach dem Rodel von Sölden v. 1330 wurden im Breisgau im Winter Waizen und Korn im Verhältniß von 1 zu 2, und im Sommer Gerste und Haber in demselben Verhältniß gebaut.

Ortenau. Der Zehnten zu Friesenheim bei Lahr wurde 1444 verliehen um jährliche 2 Viertel Gerst, 27 Viertel Roggen, 27 Viertel Haber. Urbar v. Hugsweier f. 19. In dieser Gemarkung war also der Waizen- und Gerstenbau unbedeutend, denn er machte nicht ganz 0,07 des Fruchtertrags, während Korn und Haber über 0,93 stiegen.

Pfalz. Das Verhältniß des Fruchtbaues auf den Klostergütern zu Sinsheim war im J. 1601 dieses: wenn man den ganzen Erwachs zu 100 ansetzt, so waren darunter 0,16 und ein Bruchtheil Korn, 0,57 Spelz, 0,28 Haber. Im Jahr 1647 stand das Verhältniß so: 0,14 Korn, 0,57 Spelz, 0,28 Haber, zusammen 0,99, mit den ausgelassenen Bruchtheilen 100. Sinsheimer Lagerbuch f. 349 flg. Das Verhältniß der Fruchtarten blieb also in jenen 50 Jahren ziemlich beständig, der Spelzbau überwog den Kornbau um das Vierfache und den Haberbau um das Doppelte.

Schweiz. Der Zehnten zu Buttisholz (ehemals Buttensulz) bei Sursee wurde gewönlich um 39 Malter Spelz und so viel Haber verliehen. Urbar v. Konstanz 1373. f. 79. In den fünf Orten des Argaus Effingen, Bötzen, Elfingen, Iberg und Eyen wurde nach dem Habsburger Urbar von 1303 S. 66 flg. Dinkel und Haber im Verhältniß wie 2 zu 1 gebaut. Kornbau ist nicht angegeben. In den argauischen Orten Rain, Rüsenach, Lauffahr, Villigen und Ramigen wurden zu derselben Zeit die Körnerfrüchte in folgendem Verhältniß gebaut: die Aernte zu 100 angesetzt, Dinkel oder Spelz beinahe 44 Prozent, Roggen etwas über 39 Proz., Haber 16 Proz. Daselbst S. 71. Ein Verzeichniß der Stifts- und Pfarrzehnten von S. Gallen nach dem Maltermaß aus dem 15. Jahrh. steht bei Arx l. c. 2, 628.

Bayern. Nach dem Zehntpacht wurden im J. 1577 in der Umgegend von Speier die Körnerfrüchte in folgenden Prozenten gebaut, den ganzen Zehntpacht zu 100 angesetzt: zu Berghausen Korn und Spelz jedes 36 Proz., Haber 19 Proz., zu Heiligenstein Korn 0,48, Spelz 0,32, Haber 0,20. So auch zu Mechtersheim, zu Schifferstadt wurde Korn und Spelz in gleicher Menge gebaut, ebenso zu Deidesheim. Dagegen zu Oberhausen die drei Früchte gleichmäßig.

Im Elsaß wird jetzt viel mehr Waizen gebaut als andere Fruchtarten, daß aber dieses Verhältniß im Mittelalter umgekehrt war, kann für mehrere Bezirke nachgewiesen werden. Im Bezirk Altkirch im

Digitized by Google

Oberelsaß verhält sich der Waizen zur ganzen Fruchtärnte wie 0,39, die Mischfrucht (Spelz und Korn) wie 0,09, Korn wie 0,12, Gerste wie 0,26, und Haber wie 0,13. (*Baquol* supplém. p. 30.) Nach dem orig. eccl. Basil. von 1472 f. 3 flg. wurden aber in jener Gegend bis Ensisheim herab von 1400—1465 Korn, Spelz und Haber jedes zu 0,33 gebaut, und gegen Ende des Jahrhunderts in einigen Gegenden der Kornbau aufgegeben und dafür 0,66 Spelz gebaut, in andern Korn oder Spelz zu 0,50. Seit 1472 aber hörte in der Umgegend von Neubreisach der Gerstenbau auf und wurde mit Haber ersetzt, so daß Korn und Haber hälftig gebaut wurden. Der Spelz ist also aus dem jetzigen Bau verschwunden wie die Gerst aus dem früheren und Korn und Haber werden jetzt gegen 20 Prozent weniger gebaut als damals.

Orig. eccl. Bas. f. 28 bemerkt bei Heiteren: pro siligine et ordeo eque (d. h. Korn und Gerst zu gleichen Theilen), juxta litteras et *antiqua originalia, moderno tempore* introducitur, quod *deficiente ordeo* dant decimatores pro 6 sextariis ordei 7 sextarios avene. Dieses defleiens ordeum wird auch bei Saasheim, Andelzheim u. a. f. 30 flg. angeführt.

Wenn in alten Pachtverträgen der Naturalzins in gleicher Malterzahl der Winter- und Sommerfrüchte angegeben ist, so darf man annehmen, daß auch die gleiche Morgenzahl für jede Fruchtart gebaut wurde. Sind aber zwei Winter- oder zwei Sommerfrüchte genannt, so heißt das nicht, daß sie zu gleicher Zeit gebaut wurden, sondern über das andere Jahr, denn es bezieht sich auf die Fruchtfolge. Im ersten Jahre wurde also die eine, im zweiten die andere Frucht gebaut. So sind namentlich die Angaben des Habsburger Urbars zu verstehen, wonach am Bodensee und in Oberschwaben zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Allgemeinen zwei Winterfrüchte Kernen (Spelzkernen oder Vesen) und Korn, und nur eine Sommerfrucht Haber, jedoch alle drei zu gleichen Theilen gebaut wurden, was eben anzeigt, daß die beiden Winterfrüchte nicht zu gleicher Zeit, sondern in einem zweijährigen Turnus nach einander gesäet wurden, also im ersten Winter Vesen, im zweiten Korn.

Vom J. 1366 steht in den Mon. Zoller. 1, 207 ein Beispiel, wonach von einem Gute zu Glattbach jährlich 9 Malter Korn und ebenso viel Spelz und Haber entrichtet wurde, d. h. im ersten Jahr 9 Malter Korn und Haber, im zweiten statt Korn Spelz. Denn wären alle drei Früchte jährlich gegeben worden, so hätte sich das mit der Flureintheilung nicht vereinigen lassen, weil die Winterzelg doppelt so groß sein mußte, als die Sommerzelg, was der Brache wegen nicht ausführbar war. Lag aber die Fruchtgült auf Haus und Gut zugleich, dann konnten die drei Früchte jährlich gegeben werden, indem die eine derselben für Haus und Hof galt und die Flureintheilung nicht berührte.

Digitized by Google

(2) Pachtfrüchte.

Der Fruchtzins für den Zeitpacht wurde am Oberrhein Acht genannt, während Gült oder Gelt vom Zins des Erbpachtes gebraucht wurde. Er war zweierlei: 1) Jahracht, wenn er jedes Jahr, also auch in der Brache entrichtet wurde; 2) Landacht, wenn das Jahr der Brache von der Zinszalung frei blieb. Es gab nämlich Theile mancher Gemarkungen, die so guten Boden hatten, daß sie jährlich angebaut werden konnten, wie die Gärten, Bünden und Artäcker, welche deshalb nicht in dem gewönlichen Flurwechsel lagen und keine Brache hatten. Solche Grundstücke gaben daher auch einen jährlichen Naturalzins und waren im dritten Jahre nicht frei [1]. Die Jahracht konnte ohne Rücksicht auf die Fruchtfolge in einer ständigen Fruchtart festgesetzt werden, die Landacht wurde aber jedesmal in der Fruchtart gegeben, welche auf der Flur gebaut war, also im einen Jahre Winterfrucht, gewönlich Korn, im andern Haber, und deshalb sagte man, die Landacht wird nach Zelg gegeben, d. h. in der Frucht, die in der Zelg gebaut war [2]. Landgarben hieß man daher die Zinsgarben derjenigen Fruchtart, die auf der eingebauten Flur geärntet wurden [3]. Diese regelmäßige Abwechslung in den Fruchtarten bei der Zinszalung wurde auch Flurrecht genannt und darauf beziehen sich die häufig vorkommenden Ausdrücke flurlich und zelglich [4]. Wollte der Grundherr bei der Landacht nur eine Fruchtart, z. B. Korn, so wurde der Zins nur alle drei Jahre gegeben, wenn man Korn baute. Der Zins war dann gewönlich etwas höher als bei der flurlichen Landacht.

Das Wort Acht in der Bedeutung Pachtzins kennt man bis jetzt nur aus schwäbischen Urkunden, und es hat diese Bedeutung in keiner teutschen Sprache, wird also fremd sein. Im Irischen heißt acht Bedingung und Gabe, was den Begriff Pachtzins ausdrückt, pactus census. Demnach heißt Jahracht Jahrzins, Landacht Flurzins, redditus annuus und arvalis.

[1] Aus einem neunjährigen Pachvertrag v. 1420: und git do von alle jor 6 quartalia siliginis, und wenne die sichel an got, so sol die gült öch angon, usgenomen sol er geben 2½ quart. sil., nüt me, von des Koerners bünde alle jor, es sige gesot oder nüt, und die andern acker hat er umb 3½ quart. sil., wenne die sichel an got. Schwarzacher Salb. 1, 69. In einem andern neunjährigen Pacht von 1427 heißt es: do sol er alle jor von geben 10 ß D. die jorahten uß. Daselbst 1, 132.

[2] Landaht frücht, als das veldt ligt. Urbar v. Bühl 14. Jahrh., d. h. die Fruchtart, die jeweils in der Flur wächst. Andere Beispiele Ztschr. 6, 14. 190. 322 flg. Daher heißt es auch im Durlacher Lagerbuch von 1532 f. 101. ein malter korn allwegen im dritten jar nach zelg, d. h. je nach

der Flur, in welcher Korn gebaut wird. Der Zins nach Zelg wird auch mit den Worten ausgedrückt, ut fructuabitur, d. h. je nach der gebauten Fruchtart. Cop. B. v. Bruchsal Nr. 11. f. 2.

[3] Die Landgarben wurden alle 3 Jahre gegeben. Habsb. Urb. S. 47. Sie betrugen für die Jauchert $1^3/_5$ Viertel Korn. S. 60.

[4] Unum picarium *flurrecht* de duobus jugeribus agrorum v. 1380 zu Königheim an der Tauber. 1 sumern bladorum *flurrich* in Hardheim v. 1474. *Würdtwein* dioec. Mogunt. 1, 710. 721. Im Zinsbuch des Bischofs Raban von Speier v. 1401 heißt es: flurlich, ut fructuabitur. Im Zinsbuch der Herrschaft Weinsberg v. 1477 heißt es von der Gültfrucht: die do flürlich und nit ierlich gefelt. f. 22. Daher wird flurlichen auch so umschrieben: wann und waz er tregt. f. 24. So er tregt flürlich und nit ierlichen. f. 10. Korn und Habern flurlich, nemlich im ersten Jahr Korn, im andern Habern. Pfälz. Compet. B. v. 1577. f. 81. Flurlich wird in der Baar so ausgedrückt: „was dar uff wachst, wann er (der acker) in nucz lit." Urbar von S. Blasien 1507. f. 1. „Von den eckern git er, wann sie tragen (d. h. wenn sie eingesäet sind), ein jar 1 malter korns und das ander jar 1 malter haberns flurlichs." Zinsbuch der Herrschaft Löwenstein v. 1475. f. 3.

Aus dem allgemeinen Grundsatze, daß sich der Fruchtzins nach dem Bau des Grundstücks richtete, folgte von selbst, daß von der Brache keiner gegeben wurde. Diese Consequenz hat man entweder streng durchgeführt, also gar keinen Zins von der Brache bezogen, oder für die Benützung derselben einen andern Natural- oder Geldzins von geringer Größe verlangt. Es gibt jedoch mehr Beweise von völliger Freilassung als von Umwandlung des Brachzinses, man muß daher den Fruchtzins fast immer nur auf die Morgenzal der Winter- und Sommerflur berechnen und die Brache dabei auslassen. In der Umgegend von Worms werden im 13. und 14. Jahrhundert gewönlich nur 2 Fluren der Gemarkungen angeführt als erstes und zweites, oder oberes und unteres Feld, daraus allein folgt aber noch nicht, daß keine Brache statt gefunden habe.

Belege für die Erlassung des Brachzinses. Von 1267. De quibus agris 5 sol. quibuslibet annis, *quando campus est excultus* per hiemem sive per verem (so) nobis solvet, tercio vero anno, *cum inculta permaneant, nichil* solvet. *Guden* cod. 5, 49. Quatuor maldra siliginis et unum tritici *primo anno*, duo maldera avene *secundo anno*, item *anno tertio* agri requiescunt. Urk. von 1296. in *Corden* hist. Limburg. 2, §. 340. ms. Daß die Gült nur vom eingesäeten Acker bezalt wurde, steht auch bei *Ried* cod. dipl. Ratisbon. 1, 179. *Böhmer* cod. Francof. 1, 289. Dat 2 *sester* frumenti unum annum, et in secundo anno 2 *sester* avene, et in tercio anno *nichil*. Güterrodel von Sölden im Breisgau von 1321. In Kentzingen Johannite dant unum annum I modium siliginis, et alium annum I modium avene et in tercio anno *nichil* de I jugere agri. Rodel von Sölden v. 1321. Aus einer

Digitized by Google

Urk. v. Koblenz 1432. de quibus terris solverunt uno anno tres sommerinos siliginis et fabrice ecclesie in Nerenberg medium maldrum siliginis, in secundo vero vero anno totidem sommerinos et medium maldrum avene, sed in tercio anno, quando sine semine et segetibus sunt dicte pecie et pro seminanda siligine seu alio genere bladorum coluntur, *tunc penitus nichil solvitur;* et tercio anno revoluto reincipitur et solvitur modis et formis premissis. Cop. B. von Ballendar f. 29. Item zwey fiertl, was es tregt, und zu broch nüt (nichts). Urbar von Hugsweier 1469. f. 39. Das Säckinger Urbar von 1501 S. 25 gibt über den Zeitpacht folgende Regel an: „wen er korn bwet, so git er von jeder juchart 1 viertel korn, und zü dem haber öch so fil." Pfälz. Competenzbuch v. 1578. f. 54. Im ersten Jar Dinckel, im andern Jar habern, im dritten Jar ligts im proch, gipt nichts. Andere Beispiele siehen in der Ztschr. 6, 194. 326 ꝛc.

Belege für die Umwandlung des Brachzinses. Da man die Brache zur Waide benützte, so wurde dafür gewönlich ein Huhn als Rekognition entrichtet, welches man Aerntehuhn hieß. Zinsbuch v. Hugsweier v. 1470. „Item 5 seſter rockhen ein jar, das ander jar 5 seſt. habern, das dritt jare ein cappen. — 3 seſt. rocken ein jare, das ander jare 3 seſt. habern, das dritt jare ein hun. f. 25. 32. 33. Und wann der acker in broch ligt, so gibt man ein kappen davon. 1407. f. 21. Der Zehnten für die Benützung der Brache bestand gewönlich aus so viel Hühnern als Malter Früchten.

Die allmälige Ausdehnung des Ackerbaues in einzelnen Gemarkungen durch Anbau des Oedlandes und Ausrottung von Waldbezirken ist für die Geschichte der Volkswirthschaft beachtenswerth. Diese Ausdehnung wird in manchen Weisthümern grundsätzlich ausgesprochen, indem darin bestimmt ist, wie viel ein Markgenosse ausreuten dürfe. Da man aber hieraus nicht erkennt, ob dies vorübergehende oder ständige Reutfelder waren, auch nicht, ob die Genossen von ihrem Rechte ganz oder theilweis Gebrauch machten, so muß man die Novalzehnten beiziehen, welche jedenfalls angeben, daß und wie viel gerottet wurde. Denn aus dem durchschnittlichen Zehntertrage läßt sich die Größe der in Ackerfeld verwandelten Waldfläche berechnen.

Das Urbar des Domkapitels Konstanz von 1383 gibt dazu mehrere Belege im Kanton Zürich; es sagt z. B. f. 75 decima in Opfikon, que dicitur *der rütizehend* (d. i. Novalzehnten), communibus annis solvit 4 frusta tritici (d. i. 2 Malter Waizen) et avene (d. i. 4 Malter Haber) mensure Thuricensis. Decima in Egghartswile (Egetschweil), dicta *der rütizehend*, communibus annis solvit 5 frusta tritici et avene. Ebensoviel zu Gerlisperg, zu Nürisdorf (Nürenstorf) 6 frusta t. et av., zu Bassersdorf 10 fr., zu Kloten 28 fr. Der ordentliche Zehnten zu Nürenstorf betrug 45 frusta, durch die Reutfelder wurde demnach die Ackerfläche über ein Siebentel vergrößert. Die Gemeinde Sulzberg in Bayern verordnete im J. 1408, daß von jedem Gute in ihrer Gemarkung der vierte Theil der Aecker jährlich zur Viehwaide liegen bleiben sollte. *Freyberg* reg. boic. 12, 15.

Digitized by Google

Ein Uebermaß des Weinbaues läßt sich vom 12. bis in das 16. Jahrh. in einigen Hardorten der baierischen Pfalz nachweisen, indem sie für den Ackerpacht statt der Früchte Wein gaben, was einen Mangel an Früchten voraussetzt.

Im Jahr 1151 wurden die Zinse der Huben zu Duttweiler durchschnittlich für jede auf 4 ß D., 6 Ohm und 2 Seidel Wein festgesetzt, oder für die Ohm 1 Schilling. *Trad. Wizenb.* 304. Wenn man die Hube zu 30 Morgen annimmt, so betrug der Zins für jeden Morgen in jetzigem Gelde 25 kr. Die Ohm Wein zu 1 ß galt ungefähr 1 fl. 14 kr. Zu Hard bei Neustadt gaben 16 Morgen Weinberge eine ewige Gült von 10 Ohm Wein. 1265. *Würdtwein* **monast. Palat.** 3, 48. In dem Heilsbrück. Zinsb. f. 88 stehen 2 Morgen Aecker zu Burrweiler verliehen an 3 Erbpächter, welche dafür jährlich 6 Logeln Most oder $1^1/_2$ Ohm (240 Liter) Zins gaben. 1488. Nach f. 7 kostete 1483 die Ohm Most 1 fl. 31 kr. unsers Geldes, der Ackerzins betrug also 2 fl. 16 kr. Nach f. 23 gab der Morgen Weinberg 1 Ohm Weingült, also $^1/_2$ Ohm oder 1 Logel mehr als der Morgen Acker. Zu Edenkoben wurde 1526 von $^1/_2$ Morgen Feld $^1/_2$ Ohm Trebermost Gült gegeben. f. 38.

(a) Zinsfrüchte von geschlossenen Gütern.

Ich gebe zuerst Belege von großen Gütern (Höfen, Mansen und Huben), sodann von kleinen (Schupposen), die zu jenen gehörten. Die Zinsfrucht mußte in der Regel Kaufmannswaare sein, also marktfähig; selten kommt die Vergünstigung vor, daß ihre Qualität etwas geringer als der Marktpreis sein durfte.

Um 18 vierteil jerliches ewiges rockengeltes, one zwene Straßburger pfenning des besten. Urk. v. 1390 im Schwarzacher Salbuch 4, 170.

Fruchtzins von Höfen, Mansen und Huben.

Schweiz. Ein Gut zu Ezgen (Eptken) im Argau von $30^1/_2$ M. Aecker und 4 M. Wiesen gab im 15. Jahrh. an Zins jährlich $3^1/_2$ Vierunzel 1 Viertel Dinkel, 21 Viertel Haber altes Maß, 4 Hühner und 80 Eier, wurde aber 1501 verliehen um 2 Vierunzel Dinkel und so viel Haber. Säckinger Urbar S. 38. Dabei war noch eine Hofraite mit Scheuer und Garten. Die Huben im Argau gaben gewönlich 3 Mutt Kernen- und 6 Mutt Habergült. Habsb. Urbar S. 68 flg. Also Spelz und Haber gleichviel.

Breisgau. Die sanctblasischen Höfe im Breisgau waren Gutscomplexe von 1, $1^1/_2$, $2^1/_2$, 3, $3^1/_2$ und 5 Mansus (diesen zu 40 Morgen gerechnet), denn sie hatten 44, 69, 100, 120, 140 und 195 Mrg. Aecker und Wiesen, selten etwas Wald. Ein Klosterhof zu Schallstatt hatte 65 M. Aecker, 14 M. Wiesen, 10 M. Wald, also 2 große Mansus, und gab 14 Malt. Korn, 10 Mlt. Spelz, 5 Mlt. Gerst, 5 Mlt. Bohnen und 34 Sester Haber. Urb. v. S. Blasien. 1352. f. 16. Der Klosterhof zu Dattingen hatte 41 Morgen Aecker und Wiesen und gab 8 Mlt. Spelz, 12 Mlt. Korn, 4 Mlt. Haber. Daf. f. 17. Zu dem Hof in Steinenstatt gehörten 3 Häuser, 31 M. Aecker, 2 M. Wiesen, 4 M. Weingärten

Digitized by Google

zu Auggen, also 1 Mansus. Die Besitzer gaben Zins 8 Malt. Korn, 6 Mlt. Haber und die Hälfte des Weinertrags nebst dem Todfall. Das. f. 17. Der Günthersthaler Hof zu Munzingen hatte 57 Jauch. Aecker und $6^1/_4$ Jauch. Wiesen, also 2 Mansen, und wurde 1344 in neunjährigen Pacht gegeben für 20 Mutt Waizen, 40 Mt. Roggen, 20 Mt. Gerste, die später auf 10 herabgesetzt wurden. Güterb. f. 27. Die Pachtfrüchte betrugen also per Morgen $^5/_7$ Mutt Waizen, $1^3/_7$ Mt. Roggen, $^5/_7$, und später $^5/_{14}$ Mt. Gerste. Der Hof des Klosters Günthersthal zu Hausen an der Möhlin im Breisgau hatte 51 Juchert Aecker und 8 J. Wiesen, war also 2 Mansen, und wurde 1344 in Erbpacht gegeben für 16 Mutt Waizen, 20 Mutt Roggen, 14 Mutt Gerst und noch einen halben Mutt Roggen. Er gab nur 1 Malter Waizen zu Erschatz und wurde später in neunjährigen Pacht verliehen für 14 Mutt Waizen, 14 Mutt Roggen, 13 Mutt Gerste. Güterb. f. 11. Es wurde also im Winterfeld mit Waizen und Roggen abgewechselt, im Sommerfeld aber nur Gerst gebaut, mithin gab der Morgen Zins $^7/_{10}$ bis $^2/_3$ Mutt Waizen, $^7/_{10}$ bis $^4/_5$ Mutt Korn, $^1/_4$ bis $^7/_{10}$ Mutt Gerst.

Baden, Speier und Pfalz. Zu Rauenthal bei Rastatt waren 7 Huben, jede von $36^1/_7$ Jeuch Aecker und Wiesen und gab jede $2^1/_7$ Malter Korn und 3 Kappaunen Gült. 1579. Ein Erblehenhof zu Grünwettersbach von 72^3_4 M. Aecker gab Zins 9 Mlt. Korn, 8 Mlt. Dinkel, 9 Mlt. Haber. Durlacher Lagerb. 1532. f. 134. Also $^7/_{14}$ Mlt. Winterfrucht vom Morgen und $^3_8$ Mlt. Haber. Der Herrenalber Klosterhof zu Gölshausen hatte 79 Morgen Aecker und 3 M. Wiesen, und wurde 1347 um 8 Mlt. Korn, 8 Mlt. Spelz, und 8 Mlt. Haber in Erbpacht gegeben. Ztschr. 6, 346 flg. Da diese Gült in Winter- und Sommerfrucht bestand, so ist sie auch auf die beiden Saatfluren zu berechnen, wonach $52^1/_3$ Morgen Saatfeld 24 Mlt. Gültfrucht gaben, also der Morgen $4^1/_9$ Simri (wenn man die ganze Gült als rauhe Frucht anschlägt zu 9 Simri das Malter), was nicht ganz $^1/_2$ Malter ausmacht. Das Frongut in Eppingen wurde 1408 in Erbpacht gegeben für 11 Malter Korn, so viel Spelz und Haber, und hatte 48 Morgen Feld und 8 M. Wiesen. Cod. maj. Spir. 1, 89. Auf den Morgen gebautes Feld kam also 1 Malter Gültfrucht, durch die Benützung der Wiesen aber weniger. Bei Langenbrücken lagen 12 Huben, jede gab 11 ß 8 h., 1 Malter Spelz und 2 Hühner jährlich Zins. Bruchsal. Cop. B. Nr. 11. f. 8 vom J. 1401. Der Geldzins betrug 1 fl. 45 kr. Nach einer Urk. von 1294 hatte das St. Germansstift zu Speier einen Hof zu Stettfeld bei Bruchsal, wozu $52^1/_2$ Morgen Aecker und $7^1/_2$ Morgen Wiesen gehörten, der also 2 Mansus umfaßte. Davon wurden als Erbpacht gegeben 16 Malter (modii) Korn, 16 Mlt. Spelz und 15 Mlt. Haber, und der Pächter mußte die Lasten des Hofes tragen. Die Fruchtgült war auf die ganze Morgenzal, mit Einschluß der Wiesen, berechnet, und machte auf den Morgen 1 Malter 1 Simri. Die Bauernlehen zu Eichtersheim und Landshausen gaben im J. 1520 vom Morgen Acker 5 und nicht ganz $^3/_4$ Simri jährlichen Zins. Ztschr. 5, 54. Das große Hofgut zu Heidelberg v. $147^5/_8$ M. Aecker gab Zeitpacht 34 Mlt. Korn und 30 Mlt. Haber. Renov. von Schönau 1570. f. 67. Also der Morgen $5^7/_{20}$ Simri Korn und $5^1/_2$ Simri Haber. Ein Gut von $22^1/_2$ M. Aecker zu Neckarhausen gab $5^1/_2$ Mlt. Korn und so viel Haber Pacht. 1570. Also der Morgen $^{11}/_{15}$ Malter.

Bayerische Pfalz. Zu Heiligenstein bei Speier gab das Domkapitel ein

Digitized by Google

Bauerngut mit Haus und Hof, 113½ Morgen Aecker und 19 Morgen Wiesen in Erbpacht um jährlich 30 Malter Korngült. 1388. Cod. maj. Spir. 1, 123. Von den Aeckern lagen jährlich 38 M. in der Brache, ebensoviel im Sommerbau und 38 Morgen in Winterfrucht, von welchen die Korngült bezogen wurde, die also per Morgen $^{15}/_{19}$ Malter oder 6 Simri und 1 Dreiling betrug. In demselben Orte verlieh das Domstift 1403 den Bornhof mit 116½ M. Aeckern und 23 M. Wiesen zu Erbpacht um 30 Mlt. Korn. *Ibid.* 124. Das Zinsverhältniß war mit geringem Unterschied das nämliche wie oben. Ein Bauerngut zu Heiligenstein bei Speier, bestehend in Haus, Scheuer, Hof, Garten und 17¾ Morgen Aecker, wurde 1299 um 5 Malter Korn in Erbpacht gegeben. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 218. Wenn man für die Wohnung 1 Mlt. Gült abrechnet, so kommt auf den Morgen Wintersaat ⅔ Malt. Gült.

Franken. Zu Gochsheim in Franken wurden 8 Malter Korngült von 2 Mansen gegeben, und diese Gült um 27 Pfd. H. verkauft. 1303. *Freyberg* reg. boic. 5, 53. Das Kapital für 1 Malter Korngült war hiernach 3¾ Pfd. H., am Rhein war es 4 Pfd. H., also ziemlich gleich. Zu Rothenburg a. d. T. wurden aber im nämlichen Jahre 4 Malter Korngült um 10 Pfd. H. verkauft, wonach das Kapital für die Gült per Malter nur 2½ Pfd. H. betrug. L. c. 54. Ein Mansus bei Würzburg gab jährlich Zins 8 Malt. Korn, 2 Hühner und 80 Eier. 1312. *Freyberg* reg. b. 5, 221. Zwei andere nur 6 Malter. *Ibid.* Ein Mansus zu Reicholzheim gab 8 Malter Korn- und 2 Mlt. Waizengült. 1321. Bronnbacher Cop. B. f. 86. Also ½ Mlt. per Morgen. Ein Mansus bei Aschaffenburg gab 8 Malter (octalia) Korngült, er wurde um 40 Pfd. Heller gekauft. 1356. *Guden.* cod. 3, 407. Der Morgen gab also, wenn er eingebaut war, $2^1/_7$ Simri Korn Erbpacht, etwas über ¼ Malter.

Rhein- und Oberhessen. Ein Bauernhof mit 24 Morgen Aeckern bei Worms wurde in Erbpacht gegeben um 20 Mlt. Korn und 1 Mlt. Waizen. 1374. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 81. Dieser Pacht war auf beide Fluren berechnet und betrug per Morgen $1^7/_{16}$ Mlt. Ein Klostergut zu Lich in Hessen von 14 Mansen oder 420 Morgen wurde 1281 auf 12 Jahre verliehen, und zwar so, daß der Pächter die ersten 6 Jahre jährlich 138 Malter Korn und 30 Malter Waizen gab, die letzten 6 Jahre aber 146 Mlt. Korn und 50 Mlt. Waizen alljährlich. Baur's Urk. S. 172. Nach der Dreifelderwirthschaft wurden von dem Gute jedes Jahr gebaut 280 Morgen, und 140 Morgen blieben brach von jenen wurden in der ersten Periode des Zeitpachts 168 Malter Frucht gegeben, was auf den Morgen $^{11}/_{35}$ oder ⅓ Malter ausmacht; in der zweiten Pachthälfte wurden 196 Malter Frucht gegeben, also für den Morgen nahezu $^5/_{12}$ Malter. Ein halber Mansus zu Klopheim gab 7 Malter Korngült. 1282. Baur's Urk. S. 175. Macht auf den Morgen $^7/_{10}$ Malter. Ein Mansus in Oberhessen gab Gült 5 octalia tritici et totidem de siligine. 1302. Baur's Arnsb. 224. Den Mansus zu 32 Morgen gerechnet, macht die Gült per Morgen $^5/_{16}$ Malter, was mit dem vorhergehenden Beispiel von ⅓ Malter per Morgen übereinstimmt. Ein Mansus zu Rohrbach in Oberhessen um 5 Malter Korn erblich verliehen. 1304. *Würdtwein* dipl. Mag. 1, 362. Also den gebauten Morgen für ½ Malter Gültfrucht. Ein Mansus von 30 Morgen gab 10 M. Korn Gültfrucht. 1311. Baur's Arnsb. 275. Also per Morgen ⅓ Malter Erbpacht. Eine Hube (mansus) bei Minzenberg gab 6 Mlt. Korngült. 1325. Baur's Arnsb. 378. Da dies auf den Morgen nur 1⅕ Simri

Digitized by Google

macht, so war die Hube wol kleiner als 30 Morgen; war sie halb so groß, dann steht die Gült in gewönlichem Verhältniß.

Schon in unsern ältesten Urkunden gibt es Beweise, daß ein Mansus bis zu Sechsteln getheilt werden konnte; dies geschah entweder zur Ausgleichung bei der Erbschaft [1] oder zum Zwecke der Bewirthschaftung durch kleinere Bauern; in jedem Falle wurden die Theile des Mansus abgesondert gebaut, denn sonst hätte man nicht getheilt. Diese Theile blieben im Gutsverbande mit dem Mansus, nach dem sie genannt waren. Es kommen eben so früh Huben vor, die zu einem Mansus gehörten, oder umgekehrt Mansen im Verbande von Huben, weil die beiden Benennungen mit einander verwechselt wurden [2].

[1] Der Erbtheil heißt in den Urkunden *portio*. De vinea mea portionem, *quae mihi legibus obvenit*, v. 773. *Cod. Laur.* 1, 573. Portionem meam de *uno manso*, v. 789. *Ibid.* 1, 557. So auch v. 763. *Ibid.* 1, 374. Portionem meam de vinea, quae mihi de parte conjugis meae *legitime obvenit*. v. 787. *Ibid.* 1. 400.

[2] Die Verbindung mansus cum hoba und hoba cum mansu im Singular und Plural kommt im *Cod. Laur.* häufig vor, 2, 523. 582. 588. 589 u. a. Stellen wie folgende: mansum indominicatam et aliae hobae serviles sex (1, 619), hobam indominicatam et alias hobas V serviles (1, 616) u. a. bezeichnen wol ebenfalls Fronhöfe und dazu gehörige Bauernlehen.

Vom 9. bis zum 12. Jahrh. wurde die Zertheilung großer Güter in kleine Bauernlehen häufiger angewandt, denn vom 13. Jahrh. an zeigt sich in manchen Gegenden eine so große Menge derselben, daß man eine vorhergegangene Zersplitterung annehmen muß, deren Entwicklung sich aus Mangel an Urkunden nicht gehörig nachweisen läßt. In einigen Landstrichen, wie in Oberschwaben und der Schweiz, besonders im burgundischen Theile derselben, kommen solche kleinen Bauernlehen sehr häufig vor, gewönlich unter den Namen Schupposen, Lehen, Gütlein u. dgl., bei welchen entweder noch ein Verband mit einem Haupthofe bestand, oder schon aufgelöst war. Was zu dieser Zersplitterung Anlaß gab, wäre eben so nützlich zu wissen, als wenn man die Anzal der kleinen Lehenbauern in einer Gegend nachweisen könnte, denn es ist wol zu vermuthen, daß man diese Zertheilung der großen Güter einführte, als die bäuerliche Bevölkerung so zugenommen hatte, daß ihr Lehenbau vortheilhafter war als der Selbstbau.

Zu dieser schwierigen Untersuchung kann ich nur eine Vorarbeit liefern und nachweisen, daß es Schupposen mit und ohne Hofverband gab und in beiderlei Beziehung ihre Anzal nicht beschränkt war. Der Haupthof hatte dabei verschiedene Namen, was zur Verwirrung dieser Güterverhältnisse beitrug; wenn man aber den Hofverband im Auge

Digitized by Google

behält, welches die damalige Art der agrarischen Centralisation war, so lassen sich diese Zustände verstehen. Der Haupthof hieß Gut schlechtweg [1], lateinisch praedium [2], oder wenn man mehr auf die Gebäude sah, Hof, curia, curtis [3], und als Eigenbau des Grundherrn Salland [4]. Zu allen diesen Gutsnamen gehörten abhängige Bauernlehen. Ich führe die Beispiele zugleich mit den Zinsen an.

[1] Das Säckinger Urbar von 1330 sagt: „Der von Meisterswang selig hatte ein schüpos des selben gütes, dü giltet 3½ müt kernen. so het herre Heinrich von Rote 3 schüpossen des selben gütes, dero het Heinrich Grave 2 schüpos, die geltent 2 malter dinkelu und habern und 1 swin, giltet 12 ß und 4 D."

[2] Die Schupposen gehörten zu einem praedium. 1275. Sol. Woch. Bl. 1824. S. 549. Duas schopozzas *de praedio meo* tradidi. v. 1256. Gesch. Freund 5, 229. De praedio quod *huba* dicitur. v. 1311. *ibid.* 247.

[3] Zu dem Kelnhof in Heeg bei Oberwinterthur gehörten 16 Schupposen. Grimm, Weisth. 1, 123. Der Klosterhof (curia) zu Niedereggenen im Breisgau hatte 13 Morg. Aecker, 5 M. Wiesen und 2 M. Weingärten, war also ein halber Mansus. Davon heißt es: predicta curia habet 8 scopozas, quarum quelibet solvit 1 maltrum siliginis, 1 modium avene, 1 seumam rubei vini, 30 ova, 1 pullum, 1 solidum. omnia bona, que spectant ad predictas scopozas, solvunt et solvere debent mortuaria. census omnium scopozarum presentari debent ad prescriptam curiam sine dampno monasterii. Zur curia in Heudorf gehörten 6 Schupposen, zu der in Klengen 4, zu der in Oedenstetten 3 u. s. w. Urb. v. St. Blas. 1352. f. 12. Zu einem Hofe (curtis) in Zürich gehörten 10 Schupposen, deren jede 2 Mutt Waizen Zins gab, wenn davon nicht durch andere Leistungen ein verhältnißmäßiger Abzug statt fand. Es gehörte dazu auch ein Mansus, der 20 Mutt Spelz und Haber gab nebst einem Schwein. 1210. Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 54. Dem Zinse nach waren obige Schupposen Zehntel eines Mansus von 40 Morgen und jede 4 Morgen groß. Sie gaben vom gebauten Morgen ½ Malter Gültfrucht. „Man soll öch all des gotzhus zins ze Gallenwiler von den schüppossen und andren gütern in des gotzhus hof daselbs antwürten und sol die ain meiger dem gotzhus behalten und aim amptman darumb antwurt geben und rechnung." Weisth. v. 1417 im Urb. v. St. Blasien v. 1352. f. 26.

[4] In der Säckinger Renovation v. 1501 wird das Hauptgut Salland geheißen, und daher sind oft die „zechenden (Zehnten) uff den sellenden und uff den schüppessen" in derselben Gegenstellung angeführt wie in älteren Schriften Gut und Schuppos.

Die Selden in Schwaben gehörten zum Gutsverbande der Lehen, Höfe, Huben und Pfarrgüter. Ihre Anzal war eben so ungleich wie die der Schupposen eines Gutsverbandes. Im Heidenheimer Salbuch f. 65 werden 7 Selden angegeben, die zu einem Lehen gehörten. Sie zalten nicht mehr Zins als die Hofstätten, aber diese waren in keinem Gutsverbande.

Digitized by Google

Wurden die Schupposen von ihrem Hofverbande getrennt, so veränderten sie dadurch manchmal ihre Namen. Es gab nämlich Güter (praedia), die nach dem Zinse nicht größer, ja zuweilen kleiner waren als eine Schuppos, die aber den Namen Schuppos nicht führten, weil sie nicht zu einem Hofverbande gehörten [1]. Im Hegau hieß man die Schupposen auch Huben und Güter schon im 14. Jahrh., ein Beweis, daß ihre Eigenthümlichkeit in Verfall gerieth [2]. Damit wurde auch allmälich ihr Wesen verändert, denn es kommen auch freie Schupposen vor, die keinen Zins, sondern nur Vogtrecht gaben [3].

[1] Ant. Mitth. v. Zürich 8, 199. [2] Urbar v. S. Blasien 1374. „Engen, ain schüppos, heißet sant Blesis hub. Mauenheim, ain schüppos, der man spricht sant Blesis güt." [3] Habsb. Urb. S. 60. In Oberösterreich bestand im Jahr 1302 der fünfte Theil eines Dorfes aus $6^1/_4$ Lehen und 3 Hofstätten. Font. rer. Austr. 3, 153. Das ganze Dorf also aus $31^1/_4$ Lehen und 15 Hofstätten, welche Einrichtung jener der Schupposen in der Schweiz sehr ähnlich ist.

Die kleinen Bauernlehen behielten nach der Lostrennung vom Hofverbande entweder das Maß ihres Areals und Zinses, oder eines oder beides wurde verändert. Die verschiedene Größe der Güter zeigen schon die ungleichen Zinse, aber es ist kein untrügliches Merkmal, daß gleiche Zinse gleichgroße Güter voraussetzen. Ich gebe Belege von Gütermaß und Zins und von diesem allein.

Eine Schuppos zu Efringen hatte 10 Morg. Aecker, 1 M. Wald und 1 Baumgarten; sie gab Zins 2 Malter Korn, 1 Mlt. Haber, 2 Sester Baufrüchte (legumina); also $4^3/_5$ Sester Korn der Morgen. Urbar v. St. Blasien von 1352. f. 76. Im Sommerbau gab der Morgen $2^7/_{10}$ Sester Haber und $^3/_5$ Sester Hülsenfrüchte. In demselben Orte war eine Schuppos von $14^7/_{12}$ M. Baufeld (Aecker, Wiesen, Weingärten) unter 5 Besitzer also getheilt: der erste hatte $3^1/_{75}$ Morgen, der zweite $3^1/_6$, der dritte $3^1/_4$ M., der vierte $^3/_4$ M. nebst Garten und Hofraite, der fünfte $4^5/_{12}$ M. nebst Haus, Scheuer und Garten. Sie gaben zusammen Zins 16 Sester Korn, 9 Sester Haber, 2 Sester Hülsenfrüchte, also gerade so viel wie obige Schuppos von 10 M. Baufeld. Der Zins dieser zweiten Schuppos war also ungeachtet ihrer Theilung um ein Drittel geringer als der ersten. Bei Embrach im Kant. Zürich war die Schuppos eine halbe Hube. Grimm, Weisth. 1, 122.

Im Kanton Luzern zalten die Schupposen im J. 1275 einen Zins von 10 bis 20 ß D., und eine halbe gab 5 Mutt Spelz, eine ganze 10 Mutt. Geschichtsfreund 4, 102. 113. Verschiedene Größe ist wol hier anzunehmen. Nach dem Verzeichniß von 19 Schupposen von 1279 im Urkundio 1, 177 zalte jede durchschnittlich einen jährlichen Geldzins von 8 ß (wahrscheinlich D.), und von 18 derselben jede $1^1/_{18}$ Viertel Dinkel, und $9^1/_2$ Schupposen gaben noch dazu 8 Viertel Haber. Geld und Dinkel waren die gewönlichen Zinse. Schwache Schupposen bei Waldshut konnten keinen höhern Zins ertragen als $5^1/_2$ Viertel Kernen bis 2 Mutt; stärkere gaben 2 Mutt Roggen und 2 Mutt Haber. Habsb. Urb. 61. Zu Elfigen bei Brugg gab eine 1 Mt. Kernen und 1 Mutt Haber. S. 55. 66. Andere Schupposen im Argau gaben durchschnittlich 2 Viertel 3 Vier-

Digitized by Google

ling Kernen und 1 Mutt 1 Viertel Haber. S. 68—70. Von 38 Schupposen zu Dogern bei Waldshut gab durchschnittlich jede 2¾ Mutt Zins. Habsb. Urb. S. 51. Eine Schuppos bei Bern gab Zins 2 Mutt Spelz, 5 ß D., 3 Hühner und 20 Eier. 1311. Soloth. W. Bl. 1833 S. 385. Eine scoposa zu Pfeffingen gab Zins 1 Viernsel (vierdencella) Spelz und so viel Haber. 1178. Urkundio 1, 37.

Bei den Gütern des Klosters Lorsch war im 12. Jahrh. das Verhältniß der Herrenhuben zu den hörigen Huben rechtlich dasselbe wie jenes der Prädien, Güter und Salländer zu den Schupposen, nur waren die Huben, wenn sie ungetheilt blieben, größer als die Schupposen. Da man für Herren- und Bauerngut den Namen Hube gebrauchte, so unterschied man jene durch die Bezeichnung huba *in dominico* scil. opere, cultura, ein Gut im Selbstbau des Herrn, von der huba *servilis*, dem Bauernlehen, nur diese zalte Zinse und leistete Dienste, jene nicht. Waren an einem Orte mehrere Huben, so legte man nur eine in den Selbstbau, die andern gab man zu Erblehen, und es versteht sich, daß derjenige, der den Selbstbau besorgte, auch die Einkünfte von den Erblehen einsammelte. Gab es an andern Orten lauter hubae serviles, so entspricht dies den Schupposen, die keinem Oberhofe angehörten, was auch bei einzelnen Bauernlehen der Fall war, welche ihre Zinse an den nächsten Haupthof ablieferten.

Viele Belege gibt der Cod. Lauresh. 3, 175 flg. Da diese abhängigen Huben größer waren als die Schupposen, so halte ich sie für gleichbedeutend mit den Vorwerken, denn bei *Guden.* cod. 1. 21 heißt es: *vorwerk*, quod est *mansus integer.*

An manchen Orten blieb die Größe der Gült bestehen, aber das Morgenmaß der geschlossenen Erblehen wurde verändert. Dadurch wurden die Güter ungleich belastet und der Lehenbauer mußte verarmen, wenn dadurch sein Gültkanon höher wurde als der gewönliche Zeitpacht; denn da bei gleicher Gült das größere Gut vom Morgen weniger zalte als das kleine, so war die Ungleichheit des Zinses für die kleinen Bauern drückender als für die größeren Pächter. Auch dieser Uebelstand mußte zur Auflösung der geschlossenen Güter beitragen.

Diese Mißverhältnisse werden sehr anschaulich durch die Spezifikation der 13½ Huben, die nach dem Werfauer Lagerbuch von 1561 zu Hockenheim bei Schwetzingen bestanden. Jede ganze Hube zalte 10 ß 9 D., 3 Malter Korn, 2 Mlt. 2 Simri Haber, das Maß der einzelnen Huben schwankte aber zwischen 21½ und 53¼ Morgen, so daß man 4 Durchschnittsklassen ihrer Größe machen kann, von 23¾ Morgen, 36¼ M., 44¹₁₆ M. und 53⅜ Morgen. Für den gebauten Morgen gab die erste Klasse an Korn 3 Simri, die zweite 2 Si.,

die dritte $1^{7}/_{11}$ Si., die vierte $1^{3}/_{8}$ Si., und in demselben Verhältniß die andern Zinse.

(b) Zinsfrüchte von einzelnen Morgen.

Es ist hier von Grundstücken die Rede, die nicht in einem Gutsverbande waren und kein geschlossenes Gut bildeten. Ihre Zinse sind nach Erb- und Zeitpacht angeführt und einige Fälle genauer behandelt, um zu zeigen, wie die Angaben benützt werden können. Den durchschnittlichen Fruchtzins vom Morgen Acker habe ich nur nach solchen Angaben berechnet, wo die Gült von Aeckern entrichtet wurde, also jene Güter außer Acht gelassen, die aus verschiedenen Bau- und Nutzungsgründen bestanden, ihren Zins aber in Frucht gaben. Denn war bei diesen Gütern der Fruchtzins höher, so wurde er auch für Wiesen, Gärten ꝛc. gegeben und kann daher nicht auf das Ackerfeld allein bezogen und berechnet werden; war er aber dem durchschnittlichen Fruchtzins vom Morgen Acker gleich, mit Einschluß der Gebäude, Gärten, Wiesen ꝛc., so verringert sich offenbar die Größe des Pachtzinses, die den Morgen Acker allein trifft.

Beim Erbpacht.

Von 10 Jauchert schlecht gebautem Felde bei Zürich wurden 2 Mutt Waizengült gegeben. 1261. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 154. Also von der Jauchert $^{3}/_{10}$ Mutt oder $^{3}/_{20}$ Malter. Zu Hessingen im Oberelsaß wurden $11^{1}/_{3}$ Morgen Ackerfeld um 2 Vernsel (verncelle) Spelz und $^{1}/_{2}$ Vernsel Haber in Erbpacht gegeben. 1383. Basler Cop. B. f. 11. Zu Ettlingen gab 1 Morgen Acker 1 Mlt. Korngült. 1346. Ztschr. 6, 341. In Ubstatt bei Bruchsal wurden 2 Malter (modii) Gültkorn von 6 Morgen Aeckern gegeben. Urk. v. 1313. Also $^{1}/_{2}$ Malter von jedem gebauten Morgen. Zu Binsheim im Oberelsaß gab 1 Morgen Acker 4 Sester Erbzins. Thenneb. Güterb. f. 36. Bei Erblehen gab die Jauchert zu Konstanz 3 Viertel Kernen. 1287. Petershäuser Cop. B. f. 164. Also durchschnittlich 6 Viertel Dinkel oder Vesen, d. i. $^{3}/_{4}$ Malter. Zu Ubstadt gab man $^{2}/_{3}$ Malter Korngült vom Morgen Acker, 1367, zu Mannheim $1^{1}/_{2}$ Malter im Jahr 1330. Cod. maj. Spir. 2. f. 28. 220. Von $8^{1}/_{2}$ Morgen Aeckern wurden zu Sinsheim 3 Malt. 2 Simri Korn oder Haber, je nach dem Flurbau, zu Erbpacht gegeben. 1496. Lagerb. f. 121. Also der Morgen $1^{1}/_{7}$ Malter. Zu Herrheim bei Speier gab das Domkapitel $17^{3}/_{4}$ Morg. Aecker und $^{1}/_{2}$ M. Wiesen um 7 Mlt Spelz in Erbpacht. 1368. Cod. maj. 2, 137. Dieß macht auf den Morgen der Winterflur 1 Mlt. 2 Simri 2 Dreiling Spelzengült. Zu Meckenheim wurden 40 Morgen Aecker zu $2^{1}/_{2}$ Mlt. Korngült verliehen. 1407. Cod. maj. Spir. 2, 11. Dies macht für die Wintersaat $1^{1}/_{2}$ Simri Gült per Morgen. Zu Niederkirchen bei Deidesheim wurden von 18 Morgen Aeckern 5 Malter (modii) Korn Erbpacht gegeben. Urk. v. 1281. Also für den eingebauten Morgen $^{5}/_{12}$ Malter. Zu Aschaffenburg wurden 50 Morgen Aecker um 4 Malter Korn erblich verliehen. 1302. *Würdtwein.* dipl. Mag. 1, 361. Also vom eingesäeten Morgen 1 Simri oder $^{1}/_{4}$ Malter. Eine durchschnittliche Korngült von $^{2}/_{5}$ Malter gibt *Guden.* cod. 3, 25 vom J. 1304. In der Gemarkung von Mainz wurden von 40 Morgen Ackerfeld 25 Malter Gültkorn gegeben.

Digitized by Google

1285. *Guden.* cod. 3, 873. Also per Morg. $7^1/_4$ Simri Erbpacht. In den Jahren 1286 bis 1309 wurden in der Umgegend von Worms vom Morgen eingebauten Acker an Fruchtzins gegeben von $^1/_2$, $^1/_3$, $^5/_{11}$, $^{12}/_{13}$, $1^5/_{45}$ bis $1^1/_3$ Malter, je nach der Lage und Güte. Das Güterbuch des Klosters Kirschgarten sagt nämlich f. 47: *unum* maldrum de *duobus* jugeribus; f. 11; V. quartalia agri, de quibus dat per *secundum annum* maldrum, also per Jahr $^1/_2$ Malter. So werden von 5 Vierteln 5 Simri (minae), von $29^2/_3$ Morgen $29^1/_4$ Malter, von 11 Morgen 9 Malter, von $9^1/_2$ Morgen 11 Malter, von $33^7/_8$ Morgen $39^7/_8$ Malter und von 12 Morgen 15 Malter angeführt, wobei zu bemerken, daß, wo die Malterzahl größer ist, als die der Morgen, dies von dem höheren Zins der Sommerfrucht oder des Habers herrührt. Da es fol. 57 heißt: in Westoven summa $5^1/_2$ jugera, de quibus dabuntur 6 maldra. anno 1308 *hec erant in semine.* Summa 9 jugera et dimidium, de quo dabuntur 11 maldra. *hec erant in semine* anno 1309, so ersieht man daraus, daß der Fruchtzins nur vom gebauten Feld entrichtet wurde, nicht von der Brache, also nicht alljährlich von jedem Morgen $^1/_2$ bis $1^1/_6$ Malter, sondern davon ein Drittel für die Brache abging, daher auch die Fruchtzinse nur primo et secundo anno vorkommen, das dritte Jahr aber in dem Buche nicht angeführt wird. Wenn also in obigem Falle, wo 11 Morgen 9 Malter Zins gaben, zwei Drittel oder $7^1/_3$ Morgen im Bau lagen, so gaben sie auch nur zwei Drittel des Zinses, also 6 Malter; die $^9/_{11}$ Malter für jeden Morgen blieben der Maßstab und die Quote für jeden Morgen, der in den Bau kam, und wenn der Pächter keine Brache zuließ, so zalte er auch den ganzen Fruchtzins in einem Jahre.

Um über die durchschnittliche Größe der Fruchtgült per Morgen gleichsam die Probe zu machen, kann man sie mit den Verkäufen und Verpfändungen vergleichen, um zu finden, ob die Geldrente mit der Fruchtgült übereinstimme oder nicht, denn nach dem Preise der Gült wurden die Grundstücke verkauft und verpfändet. Hier folgen einige Beispiele.

Zu Bornheim bei Landau wurden 4 Malter (im Titel steht maldra, im Text modii) Korngült für 15 Pfd. Heller verkauft und dafür 11 Morgen Aecker und 1 M. Wiesen verpfändet. 1271. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 63. Das macht auf den Morgen $^1/_3$ Malter Gült. Bei Unterpfändern für Fruchtgülten kommt ein ähnliches Verhältniß vor. Zu Speier wurden 1331 für $2^1/_2$ Malter Gültfrucht $9^2/_3$ Morgen Aecker verpfändet, was auf den Morgen $4^1/_7$ Simri, oder etwas über ein Halbmalter beträgt. Urk. Für 1 Mlt. Gültkorn wurden 4 Morgen Aecker als Unterpfand gegeben. 1333. Baur's Arnsb. 411. Das macht ebenfalls per Morgen $^1/_2$ Malter Rente, wenn es ein doppeltes Unterpfand war. Dies wird durch einen andern Fall wahrscheinlich, wodurch 2 Morgen 3 Ruthen (also nicht ganz 3 Morgen) Aecker für 1 Mlt. Korngült als Unterpfand eingesetzt, und diese Gült für 5 Mk. D. gekauft wurde. 1333. Da in jener Gegend im Jahr 1327 der Zinsfuß $8^1/_2$ % war, so hatte das Malter Korn einen Preis von $5^1/_{20}$ Pfenn. *ibid.* 388. 411. Auf $20^3/_4$ Mrg. Acker und 3 Mrg. Wiesen zu Herrheim und 40 Mrg. Acker zu Forst lieh das Domkapitel zu Speier 100 Pfd. Heller im J. 1294, und nahm statt des Geldzinses 15 Mlt. Waizen, also per Morgen Winterflur 6 Simri. Cod. maj. 2, 128. Für

Digitized by Google

Waizen rechnete man nämlich die doppelte Anzal Spelz, also in diesem Beispiele 12 Simri oder $1^1/_3$ Malter Spelz. Zu Rothenburg a. d. Tauber wurden 1303 für 19 Pfd. Heller 8 Malter Gültkorn verkauft. *Freyberg* reg. boic. 5, 39.

Fruchtzins vom Morgen Zeitpacht.

Schweiz. Zu Neunkirch im Kanton Schafthausen gab der Morgen 1 Viertel Waizen als Pacht im Jahr 1383 nach dem Urbar des Domk. Konstanz f. 82. Also nur ein Viertelsmutt.

Elsaß. Zu Roppenheim im Elsaß war 1495 der Zeitpacht vom Morgen $2^7/_{20}$ Sester oder rund $2^1/_3$. Ztschr. 5, 61.

Baden. Zu Säckingen gaben $2^1/_2$ Jauchert Aecker einen jährlichen Zins von $2^1/_2$ Viertel Roggen. Urbar von 1501 S. 13. Andere 12 Jauchert gaben 6 Viertel Roggen Zins. *ib.* 14. Andere 3 Jauch. 1 Mutt. *ib.* 16. Sechs Juch. 2 Mutt. S. 28. Zu Löffingen im Schwarzwald gab die Jauchert 1 Viertel Korn oder Haber Zins. Urbar v. St. Blasien 1383 f. 125. Anderthalb Jauchert gaben auch 2 Viertel Korn. f. 126 und 1 J. ein halb Mutt Korn. f. 126. Zu Villingen gaben $2^1/_2$ Jauchert Aecker 1 Malter Frucht, also der Morgen $3^1/_5$ Simri (dort Viertel genannt). Urbar v. St. Blasien v. 1507. f. 1. Der Zeitpacht von Aeckern bis zu 20 Jahren betrug im Breisgau von der Jauchert $1^1/_3$ bis $1^1/_2$ Mutt Korn. Thenneb. Güt. 1341. f. 212. Zu Döggingen gaben 4 Jauchert 1 Mutt Kernen Zins, und 3 andere 15 Pfenning. Urbar von St. Blasien 1383. f. 129 flg. Also die Jauchert 1 Viertel Kernen oder 5 Pfenning, wonach das Malter Kernen zu 2 Schilling D. gerechnet wurde. Im J. 1381 gaben zu Niedereggenen 4 Jauchert 3 Mutt Reggen Zins. Urb. von St. Blas. 1383. f. 45. Also der Morgen $1^1/_2$ Mutt. Der Zeitpacht zu Söllingen betrug 1532 vom Morgen $3^1/_2$ Simri Frucht. Ztschr. 5, 146. Zu Issezheim war 1511 der Zeitpacht vom Morgen $3^1/_4$ Simri Frucht. Ztschr. 5, 146. Im Jahr 1420 gaben 10 Jeuch Aecker $3^1/_2$ Viertel Korn Zeitpacht im Kloster Schwarzach. Salbuch 1, 135. Andere Pächter gaben von 4 Jeuch 10 Sester Korn. *ib.* 173.

Franken. Vom Morgen Acker Zeitpacht wurde zu Wörth am Main $^1/_2$ Malter Kornzins gegeben. 1379. Simon, Gesch. v. Erbach S. 100. Beispiel eines sehr niedern Zeitpachtes von 1403 bei *Würdtwein* dioec. Mag. 3, 79.

Hessen und Mittelrhein. Von 18 Morgen Ackerfeld, ohne die Wiesen, zu Lonnich wurden in einem fünfzehnjährigen Zeitpacht jährlich 5 Malter Korn entrichtet, also nicht ganz $^1/_3$ Malter per Morgen, oder mit Ausschluß der Brache $^5/_{12}$ Malter. 1496. Cop. B. von Vallendar f. 81. Zu Elsheim in Rheinhessen war der Erbpacht vom Morgen Acker $3^1/_5$ Simri. 1382. Ztschr. 5, 57. In der Wetterau wurde von 3 Morgen Feld 1 Mlt. (maltrum) Gültkorn gegeben, und von 8 Morgen und 2 Stück Aeckern 6 Mlt. (octalia) Gültkorn. 1324. Baur's Arnsb. 372. Also $^1/_3$ und $^1/_2$ Mltr. der Morgen. Von 6 Morgen Aeckern in Hessen wurden 2 octalia Korn Gült gegeben. 1302. Baur's Arnsb. 225. Das sind 2 Malter, also per Morgen $^1/_3$ Malter. Für 8 Morgen Ackerfeld zu Butzbach wurden 4 octalia Korn Erbpacht gegeben. 1310. Baur's Arnsb. 271. Also für den Morgen $^1/_2$ Malter. Vier Morgen Aecker zu Großenlinden gaben 2 Mlt. Korngült, also der Morgen $^1/_2$ Malter.

Digitized by Google

1322. Baur's Arnsb. 363. Zu Echzel gab 1½ Morgen Acker 1 modium Korngült. 1324 *ib.* 370. Also der Morgen ⅔ Mlt. wie beim Zeitpacht. Die vorigen Beispiele sind etwas niederer.

c. Umwandlung der Zinsfrüchte.

Aus den Güterbüchern von Weißenburg und Lorsch erkennt man einen Grundsatz, den beide Klöster vom 9. bis 12. Jahrh. in der Bewirthschaftung entfernter Güter befolgt haben; sie beschränkten nämlich die Fruchtgülten der Bauernlehen und nahmen dafür Frohnden und Manufakten. Der Transport großer Fruchtlieferungen aus der Ferne war nicht ausführbar, ebensowenig die Verwandlung aller Pachtzinse in Geld, denn der Bauer hatte entweder keinen Markt in der Nähe oder konnte ihn auf eigene Gefahr nicht besuchen. Man nahm also dafür Hand- und Fuhrfrohnden von den Lehenbauern für den Haupthof, der durch diese Einrichtung nicht in Arbeitermangel kam, und verlangte ferner gemessene Stücke von leichtem Wollenzeug oder Sarsch (sarcile) und Leinwand (camisile) für die Kleidung des Gesindes im Haupthofe, oder auch zum Transport in das Kloster, wenn es nicht zu fern lag. Dadurch kam es, daß die Fruchtgülten im Verhältniß zur Größe der Bauernlehen sehr gering waren.

Die Frohnden giengen nach einer Rangordnung, so daß jeder Bauer die seinigen that, wenn die Reihe an ihn kam, und den Rohstoff zu den Geweben lieferte theils der Herr, theils der Bauer.

Darnach sind die Ausdrücke zu verstehen: cum carrucis *per ordinem* pergere. Trad. Wizenb. p. 274. eulogias ad palatium *portare per ordinem.* p. 275. de *proprio* lino camisile facere. *ib. per ordinem cum navi* pergere. p. 277. cum navi pergere *sua vice.* p. 278. bracium (Malz) *per ordinem.* parare. p. 279. vigilare *per ordinem.* p. 280, sarcile ex *dominico* opere, ex *proprio* opere facere. *ibid.* panem et cervisam *per ordinem* parare. *ibid.* Die Rangordnung der Frohnden ist bei diesen Wirthschaften durchgängig anzunehmen. Die huoba servilis gab 30 Seidel Bier, der Mansus 40. S. 298. Jene war also nur drei Viertel eines Mansus. Das Hubtuch war schwach und löcherig gewoben. Grimm, Weisth. 1, 12.

Das Kloster Ebersheimmünster bei Schlettstatt beobachtete noch im Jahr 1320 eine ähnliche Anordnung. In seinen Dinghof gehörten 26 Höfe, welche Zinse und Frohnden gaben, unter ihnen standen aber 7 kleinere Höfe, welche statt des Zinses nur Arbeiten für den Haupthof leisteten, nämlich dagewane (d. i. Handfrohnden) und verte (Fuhrfrohnden).

Grimm, Weisth. 1, 668.

Digitized by Google

b. Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

Um zu finden, wie viel die alten Pachtzinse nach den jetzigen Verhältnissen betragen, verfährt man also: 1) man berechnet das alte Fruchtmaß nach dem jetzigen Marktpreise; 2) Vieh und Geflügel ebenfalls nach den laufenden Preisen; 3) Geld nach der Werthabnahme. Wenn also z. B. der Pfenning im Jahr 1400 in unserem Gelde 1½ kr. war, so stand er sechsmal höher als jetzt; es würden also jetzt 9 kr. im Geldverkehr nicht mehr seyn als damals 1½ kr. oder ein Pfenning. Das Verhältniß der alten und neuen Naturalpreise kann niederer und höher seyn als die Proportion des Geldes, weil es von Theurung und Wolfeilheit abhängt.

Die Reduction alter Maße der angeführten Beispiele von Fruchtzinsen auf irgend ein neueres Fruchtmaß kann ich aus Mangel an Hilfsmitteln nicht machen, sondern nur sagen, daß nach einem ungefähren Durchschnitt der Fruchtzins in Franken im 14. Jahrh. vom Morgen ⅓ bis ½ Malter betrug, in Oberhessen nicht ganz ½ Malter, im Speier- und Wormsgau und der Pfalz im 13. Jahrh. $^{13}/_{16}$ Malter, im 14ten 1 Malter.

b) Geldwirthschaft.

Es gibt dafür nicht so viele Belege in den Urkunden wie für die Naturalwirthschaft, was nach dem Verhältniß der beiden Betriebsarten nicht zu wundern ist; aber auch das wenige, was ich gefunden, will ich nicht übergehen, weil es doch einige Ergebnisse liefert, die weiter geführt werden können, wenn es gelingt, alle alten Preisangaben auf unsere jetzige Währung zu reduciren.

a. Geldzinse.

Sie kommen von Aeckern, Wiesen und Weinbergen vor, hier folgen einige Beispiele in chronologischer Ordnung.

Aecker. Ein Mansus zu Hofheim zalte in der Karolingerzeit 3 ß 2 D. Pacht und leistete 148 Arbeitstage im Jahr (3 Tage in der Woche) und gab 5 Hühner und 12 Eier. Trad. Wiz. p. 280. Das Geld macht 6 fl. 25 kr., die Arbeitstage 22 fl. 15 kr., für die Hühner und Eier weiß ich keinen Preis anzugeben. Der Pacht beträgt ohne dieselben für den Morgen $33^3/_8$ kr. Bei Weißenburg wurden $2^1/_2$ Mansus für 1 Pfd. 2 ß D. verliehen. 1058. Trad. Wizenb. 301. Das Geld macht 32 fl. 38 kr., und wenn man den Mansus zu 40 Morgen annimmt, weil er in der Nähe zu Klingen so viel hatte (*ibid.* S. 304), so zalte der Morgen einen Pachtzins von $19^{19}/_{30}$ kr. Für den Mansus zu 30 Morgen macht der Zins vom Morgen $24^1/_7$ kr. In der Umgegend von Mainz zalte im 12. Jahrh. eine Hube $4^1/_3$ ß D. Pachtzins, andere aber

Digitized by Google

$11^{1}/_{9}$ ß D. (Serapeum 1857 S. 365). Jener Zins beträgt 6 fl. 56 kr. (auf den Morgen $13^{13}/_{15}$ kr.), dieser 13 fl. 3 kr. (auf den Morgen $24^{1}/_{10}$ kr.). Den Pfenning zu $5^{7}/_{8}$ kr. gerechnet. Zu Riedsels bei Weißenburg zalte im 12. Jahrh. eine Hube 5 ß 2 D. Pachtzins (8 fl. 50 kr.). Das Maß zu 30 Morgen angenommen (denn dies ergibt sich aus den Bierzinsen) war der Morgen für 17 kr. verpachtet. Trad. Wizenb. p. 306. Andere Huben zalten nur 5 fl. 42 kr., also per Morgen 11 kr. Ein Mansus zu Mutterstatt zalte 4 Unzen D. Gült 1226. Cod. maj. Spir. 2, 2. d. i. 6 ß 8 D. oder nach unserm Gelde 7 fl. 30 kr., es kam also auf den Morgen 15 kr. Gült. Vier Morgen Aecker zu Speier zalten 5 Unzen Hellergült. 1272. *Würdtwein* mon. Pal. 3, 68. Also der Morgen 25 Heller oder 1 ß 5 h. In Oberhessen gab der halbe Mansus eine halbe Mark Pfenninggült. 1290. Baur's Urk. z. h. Arch. S. 195. Macht auf den Morgen $7^{1}/_{5}$ D. Dies war zu dem damaligen Kaufpreise nicht ganz 4 Prozent. Ein Mansus (dictus huba) wurde in der Schweiz für 2 Schuposen und ein Gut, das 9 Schill. Pfenn. Zins gab, vertauscht. 1299. Soloth. Woch. Bl. 1833. S. 73. Der Erblehenzins für den ganzen Mansus war demnach zu 18 ß D. angeschlagen, ungefähr 36 fl. 45 kr. unsers Geldes; es kam also durchschnittlich auf den Morgen 1 fl. Erbzins. In Hessen wurden $7^{1}/_{2}$ Morgen Aecker und Wiesen um 16 ß D. in Erbpacht gegeben. 1305. Baur's Arnsb. 245. Also gab der Morgen 1 ß $8_{\ 3}$ D. Erbpacht. Zu Selters gaben 3 Morgen Acker und 1 Wiese jährlich 6 D. zu Erbpacht. Baur's Arnsb. 277 von 1311. Bei dem Erbzins einzelner Morgen Aecker im Breisgau lassen sich nach dem Thennebacher Güterbuch v. 1341 f. 14. zwei Klassen unterscheiden, in der ersten gab der Morgen $2^{1}/_{8}$ Pfenning Grundzins, in der zweiten $4^{1}/_{10}$ Pfenning. Zu Burgheim bei Lahr gab der Morgen Acker 1 Schill. Pfenn. Erbzins (36 kr.). Thenn. Güt. f. 35. In der Gegend von Schmalkalden gab eine Hube jährlich im Durchschnitt $1^{1}/_{2}$ Pfd. Heller Zins, ohne die kleinen Naturalabgaben an Brot, Eiern und Hühnern. 1363. Henneberg. Urk. B. 3, 48. 49. Von den 4 Huben zu Horrenberg bei Wiesloch gab jede 1 Unze Pfenn. und von jeder der 3 Früchte Korn, Dinkel und Haber 6 Malter. Zinsbuch des Bisch. Rabans v. Speier von 1401. f. 46. Im Jahr 1526 wurden zu Ebenkoben $5^{1}/_{2}$ Morgen Aecker um 25 ß D. erblich verliehen. Heilsbrück. Zinsb. f. 32.

Wenn man das Morgenmaß des Ackerfeldes weiß, so kann aus dem Verkaufe des Fruchtzehntens der Geldwerth des jährlichen Erwachses per Morgen ermittelt und der Geldzins damit verglichen werden. Es sind daher Angaben über Zehntverkäufe sammelnswerth, und deshalb stehen hier einige Beispiele.

Zwei Drittel des Zehntens zu Ruchsen wurden für 72 Pfd. H. verkauft. 1277. *Guden.* 3, 699. Der ganze Zehnten war also 108 Pfd. H. werth. Im Jahr 1350 wurde der sechste Theil des großen und kleinen Zehntens in dem Dorf Ebersteinburg bei Baden um 660 unserer Gulden verkauft, was nach dem damaligen Zinsfuß einen Jahresertrag von 66 fl. darstellt und der ganze Zehnten 396 fl. abwarf. Die sämmtliche Aernte des Dorfes war also auf 3960 fl. angeschlagen. Ztschr. 8, 95.

Wiesenzins. Nach dem Zinse gab es zu Säckingen im J. 1501 zwei

Digitized by Google

Klassen von Wiesen, von der geringeren gab der Morgen im Durchschnitt einen jährlichen Zins von $4^{7}/_{9}$ Schill. Pfenn., von der besseren $7^{7}/_{9}$ Schilling, was nach der Basler Währung als der nächsten reducirt in unserm Gelde 1 fl. 9 kr. bis 1 fl 53 kr. per Morgen Zins macht. Eine andere Wiese von 3 Thawen gab nur 8 ß D. Zins. S. 20. Es gaben auch einzelne Morgen 5 ß, 6 ß 4 D. und 4 Morgen 1 Pfd. 5 ß. Ein anderer Morgen Wiesen gab 3 ß, zwei Tauwen 1 Pfd. D. S. 26. Säckinger Urbar. Zu Säckingen wurden 3 Thawen (Morgen) Matten für 1 Pfd. 6 ß D. Jahreszins verliehen. Urbar von 1501. S. 19.

Der Morgen Wiesen gab in Zollern $26^{2}/_{3}$ Heller Zins. 1395. Mon. Zoller. 1, 324. Zu Wiblingen in Wirtenberg wurde von dem Tagwerk Wiesen 2 Heller für den Heuzehnten gegeben. 1308. ***Freyberg*** reg. b. 5, 140. Der Heuzehnten zu Merklingen wurde 1332 per Morgen zu 1 ß h. angeschlagen. Ztschr. 6, 207. Das Tagwerk Wiesen zalte 6 ß h. zu Güssenberg in Wirtenberg. 1463. Heidenh. Salb. f. 67. Im Breisgau wird vom Morgen Wiesen ein jährlicher Erbzins von $7^{1}/_{8}$ D. (21 kr.) angeführt. Thenneb. Güt. B. f. 30.

Der Wiesenzins war zu Wiesloch 3 Heller per Morgen. 1345. Dahl's Gesch. v. Lorsch 2, 116.

Der Heuzehnten zu Hugsweier wurde 1469 um 47 ß D. auf 9 Jahre verliehen. Urbar f. 38. Der Zinsfuß war damals 5 Proz., man hat also den Heuertrag der Gemarkung auf 47 Pfd. D. angeschlagen. In dem Dorfe Kürzel wurden 69 Morgen Wiesen um 1 Pfd. 15 ß D. in Zeitpacht gegeben, was auf den Morgen 6 D. macht. ***Ibid.*** f. 51. Im J. 1448 wurden 4 Morgen Wiesen zu Moos bei Schwarzach um 12 ß D. in Zeitpacht gegeben. Schwarzacher Salb. Nr. 4. f. 94 c. Das Kloster Schwarzach verpachtete im Jahr 1398 den Morgen Wiesen um 4 ß D. Salbuch 1, 211 flg.

Von 6 Morgen Wiesen 5 ß D. Zins in der Wetterau. 1324. Baur's Arnsb. 372. Also per Morgen 10 D. Da der Zinsfuß in jener Gegend 1317 auf 10 Proz. stand, so kam darnach der Morgen Wiesen auf 8 ß 4 D. ***ibid.*** 318. Zu Friedberg wurde von 3 Morgen Kappusgarten (Krautland) 1 Mk. D. Gült gegeben, und 1 Pfd. D. von 1 Morgen Garten. 1333. Baur's Arnsb. 412. Nach dem damaligen Zinsfuß war der Morgen Garten $8^{1}/_{2}$ Pfd. D. werth und der Morgen Kappusgarten 3 Mk. 11 ß 7 D.

Weingärten. Breisgau und Elsaß. Zu Isenheim im Elsaß bezalte 1 Schatz Reben 20 Basler Pfenn. und 2 andere 2 Schilling Pfenn., auch 3, meistens aber 4 ß D. erblicher Gült. 1349. Cop. B. d. Basl. Dompräs. f. 58. Zu Oberbergen am Kaiserstuhl gibt das Thennebacher Güterbuch von 1341 f. 17. den durchschnittlichen Naturalerbzins von einem Morgen Weingarten zu $4^{1}/_{3}$ Viertel weißen Wein an.

Bayerische Pfalz und Franken. Ein Zins von $6^{1}/_{2}$ Unzen Heller wurde auf $1^{1}/_{4}$ Morgen Weinberg bei Landau radicirt. 1276. ***Würdtwein*** mon. Pal. 3, 91. Der Morgen gab also 8 ß 8 h. Zu Randersacker wurden 9 Morgen Weinberge für einen Jahreszins von 8 Pfd. h. erblich verliehen, und davon ein Nachlaß begehrt, der auf 3 Jahre bewilligt wurde, jährlich mit 2 Pfd. h., wegegen die Pächter 1000 junge Reben setzen mußten. ***Würdtwein*** dipl. Mag. 1, 366. Diese 1000 Reben waren Ableger (june, d. i. Söhne, nach dem

Digitized by Google

lateinischen soboles oder nepotes), wovon das Stück auf ungefähr 1½ Kreuzer angeschlagen wurde. Der Pachtzins für den Morgen betrug gegen 5 fl. 40 kr. Zu Würzburg wurden 6 Morgen Weinberg um 3 ß D. verpachtet. 1318. *Freyberg* reg. b. 5, 386. Ein Morgen Weinberg zu Reicholzheim gab jährlich 12 ß Heller Gült. 1341. Gep. B. v. Brennbach f. 85.

β. Verhältniß zu den Naturalzinsen.

In dem Jahrzehnt von 1360 bis 70 zeigen die Erbpacht- oder Gültverträge zu Speier bedeutende Schwankungen, deren Ursachen mir nicht bekannt sind, denn sie waren 1) im Geldbetrage doppelt so hoch als die Fruchtgült werth war.

Beweise. Im Jahr 1365 wurden von 16 Morgen Aeckern 16 Pfd. Heller Erbpacht gegeben. Cod. maj. Spir. 2. f. 163. Im Jahr 1367 von 1 Morgen 1 Pfd. H., von 5 Morgen 5 Pfd. H., im J. 1368 von 29 Morgen 29 Pfd. H. *Ibid.* f. 163. 172. 176. Also vom Morgen durchschnittlich 1 Pfd. H. oder 4 fl. 41 kr. Da der Mittelpreis des Korns nur 2 fl. 20 kr. betrug, so war die Hellergült gleich 2 Maltern Korn; es wurde aber im Durchschnitt höchstens 1 Malter Korngült für den Morgen Acker entrichtet, also war die Hellergült der doppelte Betrag der Korngült. In demselben Jahre und Vertrage von 1368 ist von 30 Morgen Aeckern eine Korngült von 22 Maltern ausbedungen, was auf den eingebauten Morgen $1^{1}/_{10}$ Malter oder in Geld 2 fl. 34 kr. macht, welcher Pacht also bedeutend billiger stand als die Hellergült. Es kommen auch einige geringere Geldpachte vor, nämlich von 4 Morgen 2 Pfd. H., von 3 Morgen 2 Pfd. H. aus den Jahren 1367 und 68. f. 177, aber auch diese sind noch weit höher als die Korngült.

2) Die Hellergült stand zu dem Kaufpreis der Aecker bedeutend höher als der gewönliche Geldzins zu seinem Kapital.

Beweise. Im Jahr 1366 wurden 2 Morgen Aecker um 13 Pfd. 4 Unzen Heller verkauft und davon 2 Pfd. Hellergült gegeben. *Ibid.* f. 146. Der Kaufpreis war nach unserm Gelde 62 fl. 52 kr., der Morgen kam also auf 31 fl. 26 kr., stand daher nicht über dem gewönlichen Preise, der Pachtzins davon betrug aber 4 fl. 41 kr., was einem Zinsfuße von $15^{10}/_{93}$ Proz. gleichkommt.

Um diese Abweichung von dem gewönlichen Zinsfuße zu beweisen, folgt hier ein kleines Verzeichniß der Procente aus den Kapitalbriefen der St. Georgs Bruderschaft zu Speier aus jener Zeit.

Jahr.	Kapital.	Zins.	Proc.	Jahr.	Kapital.	Zins.	Proc.
1333	15 Pfd. h.	1 Pfd. h.	$6^{2}/_{3}$	1345	2 Pfd. 17 ß	3 ß	$5^{1}/_{4}$
1334	24	1 Pfd.	$4^{1}/_{6}$	1362	11 Pfd.	10 ß	$4^{6}/_{11}$
1336	23	24 ß h.	$5^{5}/_{23}$	1363	48	$2^{1}/_{2}$ Pfd.	$5^{3}/_{24}$
1337	$7^{1}/_{2}$	10 ß	$6^{2}/_{3}$	1365	10	10 ß	5
1343	15	1 Pfd.	$6^{2}/_{3}$	1372	36	30 ß	$4^{1}/_{6}$
1343	6 Pfd. h.	10 ß	$8^{1}/_{4}$				

Digitized by Google

Diese 40 Jahre geben nur ein Beispiel hohen Zinsfußes von 1343, für die übrige Zeit stand der durchschnittliche Zins auf 5½ Procent.

Die Verringerung des Münzfußes war in den Jahren 1360—70 zu Speier nicht so groß, daß man daraus obige Mißverhältnisse erklären könnte, wol aber trug im Allgemeinen das Schwanken der Währung vieles bei, wodurch das gleichmäßige Verhältniß zwischen Naturalien und Geld gestört wurde. Bleibt die Währung gleich, so erhöht sich allmählich der Preis der Naturalien mit der zunehmenden Geldmenge, dasselbe geschieht bei Verringerung des Münzfußes. Dieses sind stätige Ursachen der Preiszunahme, die schnelle Erhöhung durch Mißwachs und Ausfuhr soll hier nicht in Anschlag kommen.

Beim erblichen Geldzins verlor der Eigenthümer, beim Fruchtzins der Pächter *. Da man aber beim Landbau nothwendig auf längere Perioden der Bewirthschaftung sehen mußte, diesem Zwecke jedoch die Veränderung der Geldverhältnisse hinderlich war, so wurden gegenseitige Verluste unvermeidlich, deren Ursachen man nicht allein dem Pachtsystem, sondern auch den äußern Störungen des Geldmarktes zuschreiben muß. Denn an und für sich ist eine Drittelsabgabe nicht schädlicher als ein Geldzins, beide können im richtigen Verhältniß stehen, wenn die Fruchtquote so viel werth ist als die Geldquote. In der Pfalz gab man z. B. zu Anfang der dreißiger Jahre von einem Morgen guten Feldes 16 bis 17 fl. oder 3½ Malter Spelz als Pachtzins; der Morgen ertrug im Durchschnitt 11,46 Malt. Spelz, davon wäre die Drittelspflicht 3,82 Malt. Spelz, was von obigen 3½ Maltern um 3 Sester abweicht, welcher Unterschied sich aber bei Berechnung vieler Fälle merklich verringern würde. Damals war der Preis für das Malter Spelz 5 fl., 3½ Malter machten also 17½ fl., jetzt (im Sept. 1857) würden sie 21½ fl. kosten, also nicht mehr mit dem früheren Geldzins übereinstimmen.

* Man findet Beispiele, daß der Grundherr sich lieber den Verlust der Währung gefallen ließ, als Streitigkeiten mit seinem Erbpächter über den Unterschied der Währung zu bekommen. So heißt es in einer Urk. v. 1424 im Karlsruher Archive: „rynsche gulden, die genge und gebe syn zo Covelentz, aber vur ye den gulden als vil wijßpenninge, als der gulden gemeynlich pleget zo gelden." In einer Urk. von 1367 in den Mon. Zoller. 4, 125 heißt es: „umb als vil geltes, als in der hantfesten geschriben stet, oder umb münez und werung da für, als danne genge und gebe ist in dem lande."

γ. Einfluß der Pachtzinse auf den Landbau.

Die niederen Fruchtzinse der Erblehen erleichterten offenbar den Bau der Handelsgewächse zum eigenen Bedarf und Verkauf, weil dazu dem Bauern nach Abzug seiner Lebsucht und Fruchtgült noch Feld übrig blieb. Dafür wurden besonders die Bünden benützt, weil sie

Digitized by Google

keine Brache hatten und deshalb der Waide verschlossen waren wie die Gärten. Die Bünden gaben Zehnten wie die andern Grundstücke, aber selten wird außerdem eine besondere Abgabe derselben erwähnt, wenn sie nicht regelmäßig mit Handelspflanzen bestellt wurden, was schon ihre Namen Hanf- oder Flachsbünden u. dgl. anzeigen. In solchen Fällen gaben sie eine Hanf- oder Flachsgült, wie auch Rüben, Magsamen oder Schmalsaat ꝛc., die darin gebaut wurde.

Der Hof zu Wyden (Wida) im Argau gab jährlich an Gült 8 Mutt Korn, 2 Malter Haber und 2 Mutt Schmalsaat. Urbar v. St. Blasien 1352. f. 110. Der Bau der Hülsenfrüchte war also nicht unbedeutend.

Es scheint, daß der Hanfzehnten, weil er zum Klein- oder Schmalzehnten gehörte, in Geld gegeben wurde, wie es bei Buggingen von 1515 im Heitersheimer Güterbuch bemerkt ist. Daraus läßt sich an solchen Orten der Umfang des Hanfbaues nicht ermessen. Dagegen wurde der Erb- oder Pachtzins gewönlich in Hanfsamen entrichtet. Ist das Maß gegen die andern Fruchtzinse gering, so beweist es, daß der Bauer nur Hanf für seinen Bedarf pflanzte, wovon wenig in den Handel kam, also für den Hanfbau keine größere Morgenzahl in der Flur, sondern ein kleines Stück in der Bünde bestimmt wurde, die auch gewönlich dabei angeführt ist.

Ein Beweis der Ausdehnung des Krappbaues zu Speier sind die wiederholten und umständlichen Verbote desselben von 1356 und 1390. Ztschr. 9, 186.

III. Vermögen.

Das ertragsfähige Kapital nennt man Vermögen. Wird das Kapital nicht zu einem Ertrage verwendet, so ruht es; gibt es keinen Ertrag, so ist es todt. Der Ertrag muß brauchbar seyn; reicht er für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse hin, so nennt man ihn Auskommen; ist er größer als der Bedarf, so steigert er sich zu Wolstand und Reichthum; ist er geringer, so vermindert er sich zum Mangel, und wenn das Kapital für das Lebensbedürfniß mitverwendet wird, zur Armuth. Man erkennt schon aus diesen Verhältnissen, daß im leiblichen Leben des Volkes der Gebrauch des Vermögens von größter Wichtigkeit ist und in staatlicher Beziehung die sorgfältigste Leitung erheischt, denn das Steuerwesen beruht auf dem Volksvermögen und seinem Gebrauche und in diesem Stücke greifen Staats- und Volkswirthschaft in einander ein. Ich habe demgemäß den Bestand und Gebrauch der Privatvermögen in früherer Zeit urkundlich nachzuweisen.

Digitized by Google

A. Beſtand der Privatvermögen.

Es gehören dazu 1) die Beſtandtheile des Vermögens, 2) deren Größe in Maß und Preis. Das Vermögen der Privaten war nach ihren Standesunterſchieden und Klaſſen ſehr ungleich, während jetzt der Stand darin keinen Unterſchied macht. Das Mittelalter hatte ſogenannte arme Leute gemäß ihrem Stande, die jetzige Zeit kann Arme aus allen Ständen haben.

1) Beſtandtheile derſelben.

Das Vermögen der Freien beſtand aus Grund und Fahrniß, zu jenem werden auch die nutzbaren Rechte gezält, die mit dem Boden verbunden waren. Das Grundeigenthum war oft zu einem bedeutenden Theile ruhendes Kapital, weil es nicht gebaut werden konnte, im Fahrnißvermögen kamen todte Kapitalien vor.

Die Beſtandtheile des Privatvermögens freier Leute am Oberrhein im 8. und 9. Jahrh. laſſen ſich aus den Urkunden angeben. Im fränkiſchen Theile unterſchied man unbewegliches Vermögen und Fahrniß, jenes war Grundvermögen, Alod *, und beſtand in Grundeigenthum, dieſes in Hausrath. Das Alod wurde durch mehrere Rechtstitel gebildet, nämlich: 1) durch Erbſchaft von väterlicher und mütterlicher Seite, eigentliches Erbgut; 2) durch Errungenſchaft während der Ehe (conlaboratum); 3) durch Kauf (comparatum); 4) durch Tauſch (concampiatum); 5) durch Zinſengewinn (conquisitum); 6) durch Neutfeld (attractum). Das Alode beſtand alſo aus einem ererbten und erworbenen Grundkapital.

*Quicquid de *alode* ad me noscitur legibus pervenisse. *Cod. Lauresham.* 1, 566. Die Rechtstitel werden mit dem Worte legibus bezeichnet. Das Grundvermögen des Königs und der Kirche wurde nicht Alod genannt, ſondern *ratio*, Verrechnung. *Ibid.* 1, 532. 534. 541. 545 u. a.

Zu 1). Quod *paterna* et *materna lege* hereditarium obvenit. *Ibid.* 1, 565. de *paterno*, de *materno*. *ibid.* 1, 502. 579. quae de parte genitoris mei mihi *legibus* obvenit. 1, 565. De *alote paterna* seu *materna*. *Trad. Wizenb.* 193. De *paternico* et *maternico*. *Ibid.* 102. *Neugart* 1, 139. 12. 16.

Zu 2). Quicquid *simul laboravimus* ego Machelmus et conjux mea Erlint. *Cod. Laur.* 1, 564. Conlaboratum 1, 502. Quod nos laboravimus. *Trad. Wiz.* 93.

Zu 3). Das comparatum wird mit dem alode. *Cod. Laur.* 1, 566. 579. zugleich aufgeführt. Mansos quos *comparavi* a Meginoldo et Geilrada. 1, 574. 598. Daß unter comparare kaufen verſtanden wurde, beweiſen die Traditt. Wizenb. p. 222. 223.

Zu 4). Ebenſo das concampiatum. *Cod. Laur.* 1, 566.

Digitized by Google

Zu 5). Desgleichen das conquisitum, was daſſelbe iſt, das in ſpätern Urkunden gefüht genannt wird. Ztſchr. 8, 260 flg. *Cod. Laur.* 1, 486. 530. Conquisitio. *Neug.* 1, 145. Eine bezeichnende Stelle iſt: omnimoda sagacitate et industria *adquisivit. Ibid.* 1, 537.

Zu 6). *Cod. Laur.* 1, 469. 566. 579. Attractus, stirpus, proprisus und *bifang* bezeichnen Reutfeld, novale. *Cod. Laur.* 1, 510. S. 502 wird es auch contractum genannt. Ztſchr. 5, 260 flg. *Trad. Wiz.* p. 102. 132. 193. 222. *Neugart* cod, 1, 261. Die Verbindung de *alode* et *adtractu* in einer Urk. v. 747 in den Trad. Wiz. p. 107 beweiſt, daß der attractus zum freien Vermögen gehörte. In Schwaben hieß er rûti, im Plural rûtina, was oft im Thennebacher Güterbuch vorkommt, auch ſwant, woher die vielen Ortsnamen, die mit Schwand verbunden ſind, von ſwenden, d. h. den Wald lichten, ausrotten. *Novalis* siti in loco vulgariter dicto *swanden* von 1292. Cartul. v. Salem 2, 220.

Das Fahrnißvermögen kommt in alten Urkunden unter dem Namen facultas, substantia facultatis u. dergl. vor. [1] In den Kirchen hatte man zuerſt Veranlaſſung, Verzeichniſſe deſſelben aufzuſtellen, woraus ſich der ungefähre Geldwerth der Kirchengeräthe berechnen läßt. [2] Das Mobiliarvermögen anderer Privaten kann faſt nur aus Teſtamenten ermeſſen werden, wovon man aber ſchon ſeit dem 5. Jahrh. Beiſpiele hat. [3] Aus dem ſpäteren Mittelalter gibt es auch Verzeichniſſe. [4]

[1] *Cod. Laur.* 1, 583.

[2] Ein Beiſpiel vom Kloſter Reichenau aus dem 9. Jahrh. in der Ztſchr. 4, 250 flg. Ein anderes von der h. Geiſtkirche zu Heidelberg von 1411 in mein. Anz. 4, 255 flg. Von Bern daſ. 5, 373.

[3] S. die Teſtamente der Biſchöfe bei *Bréquigny* dipl. 1, 1. 29 flg., die mit dem Jahre 475 anfangen.

[4] S. das Inventar der Kleinode einer Gräfin von Flandern in mein. Anz. 4, 503 flg., des Pfalzgrafen Ludwig III. 7, 311 flg.

Das Vermögen der unfreien Leute läßt ſich nicht genau angeben, weil ſie nur Nutznießer deſſelben waren und nicht darüber verfügen konnten. Ihr Grundbeſitz hatte, wie es ſcheint, eine beſtimmte Größe, denn er wird sors [1] genannt, wie der Loostheil der Freien, auch wird ihre Errungenſchaft als conlaboratum [2] angeführt. Ihre Fahrniß wurde peculium, peculiare genannt und in majus und minus [3] ſowol beim männlichen als weiblichen Geſchlechte eingetheilt.

[1] Sortes der Freien. *Traditt. Wizunb.* p. 191. *Cod. Laur.* 2, 564. Ein Ausdruck des römiſchen Rechts. L. 15. cod. Theod. 11, 1. Servum cum manso *et sorte sua*, ad ipsum mansum attingente. *Cod. Laur.* 1, 504. 619. quae terra habet minus plus *tribus sortibus servilibus. Ibid.* 1, 571. Die possessio servi, oder quidquid ibidem habuit, wird zwar oft erwähnt, aber nicht ſpecificirt. *Ibid.* 2, 412. 423. 426. 584. 588. ꝛc. In ſo fern das Pfarrgut eine beſtimmte Größe hatte, konnte man es auch sors nennen, wenigſtens kommt

Digitized by Google

der teutsche Ausdruck dafür vor: „anderſite der kirchloſonge." 1478. Güterb. v. Königsbrück.

[2] Servum cum omni *laboratu* suo. *Cod. Laur.* 1, 568. *Contaboratum* 1, 618. Dazu gehörte auch das peculiare. *Neugart* cod. 1, 81.

[3] *Cod. Laur.* 1, 590. 592. 2, 40. Peculium utriusque sexus, majus et minus, 1. 600. Peculibus ſteht 2, 49, iſt aber vielleicht ein Druckfehler. Da in derſelben Stelle nach majore vel minore die Worte mobilibus et inmobilibus folgen, ſo ſind ſie wol auf das peculium zu beziehen, wornach das majus ein inmobile, das minus ein mobile war. Bei *Neugart* 1, 66 wird aber die hoba servi von ſeinem peculiare unterſchieden.

2) Größe der Privatvermögen.

Sie läßt ſich für das Mittelalter nur in ungefährer Schätzung angeben, weil ſpecificirte Aufnahmen des Vermögens ſelten gemacht wurden und aus den Urkunden die Größe deſſelben nicht vollſtändig erkannt wird. Teſtamente ſind auch hier die Hauptquelle, ihre Vermächtniſſe müſſen aber auf verſchiedene Art behandelt werden, um die Größe des Vermögens darnach zu ermeſſen. Enthalten ſie z. B. 1) die Morgenzal des Grundvermögens nach den baulichen Abtheilungen des Bodens, was aber ſelten vorkommt, ſo läßt ſich der durchſchnittliche Preis des Grundvermögens durch Rechnung finden. 2) Sind Vermächtniſſe in Geld als Kapital angeſetzt, ſo iſt ihre Summe ein Vermögenstheil des Erblaſſers; ſind ſie als Renten angeführt, ſo hat man ihr Kapital nach dem Zinsfuße zu berechnen. Wenn auch beiderlei Kapitalien nicht das ganze Fahrnißvermögen ausmachten, ſo laſſen ſich doch ihre Renten mit dem Betrage der Pfründen und des Witthums vergleichen und darnach kann das Vermögen eines Erblaſſers je nach ſeinem Stande beurtheilt werden. 3) Der Hausrath iſt ſchwer in Geld anzuſchlagen, aber ſein Verzeichniß für die Art der Haushaltung belehrend.

Zu 1). Ein adeliger Stiftsſcholaſter zu Wetzlar teſtirte über ſein Vermögen im J. 1253, welches beſtand in 4 Manſus mit einem Ertrage von 2 Zahlmarken und 2 ß D. und dem Kapitalzins von 12 Marken, der 1 Mark eintrug, zuſammen 3 Mark 2 ß D. *Guden.* cod. 2, 107. Nach unſerm Gelde machten dieſe Renten gegen 31 fl. Teſtamente des Erzb. Peter von Mainz. 1319. *Guden.* 3, 160. 173.

Zu 2). Zwei Eheleute zu Wetzlar vermachten an mehrere Kirchen und Anſtalten 16 Mark 5 ß D. jährlicher Renten im J. 1262. *Guden.* 2, 140. Das macht 150 fl. Renten, welche nach dem damaligen Zinsfuß von 8 Proz. ein Vermögen von 1875 fl. vorausſetzen. Die Leute beſaßen aber auch Grundeigenthum, welches nicht ſpecificirt iſt. Gerhart v. Landskron vermachte von ſeinem Baarvermögen 297 Zahlmarken zu verſchiedenen Zwecken. 1335. *Ibid.* 2, 1065 flg. Das iſt 727 fl. 39 kr. Ulrich v. Hanau vermachte in ſeinem Teſtamente v. 1325 ein Kapital von 543 Mark D. 12 ß h. zu frommen Zwecken,

Digitized by Google

großentheils zu 10, einige Legate zu 8 Proz. *Guden.* 3, 211 flg. Die Vermächtniſſe des Grafen Johann I v. Sponheim an Kirchen betrugen 980 Köln. Zahlmarken. 1311. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 104.

Zu 3). Ein ſolches Verzeichniß ſteht bei *Guden.* 3, 349. Ein anderes Ztſchr. 3, 255. Ein drittes bei *Würdtwein* monast. Palat. 2, 453 flg.

Schmuckſachen und Kleinode ſind todte Kapitalien, deren Werth am ſicherſten aus Verpfändungen erkannt wird, weil dabei der Affectionspreis und die Anrechnung der Arbeit (façon) wegfällt. Im Mittelalter wurden die edlen Metalle in bedeutendem Betrage zu Geräthen und Schmuck verwendet. Es gibt darüber nicht nur Verzeichniſſe, ſondern auch manche Teſtamente, worin ſolche Fahrniſſe aufgezält ſind. Man kann daraus abnehmen, welche Summe des Vermögens nach Stand und Wohnort des Erblaſſers dafür verwendet wurde, was zur Unterſuchung des Luxus gehört, der ſich hauptſächlich auf Geräthe, Schmuck, Kleidung und Pferde erſtreckte.

Beiſpiele in mein. Anzeiger 6, 248 flg. Die vielen Verordnungen gegen den Luxus (Ztſchr. 7, 58 flg.) geben wol die Gegenſtände, aber nicht deren Preiſe an, daher es ſchwer iſt, den nachtheiligen Einfluß derſelben auf die Wirthſchaft zu beſtimmen. Wie Karl d. Kühne den Luxus in's Große trieb, iſt bekannt. Sein Zeitgenoſſe, der Biſchof Matthias von Speier, hinterließ an Silbergeräthe 172 Mark 6 Loth 1 Quintchen', welches deſſen Nachfolger Ludwig auf 246 Mark 15 L. 1 Q. vermehrte, im jetzigen Preiſe 6035 fl. 20 kr. Bruchſal. Cop. B. Nr. 16. f. 392.

In jetziger Zeit, wo die Standeseintheilung der Menſchen keinen Unterſchied im Erwerb des Vermögens macht, kann dieſes in volkswirthſchaftlicher Beziehung blos nach ſeiner Größe eingetheilt werden, für die ältere Zeit iſt aber der Standesunterſchied zu beachten, weil er mehr Einfluß auf die Größe des Vermögens hatte als heutzutage. Es gab weltliches und geiſtliches Privatvermögen, jenes war Standesvermögen, dieſes Pfründevermögen; jenes gründete ſich auf Familiengüter, dieſes auf Geſellſchaftsgüter, jene konnten getheilt werden, dieſe nicht.

a. Standesvermögen.

Die Größe deſſelben läßt ſich nur theilweis erkennen aus der Größe der Mitgift, womit Töchter einer Familie bei ihrer Verheiratung ausgeſtattet wurden. Dieſe Ausſteuer richtete ſich nach dem ſtandesmäßigen Bedarf, welchen man dadurch in ſeinen Abſtufungen kennen lernt. Schon aus einer kleinen Sammlung ſolcher Beiſpiele geht hervor, daß gleiche Standesklaſſen nicht gleiches Vermögen hatten und die Aus-

Digitized by Google

steuer nach Zeiten und Umständen in ihrem Betrage verschieden war. Wenn man auch daraus noch kein Ergebniß aufstellen kann, so wird es doch aus einer größeren Sammlung von Belegen möglich werden, nach Zeiten und Gegenden eine durchschnittliche Größe des Standesvermögens zu finden. Zu diesem Zwecke werden folgende urkundlichen Beispiele mitgetheilt.

α. Ausstattung der Bäuerinnen und Bürgerinnen.

Es sind mir wenige Beispiele vorgekommen, mögen aber in alten Gerichts- und Rathsbüchern noch manche enthalten seyn, denn besondere Urkunden wurden für die Heiraten gemeiner Leute selten ausgefertigt.

Die Morgengabe einer hörigen Frau in der Schweiz bestand in einem Gute (praedium), das 17 Pfd. werth war. 1285. Luzern. Gesch. Freund 1, 310. Die Aussteuer einer Bürgerin von Zürich war im J. 1266 ein Hof im Kaufwerth von 32 Mark Silbers. Gesch. Freund 3, 123 (jetzt 757 fl. 20 kr.) Beispiele aus Niederingelheim. 1392 wurden einer Braut 120 Gulden zum Witthum bestimmt, wovon sie 20 fl. beliebig verwenden durfte, die andern 100 fl. auf Grundeigenthum verlegt wurden, wovon sie lebenslänglich die Zinsen bezog. Pfälz. Cop. zu Karlsruhe. Nachtr. Nr. 65. f. 123. Eine andere Frau bekam als Witthum ein Kapital von 60 fl. und nach dem Tode des Mannes die Fahrniß. 1384. f. 50. Eine dritte erhielt 80 fl. 1382. f. 28. Es sind hierunter wol nur kleine Gulden verstanden, die damals 4 fl. 5 kr. werth waren, das erste Beispiel betrug also 490 unserer Gulden, das zweite 245 fl., das dritte 406 fl. 40 kr. Das Heiratgut der Frau (tus, d. i. dos) war bei den Freien in Schwaben schon im 8. Jahrh. von dem übrigen Vermögen getrennt und durfte mit diesem nicht veräußert werden. *Neugart* cod. 1, 31.

Das Vermögen, welches man den Töchtern in ein Kloster mitgab, oder die jährliche Rente, welche die Aeltern ihnen bezalten, stimmt im Betrage mit obigen Beispielen ziemlich überein, weshalb ich hier einige Belege hersetze. Die Gründe solcher Aufbesserungen für Klosterfrauen werde ich später in einer Abhandlung über die Armenpflege angeben.

Die Aussteuer bürgerlicher und adeliger Töchter, die in ein Kloster giengen, betrug in der Schweiz (1266 — 1274) entweder jährlich 10 Mutt Waizen oder ein Kapital von 16 Mark Silbers. Im Verkehre betrug das Kapital für 10 Mutt Fruchtgült 16⅘ bis 18 Mark Silbers. Gesch. Freund 3, 123. 127. 130. 135. 232. Die Mark war 2½ Pfd. D. (d. h. kleine D., oder Heller), die Aussteuer 378 fl. 40 kr. Ein Frankfurter Patricier gab seiner Tochter im Kloster Padenhausen jährlich 12 Mlt. Korn als Erbtheil. 1324. *Guden.* 3, 779. Das Thennebacher Güterbuch v. 1341 f. 21 führt vom J. 1327 an, daß ein Bruder seiner Schwester, einer Klausnerin (inclusa), zum jährlichen Lebensunterhalt bestimmte 1 Morgen Wiesen, 5 Mutt Korngült, ½ Morgen Acker, 2 Morgen Weinberge, wovon sie aber 10 Viertel Wein abgeben mußte. Die 5

Digitized by Google

Mutt Korn waren 2½ Malter und entsprachen dem jährlichen Brotbedarf der Schwester, die andern Einnahmen lassen sich nicht bemessen.

β. Bewidmung und Morgengabe in adeligen Häusern.

Zur richtigen Beurtheilung des Vermögens und der Einkünfte adeliger Familien im Mittelalter ist Folgendes zu bemerken: 1) Die Aussteuer (Heimsteuer oder Zugelt) der Töchter bestand in einem Kapital, welches der Ehefrau nur auf ihre Lebenszeit nutznießlich gegeben wurde. Dieses Kapital rührte aus zwei Beiträgen her, den einen erhielt die Braut von ihren Aeltern, den andern von ihrem Bräutigam. Gewönlich waren beide Summen gleich groß. 2) Die Morgengabe erhielt die Ehefrau von ihrem Manne und konnte über Kapital und Rente derselben in ihrem Testamente verfügen. Ist der Zinsfuß beider Kapitalien (der Aussteuer und Morgengabe) bekannt, so ist der Betrag des Zinses die Summe, welche für den standesmäßigen Unterhalt einer solchen Frau oder Wittwe für nöthig erachtet wurde. Zuweilen wird nur die älterliche Aussteuer angegeben, man muß dann die des Bräutigams hinzurechnen.

a. Städtischer Adel.

Die Aussteuer einer Patricierin zu Regensburg war 1000 ungrische Gulden im J. 1411 (d. i. 4210 fl.). *Freyberg* reg. 12, 87. Ein Scheffe von Köln gab seiner Tochter eine Aussteuer von 900 Zahlmarken, und ihr Mann Gerhart von Landskron ein jährliches Witthum von 100 Mark, also 10 Proz. nach der Regel der Herrengülten. 1278. *Guden.* cod. 2, 968.

b. Landadel. A. Edelleute.

Das Leibgeding einer Edelfrau in der Schweiz war 10 Mark Silbers. 1315. Gesch. Freund 1, 70. Bei dem niedern Adel in der Wetterau betrug das Witthum entweder an Kapital 360 Pfd. H. oder in Renten 50 Gulden (204 fl. 10 kr.) in den Jahren 1389. 1393. *Guden.* 5, 1030 flg. Eine Frau von Heusenstamm erhielt ein Witthum von 400 Pfd. H. im J. 1312. *Guden.* cod. 5, 792. Ungefähr 2700 fl. Eine andere bekam 260 Mark D. 1305. *ibid.* 790. Das Witthum einer Edelfrau in Wirtenberg war den Renten eines Kapitals von 1000 Gulden gleich im J. 1384. Mon. Zoller. 1, 251. Nach dem damaligen Zinsfuß von 6⅔ Prozent betrug die Rente 66⅔ Gulden, dies war also die jährlich nöthige Summe für die Lebsucht. Man darf den Gulden wenigstens zu 4 fl. 3 kr. ansetzen (Ztschr. 6, 291), das Witthum betrug also 270 Gulden unserer Währung. Eine Edelfrau in Franken bekam zur Aussteuer und Morgengabe 1200 Pfd. (7300 fl.) im J. 1375. Mon. Zoller. 4, 337. Witthum einer Edelfrau 400 rh. Gulden (1620 fl.) im Jahr 1410. Simon, Gesch. v. Erbach S. 169. Für die jährliche Lebsucht einer Edelmannswittwe rechnete man in Bayern 56 Pfd. Heller im J 1386. *Freyberg* reg. b. 10, 183. Ungefähr 261 fl.

Digitized by Google

B. Grafenhäuser.

Für männliche Familienglieder. Die Appanage eines Burggrafen von Nürnberg betrug 700 Pfd. H. (3896 fl.) im J. 1333. Mon. Zoller. 3, 9. Die Appanage für einen Grafen von Zollern wurde 1402 auf 50 Pfd. Heller festgesetzt. Mon Zoller. 1, 360. Nach Konstanzer Währung 150 fl. unseres Geldes. Ztsch. 6, 291.

Für Frauen. Ein Gräfin von Werdenberg bekam 7000 Pfd. H. zur Aussteuer. 1356. Mon. Zoll. 3, 307. Eine Gräfin von Toggenburg erhielt 3000 Goldgulden zur Aussteuer. 1387. Vanotti's Gesch. v. Montfort. S. 561. Gegen 13,000 fl. Eine Gräfin v. Habsburg erhielt 3000 Gulden Aussteuer als Witthum im J. 1408. *Senkenberg* sel. 2, 687. Nach der Pfälzer Währung 10,800 fl. unsers Geldes. Eine Gräfin von Montfort erhielt 1500 Pfd. (D.?) als Witthum. 1363. Vanotti l. c. 483. Eine Gräfin v. Wirtenberg erhielt 16,000 rhein. Gulden Aussteuer zu 5 Proz. Renten gerechnet. 1430. Vanotti l. c. 591. Die Aussteuer einer Gräfin von Zollern betrug 2000 Gulden (8100 heutige Gulden) im J. 1385. Mon. Zoll. 1, 260. Eine Pfalzgräfin von Tübingen bekam 700 (Zahl-) Mark Silbers zur Aussteuer und Morgengabe. 1334. Schmid, Pfalzgr. v. Tübingen. Urk. S. 139. Eine andere erhielt 1800 Goldgulden. 1370. *ibid.* S. 186. Das Witthum einer Gräfin v. Zollern war 100 alte rhein. Goldgulden im Jahr 1407. Mon. Zoll. 1, 406. Nach unserm Gelde 405 Gulden. Das Witthum einer Gräfin von Wertheim war 4000 Gulden im J. 1355. Aschbach, Gesch. v. Werth. 2, 108. Eine Gräfin von Wertheim erhielt 4500 Gulden Heiratgut (zugelt) zu 5 Proz. Renten im J. 1440. Simon l. c. 241. Also ein Kapital von 15,225 fl. (Ztschr. 6, 286) und eine Rente von 761 fl. 15 kr. Witthum einer Gräfin von Wertheim 12,000 rhein. Gulden. 1448. *Guden.* 5, 1061. Im Rechnungsgeld 38,000 jetzige Gulden. Das Witthum (zugelt und widderlegung) einer Gräfin von Hohenlohe war 4000 Gulden und ihre Morgengabe 1300 Gulden, beides zu 5 Proz. Rente im J. 1441. Simon l. c. S. 244. Witthum 13,533 fl. 20 kr., Morgengabe 4398 fl. 20 kr., Rente von beiden 892 fl. 32 kr. Die Aussteuer einer Gräfin von Castell betrug 2000 Pfd. H. im J. 1334. Mon. Zoller. 3, 18. Das Witthum einer Schenkin v. Erbach war angeschlagen zu 500 Pfd. H. im J. 1339. Simon, Gesch. v. Erb. S. 31. Ungefähr 3127 fl. Eine Gräfin von Katzenelnbogen bekam die doppelte Summe. 1347. Daselbst S. 49. Eine andere Schenkin v. Erbach aber 940 Pfd. H. (4402 fl. 20 kr.) im J. 1357. Das. 67. Eine dritte bekam 60 Pfd. H. mehr. 1384. S. 109. Im J. 1407 stieg aber ein erbachisches Witthum auf 4500 rhein. Goldgulden. Das. S. 157 (18,225 fl.). In einer andern Urk. von 1408 erhielt dieselbe Frau nur 600 rhein. Gulden. S. 161 (2430 fl.). Im J. 1409 kommt ein Witthum von 1000 rh. G. vor. S. 167 (4050 fl.). Die jährliche Rente aus dem Heirathsgut einer Tochter von Katzenelnbogen belief sich auf 24 Mark Pfenn. im J. 1306. Fischer l. l. 133. Als Herrengült von 10 Proz. setzt dies ein Kapital von 240 Mark voraus. Da dieses Kapital in einer Urk. von 1305 zu 1000 Pfd. Heller angegeben ist (*ibid.* S. 205), und damals gewönlich 5 Pfd. H. eine Zahlmark waren, so kommt noch ein höherer Zinsfuß heraus, was aber für die Reduktion des Kapitals und der Rente gleichgültig ist. Arnolt von Sirk gab seiner Tochter 3000 gute rhein. Gulden zum Heiratsgut. 1487. Fischer, Geschl. Reihe von

Digitized by Google

Isenburg. Urk. S. 171. Graf Philipp von Katzenelnbogen seiner Tochter 2000 Gulden. 1478. *Ibid.* 174. Die Mitgift einer Tochter von Isenburg betrug 200 Mark Pfenn. im J. 1328. Fischer, Geschl. Reihe v. Isenb. U. S. 112. Eine Frau von Isenburg bekam zum Witthum 2500 Pfd. Heller, und jede Tochter des Grafen von Hanau 2000 Pfd. Heller, welche Kapitalien zu 10 Proz. verzinst wurden. 1332. *Guden.* cod. 5, 1017 flg. Die jährliche Rente einer Gräfin von Wied aus ihrem Heiratgute wurde auf 1500 rh. Goldgulden bestimmt. 1506. Fischer l. c. 255. Eine Gräfin von Schaumburg erhielt 8000 Pfd. H. Heiratsgut. 1359. Mon. Zoll. 3, 346. Eine Tochter des Herrn v. Loon bekam als Heiratsgut 4500 Gulden, oder dafür die Rente mit 450 schweren rhein. Gulden. 1402. Fischer l. c. 231. Es sind wol kleine Goldgulden von 4 fl. 3 kr. hier anzunehmen, wonach das Kapital 18,225 fl. betrug und die Rente 1822 fl.

c. Fürstenhäuser.

Eine Herzogin von Bayern bekam 60,000 schwere Goldgulden Heimsteuer und 6000 fl. Morgengabe. 1359. Mon. Zoller. 3, 348. Eine Burggräfin von Nürnberg erhielt 4000 Mark löth. Silbers zur Aussteuer. 1342. Mon. Zoller. 3, 92. Dies waren 17,600 Pfd. Heller (97,973 fl. 20 kr.). Eine andere Burggräfin bekam zur Aussteuer und Morgengabe 9000 Pfd. H. (50,100 fl.) im J. 1348. *Ibid.* 3, 185. Burggraf Albrecht von Nürnberg gab seiner Frau 4000 Pfd. H. Morgengabe und 6000 Pfd. H. als Gegenversicherung ihrer Aussteuer. 1358. Mon. Zoller. 3, 333 (55,666 fl. 40 kr.). Eine Burggräfin von Nürnberg bekam zu ihrer Aussteuer mit einem Pfalzgrafen 40,000 Flor. Gulden. 1366. Mon. Zoll. 4, 93. Als Erbtheil erhielt sie dazu 2000 Mark löth. Silbers. S. 94. Ihr Gemahl gab ihr ebensoviel als Gegenleistung. Burggraf Friderich V gab seiner Tochter zur Aussteuer 30,000 Gulden, und ihr Bräutigam Albrecht v. Oesterreich sicherte ihr 45,000 Gulden zu. 1374. Mon. Zoll. 4, 298. Von diesem Kapital der 75,000 Gulden wurden 10 Proz. Zinse gerechnet, wodurch die jährliche Rente der Herzogin sich auf 7500 Gulden stellte. *Ibid.* 301.

b. Pfründenvermögen.

Die Geistlichen leben von jeher nach der Vorschrift Christi (1. Korinth. 9, 14) vom Gottesdienste, sind also nur Nutznießer des Kirchengutes, weshalb ihre Standeseinkünfte Pfründen hießen (praebendae, nicht redditus), und hier in Betracht kommen, weil sie keine Besoldungen sind, die in die Staatswirthschaft gehören [1].

Die Competenzbücher der Pfarr- und Schuldienste sind brauchbare Quellen für die Geschichte der Volkswirthschaft, aber nur für die neuere Zeit, denn sie gehen selten in das Mittelalter zurück, für welches man einzelne Beispiele sammeln muß, um einigermaßen eine Uebersicht des Gegenstandes zu gewinnen [2]. Ich muß mich auf diese beschränken, weil darüber Urkunden in der Zeitschrift stehen, und die Behandlung der neuen Competenzen für diese Arbeit zu weitläufig ist.

Digitized by Google

[1] Numquid potes dicere, peccare eos, qui vivunt de evangelio et qui de sacrificiis participantur? utique non; dominus enim disposuit, ut qui praedicant evangelium, de evangelio vivant. *Hieron.* adv. Jovin. 2, 22. Quare de terrenis calumniantur, qui coelestia persequuntur? *Leon. m.* serm. 61, 2.

[2] Nur vom Rheingau iſt mir ein Competenzbuch von 1401 bekannt, woraus *Würdtwein* dioec. Mog. 2, 180 flg. die Beträge abdrucken ließ. Darin ſind die Gulden ohne weitere Bezeichnung angeführt, ich habe ſie daher in ihrem niederen Werthe von 3 fl. 56⅗ kr. unſeres Geldes reducirt (Ztſchr. 9, 89), weil dies der Kurs zwiſchen Mainz und Bacherach war, zwiſchen welchen der Rheingau liegt. Das Pfd. Heller kann zu 3 fl. 37 kr. angeſetzt werden.

α. Pfarreipfründen.

Der Betrag der Pfarreipfründen des Rheingaues im Jahr 1401 läßt ſich nach dem alten Regiſter bei Würdtwein in einem Durchſchnitt angeben. Man muß hiernach 2 Arten der Dotation unterſcheiden: Pfründen, die in Gulden, und andere, die in Pfunden Heller angegeben ſind; jene betragen mehr, dieſe weniger; da jedoch die Pfundrechnung älter iſt als die Guldenrechnung, ſo läßt ſich aus dieſen Angaben auf den früheren Werth der Pfründen nicht ſchließen. Nach der Guldenrechnung gab es 3 Klaſſen von Pfarrpfründen, die erſte gieng von 15 bis 30 fl. (in unſerm Gelde 59 bis 118 fl.), die zweite bis 60 fl. (236 fl.), die dritte bis 90 fl. (354 fl.) und darüber (nämlich 361 fl. 14 kr. zu Geiſenheim). Nach der Pfundrechnung gab es nur 2 Klaſſen, die erſte von 20 Pfd. Heller (72 fl. 20 kr.), die andere von 48½ Pfund (175 fl. 24 kr.), die höchſte 52 Pfd. 4 ß ♄. In der erſten Klaſſe der Guldenrechnung waren 7 Pfarreien, in der zweiten 4, in der dritten 3; in der erſten der Pfundrechnung 4, in der zweiten 2.

Folgende vereinzelte Beiſpiele aus andern Gegenden mag man nun nach obigen Klaſſen beurtheilen. Noch mehrere ſtehen in dem angeführten Werke Würdtweins.

Die Pfründe des Pfarrverweſers zu Derdingen wurde 1265 ſo fixirt: 13 Malter (modii) Korn, ebenſoviel Spelz, 14 Mlt. Haber, ½ Fuder Wein und der kleine Zehnten nebſt einer Wieſe. Ztſchr. 1, 236. Die fixen Bezüge waren in unſerm Gelde werth 53 bis 54 fl. Der Pfarrverweſer zu Merklingen in Wirtenberg erhielt 1277 dieſe Congrua: 60 Malter Frucht, Korn, Spelz und Haber gleich, den kleinen Zehnten im Etter, einen Wagen Heu, die Stolgebühren und Opfer. Ztſchr. 2, 108. Werth der Früchte in heutigem Gelde gegen 72 fl. Die Congrua des Pfarrverweſers zu Roßwag wurde 1307 vom Biſchof ſo beſtimmt: 60 Malter (maltra) der 3 Früchte, ½ Fuder weißer Wein und der kleine Etterzehnten, nebſt 1 Fuder Heu, 1 Fuder Stroh und den Stolgebühren. Ztſchr. 5, 355. Die Gemeinde Steinbach bei Baden ſtiftete 1320 eine zweite Altarpfründe in ihrer Pfarrkirche mit 3 Pfd. 4 D. Straßburger Währung, 20 Vierteln Korn, 17 Ohm, 2 Viertel und 18 Becher Wein. Ztſchr. 7,

Digitized by Google

366 flg. Der Pfarrverweser zu Hohenhaslach bei Vaihingen erhielt 1255 als Competenz: 20 Malter (modii) Korn, 10 Mlt. Spelz, 10 Mlt. Haber, 1 Fuder Wein und den kleinen Zehnten. Ztschr. 4, 342. Für die Abtretung dieser Pfarrei wurde dem adeligen Pfarrer eine jährliche Pension von 50 Pfd. Heller gegeben. *Ibid.* 343. Dem Pfarrverweser zu Böblingen bei Edenkoben wurden 34 Malter Korn und der ganze kleine Zehnten ausgeworfen. 1298. ***Würdtwein*** **mon. palat.** 3, 211. Der Pfarrverweser zu Ottersheim erhielt 30 Malt. Korn, den kleinen Zehnten, die Hälfte des Zehntens der Hülsenfrüchte, und die Opfer, Vermächtnisse, Messestiftungen. 1327. *Ibid.* 4, 394. Der Kaplan der Kapelle zu Germersheim bekam 28 fl. Gehalt. 1477. *Ibid.* 5, 17. Der Pfarrvikar zu Hillersheim erhielt durch bischöfliche Bestimmungen jährlich 1 Fuder Wein, 26 Malt. Korn und den kleinen Zehnten. 1295. Remling, Abteien 1, 350. Die sämmtlichen Einkünfte der Pfarrei Frauenzimmern wurden 1491 durch die Gerichte dreier Dörfer abgeschätzt und angeschlagen zu 40 Pfd. 13 ß Heller. Ztschr. 4, 333. Darunter waren 42 Malter der 3 Früchte, je 3 Malter für 1 Gulden taxirt. Im Jahr 1309 wurden dem Pfarrverweser vom Bischof nur 30 Mlt. der 3 Früchte ausgeworfen, ½ Fuder Zehntwein, der kleine Etterzehnten, 1 Fuder Heu, so viel Stroh und die Stolgebühren. Ztschr. 4, 195. Frucht und Wein dieser Competenz war in unserm Gelde werth 65—66 fl. Die Congrua v. 1491 aber 97—98 fl. Der Pfarrverweser zu Leimersheim erhielt 30 Malt. Korn, den kleinen Zehnten, die Seelmessen, Opfer und Vermächtnisse. 1278. Ztschr. 5, 325. Nach einer Urkunde von 1258 wurde die fixe Competenz des Pfarrers zu Altripp bei Speier auf 40 Malt. Korn und 20 ß h. festgesetzt. Als unständig kamen hinzu der kleine Zehnten und Opfer bei der Messe. Die fundirten Einkünfte betrugen 80 fl. 54 kr. unsers Geldes und dafür mußte er noch einen Schüler als Gehülfen unterhalten. Zu Frankfurt wurden 1453 zwei neue Pfarreien errichtet, jede zu 75 Gulden. ***Würdtwein*** **dioec. Mog.** 2, 518. Dem Pfarrer zu Spiringen in der Schweiz wurde eine Competenz von 15 Pfd. kleiner D. ausgeworfen. 1294. Gesch. Freund 3, 232, d. i. 140 fl.

β. Altar- oder Messepfründen.

Die Frühmessereien im Rheingau hatten nach obiger Quelle 3 Klassen der fundirten Einkünfte, und zwar nach dem Gulden: 1) von 10 bis 20 fl. (39 fl. 20 kr. bis 78 fl. 40 kr. unsers Geldes); 2) bis 30 fl. (118 fl.); 3) bis 50 fl. (196 fl. 40 kr.); nach den Pfunden ebenso: 1) von 10 bis 20 Pfd. (36 fl. 10 kr. bis 72 fl. 20 kr.),; 2) bis 30 Pfd. (108 fl. 30 kr.); 3) bis zu 37 Pfd. 8 ß h. (138 fl. 13 kr.). In der ersten Klasse waren 5 Pfründen, in der zweiten 5, in der dritten 3.

Die Altar- und Kapellenpfründen im Rheingau hatten eine größere Abstufung und Verschiedenheit als die Frühmessen und Pfarreien, denn Kapellen und Altäre waren gewönlich Stiftungen einzelner Privatleute, die nach ihrem Vermögen höher oder geringer fundirt wurden. Nach der Pfundrechnung gab es 3 Klassen solcher Pfründen, in der ersten waren 3 Stiftungen von 7 bis 15 Pfd. H. jährlicher Renten (27 fl.

Digitized by Google

19 kr. bis 54 fl. 15 kr., im Durchschnitt 37 fl. 58 kr.); in der zweiten waren 12 Stiftungen von 16 bis 30 Pfd. (57 fl. 52 kr. bis 108 fl. 30 kr., Durchschnitt 71 fl. 54 kr.); zur dritten gehörten 5 Stiftungen von 31 bis 34 Pfd. h. (112 fl. 7 kr. bis 122 fl. 58 kr., Durchschnitt 118 fl. 30 kr.). Nach der Guldenrechnung gab es auch 3 Klassen dieser Pfründen, in der ersten waren 11 Stiftungen von 10 bis 20 fl. (39 fl. 20 kr. bis 78 fl. 40 kr.), nur 2 von 10, die übrigen von 20 fl.; in der zweiten Klasse waren 15 von 21 bis 30 fl. (82 fl. 36 kr. bis 118 fl.); für die Hälfte der Pfründner stand der Durchschnitt dieser Klasse auf $23^3/_4$ fl. (93 fl. 10 kr.), für die andere Hälfte auf $29^3/_8$ fl. (115 fl. 30 kr). In der dritten Klasse waren 6 Pfründner von 31 bis $52^1/_2$ fl. (121 fl. 56 kr. bis 206 fl. 30 kr.), im Durchschnitt erhielt jeder 169 fl. 8 kr. Bei wenigen Pfründen sind Naturalien angegeben, ich habe solche Beispiele ausgelassen, um die Reduction auf unser Geld sicherer zu machen.

Die Frühmesse zu Frauenfeld im Thurgau wurde 1363 mit 103 fl. 20 kr. Einkünften gestiftet. Ztschr. 7, 322. Eine Altarpfründe in Sursee trug 52 Pfd. H. im Jahr 1431. Gesch. Freund 6, 84. Eine Messepfründe in der Fürstenkapelle zu Lichtenthal wurde mit 12 Pfd. Heller, dem halben Opfer und den Gebühren für bestellte Messen gestiftet. 1312. Ztschr. 7, 359. Eine Altarpfründe zu Derdingen war gestiftet mit einer Rente von 10 Mlt. Korn, 10 Mlt. Spelz, 14 Pfd. H. und 1 Fuder Wein und wurde für 329 Pfd. Heller verkauft. 1334. Ztschr. 6, 211. Die Messepfründe im Spital zu Vilzbach bei Mainz ertrug 30 Malt. Korn und 12 Pfd. H. 1367. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 42. Die Pfründe in der Burgkapelle zu Kreuznach wurde gestiftet mit einer Rente von 20 Malt. Korn, 3 köln. Mark Pfenn. und 1 Fuder Wein. 1311. *Ibid.* 103. 106. Eine Altarpfründe in der Kirche zu Niedersaulheim in Rheinhessen betrug 24 Malter Korn und 4 Morgen Weinberge. 1311. *Ibid.* 1, 296 flg. Eine Altarpfründe zu Aschaffenburg ertrug stiftungsgemäß 5 Gulden im Jahr 1517. *Ibid.* 1, 546. In unserm Gelde 16 fl. 35 kr. Eine Priesterpfründe in der Marienkirche zu Bamberg wurde mit 36 rhein. Gulden jährlicher Einkünfte fundirt. 1370. *Würdtwein* subs. n. 7, 229. Eine Messepfründe zu Kulmbach in Franken wurde 1369 gestiftet mit einer jährlichen Rente von 22 Simri Frucht, $3^1/_2$ Pfd. Heller und 6 Fuhren Heu. Mon. Zoller. 4, 175. Die tägliche Frühmesse zu Langenzenn wurde dotirt mit jährlicher Rente von 5 Metzen $27^1/_2$ Simri Frucht, 3 Pfd. 14 ß 2 h., 20 Käsen und 19 Hühnern. *Ibid.* 176. Die fundirten Einkünfte einer Altarpfründe zu Rosenthal betrugen 23 Malter Korn und 1 Fuder Wein. 1334. Remling, Abteien 1, 353.

γ. Stiftspfründen.

Auch darüber lassen sich nur sichere Resultate gewinnen, wenn man die Beträge aller Pfründen eines Stiftes in ihrem Zusammenhang betrachten kann, woraus sich ihre Abstufung ergibt. Da mir nur die

Digitized by Google

Quellen über die Pfründen des Domstifts Speier zugänglich sind, so behandle ich diese zunächst, mit ihrer Darstellung lassen sich dann die zerstreuten Angaben über die Pfründen anderer Stifter vergleichen.

Die Pfründe eines Domherrn zu Speier bestand nach der Stiftsrechnung von 1577, S. 89, in 54 Malter Korn, im gewönlichen Preise das Malter zu 19 Batzen (macht 155 fl. 42 kr.), in 33 Malt. Spelz zu 10½ Batzen (thut 52 fl. 48 kr.), in 3 Malt. Haber zu 5 ß D. (macht 1 fl. 57 kr.) und in Geld 3 Gulden (thut 6 fl. 51 kr.), also Betrag der Pfründe in jetziger Währung 215 fl. 58 kr. In den Theuerungsjahren 1573 — 75 stieg der Geldbetrag der Früchte nicht ganz auf das Doppelte. Eben so viel hatte einer von den 6 bürgerlichen Pfründnern, die man von ihrer Zahl Sexpraebendarii hieß. Ein halber Pfründner (semipraebendarius) bekam 27 Mlt. Korn (im jetzigen Gelde 77 fl 51 kr.), 23½ Mlt. Spelz (37 fl. 36 kr.), 1½ Mlt. Haber (58 kr.), Geld 1 Gulden (2 fl. 17 kr.), zusammen in unserer Währung 118 fl. 42 kr. Ein Viertelspfründner (quartarius) bekam 15½ Mlt. Korn (44 fl. 41 kr.), und 39 Mlt. Spelz (62 fl. 24 kr.), ganzer Betrag der Viertelspfründe 62 fl. 24 kr. Der Notar des Domstifts bekam 20 Mlt. Korn (57 fl. 40 kr.) und 4 Mlt. Spelz (6 fl. 24 kr.), zusammen 64 fl. 4 kr. Der Früchtebezug der übrigen Vicare war ungleich, weil er auf besondern Stiftungen beruhte und in keiner regelmäßigen Proportion blieb. Man ersieht aus obiger Angabe und Berechnung, daß die halben und Viertelspfründner etwas mehr bekamen, als ihre Quote im Verhältniß zu den Domherrenpfründen betrug.

Beispiele aus andern Stiftern. Nach dem Necrol. Basil. A. (17 kal. Sept.) betrug das Gnadenjahr des Georg v. Andlo, der Probst zu Basel und Lautenbach war, 56 Pfd. 7 ß D. Ungefähr 370 fl. Zu Mainz wurde im J. 1305 das Kapital einer Chorherrenpfründe des Stiftes St. Victor auf 100 Kölner Mark angeschlagen, welche damals 6½ Mark Zins ertrugen. Bodmann, rheing. Alt. 87. Die Pfründe eines Stiftsherrn zu Flonheim in Rheinhessen wurde 1314 so bestimmt: 7 Malt. Korn, 1 Fuder gewönlicher (hunischer) Wein, 1 Pfenningmark, 1 Schinken, 1 Fuder Holz, 6 Kappaunen, 3 Pfd. Oel und 1 Simri Erbsen. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 110.

Die Fruchtpfründen der alten Stifter waren viel höher als der persönliche Brotbedarf des Pfründnießers, der Ueberschuß mußte also für die andern Lebensbedürfnisse verwerthet werden. Sie setzen einen überwiegenden Fruchtbau damaliger Zeit voraus, obgleich die unsichere Angabe des Fruchtmaßes die Reduction hie und da schwierig macht, was besonders für Speier gilt, wo das Wort modius, wenn darunter

Digitized by Google

überall ein Malter verſtanden wird, eine zu hohe Fruchtabgabe anzuzeigen ſcheint, und wenn man es mit Simri überſetzt, zu wenig heraus kommt. In den meiſten Fällen muß man aber darunter ein Malter verſtehen.

In der Ztſchr. 2, 137 werden zu Speier 11 Mark reines Silber als Kapital für eine Fruchtgült von 10 modii siliginis angegeben. 1226. Verſteht man darunter eine Rechnungsmark nach dem Wormſer Curs von 1234 zu 9 fl. 48 kr. (Ztſchr. 6, 261), und den modius als Malter, wie es die Urkunde verlangt, ſo koſtete es 23 kr., was offenbar zu wenig iſt; alſo muß man das Kapital nach der feinen Mark berechnen, dann kommt für das Malter Korn ein Preis von 1 fl. 21 kr. heraus, der für jene Zeit paßt. In derſelben Urk. werden 2 Schülerpfründen zu 36 Malter (modii) Korn für 60 Pfd. geſtiftet, wonach die Pfründe 9 Malter betrug. Waren die Pfunde Heller, ſo wurde das Malter Korn nur zu 55⅓ Kreuzer gerechnet. Im Jahr 1263 wurden 18 Malter Korn zu 4 Schülerpfründen mit einem Kapital von 25 Mark reinen Silbers geſtiftet (Bd. 1, 275), alſo für die Pfründe nur 4½ Malter, jedes in jetzigem Gelde zu 1 fl. 42 kr. Die Kornpfründe der Domvikare zu Speier betrug 52 Malter (modii) für jeden im Jahr 1229 (quatuor sacerdotibus 208 modios siliginis, ut unicuique illorum 52 per singulas scilicet anni septimanas unus modius uni assignentur. Cod. minor. Spir. f. 4), was in unſerm Gelde 70 fl. 12 kr. machen würde. Eine andere Pfründe beſtand in 60 Malter Korn, welche das Domſtift von dem Abt Heinrich von Odenheim und ſeinem Convente für 220 Pfd. Heller im J. 1249 kaufte (*ibid.* f. 7), wonach das Malter Korn auf 1 fl. 54 kr. zu ſtehen kam. Im Jahr 1273 wurde für 80 Pfd. H. eine Altarpfründe geſtiftet (*ib.* f. 9), welche nach der vorigen Urkunde zu 20 Malt. Gültfrucht anzuſchlagen iſt. Für 200 Pfd. H. wurde eine Pfründe von 50 Malter (mod.) Korn geſtiftet. 1278. f. 29. Um jene Zeit ſtand das Pfund Heller zu Speier auf 8 fl. 34 kr., ſo daß man für die Jahre 1273 und 1278 im Durchſchnitt 8½ fl. unſers Geldes annehmen darf, der Zinsfuß betrug 7¾ Prozent, wonach das Malter mit 2 fl. 38 kr. unſerer Währung bezalt wurde. Vgl. oben S. 43.

Hieraus erſieht man, daß vom Jahr 1226 bis 1278 zu Speier der Preis des Malters Korn von 1 fl. 21 kr. bis auf 2 fl. 38 kr. ſtieg, alſo eine Pfründe von 50 Maltern in jenem Jahre 67 fl. 30 kr., in dieſem 131 fl. 40 kr. werth war. Die jetzigen Fruchtpreiſe, die um ein Drittel über den gewönlichen Kaufpreis geſtiegen ſind, verhalten ſich im Durchſchnitt zu den Kornpreiſen in Speier von 1226 wie 10

Digitized by Google

zu 1, und zu jenen von 1278 wie $5^1/_{30}$ zu 1, woraus folgt, daß eine Kornpfründe von 50 Maltern in jetzigem Gelde auf 675 fl. stände, nach den gewönlichen Fruchtpreisen aber um ein Drittel niederer.

δ. Geistliche Pensionen.

Ein abgedankter Abt von St. Gallen erhielt für seine Pension oder seinen Unterhalt die Renten von 269 Pfd. kleiner D., oder Heller. 1282. Zellweger, Gesch. von Appenzell, Urk. S. 72 flg. Das Kapital machte 2510 fl. 40 kr., der Zinsfuß zu St. Gallen war damals $8^1/_7$ Proc. (Zellw. l. c. 83), die Rente betrug also 215 fl. 12 kr. Als Bischof Friderich von Regensburg wegen Alter und Krankheit abdankte, ließ er sich von seinem Coadjutor einen Jahrgehalt von 240 Pfd. Regensb. Pfenning bezalen. 1364. Mon. Zoller. 4, 41. Einem Competenten zum Erzbistum Trier wurde im Fall der Nichterwälung freie Wohnung in einer Burg und 2000 Gulden Unterhalt zugesichert. 1435. *Würdtwein* subs. n. 2, 29. Der Bischof Johannes II v. Speier erhielt bei seiner Abdankung 1464 eine Pension von 800 fl., 200 Mlt. Korn, 10 Fuder Wein und freie Wohnung. Remling, Bisch. v. Speier 2, 135.

Aus diesen Bruchstücken stellt sich, wie mir scheint, schon als Thatsache heraus, daß bei uns im Mittelalter der Reichthum nicht im Grundvermögen lag sondern im Fahrnißvermögen, also nicht im Ackerbau sondern im Gewerbe und Handel, ein Verhältniß, welches jetzt noch stattfindet, dessen Unterschiede aber im Mittelalter relativ vielleicht größer waren als heutzutage. Denn die Production des Landbaues stand damals niedriger als jetzt, weil 1) nicht alles culturfähige Feld gebaut wurde, 2) der gebaute Boden wenig ertrug, 3) der Erwachs einen geringen Preis hatte, und darum 4) das Grundvermögen einen geringen Zins abwarf. Eine Kapitalanlage in Gütern, um daraus hohe Renten zu ziehen, war daher unzweckmäßig, auch ist mir in Urkunden kein solches Beispiel einer Güterspeculation vorgekommen. Was auf Grundstücke und Fruchtgülten angewiesen war, hatte zwar ein gesichertes, aber nach dem Geldbetrag ein mäßiges Einkommen. Dieser Bestand konnte Jahrhunderte lang dauern, weil das materielle Bedürfniß direkt, d. h. durch Naturalien, gedeckt war; als aber dafür Geldmittel angewiesen wurden, so war auch die Befriedigung der Bedürfnisse dem schwankenden Geldpreise, der Stockung des Geldumlaufes und der Abhängigkeit vom auswärtigen Getraidehandel unterworfen. Auf die Durchführung der Geldwirthschaft folgte naturgemäß die Ablösung der Naturalien, wodurch die Handelsspeculation sich der Landwirthschaft bemächtigen konnte, was den kleinen Bauern durch den schnellen Wechsel von Gewinn und Verlust zu Grunde richtet. Da die Geldprägung am Rhein, besonders im 15. und 16. Jahr-

Digitized by Google

hundert, sehr stark betrieben wurde, und dabei doch die Preise der Lebensmittel nieder standen, so erklärt sich dies nur daraus, daß die Naturalwirthschaft noch allgemein, also für den größten Theil der Bevölkerung es nicht nöthig war, seine Lebensmittel zu kaufen, daher dieselben nicht durch eine große Concurrenz der Käufer im Preise gesteigert wurden.

B. Gebrauch des Vermögens.

Darüber gibt es nicht viele geschichtliche Angaben, die man mit Zalen ausdrücken kann, worauf es mir hauptsächlich ankommt; ich muß mich daher auf die Nahrungsconsumtion beschränken, über welche zuweilen Belege vorkommen. Es ist der Gebrauch des Vermögens zum eigenen Unterhalt und zum Bedarf anderer Menschen zu unterscheiden.

Der jährliche Lebensunterhalt wird in einer Urk. v. 744 substantia, Subsistenz, genannt; dum *vivo*, propter meam *substantiam*. *Neugart* cod. 1, 12.

1. Eigener Unterhalt.

Den jährlichen Bedarf desselben muß man wo möglich nach den Hauptnahrungsmitteln für die einzelne erwachsene Person untersuchen, weil dies mit den Arbeitslöhnen zusammen hängt. Man lernt jedoch diesen Bedarf fast nur aus der gemeinschaftlichen Consumtion der Familien, Klöster und Hofhaltungen kennen, weil nur darüber Angaben vorkommen. Daraus hat man schon im Mittelalter Erfahrungssätze aufgestellt, die man auf eine doppelte Art prüfen kann: 1) durch Berechnung der Beispiele; 2) durch Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen.

Nach der Erfahrung hat man das Gewicht des täglichen Brotbedarfs einer erwachsenen Person durchschnittlich zu $1\frac{1}{2}$ Pfund angenommen, die urkundlichen Angaben weichen davon nur um einige Lothe ab, was aber nicht in Betracht kommen kann, weil 1) das Malter nicht überall gleich groß war; 2) das Gewicht der Frucht nach den Jahrgängen wechselt.

Eine Berechnung in der Ztschr. 8, 275 ergibt 1 Pfd. 13 Loth per Tag, aber nach den Mahlproben von Konstanz aus den Jahren 1847 und 52 gaben 2 Malter Korn durchschnittlich 306 Pfd. Mehl oder 408 Pfd. Brot, also per Tag 1 Pfd. $3\frac{1}{2}$ Loth; demnach $2\frac{1}{2}$ Mlt. Korn 1 Pfd. 12 Loth, was um 1 Loth von obiger Berechnung abweicht. In Wirtenberg rechnete man sonst 3 Scheffel Frucht als Bedarf für einen Menschen, des Kartoffelbaues wegen aber jetzt nur $2\frac{1}{2}$ Scheffel. Memmingers Beschr. v. Wirtenb. S. 309.

In einer Urk. von 1289 bei *Würdtwein* Thuringia p. 225 wird der jähr-

Digitized by Google

liche Getraidebedarf eines Mannes ebenfalls auf *duo* maldra hiemalis frumenti et *dimidium* maldrum hordei bestimmt. Nach einer Koblenzer Urk. v. 1315 wurden auch 2 1/2 Malter Korn jährlich auf eine erwachsene Person gerechnet. Zu Memmingen wurde 1409 die Ablösung von einer Korn- oder Habergarbe auf eine Metze derselben Frucht bestimmt und 1 Laib Brot zu einer Metze Haber angenommen. *Freyberg* reg. b. 12, 43. Vgl. oben S. 107.

Tägliche Aufzeichnung der Ausgaben und monatlicher Rechnungsabschluß derselben waren schon bei den größeren Haushaltungen der Römer gebräuchlich, aber solche Hausbücher sind nicht auf uns gekommen. Man nannte sie ephemerides. *C. Nepos* in Attico c. 13.

Ueber die Verköstigung der Mitglieder des Domstifts Straßburg im 12. und 13. Jahrhundert, wo noch eine gemeinschaftliche Küche geführt wurde, habe ich Auszüge aus einer Handschrift in meinem Anzeig. 7, 1—9 gegeben, wonach damals nur Schweine- und Hammelfleisch, jenes im Winter, dieses im Sommer genossen wurde. Die Fleischportionen waren aber so groß, daß irgend eine Angabe im Texte zu fehlen scheint, wodurch ihre Vertheilung unter die einzelnen Personen genauer ermittelt werden kann, als mir thunlich war.

Die tägliche Nahrungspfründe einer Person im Kloster Günthersthal bei Freiburg war im 15. Jahrh. 5 Brote, 1/3 Maß Wein und 1 Schüssel Gemüs. Ztschr. 1, 147. Eine alte Tisch- und Hausordnung von Wil und St. Gallen erwähnt v. Arx, Gesch. v. St. Gallen 2, 631. Auszüge aus den Rechnungen der Abtei Zürich und deren Küchenordnung aus dem 15. Jahrh. stehen in den Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 434—36. Die Rechnungen über die Haushaltung des Klosters Rupertsberg bei Bingen aus dem Anfang des 16. Jahrh. befinden sich im Archive zu Idstein. Die Vorschriften über Kost und Kleidung der Stiftsherren von St. Sever zu Erfurt vom Jahr 1121 stehen bei *Guden.* cod. 1, 49 flg.

In der Hofhaltung des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Neuburg wurden in der Woche vom 11. bis 18. Juni 1559 nach dem Eßzettel 2296 Personen gespeist, nämlich am Sonntag 12 Tische mit 96 Personen zu Mittag, und 11 Tische mit 88 Personen zu Nacht; Montag 14 und 15 Tische mit 112 und 120 Personen; Dienstag 23 und 23 Tische mit 368 Personen; Mittwoch 23 und 24 Tische mit 184 und 192 Personen; ebenso Donnerstag und Freitag; Samstag 23 und 25 Tische mit 184 und 200 Personen. Dabei ist bemerkt: „kompt ain person in die ander auf ein malzeit sampt suppen, unter- und schlaftrunk umb 5 kreuzer 2½ D." Beldenz. Hoford. zu Karlsruhe S. 50. Nach der damaligen Reichswährung in unser Geld reducirt ungefähr 14 kr. Obige Verköstigung kam also auf 535 fl. 30 kr. und die ganze Wochenausgabe des Herzogs belief sich auf

Digitized by Google

579 fl. 40 kr., und sein Jahresbedarf für Küche und Keller, wenn man diese Woche zu Grunde legen darf, etwas über 30,000 fl. unsers Geldes.

Bei dem Pfalzgrafen Hans Georg von Veldenz-Lützelstein wurde für die Küche gebraucht 148 fl. 25½ Albus vom 3. bis 10. Januar 1563, und 200 fl. 8 Alb. 6 D. vom 5. bis 11. Dec. 1563. Dagegen in der Woche vom 26. Febr. bis 5. März 1559 nur 61 fl. 15 Alb. 3½ D. mit dem Bemerken, daß man täglich 17 bis 18 Tische gespeist habe. Wenn man den Durchschnitt zieht und nach seinem Münzfuße reducirt, so brauchte der Pfalzgraf jährlich für seine Küche 16- bis 17,000 fl. In seiner Tischordnung war vorgeschrieben, daß während der Mahlzeit das Burgthor geschlossen wurde, das Morgenmahl war im Winter um halb zehn Uhr, das Nachtmahl um halb fünf, im Sommer eine Stunde früher. Morgens und Mittags kamen auf den Fürstentisch jedesmal Suppe und 12 bis 16 Essen, ohne den Käs. Die Räthe und Jungfrauen bekamen Morgens mit Suppe und Gemüse 8 Essen, Abends 6 oder 7; die Junker, Kanzleibeamten und Edelknaben Morgens mit Suppe und Gemüs 6 oder 7 Essen, Abends 5; ebenso die Kammerfrauen. Hofordn. S. 74 flg. vom Jahr 1568. Wie es möglich war, mit jenem Geldbetrage diese Verköstigung zu bestreiten, wird man nur aus den Preisen der Nahrungsmittel begreifen, die ich im Bd. 5, 406 flg. bekannt gemacht.

Nach obigen Rechnungen läßt sich der Nahrungsverbrauch für die einzelne Person nicht genau ermitteln, doch ergibt sich daraus, daß am Neuburger Hofe in jener Woche 1860 Pfunde Fleisch und Würste verzehrt wurden. Der Betrag dafür war 56 fl. 43 kr. 2½ D. Die andern Fleischspeisen sind nur nach ihrem Preise angeführt, nämlich Kapaunen 16 kr., Hennen 12 kr., Hühner 4 fl. 40 kr. 3 D., Vögel 11 kr. 3 D., Gänse 2 fl. 12 kr. 1½ D., Fische 24 fl. 18 kr., Wildbret 5 fl. (S. 47). Alles zusammen gerechnet mag das Gewicht des Fleisches ebenso viel Pfunde betragen haben, als Personen gespeist wurden (2296), so daß auf jede 1 Pfd. Fleisch gekommen wäre. Läßt man aber die feineren Fleischspeisen weg, die nicht allen gegeben wurden, so betrug der tägliche Fleischgenuß für die Person nicht ganz 26 Loth, also ungefähr 4 Loth mehr, als ein Ackerknecht in der Gegend von Worms erhält (Nau, Volksw. 1, 224). Die Verköstigung eines Neuburger Hofdieners kam also zu 14 kr. per Tag, im Jahr auf 85 fl. 10 kr.

Ueber die Einrichtung der Hofdienerschaft und des Marstalls der Herzogen von Bayern im J. 1294 steht ein Verzeichniß bei *Lang* reg. b. 4, 570. Die

Digitized by Google

Koſt für einen Vogt, ſeinen Knecht und Hund wurde per Tag zu 18 D. angeſchlagen im J. 1299. Grimm, Weisth. 1, 169. Ungefähr 1 fl. 21 kr.

Aus den urkundlichen Angaben, die ich bis jetzt gefunden, läßt ſich als Reſultat aufſtellen, daß am Oberrhein im Mittelalter bis in das 16. Jahrh. für eine erwachſene Perſon der durchſchnittliche Verbrauch an Fleiſch und Wein größer war als jetzt, der Brotverbrauch aber gleich geblieben iſt. Jene größere Conſumtion hängt zuſammen mit der zahlreicheren Viehzucht, beſonders der Schweine, mit dem ausgedehnteren Weinbau und der größeren Fruchtbarkeit der Reben; der gleiche Brotverbrauch bei der jetzigen viel ſtärkeren Bevölkerung wurde durch drei Verbeſſerungen des Ackerbaues möglich: 1) durch Abſchaffung der Brache, 2) Ausdehnung des Ackerbaues und 3) beſſere Bewirthſchaftung und dadurch größeren Fruchtertrag.

2) Gebrauch des Vermögens zum fremden Bedarf.

Er beſteht in Vererbung und Vermächtniß, jene betrifft Angehörige, dieſes Fremde. Nur von dieſer Art gibt es zalreiche Beiſpiele in den Urkunden, die bei der Armenpflege zu erläutern ſind.

C. Bewegung des Vermögens.

Sie hat drei Abſtufungen: Vermehrung, Erhaltung und Verminderung, aber nicht von jeder hat man hinlängliche Nachweiſe, weil gewönlich nur über die Erhaltung und Verminderung des Vermögens Urkunden ausgefertigt wurden. Die Vermehrung läßt ſich nicht mit Sicherheit aus den Kaufverträgen abnehmen, wenn man nicht dabei den Schuldenſtand kennt, ein beſſeres Mittel ſind die Heiratsverträge einer Familie durch mehrere Generationen, weil man daraus die ſucceſſive Steigerung des Heiratgutes erkennt, was in der Regel auf eine Vermehrung des Geldvermögens ſchließen läßt. So iſt z. B. dieſe Zunahme des Reichthums bei den Burggrafen von Nürnberg unverkennbar, die am Ende des 14. Jahrh. ihren Töchtern eine weit größere Ausſteuer gaben als im 13ten, und die nicht ihres beſchränkten Länderbeſitzes, ſondern ihres Geldvermögens halber in den Reichsfürſtenſtand erhoben wurden. So ſtufenweiſe läßt ſich die ſteigende Bewegung des Vermögens bei andern Familien, zumal bürgerlichen, nicht nachweiſen, daher ich nur die Erhaltung und Verminderung des Vermögens hier einigermaßen behandeln kann.

Schon *Augustin.* de discipl. christ. 12. führt als Sprüchwort an: quantum habebis, tantus eris. Ein anderes Sprüchwort (*ibid.* 8) bezeichnet die Geldwirthſchaft ſeiner Zeit: frange lunam et fac fortunam.

Digitized by Google

1) Erhaltung des Vermögens.

Das Vermögen wird durch zwei Mittel erhalten, im Innern durch Ordnung, von Außen durch Schutz. Die zweckmäßigste Ordnung kann jeder selbst machen und einhalten, den Schutz, den er braucht, muß ihm ein Anderer gewähren. In jetziger Zeit ist der Staat Schutzherr der Privatleute, im Mittelalter waren es die Vögte, jener bezieht dafür Steuern, diese nahmen Vogtsgeld. Das Uebermaß beider Gebühren hat in früherer Zeit nicht die Erhaltung, sondern die Verminderung und den Verlust der Privatvermögen bewirkt, gehört also zur Untersuchung der Vermögensabnahme.

Die innere Ordnung zur Erhaltung des Vermögens läßt sich nur bei unbeweglichen Gütern nachweisen, nicht bei den Fahrnissen. Sie bestand hauptsächlich in der Geschlossenheit oder Unzerschläglichkeit des Grundvermögens, das nur eine beschränkte Theilbarkeit hatte, und auch als Theilgut im Verbande blieb. Dafür stehen viele Beispiele in dieser Zeitschrift; es bedarf daher keiner weitern Beweise. Nach diesem Grundsatze wurden auch von Familiengliedern, die sich auswärts niederließen, Verzichte verlangt. Die jährlichen Dorf- und Hubgerichte nebst den Renovationen und der periodischen Aufsicht waren weitere polizeiliche Maßregeln zu demselben Zwecke und werden als hinlänglich bekannt übergangen; man hat nur zu beachten, daß sie auch einen volkswirthschaftlichen Grund hatten.

2) Verminderung des Vermögens.

Sie kann bis zum Verlust desselben herabsinken. Die Ursachen liegen theils in der Person des Besitzers (durch Verschwendung), theils in socialen Verhältnissen, theils in Naturereignissen (Brand, Ueberschwemmung, Mißwachs ꝛc.). Die socialen Ursachen sind hier der wichtigste Punkt, weil ihre Wirkung sich auf viele Individuen verbreitet. Für die ältere Zeit sind drei Gegenstände vorzüglich zu beachten: a) Abgaben, b) Schuldenwesen, c) Verarmung.

Die Ursachen der verminderten Einnahme werden in einer Mainzer Urk. von 1325 angegeben: terrae sterilitas, frugum defectus, caristia, hostium seu predonum incursus, colonorum negligentia. *Würdtwein* subs. d. 1, 266.

a. Abgaben.

Wäre Teutschland eine Erbmonarchie gewesen, so hätte es eine feste Verwaltung haben können, von einer Wahlmonarchie war aber die Willkür der Verwaltung unzertrennlich, und führte durch die Erblichkeit der Schutzbeamten zu großer Bedrückung. In eine solche artete das Vogteiwesen aus, was ich nachzuweisen habe.

Digitized by Google

a. Vogteigelder. Die Vogtei über die geschlossenen Bauerngüter hatte ursprünglich die Bestimmung, ihren Bestand zusammen zu halten, also dieselben vor der Verschleuderung des Besitzers zu bewahren und anderseits vor den Eingriffen Dritter zu schützen. In bairischen Urkunden wird die Vogtei über Mansen und Huben manchmal erwähnt, woraus man ihren nächsten Zweck erkennt, denn an der Erhaltung der Integrität des Gutes war dem Herren wie dem Bauern gleichviel gelegen.

Daher auch die Benennung advocatus *praedii*. Frey und Remling, Urk. B. v. Otterberg 2.

Der Vogt sollte die Personen und ihre Güter schützen, er war deshalb Strafrichter über Frevel und Diebstal, stand daher über dem Maier, der nur die Polizei über Zwing und Bann handhabte [1]. Für das Gericht bezog der Vogt die Steuer in Geld, für den Schutz der Güter Naturalien von ihrem Erwachs und für seine Verköstigung am Gerichtstag den Vogthaber. Diese dreierlei Abgaben wurden mit den Namen Vogtrecht und Vogtsteuer bezeichnet [2].

[1] Der dincvoit war defensor *hominum* et *bonorum*. Günther cod. Mos. 2, 96. [2] Habsb. Urb. S. 46. 48 flg. Die tributarii, censarii und epistolarii (Freigelassene) zalten eine persönliche Steuer für ihre defensio, d. i. eine Vogtsteuer. Traditt. Wizenb. p. 154. Per *advocatos* et *defensores bonorum*. Urk. v. 1301 im Cop. B. v. Salem 3, 104.

Wären diese Gebühren auf ihren Zweck und Betrag beschränkt geblieben, so hätten sie nur nach Maßgabe der Münzverringerung steigen können, wogegen aber auch die Güter und Produkte im Preise gestiegen wären, was sich mit der Vogtsteuer ausgeglichen hätte, aber die Willkür, die im Vogteiwesen einriß, führte zum Ruin vieler Vermögen.

Seit den Bürgerkriegen unter Kaiser Heinrich IV wurden die Vogteigelder eine große Ursache des Druckes und der Verarmung der Landleute. Für ihre Verluste suchten sich die Vögte geistlicher Corporationen durch Eingriffe in deren Vermögen zu erholen, was in der durch Parteien zerrissenen Nation ungestraft geschehen konnte. Vögte, die nicht selbst zugreifen wollten, verpachteten oder verpfändeten ihre Vogteieinkünfte an Untervögte (subadvocati), und diese manchmal an einen Dritten, wodurch nothwendig das Erpressungssystem vergrößert wurde, denn jeder Unterpächter oder -Vogt mußte aus den Vogtsleuten nicht nur seine Pachtsumme herausschlagen, sondern wollte auch noch für sich einen Gewinn machen. Daher begreift man die vielen Klagen der Urkunden über die Bedrückungen solcher Untervögte;

Digitized by Google

Uebelstände, die auch beim Verpachten der Staatseinkünfte an Generalübernehmer und deren Agenten vorkommen und hinlänglich bekannt sind, die aber bei der Gewaltthätigkeit jener Zeit um so schreiender waren. Es verdienen daher die Vogteiurkunden in Bezug auf die Volkswirthschaft eine ebenso einläßliche Untersuchung wie für die Rechtsgeschichte, denn lag einestheils darin eine Ursache des zunehmenden Proletariats, so darf anderseits ihre indirecte Wirkung auf die Bauernkriege schwerlich geläugnet werden.

Unter Heinrich IV. gab es daher laute Klagen über den Druck der Vögte und von da an sahen sich die Kaiser genöthigt, die Rechte der Vögte genauer zu bestimmen, zu beschränken und den Mißbräuchen abzuhelfen, was aber stets nur für einzelne Orte und Fälle geschehen konnte, weil es kein Mittel gab, im ganzen Reiche eine wirksamere Einrichtung und Controle durchzuführen.

Ueber die Klostervögte hat *Würdtwein* im mon. Pal. 4, 3—251 eine Abhandlung geliefert, die durchgängig aus Urkunden gezogen ist und größtentheils den Oberrhein betrifft. Vertrag mit dem Klostervogt von St. Gallen von 948 bei *Neugart* cod. 1, 595. Ich werde bei anderer Gelegenheit Beweise über den Druck der Kirchen- und Klostervögte beibringen, hier genügen einige Belege, wie durch ihre Erpressungen die Lehenbauern verarmten und Haus und Hof verließen: ad *ultimam* homines nostros *pauperiem* redigerunt et exire de patria et hereditate sua *mendicandi* coëgerunt *causa*. Von 1102 bei *Würdtwein* l. c. 4, 221. Ueber die Untervögte oder Stellvertreter heißt es bezeichnend genug in einer Urk. v. 1103 bei *Dümge* reg. Badens. p. 120, et ille (advocatus) nullum sibi *exactorem* substitueret. Die Untervögte hieß man auch viceadvocati. *Neugart* cod. 2, 155. Für das Kloster Lorch in Wirtenberg sollte keine persona secundaria Vogt seyn, also kein Untervogt. *Besold* doc. red. p. 718. In einer Mainzer Urk. v. 1108 wird die cottidiana *pauperum per advocatos oppressio* angeführt. *Guden.* cod. 1, 389. Beschränkung des Vogtrechts bei *Günther* cod. Rh. Mos. 2, 86. Kaiserliche Begränzung der Rechte des Klostervogts zu Odenheim v. 1122 bei *Dümge* reg. Badens. p. 126. Festsetzung der Vogtsrechte zu Neustadt am Main, von 1100. Ztschr. 4, 407 flg. Man wird dabei unwillkürlich an die letzten Zeiten des römischen Reiches erinnert. Ne judex rapiat aut miles non contentus stipendiis suis aliena devastet. *Hieron.* in ep. ad Tit. 2, 10. In der Histoire des avoueries en Belgique, par *J. de Genois* (Bruxelles 1837. 8) sind mehrere Urkunden beigegeben, welche die Vogtrechte bestimmen und dieselben Bedrückungen des ausgearteten Vogtwesens in den Niederlanden beweisen, wie sie in Teutschland und Frankreich beklagt wurden. Die Vögte über Gemeinden hatten ähnliche Rechte und Pflichten wie die Syndici der römischen Städteverfassung.

Das Vogtrecht wurde von den Personen auf die Sachen und umgekehrt übertragen, wodurch es kein freies Eigen mehr gab, wenn es in eine vogtbare Hand kam und der Vogt sein Recht von der Hand auf

Digitized by Google

das Gut übertrug. Ein solcher Fall von 1212 macht diese Erpressung anschaulich. Konrat von Dörrmoschel in Rheinbayern war persönlich dem Albero von Wielenstein vogtbar und kaufte ein ganz freies Gut; weil er aber keine Kinder hatte, so schenkte er es dem Kloster Otterberg. Der Vogt Albero, dem mit Konrat sein Vogtrecht abstarb, wollte die Einnahme nicht verlieren und erklärte das Gut für vogtbar, um von dem Kloster eine Ablösung von 100 Schillingen (442 fl. 56 kr.) zu erpressen, die es auch zalte.

Frey und Remling, Urk. B. v. Otterberg S. 8.

Um die Bauern, welche durch den Druck der Vogtsteuern ihre Lehengüter verlassen hatten, zur Rückkehr zu bewegen, versprach man ihnen dreijährige Freiheit von aller Vogtsteuer für ihre Personen und Güter, eine Zusicherung, aus welcher die Armuth und geringe Anzal der Colonen deutlich hervorgeht.

Homines autem quicunque ad bona ecclesie *redierint excolenda*, neque ecclesie neque nobis (advocato) *ad triennium in rebus vel personis aliquid servicii exhibebunt*. Urk. v. 1234 im Luzerner Gesch. Freund 1, 175. Wie durch Gewalt, Raub und Vertreibung der Colonen die Güter verödet wurden, sagt eine Urk. von 1263 in den Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 172.

Bauern, die Erblehen hatten, mußten die Vogtsteuer der Grundstücke fortbezalen, wenn sie dieselben auch nicht mehr bauen konnten. Der Zins wurde nachgelassen, die Vogtsteuer nicht.

Bonum quondam Rüdolfi dicti Hantzen in Nüfran (Neunforn im Thurgau) quondam solvebat $5^1/_2$ modios tritici, sed postea locatum est pro 3 mod. tritici, sed post hec *in toto vacavit, ita quod* (nihil) *dedit nisi advocato suam stüram*. modo anno (13)82 locavi bonum pro 2 mod. tritici. Urbar des Domkap. Konstanz v. 1383. f. 14. Bonum Conradi Geimer in Nüfran quondam solvebat 4 modios tritici, sed quia diu vacavit, *ita quod nichil nisi advocato suam stüram dedit*, locatum est pro 2 mod. tritici. *Ibid.*

Im 13. und 14. Jahrh. machte man daher viele Verträge über die Fixirung der Vogtsteuer, um die Willkür und Gewaltthätigkeit selbst mit Opfern zu beseitigen. Ich gebe davon Belege aus verschiedenen Gegenden und Jahren, weil man daraus die Verbreitung des Uebelstandes abnehmen kann. Um sie richtig zu beurtheilen, muß man sie mit dem gewönlichen Betrage der Vogtsteuern, wie sie in den Weisthümern solcher Orte und Gegenden vorkommen, vergleichen, weil sie die herkömmlichen Ansätze enthalten.

Statuta stura ist die festgesetzte Vogtssteuer. v. Arx l. c. 2, 309. Vertrag

Digitized by Google

über die Vogteirechte des Stiftshofes zu Kärlich bei Koblenz. 1365. ***Günther*** 3, 714. Genaue Bestimmung der vogteilichen Einkünfte in Rheinhessen von 1262 bei ***Guden.*** 4, 903. Fixirung der Vogtrechte. Gesch. Freund 1, 65 und der Vogtsteuer. Antiq. Mitth. v. Zürich 8, 115. 176. Verzeichniß der vogteilichen Einnahmen zu Appenzell bei Zellweger l. c. S. 156 flg. Die Beamten der Gutsverwaltung wurden durch Verträge vom Vogtrecht befreit. Gesch. Freund 1, 175. Ein Verzeichniß der Güter, welche der Vogt der Stiftskirche zu Beromünster im Kanton Luzern entrissen hatte, steht bei ***Neugart*** cod. 2, 204. Bestimmungen über die Vogtsteuer in der Schweiz von 1227. ***ibid.*** 2, 154. 165. Schiedspruch über die Vogtrechte zu Ragaz v. 1299. Mohr, Cod. von Graub. 2, 153. Mehrere Urkunden über die Pflichten, Rechte und Erpressungen der Vögte im 12. und 13. Jahrh. stehen auch bei ***Ried*** cod. Ratisb. 1, 202. 230. 334. 379. Einen der stärksten Belege von Bedrückung, Raub und Grausamkeit liefert der Streit um die Vogtei des Klosters Rheinau in mein. Quell. Samml. 1, 349 flg. Vertrag über die Vogtei zu Dürkheim a. d. Hard, von 1536 bei ***Würdtwein*** mon. Pal. 1, 184.

Die Größe der Vogtsteuer läßt sich mit mehr Sicherheit auf den einzelnen Morgen der vogtbaren Grundstücke ausschlagen als die Quote der Vogtgerichtsbarkeit auf die Gerichtshörigen, weil man deren Anzal nicht kennt. Die Größe der vogteilichen Grundsteuer war außerordentlich verschieden; es bedarf vieler Belege, um nach Zeiten und Orten eine Stufenfolge aufstellen zu können. Mit dieser direkten Belastung waren aber auch indirekte verbunden, wie die Verpflichtung, den Vogt und sein Gefolge zu beherbergen und zu verköstigen, deren Betrag zwar auf den Morgen schwierig zu repartiren ist, der aber bei dem Kaufpreise einer Vogtei wol angerechnet wurde.

Das Vogtrecht betrug von den Gütern manchmal so viel wie die Gült. Das Kloster St. Blasien bezog von seinem Gute zu Dunningen im O.A. Rotweil 2 Malt. Vesen, 1 Malt. Haber, 4 ß h. und 2 Hühner, und die Herrschaft von Wirtenberg 2 Mlt. Vesen und 1 Mlt. Haber als Vogtrecht. Urbar von 1507. f. 45. Daß die Belastung durch das Vogtrecht den Zins herabdrückte, ersieht man bei dem Hofgute zu Döggingen, welches dem Kloster St. Blasien nur 1 Malt. Vesen und 3 Mutt Haber als Gült entrichtete, dagegen dem Grafen von Fürstenberg 1 Pfd. 19 ß 4 h. nebst 18 Viertel Korn, 9 Viertel Haber zum Vogtrecht gab. Das. f. 66. In Franken wurde 1157 das Vogtrecht von einem Mansus auf einen Scheffel Haber oder 6 Pfenn. festgesetzt. Oesterreichers Geschichte v. Banz 2, xxxvii. In der Vogtei von Alt-St.-Johann im Thurthal zalte der Mansus jährlich 1 Scheffel Haber und 4 Schilling als Vogtsteuer im J. 1227. ***Neugart*** cod. 2, 155. Wahrscheinlich waren es Pfenninge, es lag demnach eine Vogtsteuer von $1/_{8}$ D. auf dem Morgen. Im Hegau war die Vogtsteuer von einem Kelnhofe (curia cellerarii) 6 ß D., und von einer Hube, wenn sie auch nur die Hälfte oder ein Viertel des Flächengehaltes vom Kelnhof hatte, 5 ß D. Urbar des Domkap. Konst v. 1383. f. 23. Im Elsaß gab eine Hube 21 D. Vogtsteuer. Grimm, Weisth. 1, 708. Das Vogtrecht für eine Mühle zu Oberweningen im Kanton Zürich betrug 1 Schwein im Werthe von

Digitized by Google

10 ß D. Stäbler, 1383. Urbar des Domkap. Konſtanz f. 71. Ueber Vogtſteuern ſ. Ztſchr. 6, 104 flg. Güterrodel von Sölden im Breisgau um 1330. unum hospicium cum *tribus* equis et *uno* famulo, vel si priori placuerit, *sex* solidos. Dieſes Bauernlehen zalte jährlich 8 Mutt Waizen, 14 Mutt Korn, 5 Mutt Gerſt, 5 Mutt Haber, 3 ß D., und 200 Eier. Ein anderes mußte zwei Tage im Jahre für dieſelbe Anzal von Pferden und einen servus currens verköſtigen. Es gab 1 Pfd. 5 ß und 100 Seſter Haber. Rodel v. 1321. Nach der Straßburger Währung jener Zeit kam 1 Tag der Verköſtigung dieſer Perſonen und Pferde auf 3 fl. 44 kr., um welchen Betrag ſich der Pacht erhöhte. Der Biſchof Bertholt von Würzburg erhielt 1276 von jedem Morgen Weinberg eine außerordentliche Grundſteuer von 1 ß D. *Lang* reg. boic. 4, 17. Solche Angaben dienen zur Vergleichung mit dem Vogtgeld. Karl d. Gr. beſtimmte den Zins der Schupposen (casatae) außer dem Zehnten alſo: 50 casatae zalten 1 Schilling (2 fl. 1⅘ kr.), 30 zalten ½ Schilling, 20 einen Tremiſſis (40⅘ kr.). Capit. anni 779. §. 13. bei *Pertz* 2, 37.

Die Grundeigenthümer, welche ſich ſelbſt oder auf eine billigere Art ſchützen konnten als durch die Vogtei, beſtrebten ſich daher, dieſelbe abzukaufen, oder ſich die Selbſtvogtei vom Kaiſer verleihen und beſtätigen zu laſſen, wodurch ihre Güter einen höhern Werth erhielten, ſelbſt wenn die Eigenthümer ungegründete Anſprüche Dritter an die Vogtei mit Geld abfinden mußten, was manchmal geſchah. Welchen Werth man auf vogteifreie Grundſtücke legte, beweist deutlich genug der Umſtand, daß dieſe Freiheit ausdrücklich in den Urkunden erwähnt wird.

Praedium *nullum* habens *advocatum*. Ant. Mitth. von Zürich 8, 69. Idem allodium nullius subjacet jurisdictioni, nec *advocati* nec comitis, *nisi tantum possidentis*. Von 1227. Frey und Remling, U. B. v. Otterberg S. 37. Die eigene Vogtei der Adelsgüter hieß man auch tuitio sui, Selbſtſchutz. 1222. Ant. Mitth. v. Zürich 8, 62., wo die Note 3 zu ſtreichen iſt.

Aus den Summen für den Verkauf und die Verpfändung der Vogteien erkennt man die Größe der Einkünfte, welche dieſelben nach dem gangbaren Zinsfuß abwarfen, und begreift darnach die pecuniäre Wichtigkeit dieſes Inſtituts für die damalige Volkswirthſchaft. Die Vogtei über einzelne Güter und Dörfer hatte namentlich in Bayern und Franken einen hohen Kapitalwerth, deſſen Erträgniſſe aber nicht allein von den Vogtsgebühren der Güter herkamen, ſondern auch von den Gerichtsgeldern, daher man dieſe Abgaben nicht ausſchließlich als Grundlaſten betrachten darf.

Die Vogtei über 1½ Manſus bei Nürnberg wurde um 24 Pfd. D. verpfändet. 1278. *Lang* reg. b. 4, 61. Bei Regensburg wurde die Vogtei über 12 Huben für 28 Pfd. D. verkauft, 1309, und zu derſelben Zeit war der Zins-

Digitized by Google

fuß in Passau $8^1/_3$ Prozent. *Freyberg* reg. boic. 5, 149 flg. Das Kapital für die Vogtei einer Hube war also $2^1/_3$ Pfd. D., der Zins davon betrug 3 ß 10 D., wodurch auf den Morgen etwa $1^1/_2$ D. Vogtgeld kam. Die Vogtei über ein Dorf bei Würzburg wurde für 800 Pfd. H. verkauft. 1311. *Freyberg* 5, 195. Verkauf der Vogtei zu Bridel an der Mosel um 400 schwere Gulden. 1372. *Günther* cod. Mos. 3, 755. Verkauf einer Vogtei für 16 Pfd. H. *Guden.* 3, 154. Heinrich von Geroldseck verkaufte 1382 seine Vogtei über den Dinghof zu Hugsweier an die Johanniter zum Grünenwerde in Straßburg um 150 Pfd. Straßburger Pfenning. Urbar von Hugsweier f. 16. Die dinghörigen Leute mußten also nach dem damaligen Zinsfuße von $8^1/_2$ Proz. an ihren Vogt $12^3/_5$ Pfd. D. abgeben, sei es an Gebühren oder andern Lasten. Die Vogtei über 12 Schupposen in der Schweiz wurde für 18 Mark Silbers verkauft. 1246. Gesch. Freund 3, 227 (in unserer Währung 426 fl.). Die Vogtei über das Bistum Chur wurde um 400 Mark Silber verpfändet. 1302. Mohr, Cod. dipl. 2, 173. Nach dem damaligen Kurs waren dies 2000 Pfd. Heller, also im gewönlichen Zinsfuß 100 Pfd. Einkünfte.

β. Steuern. Die Abgaben wirkten auf die Wirthschaft der Landleute nach einem andern Verhältniß als auf jene der Stadtbewohner, wie folgende Belege beweisen.

In der österreichischen Herrschaft im Oberelsaß lagen auf den Gütern der Unterthanen fixe und nicht fixe Abgaben wie überall, die fixen waren entweder Zehnten oder rührten her von Herrschaftsrechten (Vogtsgebühren), oder von Verträgen (Gülten und Zinse). Diese fixen Einnahmen waren zur Deckung ständiger Ausgaben und als Pfandobjecte dem Gutsherren unentbehrlich; weil sie aber meistens nicht hinreichten, so kam die Grundsteuer hinzu. Es fragte sich nun, ob die Steuer ebenfalls fixirt werden sollte oder nicht? Im ersten Falle hätte man die Leute zu Grunde gerichtet, man wählte also die zweite Art und legte die Steuer jährlich um, was überhaupt bei direkten Steuern Regel war, weil sie nach dem Werth und Ertrage des steuerbaren Vermögens steigen und sinken. Die Summe der Steuer wechselte also jedes Jahr und nach den Verzeichnissen des Urbars von 1303 stellten sich folgende bemerkenswerthe Resultate heraus.

Wenn man für die ganze Herrschaft das Maximum der Steuer, die in Korn und Haber geleistet wurde, zu 100 ansetzt, so betrug das Minimum beim Korn im Durchschnitt $58^3/_5$ Prozent, beim Haber $61^1/_3$ Prozent, also für beide Fruchtarten 60 Prozent. Der Steuernachlaß oder beziehungsweise die geringere Steueranlage war also 40 Prozent. Das Minimum der Weinabgabe betrug $53^1/_2$ Prozent, also der Nachlaß $46^1/_2$ Prozent. In ähnlicher Weise wurden die Fruchtabgaben für das Herbergsrecht der Herrschaft herabgesetzt, und das Urbar erklärt ausdrücklich, daß die Leute zu seiner Zeit kaum die

Digitized by Google

niederſte Steuer ertragen könnten, ohne zu verderben, und daß die Herrſchaft mit der Steueranlage ſich auf die Treue des Vogtes verlaſſen müſſe.

Das Urbar gibt alſo an, daß ein Rückſchlag im Vermögen der acker- und weinbauenden Klaſſe der Unterthanen um 40 und 46 Prozent vorhanden war. Wie ſich dieſe Abnahme auf die einzelnen Haushaltungen vertheilte, kann nicht nachgewieſen werden, wol aber erſieht man, daß in den einzelnen Orten die Abnahme ſehr ungleich war, indem ſie bei einigen nur $^1/_5$, bei andern aber $^1/_2$ bis $^5/_8$ betrug. Die Berechnung ſolcher Reſultate iſt nöthig, um darnach zu begreifen, warum die willkürliche Ausdehnung der Vogtrechte manche Landleute an den Bettelſtab brachte.

S. Habsburg. Urb. S. 1 — 40, beſonders S. 38. Nach dem allgemeinen Durchſchnitt kann man hie und da fehlende Angaben des Textes ergänzen und irrige Zahlen berichtigen. Dieſe Abnahme des Ertrages bemerkt das Urbar S. 75 auch zu Mönthal im Argau. Nachdem es angeführt, daß die Kernengült um $4^1/_2$ Mutt, die Habergült um 2 Mutt, die Schweine um 2, und die Steuer um 1 Pfd. 18 ß abgenommen, fügt es hinzu: „umbe ſo vil gütes (l. geldes, d. h. Zinſes) hant ſich diu güeter gekoſert“ (verringert).

Die Grundſteuer oder Bet in den Städten war aber eine fixe Summe, die jährlich auf die Steuerpflichtigen umgelegt wurde. Dieſe konnten alſo nur erleichtert werden, wenn die Anzal der Contribuenten vermehrt wurde, weil ſich alsdann der Steuerbetrag des Einzelnen verringerte. Dazu verſuchte man zwei Mittel: 1) Beſchränkung der Steuerfreiheit, 2) Umwandlung der directen in eine indirecte Steuer. Die Beſchränkung der Steuerfreiheit beſtand darin, daß man a) die Steuerpflicht auf den Boden legte, b) die perſönliche Steuerfreiheit nicht auf die Grundſtücke übertragen ließ. Die Umwandlung geſchah dadurch, daß man für die Bet das Ungelt (Acciſe) einführte. Durch das erſte Mittel wurde die Morgenzahl der ſteuerbaren Grundſtücke feſtgehalten, durch das zweite alle Conſumenten in die Steuer gezogen, auch diejenigen, welche von der Grundſteuer durch Standes- oder perſönliche Privilegien frei waren. So ſtrebte man einerſeits, das ſteuerbare Grundvermögen in ſeinem Beſtande zu erhalten, damit nicht durch theilweiſe Befreiung deſſelben die Steuerlaſt für den rückſtändigen Theil größer wurde, und anderſeits vermehrte man die Zahl der Steuerpflichtigen, ohne ihre Privilegien aufzuheben. Die Erhaltung der bürgerlichen Vermögen und die verhältnißmäßige Vertheilung derſelben war alſo der Zweck dieſer Maßregeln. Da in der Zeitſchr. 6,

Digitized by Google

4 flg., 7, 293 flg. mehrere Beiſpiele dieſer Art behandelt ſind, ſo kann ich darauf verweiſen und den Gegenſtand hier verlaſſen.

b. Schuldenweſen.

Auch darüber ſind in der Ztſchr. 8, 257 flg., 9, 262 flg. Mittheilungen gemacht, worauf ich der Kürze wegen verweiſen muß, um hier einige Eigenthümlichkeiten des Pfandweſens im Mittelalter zu beſprechen, deren Einfluß auf die Wirthſchaft nicht zu überſehen iſt.

Pfandpacht. Dieſe eigenthümliche Art des Zeitpachts kommt zuweilen im Mittelalter vor und war alſo beſchaffen. Der Schuldner, der ein Kapital aufnahm und ſeine Grundſtücke zum Unterpfande gab, ließ dieſelben von dem Gläubiger bewirthſchaften, ſo daß dieſer den Zins aus ſeinem Kapital in dem Reinertrag der Grundſtücke erhielt. Die Baukoſten übernahm der Gläubiger, die auf dem Grundſtück haftenden Abgaben der Schuldner. Der Pfandvertrag wurde auf eine beſtimmte Reihe von Jahren geſchloſſen, dem Schuldner aber frei geſtellt, in der Zwiſchenzeit das Kapital zurückzuzalen, worauf der Pfandvertrag aufgelöst und der Gläubiger für die eingebaute Flur nach Erkenntniß der Nachbarn entſchädigt wurde. Wenn nach Umlauf der Pachtzeit das Grundſtück ohne Heimzalung des Kapitals an den Schuldner zurückfiel, ſo war der Vertrag eine Annuität.

Ein Beiſpiel von 1294 ſteht im Sol. Woch. Bl. 1833 S. 234, welches ich herſetze. Ego Johannes posui *nomine pignoris* agrum situm *zer eich* et agrum *ze haveners brunnen* et agros inter hos sitos, mihi attinentes, usque ad septem jugera Nicolao pro septem libris monete communis, sub hac forma, quod *ipse* vel heredes sui *hos agros colant* vel *possideant viginti unum annum* immediate subsequentes, et tunc mihi vel heredibus nostris vacabunt et absoluti sunt sine omni reclamatione. si vero medio tempore, quandocunque ego vel heredes mei predicto Nicolao vel heredibus suis septem libras monete tunc communis redderemus, iterum sine reclamatione vel contradictione dicti agri nobis vacabunt, et cedent absoluti. sed viginti annis et uno completis eos agros, in quibus est nova cultura, dicta *valga* vel *niubu* vulgo, secundum ritum et consuetudinem colonorum seu agricolarum ipsius confinii accipiet et recedet tunc sine dolo. sed censum singulis annis debitum ecclesie in Selsaccho de dictis agris seu possessionibus *ego* expedire teneor; si autem negligerem, predictus Nicolaus vel heredes ejus solvent et reddent nomine nostri, et ipse vel heredes sui dictum censum habebunt in agris predictis et sub predicta forma. Der Pfandgläubiger trat alſo ſubſidiariſch für dieſe Zinszalung ein und ſchlug ſie zu ſeinem dargeliehenen Kapital. Ein anderes Beiſpiel ſ. Ztſchr. 9, 63.

Der Pfandpacht war demnach eine temporäre Entäußerung des Grundeigenthums und ein Beweis der zunehmenden Verarmung. Auch

Digitized by Google

das Extrem dieſer Entwicklung, die Entäußerung von Gut und Perſon an einen andern Eigenthümer kam vor, wie unten erläutert wird. Wo der Pfandſchuldner noch im Beſitze ſeines Bodens blieb, da erkennt man aus den Bedingungen des Vertrages den Grad der Vermögensabnahme.

Eine bemerkenswerthe Vorſicht bei Verpfändungen war dieſe, daß dem Pfandſchuldner, wenn er den Güterbau verwahrloste, das Pfandkapital um den Betrag der Verwahrloſung erhöhet wurde: ut quamdiu vel quantum est inultum, census, *qui inde dandus esset*, crescat *ad denarios capitales*. von 1249. Notiz. Blatt zur öſterr. Geſch. 6, 474. Betrifft Niederbaiern. Der Pfandgläubiger wollte nämlich nicht durch die Nachläßigkeit des Schuldners die Grundrente vermindern laſſen, auf welche ſein Zinsbetrag angewieſen war.

Für den Pfandgläubiger beſtand das Pflugrecht darin, daß er die eingeſäeten Früchte ärnten durfte, wenn auch der Pfandſchuldner das Kapital vor der Aernte zurückbezalte. Urk. v. 1378 im Henneberg. U. B. 3, 99.

Eine mir undeutliche Verbindung von Amortiſation und Fruchtabgabe für ein Darleihen enthält eine Urkunde von Bagnolo zu Karlsruhe v. 1229, deren Auszug ich herſetze als Beleg, wie verwickelt ſchon damals das Unterpfandsweſen war. Francius pro libris sex denar. Venetor., quas confessus fuit integraliter accepisse a Johanne sartore, obligavit pignori eidem creditori peciam unam terre, — computando seu moriendo de predictis denariis omni anno pro frugibus terre solidos tres usque ad finem solucionis, ita quod fruges nec interesse non debeant conpitationi in sorte (Kapital) nec usuris; et si fruges plus solidos tres in anno valuerint, ab inde et inrevocabiliter donavit ei atque remisit; pacto inter eos utrique aposito stipulatione firmato, quod quandocunque predictus Francius residuum predictorum denariorum, tempore predictam terra fuerit disblavatam (d. h. in der Brache), solvere voluerit, idem Johannes recipere teneatur, et quandocunque Johannes, tempore dictam terram esse disblavatam, residuum predictorum denariorum pecierit, ipse Francius solvere teneatur.

c. Verarmung.

Ueber Armen- und Krankenpflege ſtehen ebenfalls ſchon Abhandlungen in der Ztſchr. Bd. 1 und 2, und ſollen noch weitere Mittheilungen folgen, daher ich die Einzelheiten dieſes umfaſſenden Gegenſtandes hier übergehen kann. Eine ſtaatliche und ſociale Betrachtung ſcheint aber hier am Orte, weil im Armenweſen Staat, Gemeinden und Individuen zuſammen wirken, und es nöthig iſt, über den Grund dieſes Zuſammenwirkens im Klaren zu ſeyn.

Man nimmt die Arbeit als eine Nothwendigkeit an, weil ohne dieſelbe die meiſten Produkte nicht hervorgebracht werden können. Bleibt man dabei ſtehen, ſo iſt die Arbeit nichts weiter als eine Fatalität, die dem natürlichen Zwecke der Genußſucht widerſtreitet und in ihrer Conſequenz zum Communismus führt; beruht aber die Nothwendig-

Digitized by Google

keit der Arbeit auf einem positiven Gebot, so kann dieses nur ein Gebot der göttlichen Offenbarung seyn, denn jedes andere gründet sich auf die Fatalität, und hat auch nur deren Folgen. Ist die menschliche Arbeit ein positives Gebot, so sind es auch ihre Resultate, Reichthum und Armuth, denn diese Resultate stehen nicht in der Macht des Menschen (s. oben S. 2).

Die Armuth ist also keine ursprüngliche Bestimmung der Menschheit, ihre Nothwendigkeit läßt sich auch philosophisch nicht beweisen, sondern sie ist eine Thatsache, deren Grund man nur aus der geoffenbarten Geschichte (Gen. 3, 17 — 19) erkennt. Dadurch ist sie in der menschlichen Gesellschaft unvermeidlich, daher auch die Frage unabweisbar, wie sollen sich beide zu einander verhalten? Dieser Frage kann man nicht dadurch ausweichen, daß man sie für eine politische erklärt, denn sie ist auch eine wirthschaftliche, weil es ohne Ungleichheit des Vermögens keine Lohnarbeit gibt, deren Nothwendigkeit doch niemand läugnen wird. Die politische Seite des Armenwesens besteht in der Untersuchung über die Ursachen der Verarmung und deren staatliche Abhülfe, die volkswirthschaftliche hat es mit dem thatsächlichen Bestande des Armenwesens zu thun und dessen ökonomischer Behandlung.

Eine natürliche Pflicht der Armenpflege gibt es nicht, sondern nur eine positive, und zwar entweder eine politische oder religiöse. Wenn die politische Armenpflege auf sich selbst beruht, so ist sie lediglich ein Zwang durch Staatsgebot, der sich in Armensteuern kund gibt, deren letzter Zweck kein anderer ist, als die Empörung der Armen zu verhüten. Diese müssen ihre Noth ertragen aus Zwang, nicht aus Pflicht, daher nicht länger, als bis ihnen eine Revolution gegen die Reichen gelingt. Denn hat der Reiche keine natürliche Pflicht, dem Armen etwas zu geben, so hat auch dieser keine Pflicht, seine Armuth zu ertragen und der politische Zwang hält beide Theile nur eine Zeit lang vom Kampfe des Communismus ab. Mit der rein politischen Behandlung des Armenwesens ist nicht wirksam und dauernd zu helfen.

Die Selbsterhaltung nöthigt die Gesellschaft, sich auf ein religiöses Fundament der Armenpflege zu stützen; diese Grundlage kann nur in einer göttlichen Offenbarung bestehen, die als positives Gebot der Reiche wie der Arme ohne Ausnahme anerkennen und befolgen muß, weil davon die Erhaltung beider abhängt. Dieses Gebot findet sich auch mit einer strengen Consequenz in beiden Testamenten durchgeführt. Da jeder an der Armuth der Menschheit gleiche Schuld trägt, so folgt

Digitized by Google

daraus nothwendig die wechselseitige Unterstützung der Menschen, im alten Testamente auf die Hebräer beschränkt wie ihre Offenbarung (Deuteron 15. Eccles. 4), im Christenthum auf alle Menschen ausgedehnt, auf jeden einzeln und auf alle zusammen, also eine individuelle und gesellschaftliche Pflicht der Armenpflege, nicht als Zwangssteuer im politischen Sinne, sondern als Almosen aus erbarmendem freiem Willen. Da die Menschheit aus eigener Schuld arm geworden, so mußte auch Christus ein armer Mensch werden, zum Zeugniß, daß keiner ein Recht auf Reichthum habe, sondern nur ein verantwortlicher Nutznießer aus Gnade ist, was die christliche Armenpflege zu einer Gütergemeinschaft im edelsten Sinne steigert, die allein geeignet ist, die Armuth mit dem Reichthum zu versöhnen. Die dringende Nothwendigkeit dieser Versöhnung wird heutzutage wol niemand mehr bezweifeln, und wenn er dafür kein Mittel angeben kann, das an Kraft und Trost dem Christenthum gleich kommt, so muß er dieses gelten lassen.

Mit Recht sagt Roscher (Volkswirthschaft 1, 147): „So ist auch die christliche Armenpflege, und wenn sie bis zur Höhe von Ev. Luc. 3, 11 gesteigert wäre, kein directes Hinderniß der Volkswirthschaft, wofern sie nur als christliche Wohlthat geleistet und empfangen wird."

Warum hat der christliche Arme die religiöse Pflicht, seine Noth mit Geduld zu ertragen? Weil Christus die seinige mit Geduld ertragen hat; und warum ergeht an den christlichen Reichen die stärkste Mahnung zur Mildthätigkeit? Weil Christus der Arme ist und sich mit den Armen gleichstellt (Matth. 25, 35 flg.). Man wird sich vergeblich bemühen, Gebote der Armenpflege aufzustellen, die so eindringlich und consequent sind wie diese, denn sie wirken direkt auf die Selbstbestimmung des menschlichen Willens. In strengem Zusammenhang damit steht für die christliche Gesellschaft das positive Gebot der Nächstenliebe, welches zu dem Egoismus des Heidenthums den stärksten Gegensatz bildet.

Wie sehr die Heiden schon der negative Ausdruck der christlichen Nächstenliebe in Erstaunen setzte, beweist folgende Stelle: *Lamprid.* in Alex. Sev. 51. Clamabat saepius, quod a quibusdam sive Judaeis sive Christianis audierat et tenebat, idque per praeconem, cum aliquem emendaret, dici jubebat: quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris. quam sententiam usque adeo dilexit, ut in palatio et in publicis operibus praescribi juberet. Noch außerordentlicher würde ihm das Gebot der Feindesliebe (Matth. 5, 44—47) vorgekommen seyn. Die durchdringende Bestimmung des Christenthums drückt *Hieron.* ep. 60, 4 gut in den Worten aus: totius mundi una vox Christus est.

Was wir Civilisation heißen, ist nur die Folge christlicher Bildung,

Digitized by Google

sie artet in Barbarei aus (wie theilweis in Nordamerika), wenn sie von der christlichen Wurzel losgerissen wird, denn dadurch verliert sie die Einsicht und Kraft, den Forderungen wie den Uebeln der Zeit gewachsen zu seyn. Wenn die Frucht des Christenthums für die Menschheit gut ist, so kann man sie auch nur durch dasselbe erlangen, nicht durch etwas Anderes; darum ist es auf die Dauer nicht möglich, von den Resultaten des Christenthums leben zu wollen, ohne das Leben selbst auf den Grund dieser Resultate zu bauen. Ohne mich könnt ihr nichts thun, sagt Christus (Joh. 15, 5), eine Wahrheit, die stets beachtet werden muß, wenn man nicht durch eigene Verlassenheit untergehen will.

Für das Mittelalter hat man weder die Nothwendigkeit der christlichen Armenpflege noch des christlichen Lebens- und Arbeitszweckes zu beweisen, denn er hatte allgemeine Anerkennung und Wirksamkeit, sondern die Aufgabe ist, die Folgen jener christlichen Wechselwirthschaft darzulegen, die ich so nenne, weil die Pflicht der Mittheilung wechselseitig ist. Hier kann ich nur noch einige Bemerkungen beifügen über die testamentarischen Bestimmungen, welche das Armenwesen betreffen.

Die Urkunden enthalten viele Beweise von Vermächtnissen für die Armenpflege, die besonders von Leuten gemacht wurden, die keine näheren Erben hatten und deshalb ihr Vermögen ganz oder theilweise zu milden Stiftungen bestimmten. In volkswirthschaftlicher Hinsicht war dies eine Ausgleichung mit der Armuth, indem der Genuß des erblosen Vermögens unter die Armen vertheilt, und der Grundstock des gemeinschaftlichen Armenvermögens durch dergleichen Stiftungskapitalien vermehrt wurde. Ob dadurch andere Ansprüche verkürzt wurden, kann selbst derjenige nicht überall nachweisen, der diesen Einwand erhebt, wir müssen die einzelnen Fälle nehmen und prüfen, wie sie urkundlich überliefert sind; aber ohne Zweifel steht eine solche Bestimmung in wirthschaftlicher und menschlicher Würdigung höher als die Einsetzung des Kaisers zum Erben, die im heidnischen Rom gebräuchlich war. Die Vermächtnisse an die Kirchen kamen den Armen in so fern zu gut, weil jede Kirche zur Armenpflege verpflichtet war und dadurch ihre Mittel vermehrt würden.

Die frühere Gesellschaft hat ihre christliche Gesinnung auch oft dadurch bethätigt, daß ungerecht erworbenes Gut testamentarisch zurück erstattet wurde, entweder an diejenigen, welchen es gehörte, oder wenn man sie nicht mehr wußte, oder es ihnen nicht mehr geben konnte, an mildthätige Anstalten mit oder ohne ausdrückliche Bestimmung, wie das Vermächtniß verwendet werden sollte. Vom Standpunkte der Volks-

Digitized by Google

wirthſchaft, welche das Vertrauen und die Ehrlichkeit der Menſchen nicht entbehren kann, muß dieſe Wirkung des Chriſtenthums ebenfalls ſehr gewürdigt werden.

Beiſpiele ſtehen bei *Guden.* cod. 3, 212. Frey und Remling, Urk. B. v. Otterberg. S. 34. Ztſchr. 8, 93. Aus einer Urk. des Grafen Johann I. v. Spanheim v. 1311. Legamus 500 marcas den. Colon. *pro omni injuria nostra,* facta de bona voluntate. *Würdtwein* dioec. Mog. 1, 104.

Es iſt bekannt, daß unter den Karolingern manche freie Leute ſich und ihr Vermögen den Kirchen übergaben und Gotteshausleute wurden, was die Könige verboten, weil ihnen dadurch Steuer-, Gerichts- und Heerpflichtige entgiengen [1]. Man hat dieſe Erſcheinung bisher nur von der rechtlichen Seite betrachtet, ſie verdient aber auch von der volkswirthſchaftlichen erwogen zu werden, denn ſolche Leute müſſen die Aufgabe ihres Standes und Vermögens für ein geringeres Opfer gehalten haben als die Steuer-, Gerichts- und Heerespflicht, die ſie dem König zu leiſten hatten [2]. Bei alten kinderloſen Eheleuten war dieſe Entäußerung eine Art Verſorgung und die Kirche ihre Penſionsanſtalt, die Entziehung ihres Vermögens von dem gewönlichen Erbgang hatte aber die Folge, daß enterbte Verwandte die Staatslaſten ſchwerer zu tragen hatten. So lange die Könige Schutz gewähren konnten, war die Uebergabe der Freien an die Kirchen nur ein Mittel gegen Verarmung durch Abgaben, als aber mit dem Zerfall der königlichen Macht auch ihr Schutz unwirkſam wurde, war die Zuflucht zur Immunität einer Kirche auch eine Sache des perſönlichen Schutzes. Einestheils wurde dadurch die kirchliche Pflicht der Armenpflege ausgedehnt, anderntheils die Beſteuerung der Kirchengüter unvermeidlich.

[1] Capit. anni 805 c. 15. bei *Pertz* mon. hist. 2, 134.

[2] Lex Alamann. Hlothar. tit. 1. 2. ed. *Merkel* ap. *Pertz* legg. 3, 45. Die geringſte und häufigſte Standesverminderung der Freien war die, daß ſie durch die Precarien Zinsleute der Kirchen wurden. Ztſchr. 1, 32 flg.

In einer Urk. von 760 ſchenkt ein Freier ſeine Güter dem Kloſter S. Gallen mit dem Beifügen: et si ego secularia timitdo (dimitto), pro mercede sancti Callone (Galli) ad illi (illum) venio, me onore (honore) donare ad illi *servire* (d. h. mir die Ehre zu ertheilen, dem Heiligen, d. i. ſeinem Kloſter, zu dienen). *Neugart* cod. 1, 31.

Urkunden von 1204 bis 1573.

Der große Umfang dieſer Abhandlung erlaubt nur wenige Urkunden beizufügen, die mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Gegenſtände, Zeiten und Orte gewählt ſind.

Digitized by Google

Vogteiweſen. 1) Beſtimmung der Vogtsgebühren zu Affolterloch. 1204.

C(ünradus) dei gracia Spirensis episcopus. Notum sit universis Christi fidelibus, quod Conradus de Anewilre [1] in presentia nostra, quicquid juris vel habuit vel habere videbatur in curia illa Affolterloch [2], libera voluntate pro remedio anime sue resignavit, ita quod in nativitate sancte Marie fratres de Valle sancti Petri *iure advocatie* ei annuatim persolvent *duas untias* et scolteti (l. scolteto) Spirensis episcopi *quatuor untias*. et predictus Conradus omnem *pravam* illam *consuetudinem*, que vulgo dicitur *bete*, penitus remisit tam pro se quam pro suis heredibus. Huius rei testes sunt etc. Facta sunt hec anno domin. incarnat. M°. cc°. IIII.

Aus dem Hemmenroder Urkundenrodel des 13. Jahrh. im Beſitze des Hrn. Domkap. Remling zu Speier.

Dieſe 6 Unzen Vogtgeld waren 120 Pfenning, damals werth in grobem Gelde 11 fl. 4 kr., in Scheidemünze 12 fl. 16 kr. (Ztſchr. 9, 80). Kam noch dazu eine Bet, deren Größe nicht immer ſtändig war, ſo konnten ſich dieſe Laſten bedeutend erhöhen. In einer weitern Urkunde heißt es: Egino et Albertus de Kirwilre [3] et alii fratres eorum *tres herbergerias*, quas annuatim habebant in curte illa Affolterloch, fratribus de Stroinberch [4] ob salutem animarum suarum remiserunt, ... exceptis x solidis, qui eis annuatim de curte illa sunt solvendi. Alſo abermals 11 fl. 4 kr. Abgaben, ohne das nachgelaſſene Herbergsrecht. Eine dritte Urk. v. 1220 meldet, daß auf demſelben Hofe auch noch weitere 10 sol. lagen, die dem Diemar von Lindenburg zu entrichten waren. Alſo über 33 fl. ohne die unſtändigen Laſten. Wenn man auch nur eine Steigerung der Preiſe um das Dreifache ſeit jener Zeit annimmt, ſo würden dieſe Abgaben jetzt 100 fl. betragen und ein Ablöſungskapital von 2000 fl. erfordern. Die Bet, welche die Vögte verlangten, wird auch in einer Urk. von 1176 bei *S. Genois* p. 209 eine prava consuetudo genannt. Ueber die Vogtei des Kloſters Lorch. S. Wirt. Urk. B. 2, 4. Anhauſen. *ib.* S. 27. Wiblingen. S. 46. Ellwangen. S. 66.

[1] Annweiler hinter Landau. [2] ein ausgegangener Ort zwiſchen Waldſee und Altripp unterhalb Speier. [3] Kirweiler zwiſchen Landau und Neuſtadt. [4] Stromberg im Hunsrücken.

Geſellſchaftspacht. 2) Zwölfjähriger Reutpacht über 104 Morgen Wald bei Selz im Unterelſaß. 1311. Nov. 2.

Wir Johannes von gottes genaden der abbet und der gemeine covent des cloſters zů Sels, ſancte Benedicten ordins, Straſburgere biſtummes, důn kůnt allen den, di diſen geginwertigen brief giſhent oder horent leſen, (1) das wir můt geſammete ratte und můt gůtten willen hant ůrlůwen zů růtene unde zů bůwene unſer walt, der unſer eygen iſt und da heiſſet diu Mittelowe, von ſancte Martins nat, diu

Digitized by Google

nûn zů neheſt kûmet uber zweilf jar, Gotzen von Hatten, vrôn Iligen ſûne, zweilf jûche; dar na Heinriche Bene von Beinheim atthe jûche; dar na Johanneſe Waldenheim und ſinme giſellin Leimbil atthe jûche; dar na Petir von Beinheim ſhês jûche; dar na Johanneſe Röittinge von Vorſvelt vier jûche; dar na Heinriche Bolrûs und ſinen brûder von Vorſvelt atthe jûche; dar na Wernher von Vorſvelt vier jûche; dar na Sifride Elzeſſire vier jûche; dar na Bertolde Malſe vier jûche; dar na Petir Weſtermanne vier jûche; dar na Brûſelle dem mûllere vier jûche; dar na Heinriche demme kûffere von Sels vier jûche. (2) Diu vorgenanten jûchen ſûlent alles rôde-jûchen ſîn und in demme erſthen jare ſol iderman zwô jûche erttafht mâcgen, das man ſiu mût demme plûge guêrin mûge. (3) Man ſol ouch meinliche ûs meſſen eyn hus, einen hofh und ein garten van den jûchen, alſo iderman beſtanden hat. (4) Man ſol ouch wiſſhen, wele jûche wirt zů veilde brat, diu ſol uns demme vorgenanten abbete alle jar in den zweifh (l. zweilf) jaren zů ſancte Martins nat gebin eyn hûn zů zinſe und ſol der zhênde ouch unſer ſin von demme gûtte und von den jûchen, er ſi vil oder lûtzel. (5) Diu vorgenanten lûte diu ſûlent von rûwen walde rûthen, ſwas ſi zů veilde bringen ſûlent. (6) Dar na ſol man wiſſen, wer' es oder qûeme alſo, das der vorgenanten lûte, ſwer er were, von demme gûtte varen w°rde, von welen ſachgen das were, das gût, das er zů veilde brat hat, das ſol er uns zů kôufe gebin und ſol wir imme das geiltin, alſo es gilimplich iſt. (7) Were aber, das wir imme das nût geiltin woltin, ſo ſol er das ſeilbe gût eimme andern zů koufe gebin, der das gûttes me zů veilde hat brat, uffe der ow°en; unde ſol es keynme ûſmercliſſen manne gebin zů kôufe. (8) Dar na ſol man wiſſen, ſo diu zweilf jar ûſgent, alſo da vor geſcriben ſtat, ſo ſulent diu vorgenanten lûtte von demme gûtte varen, und alles das wir in ûrluwen hant, das ſi zů veilde hant brat oder nût volles zů veilde brat iſt, das ſol danne lidencliche unſer ſin und unſers ſtiftes ewencliche ane alle widerrede der ſeilben lûtte und irer erbe aller. (9) Furbas me, ſwas ſi von hûſern, von ſhûren, von garten oder von andern girhête da gimachet und gebûwet hant, das ſol ouch danne unſer und unſers cloſters ſin. (10) Dar na ſol man wiſſen, wer' es oder qûeme alſo, daz einre an demme andern vrebilte, der den vrebil dût, der ſol uns den vrebil beſſirn, gliger wis alſo der vrebil zů beſſirn iſt, ob er were giſchen zů Sels in der ſtat. (11) Furbas me, ſwas diu vorgenanten lûtte hant muttenander zů ſaghene, das ſol alles br uns demme vorgenanten .. abbete unde demme convente giſhen, unde nût br andern herren oder ritheren, dm wyle ſi uffe unſerme eygin ſint giſheſſin. (12) Diu vor-

genanten lûtte diu sûlent iren kirggane vnde alle cristenliche dinc sûchen vnde nemen zû Selse zû der lûtkirgen. (13) Dar na sol man wissen, das ich Heinrich Bene von Beinheim lutterliche dûrch got unde durch miner selin willen an den stift von Sels gebin nach minme dotte lidencliche, swas ich zû veilde bringen mach der sûche, so mir gelûwen ist zû rûtene, und sol dar na kein min erbe zû demme gûtte haben reht, ane min usvrôwe; uberlebet di mich, di sol nemen diu frût uffe demme gûte das erste jar nach minme dotte unde furbas nût. (14) Ich Gotzo von Hatten, vron Iligen sûn, unde alle mine gisellin, also si da vor gesriben stant, brgehent, das diu vor gesriben dinc alle ganz unde war sint, unde gelobent si an allen dingen vesthe vnde ganz zû haltene. (15) Und were ouch, das unser keinre anders dette, danne also hie mût worten besheiden ist unde wir gelobet hant, so sol des seilben gût zû stûnt lidenclige und ane alle widerrede vallen an den stift zû Selse umbe diu ungehorsmakeit (sic) zû eyner rehter penen. (16) Unde di pene han wir an uns gemeinlichen vnde giwillinclichen genummen; unde bittent dar umbe den rat und die gemeinen burgere von Selse, daz si disen brief under irre stete jngesigile besigilent mût unserme herren demme . . . abbete und mût demme . . convente von Sels. Daz dis war si unde bilibe stête, so han wir der vorgenante . . abbet und unser . . convent von Selse mût der stête jngesigile zû Selse disen bisigilet [1] gegenwertigen brief. Wir der rat und di gimeinen burgere von Selse brghent, das wir dûrch Gotzen von Hatten und dûrch siner gisellin betten willen unserre stête jngesigile an disen brief gihenchet hant zû einme rehten urkûnde der vor gesriben dinge. Dis geschach des jares do man zalte von Cristes geburte drûzen hûndert jar, in demme eilftin jare zû aller heiligen messen.

[Darnach so quâm Hûg, genant Edelman, unde Johannes genant Symelman von Beinheim und irrhe gisellen drie; den wart virlûwen vier und drissig jûchen in soliger lenungen, in soliger gedinge und in soligeme rehte, also Gotzo br Iligen sûn, von Hatten und sine giselenzaft fôr demme mâle hettent irlenet. Doch sol man wissen, swenne Gotzen und siner gisellen zil ûsgant, dar nach wêrent dez vorgenanten Hûges und Johannes Symileres und irrhe gisellin zil zwey jar.]

Gleichzeitige Abschrift zu Karlsruhe. Der eingeklammerte Schluß ist von anderer Hand, und auf einem Pergamentstreifen der Abschrift angeheftet.

[1] Lies: bis. disen.

Losungsrecht. 3) Verordnung darüber zu Limburg in Nassau. 1325. Mai 13.

Wir Gerlach herre zu Lympurch dun kunt uffintlich an dissem

geynwirtigen brife, das wir dez eyndrechtlich wurden sin myt unsin scheffin und mit unser stat ze Lympurg, so wer da zu Lympurg man oder wib vor sine sele setzet stiften, clostern oder geistlichen luden korngulde, penniggulde, hus oder hobestat, daz in unsem gerichte gelegen ist, des nesten erbin sollent und mogent daz güd losen und beschudden, ydy marckh geldis myt zwolf marcken, und das malder korngelds mit vier marcken guder penninge, dry haller gezalt vor yden pennig, und hueß, hob und hobestaid als die scheffin von Lympurg sprechint, daz man dy umb zins verlyhen moge, dar na sollent is di nesten erben loisen, yde marck umb zwelf marck. und wer' daz sache, daz dy nesten erben vor armude daz gud nyt mogten gelosen, so sollent dar na dy nesten erbin, dy die scheffin von Lympurg sprechint, daz sy darnest die neste erbin sin, daz gud [loisen, mogten si is abir [1]] also nyt gelosen, so magh der herr zu Lympurg, oder wem he is gan, daz gud loisen und beschudden in aller der wyse, als vorgeschriben ist. Were auch, daz derheine oder dyhene, dy daz guid besesen, keine erben enliesen, so mach abir der herre von Limpurg, oder weme he es gan, daz guid loisen, als vorgeredet ist. Und wir Gerlach her von Lympurg vorgenant gelobin in guten truwen, wer sich herwedder sezen wulde, daz sollen wir angriffen zu werne myt libe und mit gude, und sollent unse scheffin und unse stat zu Lympurg uns darzu bestanden und beholfin sin mit libe und mit gude. Und zu eime urkunde disser vurgeschribenen dinge hencken wir unse ingesigel an dissen brif, der ist gegebin, da man zalte von godis geburte druzenhundert jar und in dem fonfe und zwenzigesten jare uf den mandach vor unses herren hymelfart.

Aus Lud. *Corden.* hist. Limburg. ad Lahnam, ms. tom. 2. §. 145 im Karlsruher Archiv. [1] Hier fehlt in Corden's Abschrift wahrscheinlich eine ganze Zeile des Originals, die ich nach dem Sinne ergänzt habe.

Diese Verordnung ist gegen das Anhäusen liegender Güter in der todten Hand kirchlicher Corporationen gerichtet, wie auch anderwärts ähnliche Beschränkungen vorkommen. S. Ztschr. 5, 219. 2, 236. 237. Ich theile aber diese Urkunde mit, weil sie den Maßstab der Losung enthält, worüber in demselben Werke noch andere Angaben stehen, die näher zu betrachten sind. Nach obigem Maßstabe war der Ablösungsfuß der Geldgülten $8^1/_3$ Proz., und nach demselben Fuße wurden Häuser und Hofraiten ausgelöst, so daß man annehmen darf, daß die Losung der Fruchtgülten ebenfalls $8^1/_3$ Prozent betrug. Nun kommt aber vom J. 1317 ein Rentenkauf von 4 Malter Gültkorn zu 18 Mark, und 1302 ein anderer von 12 Mlt. zu 60 Mark vor (ib. §. 138. 93), also in jenem Beispiel 1 Malter mit $4^1/_4$ Mark, in diesem mit 5 Mark. Da der Zinsfuß von $8^1/_3$ Prozent für jene Zeit hoch angesetzt war, so verloren diejenigen, welche die Losung annehmen mußten, denn bei einem durchschnittlichen Preis für das Malter Korn zu 4 ß D. verhielt sich der Rentenkauf von 1317 wie $7^1/_7$ Proz.

Digitized by Google

und jener von 1302 wie $6^2/_3$ Prozent, und diese beiden Zinsfüße stimmen mit den üblichen jener Zeit besser überein als der andere von $8^1/_3$ Prozent. Je höher der Zinsfuß für eine Rente angenommen wird, desto geringer ist das Ablösungskapital; in obiger Verordnung wurde er um $1^3/_4$ bis 2 Proz. höher angesetzt, als der gewönliche Stand war.

Pachtumtriebe. 4) Abfindung darüber zwischen dem Kloster Thennebach und Hugo von Usenberg. 1326.

Item anno dom. 1326, quando possessiones nostras, agros, prata, frutecta sive silvas et alia bona grangie nostre in Langenbogen locare incepimus, dominus Hugo de Usenberg, licet consuleret, quod ipsam curiam locaremus, nec nobis inhibere posset, quin faceremus, quia nullum ius super eadem curia habuit nec habet, et quod cives in Kenzingen fuimus, tamen inhibuit suis rusticis in Herbolzhein et alibi, ne conducerent de bonis curie predicte, et quod defenderet et defensaret ipse et omnes sui heredes ipsos homines, nos et bona nostra in Langenbogen. ut in antea nunc et semper ipsi rustici et conductores eo liberius possent colere ipsa bona et iure hereditario solvere nobis annuatim census nostros, nec omnino de bonis nostris recedere posse aut resignare, dedimus sibi tunc 16 libr. den. Friburgensium, qui dicebantur *rappen*, et remisimus sibi 6 libr. den. eorundem, quos tenebatur nobis pro uno equo, et etiam 30 modios siliginis, quos tenebatur nobis de censu, quem dat nobis omni anno de curia sua in Bleicha, videlicet 10 modios annuatim de Friderico dicto Zünden, quos tunc neglectos tantum remisimus et censum deinceps curie omni anno tamen dare. et sic locavimus ipsa bona iure hereditario secundum morem et ius ac consuetudinem civitatis Kenzingensis, ut omnis conductor, quam diu habet alia bona et solvere censum potest, de aliis solvat et de ipsis. Retinuimus etiam nos decimam de novalibus et de aliis ac super aliis bonis, de quibus nos nullam dedimus, alia decima rectoribus ecclesiarum secundum ius suum reservata.

Thennebacher Güterbuch v. 1341. f. 172 zu Karlsruhe. Hugo v. Usenberg rieth zu dieser Verpachtung und hinderte sie; hatte er die Absicht, sich dadurch von seinen Schulden an das Kloster Thennebach zu befreien, so gelang ihm dieses Vorhaben und er bekam noch ein Stück Geld dazu. Die Hofgüter kamen also durch dieses Geldopfer um 290 fl. höher und mit Einrechnung des nachgelassenen Fruchtzinses über 300 fl., dennoch hat sich das Kloster für diese Erhöhung des Kapitalpreises nicht durch einen höheren Pachtzins entschädigt, denn gleich der erste Eintrag besagt, daß von 31 Morgen Aeckern (ad minus, quia credimus, iugera ipsa maiora esse in quantitate et qualitate) ein Erblehenzins von 16 Mutt (oder 64 Sestern) Korn und ein Erschatz von 5 ß D. (2 fl. 40 kr.) entrichtet wurde, also vom Morgen $^2/_3$ Mutt und wahrscheinlich noch weniger.

Digitized by Google

Arbeitslohn. 5) Löhnung der Arbeiter in den Weinbergen zu Ueberlingen, um 1400.

Item umb die lön der werklüten, die über jaur in den garten wirkent, haben wir geordnot und geſetzt:

1. Des erſten, daz man in der zit, alz man uß den torggeln gaut, uncz an die liehtmiſſe ainem grübemaiter, ainem ſpiczer, ainem ſchnider 6 ß (in jetzigem Gelde 9½ kr.) zů lon geben ſol, und ainem löſer 4 ß (6³/₁₀ kr.), item und ainem rebenleſer 5 ß (7⅞ kr.), item ainem tunger und ainem erdtrager 7 ß. item von ſchufelwerk in derſelben zit 7 ß (11 kr.).

2. Item näch der liehtmiſſe von ſpiczen 8 ß (12⅜ kr.), item von ſchniden 8 ß, item von rebenleſen 6 ß, item ainem tunger und erdtrager 9 ß (14⅛ kr.).

3. Item von ſchuffelwerk von der liehtmiſſe uncz zů ſant Gertrut tag, daz iſt zů mittem merczen, 10 ß (15¾ kr.), und nauch ſant Gertrut tag uncz ze herbſt 1 ß ß (19 kr.). item von pfaulen von ſtoſſen 14 ß (22 kr.). item von graben und in den ſchlag zů ſtoſſen 1 ß ß. item von binden, hefften und erbrechen 6 ß; aber ainem gewachſem knecht mag man von hefften geben 9 ß, und ainem jetter 6 ß. item ainem behöwer 6 ß.

4. Item ainem wymner 4 ß. item ainem puttentrager 10 ß. item ainem, der mit dem karren gaut, 8 ß. item ainem torggelmaiſter tag und naht 8 ß.

5. Und by den vorgeſchriben lön mag man kainem werkman nit geben, weder eſſen noch trinken ån gevärde, es wär' denn, ob ain werkman oder me ze imbis in den garten beliben und nit hain gån wölten, den ſol man ze eſſen geben můß und ärbs oder ander warm koſt, doch ån ayger, ån viſch und ån flaiſch; und ſond die werkman ir ſelbs bröt haben.

6. Wolt' jeman ſinem winzürnen ze imbis drinken in den garten ſenden, daz mag er wol tůn, doch daz er im nit me ſend' denn by ainer mäß wins, wie vil er jouch werklüt het; und bröt mag man ainem winzürnen ouch geben.

7. Item den vorgeſchriben lon von dem ſchuffelwerk ſol ouch nyeman nemen, denn der 18 jaur alt iſt und in verdienen mag ån gevärde.

8. Und umb daz uſſgån an daz werk und wider ingån von dem werk, daz iſt, daz menglich ſich ſol dar näch gericht hån, daz er an ſin werk gang, wenne man zů dem münſter zů früger meſſ zeſamen lüt, und daz werk denne nit verziehen ån gevärde.

Digitized by Google

9. Item ſo ſol ouch ze naht nyeman von ſinem werk lauſſen, uncz daz man da ſelbs zů den Barfüſſen conplet lůt, oder an ainem vier-aubend zunft zů dem münſter ån gevärde.

So wend ouch unſer herren die rät ordnen und ſchaffen, daz man die conplet über jaur ſumer und winter ordenlich und zů rechter zit lute.

10. Item und von des růwens wegen, daz man zů dem valgen tůt, haben wir geordnot, daz an ainem tag vor imbis ainer wol ain beſchaiden růw nemen mag. Und ob jeman in dem garten ze morgen eſſen wil, der ſol daz tůn uff die zit, alz es die růw nimpt ungefarlich. Und nauch dem imbis ſo mag ain jeglicher nauch dem und es ains ſchlecht nauch mittem tag, ouch wol ain ſchlecht beſchaiden růw nemen ån gevärde.

11. Item und ob ouch jeman wär', der ſich dar an überſäch', es wär', der me nemme oder me geb, ald der andern ſtuk nyena kains nit hielt in der wis, alz vor iſt beſchaiden, der richt der ſtatt 8 ß ₰ (2 fl. 31 kr.), alz dik ers tůt, und wil man ouch kuntſchaft dar uff haben; da wiſſe ſich jederman vor ſchaden ze hůten.

12. Item ſo iſt uns ouch fürkomen, daz groſſer gebreſt ſye in dem, alz man garten ze gemainden verlihet, und daz ze fürkomen, ſo hand wir geſeczt, welher ain gemaind von dem andern enpfahet und im denn dar in nit tůt, alz er im verhaiſſet, es ſig an miſt, an ſteken oder an buwen, und ſich daz erfindet mit zwain erbern mannen, der richt der ſtatt ain lib. den. und ſol im ſinen ſchaden abtůn.

13. Item welcher ouch den andern ſumet an ſinen garten ze verlihen, oder ainen an gemainden ze enpfachen, der richt ouch der ſtatt 1 Pfd. ₰. (6 fl. 18 kr.).

14. Item und ob die reblůt kain ſaczung under in hetten, die wider diſen ſtuken wär', die ſullend ſy ablauſſen by den aiden, die ſy geſworn hand, und ouch kain ander da wider nit füro ſeczen noch halten by den ſelben iren aydẽ ån der rät willen und wiſſen ån alle gevärde.

15. Und won wir bekennen, daz ůns und den ůnſern groſſer ſchad gewachſen und ufferſtanden iſt von dem, daz die unſern ze gemainden und in ander weg buwent die wingarten umb unſer ſtatt gelegen, da von uns kain hilf beſchicht, weder an ůnſern ſtüren noch an andern dienſten, und doch mit uns nieſſent wnn und waid, ůnſer märkt und werklůt, torggel und ander ir nötturft, alz wir andern, die doch ſwärlich ſtüren und dienen müſſen: daz ze fürkomen ſo haben wir geordnot und geſeczt, des erſten, daz nyeman, über den wir ze gebieten haben,

Digitized by Google

kainen wingarten, von dem ùns nit wirt weder stùr noch ander dienst, wà die gelegen sind, nit me ze gemainden buwen noch enpfachen sol, es sye denn, daz der oder die, dero die garten sind, da von sturen und dienen wellen nauch unser erkantnusse àn gevàrde.

16. Und umb daz die ùnsern dester bazz da by bestàn mùgen, so maynen und seczen wir, daz kain der unser kain semlich gemaind dem andern nit ab enpfachen sol noch im an siner gemaind kainen schaden tùn àn gevàrde. welher aber daz überfùr, der richt der statt 10 Pfd. ₰ (63 fl.). Wär' aber, daz ein frömder, über den wir nit ze gebieten haben, den ùnsern semlich ir gemaind ab enpfieng, dem sol denn kain der ùnser keinen tagwan nit entùn, weder umb gelt noch umb sust, mit sinem lib in den reben ze wirken, noch mit sinem vich uff oder in ut ze fùren, noch den win in sinem torggel usfgewinnen, noch kain ander hilf noch fürdrung dar zù nit tùn, lùczel noch vil, àn gevàrde. und wer daz überfùr, der richt der statt 1 Pfd. ₰ und dem amman sin gericht, als dik er daz tùt.

Altes Statut. Buch zu Ueberlingen f. 28 flg. Es stehen noch zwei spätere Artikel dabei, die aber auf die Taglöhner keinen Bezug haben. Die Geldreduction ist nach der Konstanzer Währung von 1400 gemacht. Bd. 6, 291.

6) Taglöhnerordnung der Rebleute zu Konstanz. 1436.

Von des rebwerchs wegen. Item an mitwochen nach aller hailigen tag haut ein rat geordnet und gesetzt und maint ouch, daz das also von menglichem, gaistlichem und weltlichem gehalten werde, als von dez rebwerchs wegen, was man yederman von yedem werch [1] geben sol und nit mer by der pene, so hernach stat.

1. Des ersten sol man geben ainem knecht mit der graben [2] von herbst untz zu der liechtmeß 1 ß ₰ (14⅝ Kreuzer unsers Geldes), und nach der liechtmesse aber biß das man gewinnet [3], 15 ₰ (18½ kr.), und ainem gewachsen knecht die baid zit von mist zu tragen als vil als von der graben.

2. Item ainem knaben und ainer frowen von mist tragen durchs jar uß 8 ₰ (9⅔ kr.).

3. Item von den reben als von den stecken [4] ze lösen des tags 7 ₰ (8⅓ kr.).

4. Item von ußziehen und spitzen [5] vor der liehtmeß des tags 1 ß ₰, und nach der liechtmeß 15 ₰.

5. Item ainem becrechter [6], der es wol kan, dez tags 14 ₰ (16¾ kr.)

Digitized by Google

6. Item von schniden von herbst biß zu der liechtmeß dez tags 10 ß (12⅕ kr.), und nach der liechtmeß dez tags 1 ß ß.

7. Item von reben lesen dez tags 6 ß (7½ kr.).

8. Item von stössen [7] dez tags 17 ß (20⅔ kr.).

9. Item von binden ainem knecht dez tags 1 ß ß, ainem gewachsen knaben 8 ß, und ainer frowen 8 ₰.

10. Item von erbrechen ainem knecht dez tags 1 ß ß, ainem gewachsen knaben 7 ß, und ainer frowen ouch so vil.

11. Item von heften ainem knecht dez tags 1 ß ß, ainem gewachsen knaben und ainer frowen ir yeglichem 8 ß.

12. Item von jetten [8] ainem gewachsen knaben und ainer frowen ir ainem dez tags 7 ß.

13. Item von behowen ainem knecht dez tags 1 ß ß.

14. Item zu disen vorgeschribnen werchen allen sol man zůmiß [9], und weder win noch brot nyemant; und wer daz überfert, als dick er daz tůt, so sol der, der den lon git, von yedem überfaren geben 10 ß ß (2 fl. 26⅜ kr.), und der den lon nimpt 5 ß ß, on gnad zu bezalen. und hat ain rat lůsmer [10] darüber gesetzt und sunderlich lůt darzů geben, die solich überfarer darumb strâfen sond. und wer der wâre, der den strâfern mit der bůß nit gehorsam sin wölte, den maynt ain rât swârer und herter darumb zů strâfen nâch gelegenhait ainer yeglichen sach.

15. Item und ist ouch ains ratz mainung daby, daz nyeman weder gaistlich noch weltlich kaynerhand rebwerks zu tůnd verdingen, denne [11] daz by den tagwan [12] tâglich werchen sol; und wer das überfert, so sol der geber und der nemer der yeglicher 1 Pfd. ₰ (4 fl. 52¾ kr.) zu büß gen, als dick sy daz überfaren.

16. Doch so hat ain rat darinne vergünst, daz ain yeglicher sinen wingarten, ob er wil, von herbst biß zem andern herbst, als man spricht, an den kübel [13], samenthaftig [14] zu buwen verdingen mag, und sust kains wegs anders, und daz ouch mit namen darinne by der vorgeschriben pên kain gevar gepflegen werden sol.

17. Item ainem schopfer [15] und ainem gartner [16] sol man geben dez tags 1 ß ß, zu welher zit im jar er der werk ains tůt, und essen und trinken, als das von alter her ouch gehalten ist.

18. Item er haut ouch darby mer gesetzt, daz nyeman dem andern kainen rebstecken usser den garten weder morgens noch abends tragen sol by der pen darüber gesetzt.

19. Item ainem wimmer [17] umb die statt 4 ß (5 kr.), gen Wolmatingen und gen Triboltingen ald in der verri [18] 5 ß, und sol kain

wimmer die nachttruben [19] mer selbs schniden, denn daz im der buman [20] dry erber nachttruben selbs schniden und geben sol.

20. Item ainem buttentrager 10 ₰.

21. Item ainem knecht zer nacht im torkel [21] 6 ₰.

22. Item ainem torkelmaister tag und nacht 18 ₰ (21⅞ kr.).

23. Disen allen sol yederman im herbst zu essen geben, als das von alter her gehalten ist.

Aus dem alten Buch der Gewerbs- und andern Ordnungen zu Konstanz f. 2. 3, welches 1436 angefangen wurde.

[1] Arbeit. [2] Grabscheit. [3] l. gewimmet, d. i. herbstet. [4] Pfälen. [5] nämlich der Pfäle. [6] vielleicht Fertigmacher. [7] Einstoßen der Pfäle. [8] jäten. [9] Zumus, Zugemüse. [10] Aufpasser. [11] sondern. [12] Handarbeit. [13] bis zu der Traubenlese. [14] überhaupt. [15] Schöpfer? Lader? [16] Weingärtner, Rebmann. [17] Traubenleser, von vindemiator. [18] oder in gleicher Entfernung. [19] Trauben, die der Leser am Abend mit nach Haus nimmt. [20] Eigenthümer oder Besitzer. [21] Kelter, torcular.

Da nicht alle Arbeiten in den Weingärten das ganze Jahr hindurch geschehen, sondern manche derselben nur zu gewissen Zeiten nöthig sind, so kann man sie nicht alle mit den gewönlichen Taglöhnen vergleichen, sondern nur die ständigen Arbeiten. Diese waren: 1) die Grabarbeit, wofür der durchschnittliche Taglohn 16½ Kreuzer betrug, der also nur um 1 Kreuzer geringer war als der Taglohn zu Oppenheim im Jahr 1523; sodann 2) das Ausziehen und Spitzen der Pfäle hatte gleichen Taglohn wie das Graben; 3) das Schneiden durchschnittlich 13⅖ kr.

Consumtion. 7) Wöchentlicher Küchenzettel für das Hofgesinde des Pfalzgrafen Hans Georg von Veldenz zu Lützelstein. 1573.

Verzäichnus, was man dem gesindt vor die wochen aus fur eßen und gemues geben soll.

Item den sonntag zu morgen ein fleisch, ein supp und ein gebratens; zu nacht ein fleisch, ein gerst und ein briessen oder andern, was furhanden ist.

Item den montag zu morgen ein fleisch, ein supp, ein rubenmus, ein pfeffer oder ein ander essen in die statt. zu nacht ein fleisch, ein habermus und ein briessen.

Item den dienstag zu morgen ein fleisch, ein supp, ein gedempftes und ein kraut. zu nacht ein fleisch, ein griesmus und ein briessen.

Item den mittwoch zu morgen ein fleisch und ein supp, ein erbesmues und ein eingemacht fleisch oder ein pfeffer darfur, welches man haben mag. zu nacht ein fleisch, ein reismus und ein briessen.

Item den donnerstag zu morgens ein fleisch, ein supp und ein kraut und ein gebratens; zu nacht ein fleisch, ein linsenmues und ein briessen.

Digitized by Google

Item den freitag zu morgen ein erbes-ſupp, ſtockfiſch, ein eſſen grunfiſch und ein hirſchen [1]. zu nacht ein erbes-brey, blatteiſen, ein eſſen grunfiſch und ein habermus.

Item den ſambſtag zu morgen ein ſupp, ein ſtockfiſch, ein erbesmues und ein eſſen hering oder ein eſſen grunfiſch; zu nacht ein ſuppen, ein eſſen blatteiſen, ein eſſen grunfiſch und ein habermus.

Veldenz. Hofordn. S. 203 flg. zu Karlsruhe. [1] Hirſenbrei.

LIBRARY
AUG 23 1903